1

Lehrbuch

des

deutschen Bergrechts.

Von

Dr. Carl Berrenner,

Regierungs- und Bergrath in Gotha, mehrer gelehrten Gesellschaften in Berlin, Dresden, Hanau, Hermannstadt u. s. w. theils wirklichem, theils correspondirendem, auch des Vereins deutscher Bergleute und Juristen rc. rc. Mitgliede.

Zweite Abtheilung.

Gotha.

Verlag von W. Opetz.

1864.

Das Gesetz der Wiedervergeltung ist eine ewige Naturordnung. Wie bei einer Wage keine Schale niedergedrückt werden kann, ohne daß die andere höher steige, so wird kein Frevel gegen die Rechte des Einzelnen oder einen besonderen Theil der Gesellschaft verübt, ohne daß sich derselbe, sei es auch später, räche und das gehäufte Uebermaas des Unrechts sich selbst einen desto jähern Sturz bereite.

Vergl. Herder, Ideen zur Geschichte der Menschheit.

Vorwort

zur zweiten Abtheilung.

Mancher meiner Berufsgenossen wird meine Bereitwilligkeit, auf Belege der vorgetragenen Bergrechts-Grundsätze mit Gesetzesstellen thunlichst Rücksicht zu nehmen, des Näheren erkannt haben; alle oder auch nur die meisten Bergordnungen bei jeder wichtigern Frage anzuziehen, würde denn doch dem Werke, auf das ich ohnehin eine Reihe von Jahren eiserner Arbeit verwendet habe, einen ganz andern, ganz unverhältnißmäßigen Umfang gegeben haben. Wer sich eingehender mit den Quellen des deutschen Bergrechts befaßt, findet bald die Verwandtschaft der sich nach Ursprung und Inhalt nahestehenden Vorschriften heraus. Wenn ich in vielen Fällen der Margräflich Brandenburger oder Baireuther Bergordnung vom 1. Dcbr. 1619 einen gewissen Vortritt einräumte, so geschah dies nicht wegen engen Zusammenhangs dieser Bergordnung mit heimathlichen Institutionen, sondern aus derselben Anerkennung ihrer

Vorzüge, wie sie bereits Thomas Wagner in seinem Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris, Leipzig 1791, an den Tag gelegt hat.

Wir sehen mit Nächstem dem Erlasse neuer Berggesetze in zweien der wichtigsten deutschen Bergbau-Staaten, in Sachsen und Preußen entgegen. Von unbestreitbarem und großartigem Werthe ist der damit erzielte Umschwung der Dinge im großen Ganzen; was aber das Einzelne, vorzugsweise den Erwerb des Bergbaurechts, die unbedingt wichtigsten Vorschriften über das Schürfen, die auch Vielen unter allen bergrechtlichen Materien legislatorisch die meisten Schwierigkeiten zu bieten scheinen, anbelangt, so muß ich der Ansicht: die neuere Gesetzgebung, namentlich die preußische, befände sich auf einem das Gedeihen des Bergbaues durchweg abzielenden Wege, auf das Entschiedenste in Abrede stellen. Hat man einmal die Bergbau-Mineralien, mit Einem Worte, factisch für einen Nationalschatz anerkannt, so führt alles Feilschen an dem hiernach festgestellten Rechte d. h. jede Inconsequenz zur Verkümmerung der doch mit Ueberzeugung gewonnenen Rechtswahrheiten oder zur Beeinträchtigung des allgemeinen Besten. Das gemeine deutsche Bergrecht, die in den spätern Bergordnungen niedergelegten Vorschriften einschließlich des preußischen Landrechts bleiben daher für viele Gegenden das immer noch den Bergbau schützendere und daher vorzüglichere Recht, so lange nicht der gedachte Hauptgrundsatz in allen seinen Consequenzen rein und unverfälscht ohne irgend ein Liebäugeln nach jener einflußreichen Seite des größern

Grundbesitzes hin, in den Gesetzgebungen durchgeführt wird.

Viel, sehr viel zur Erreichung dieses doch wahrlich nur aus dem Sinne für die allgemeinste Wohlfahrt entsprungenen Wunsches hilft Dreierlei:

Erstens: in der Presse muß unter allen Umständen das gerade Wort die Oberhand erhalten. Mag man einer Gelehrten-Coterie das Vergnügen lassen, sich in jedem ihrer Artikel die gegenseitige Lobeserhebung zu garantiren, so lange sie sich im Besprechen wie im Verschweigen der Wahrheit befleißigt; ihr oft kaum zu bewältigender Wortschwall birgt doch manchen nutzbaren Gedanken. An den Pranger aber gehört jedes Blatt, jedes auch in den Landtagen gesprochene Wort, welches, sei es aus Ignoranz, sei es aus Parteihader oder aus noch niedrigeren Motiven, die öffentliche Meinung über die Bergbau-Zustände eines Landes irre leitet oder nur unter dem Deckmantel der Wissenschaftlichkeit †) ganz

†) Im Laufe d. J. schrieb ich das S. 391 dieses Werks erwähnte, gegen den preußischen Fiscus gerichtete Bergrechts-Gutachten, welches in eine Einleitung und das eigentliche Gutachten zerfällt. Die erstere zeigt zunächst mein Bestreben, über die Frage der alleinigen Bergzehnt-Verleihung Gewißheit zu erhalten und war es mir auch eben so wenig wie Andern möglich, alle einschlägigen Documente zu prüfen, so wurde ich doch durch eine hochschätzbare Unterstützung des hohen k. sächsischen Finanzministeriums in den Stand gesetzt, diejenigen Urkunden, auf welche sich A. W. Köhler und nach ihm die Lehrer des deutschen Privatrechtes bis jetzt berufen haben, auch gegen blasse Rechthaberei als solche zu bezeichnen, durch welche die alleinige Bergzehnt-Verleihung nicht bewiesen wird. In der Einleitung suche ich

andere Ziele verfolgt, als das Interesse des Bergbaues und die Cultur seines Rechts.

Zweitens: die Juristen müssen sich bei ihren Urtheilen über Berg-Gesetze und Gesetzentwürfe endlich einmal da-

übrigens hauptsächlich darzulegen, daß mit der Verleihung der „Bergwerke" alle sog. Bergregalitätsrechte verliehen sind und werde dabei durch v. Römer, v. Berg u. a Rechtslehrer unterstützt. Im eigentlichen Gutachten stehen mir außer den Daten der deutschen Bergrechtsgeschichte die Rechtsanschauungen und Entscheidungen der kk. österreichischen und k. sächsischen Regierung zur Seite.

Die von H. Brassert und H. Achenbach in Bonn herausgegebene Zeitschrift für Bergrecht, welche allerdings, wie Buchhändler versichern, vom preußischen Fiscus bezahlt wird, bringt nun im 1. Hefte d. J. eine Recension meines Gutachtens d. h. sie läßt auf sieben Druckseiten an meinem einleitenden Vortrage über den Zehnt kein gutes Haar, übergeht den Rechtsumfang der „Bergwerke-Verleihung" mit Stillschweigen und überläßt das wirkliche Gutachten, an welchem ihre Zähne zu versuchen ihr der Muth fehlt, mit sieben Zeilen der Beurtheilung der Gerichte.

Ich frage Herrn Geheimen Bergrath Brassert: kann diese eigenthümliche Klaubearbeit, an Stelle eines Gegengutachtens oder einer dem Gegenstande seinem ganzen Umfange nach gerecht werdenden Beurtheilung, einen andern Zweck haben, als den Leuten Sand in die Augen zu streuen? Was müssen jene hervorragenden Juristen, welche bei der jetzt in so vielen Staaten Deutschlands beabsichtigten Berggesetz-Reform auf Wohl und Wehe des Bergbaues Einfluß zu üben begonnen haben, mit denen ich zum Theil auf besonders dazu nach Nord und Süd unternommenen Reisen in Verbindung getreten bin, um ihnen die Gefahren, die unserm Berufe drohen, in ihren Folgen ans Herz zu legen, was müssen diese Männer von meinen Bemühungen und Leistungen überhaupt für einen Begriff erhalten, wenn sie, ohne Muse und Veranlassung, selbst meine Werke zu prüfen, die in

zu bequemen, doch wenigstens die hervorragendsten Bedürfnisse der, der menschlichen Gesellschaft ganz unentbehrlichen Urproduction und die ersten Bedingungen ihrer Möglichkeit einiger Rücksicht zu würdigen. Man lese nur das über den vorläufigen preußischen Berggesetz-Entwurf v. J. 1862 Veröffentlichte! Welche Nichtbeachtung ist dem, die Regemachung des Bergbaues oft ganz in Frage stellenden § 6 dieses Entwurfs zu Theil geworden, obschon gewissenhafte Stimmen bergmännischerseits (s. S. 177—179 dieses Werks) sich bereits vorher gegen ihn erhoben hatten! Noch dringender ist zu wünschen, daß die mit dem Bergbau in dauernde Berührung kommenden Juristen dem Wesen unsers volkswirthschaftlich doch auch so viel Interesse gewährenden Berufs etwas näher treten, wenigstens den Anfang seiner genauern Bekanntschaft überwinden; es wird dann auch in manchen Berichten nach Oben hin die Auffassung der Verhältnisse sich freundlicher gestalten. Aber wie wenig Neigung hierzu findet sich leider noch in den meisten Bergbau-Districten! Vor Jahren lernte ich den Vorstand einer

Rede stehende Schrift von den ersten Unternehmern einer ersten deutschen Zeitschrift für Bergrecht dergestalt in den Koth getreten lesen? Wer gibt den Redactoren aber auch das Recht, auf Blättern, über welche eine königliche Casse ihnen allerdings die Disposition einräumt, die aber angeblich der Wissenschaft gewidmet sind, mit dem wahren Inhalte einer Proceßschrift ein so verdecktes Spiel zu treiben, Ruf und Werth fremder Arbeit herabzusetzen und die gewissenhafte Ausführung derselben zu verdächtigen?

Im Hinblick auf die Interessen des Fiscus mag das Verfahren der preußischen Zeitschrift als ein pfiffiges erscheinen, ein ehrliches aber ist es nicht.

Justizbehörde kennen, der mit Gewerken eines arg vernachlässigten und von vielen Calamitäten getroffenen Bergbaues in häufige Berührung kam. Dem betreffenden Gebirgstheile sollte kräftig aufgeholfen werden; der Jurist bat mich, ihn zu diesem Zwecke zunächst zum Verständniß der bergmännischen Sprache Gelegenheit zu bieten. Ich schaffte sofort C. v. Scheuchenstuels Idioticon herbei, schickte ihm das Buch eilig durch die Post und erhielt es nach zwei Jahren — unaufgeschnitten zurück.

Die Ansicht mancher, nur juristisch gebildeter Verwaltungsmänner, die Berggesetze durchweg verständlicher, z. B. statt „Förderung" künftighin „Fortbewegung" zu schreiben, kann nur dahin führen, daß der Gesetzgeber schließlich dem Gesetze einen Commentar beifügt, um durch diesen ein sicheres Verständniß des Berggesetzes auch den Bergleuten zu gewähren.

Drittens: Bergleute und Forstleute müssen sich mehr Nachsicht schenken; es darf nicht jeder von ihnen nur seine Interessen, er muß das Wohl des Ganzen ins Auge fassen, was freilich von Oben her durch aufrichtige und gerechte Instructionen am Leichtesten herbeigeführt wird. Bei den beklagenswerthen Reibungen in dieser Hinsicht sind die Bergbautreibenden nicht immer ohne alle Schuld; namentlich bringt das Schürfen, wo es nicht von einem mit der Geognosie des Landes genau vertrauten Bergbeamten überwacht wird, dem bei seinen Culturen mit vielfachen Widernissen kämpfenden Forstmanne manchen begründeten Verdruß; andererseits aber krankt man an einer Fülle von Uebertreibungen ohne Ende. Die Lage kennzeichnet schon Ein Beispiel:

Auf meinen Gebirgsreisen begegnete ich einst in einer Gegend, wo das angedeutete feindselige Verhältniß sich in der That bis zur Unerträglichkeit gesteigert hatte und Vorwürfe über den Haldensturz der Bergwerke zum zweiten Worte im Walde geworden waren, einem Förster, den man mir als einen tüchtigen Fachmann, aber auch als einen eingefleischten „Bergleder-Fresser" geschildert hatte. Ich durchstreifte mit ihm einen prachtvollen Buchenwald; wir stießen darin auf einen Mühlstein-Bruch, der unter seiner Verwaltung stand. Zum Himmel anstrebende Stämme von mächtigem Durchmesser standen vom Boden auf bis zehn und sechszehn Fuß hoch ganz von Halde eng umstürzt. Auf mein Bedauern darüber meinte der gefaßte Mann: „Sehen Sie, Herr Bergrath, durch die Steuer, die der Mann dort von jedem Mühlsteine an die Forstcasse entrichtet, sind die paar Bäume da längst bezahlt!" Der Wahrheit die Ehre ist es auch in mehrern Gegenden nicht der Waldschaden, der gerade diese von der Natur zu geselligstem Leben angewiesenen Menschen trennt und dadurch Hunderten und Tausenden von armen Bergleuten das tägliche Brod verkümmert, sondern die Jagd ist's, was freilich Vielen unbegreiflich erscheint, weil doch der gelle Axtschlag der Holzhauer, das Rasseln der Holzgeschirre, der Peitschenknall der Fuhrleute die Stille der Pirsch-Gänge gewiß schneidiger beeinträchtigen, als das geräuschlose An- und Ausfahren friedlicher Bergleute.

„Wir warten auf Sachsen und Preußen", heißt's ferner in manchem Lande, „sind diese in der Berggesetz-

gebung vorangegangen, dann werden wir folgen", sit venia verbo: copiren. Das hält mancher wackere College, der den Bergbau-Boden seines Landes genau kennt und vom besten Willen beseelt ist, kommt die Rede von Oben, für ein Mißtrauens-Votum und er muß sich das wohl gefallen lassen, denn hier liegt der, bisweilen selbst erst wieder nur zum Vorwand dienende Schein vor: als sei dies der rechte Weg, um zu einem einheitlichen deutschen Berggesetze zu gelangen. Indeß mit Nichten! Voran steht die Inbetrachtnahme der speciellen geognostischen Verhältnisse eines jeden Landes in stetem Zusammenhalte mit den auf seinen Lagerstätten bisher geführten und auf ihnen möglichen Bergbauen; die Adaptation fremder, guter und dann am Besten ihrem Wortlaute nach aufzunehmender Vorschriften steht durchaus in zweiter Reihe. Die Zeit wird lehren, was zuletzt Gesetze bedeuten, die in umgekehrter Weise, ohne vorausgegangene durchgreifende Berücksichtigung heimathlicher Gebirgsverhältnisse zu Stande gebracht wurden Warten wir nur die ersten Reformen der Berggesetzgebung, so zu sagen, im Mutterstaate ab; für den copirenden Staat wird das Stück Arbeit immer saurer, nun auch, wie nothwendig, den Reformen zu folgen und dabei wahrheitsgetreue, dem heimischen Betriebe entsprechende und erschöpfende Motive ausfindig zu machen.

Ich sagte oben: kommt die Rede (der Entschluß des Abwartens) von Oben; geht ein derartiger Vorschlag von einem Fachmanne selbst aus, dann liegt die Selbstausstellung geistigen Armuthszeugnisses so klar am Tage,

daß man wohl am Besten mit Stillschweigen darüber hingeht.

Gerechtfertigt ist schließlich der so oft gehörte Wunsch, daß die kleinen Einzelstaaten, wenn sie sich nicht entschließen können, ihre Bergverwaltung einem benachbarten größern Bergbau-Staate zu unterstellen oder eine gemeinschaftliche Oberverwaltung zu constituiren, möglichst ausführliche Berggesetze erhalten möchten. Denn in diesen Staaten ist selten Gelegenheit geboten, die Streitfragen der Parteien, die Maasnahmen der Berg-Bezirks-Behörden u. s. w. am Orte der obersten Geschäftsleitung einem „Collegium von Sachverständigen" zu unterbreiten; sie gelangen da vielmehr gewöhnlich nur zum Referate eines Einzelnen, welcher, je seltener er Berufsgenosse ist, desto häufiger dem Dünkel verfällt: er begriffe mehr, als er gelernt hat, und welcher, ehe er es mit seiner Würde vereint, Rathschläge bei einem gediegenen Untergebenen einzuholen — und sollte es, wie wir Beispiele haben, das Salz des ganzen Landes kosten, lieber das Gesetz in einer eigenen Weise zerrt und dehnt und gar Mancherlei zu Tage fördert, nur nicht das, was Rechtens ist.

Gotha, am 18. Juli 1864.

Inhalt.

V. Der Augenschein.

IV.

Die Muthung.

---

§ 77.

Begriff des Muthens:

a) im engern Sinne des Wortes.

Muthen [1]) im engeren Sinne des Wortes heißt: auf Grund eines thatsächlichen Fundes die Besitzüberweisung einer in der Regel [2]) im bergfreien Felde entdeckten Lagerstätte eines oder mehrerer vorbehaltenen Mineralien innerhalb bestimmter örtlicher Grenzen und unter Beobachtung der gesetzlich angeordneten Form bei der hierzu eingesetzten Bergbehörde des Staates zu bergüblichem Abbau beanspruchen [3]).

Die Muthung, nach einem in amtlichen Schriftstücken vorzugsweise beliebten Sprachgebrauche oft ein Gesuch genannt, ist nichts weniger als ein solches, sondern die legale Form der Besitzergreifung; die Handlung, durch welche der Anspruch auf ein unverweigerliches Recht begründet wird [4]). Mit andern Worten: wer in erlaubter Weise findig geworden, muthet oder Muthung einlegt, verfolgt das ihm nach gemeinem deutschen Bergrechte zustehende Finderrecht und macht in der Voraussetzung, daß

der Fund, auf welchen sich die Muthung bezieht, auch von dem im Staate dazu aufgestellten Organe muthungs- oder verleihungsfähig befunden wird, das ihm dann weiter zustehende Abbau-, oder umfassender ausgedrückt, das Bergbaurecht geltend [5]).

Uebertragsweise bezeichnet man im gewöhnlichen Leben mit dem Worte Muthung auch das die Muthung enthaltende Schriftstück (Muthzeddel, Muthungsurkunde).

[1]) Nur in wenigen älteren Bergordnungen kommt das Wort Mieten vor, wie z. B. in der Maximilianischen (Ungarischen) Bergordnung vom 16. Febr. 1573 in Art. II, § 1 u. 4; Art. III, §§ 1, 3 rc.; die Markgräfl.-Brandenburg'sche (Baireuther) B.-O. vom 1. Decbr. 1619 spricht in Art. VIII von Mietung, die Nassau-Catzenelnbogen'sche B.-O. vom 1. Septbr. 1559 im 10. Art. von Miedung. Daß die älteren Gesetze weit davon entfernt waren, die gedachten Ausdrücke in der Bedeutung des Wortes Miethen (Pachten) zu gebrauchen, geht schon daraus hervor, daß ihre abweichende Ausdrucksweise zumeist bei der Reception des ausschließlich von der bergrechtlichen Muthung handelnden 2. Artikels im II. Theile der Joachimsthaler B.-O. vom 1. Januar 1548 (der jetzige und zukünftige Bergmeister sollen Macht und Gewalt haben u. s. w.) vorkommt; die erwähnte Maximilianische (Ungarische) B.-O. verdeutlicht das Wort »Mieten« im Art. II § 1 durch den sofortigen Beisatz des Wortes »Begehren« und zur Beseitigung jeden Zweifels spricht die Chursächsische B.-O. vom 12. Juni 1589 im 6. Art. »von der Muettung« (Muthung) und im 25. Art. »von gemietten« (gepachteten) »Zechen, das« (daß) »es nicht gestattet.«

[2]) Die Ausnahme von der Regel behandelt § 117.

[3]) C. J. B. Karsten, Grundriß der deutschen Bergrechtslehre, 1828, nennt in § 92 Muthungen »Anmeldungen, welche das Begehren ausdrücken, das Gefundene als Bergwerkseigenthum überwiesen zu erhalten.« Franz X. Schneider, Lehrbuch des Bergrechts rc., 1848, S. 107 versteht unter Muthen »die Anmeldung

des Fundes bei der Bergbehörde mit der Erklärung, selben in Baubetrieb nehmen, oder die Anzeige, das Bergwerkseigenthum überhaupt erwerben zu wollen,« während er dasselbe S. 127 als »den legalen Act der Besitzergreifung des gefundenen Bergwerksobjects« ansieht. Paul M. Kreßner, Systematischer Abriß der Bergrechte in Deutschland, 1858, definirt die Muthung S. 139: »Das Vorhandensein eines freigegebenen Minerals in einem noch Niemandem zugehörigen oder mit vorzüglicherem Rechte von Niemand noch in Anspruch genommenen Bereiche (einen Fund im Bergfreien) zur obersten Voraussetzung habend, ist es die aus den Grundsätzen über den Erwerb herrenlosen Eigenthums durch erste Besitzergreifung (Bemächtigung, Occupation) hergeleitete Handlung, durch welche der Wille, ein bestimmtes Abbaurecht für sich in Besitz zu nehmen, und es sich dadurch ausschließend zuständig zu machen, gesetzlich sich zu äußern hat.« R. Klostermann, Uebersicht der bergrechtlichen Entscheidungen des königl. (preuß.) Obertribunals, 1861, sagt S. 59: »Die Muthung ist die förmliche Handlung, durch welche das Bergwerkseigenthum an einer gefundenen Lagerstätte in Anspruch genommen wird.«

[4]) Beim Studium der Quellen kann es einiger Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß ältere Rechtslehren wie Gesetze in Erläuterungen wie Formularen Muthen und Begehren synonym behandeln. In Abraham v. Schönbergs Berginformation, 1693, 2. Abth. S. 66 heißt es: »Muhtzeddel, der Brieff, darinnen die Muthung enthalten, ist in solcher Form: Herr Bergmeister, ich muhte und begehre« u. s. w. Chr. Herttwig, Bergbuch, 1710, gibt S. 281 wörtlich dieselbe Erklärung. Bei den Bergbautreibenden des Thüringer Waldes beginnen seit Jahrhunderten die Muthungen mit den Worten: »In meines Durchlauchtigsten (oder gnädigsten u. dergl.) Herrn Freiem muthe und begehre ich« u. s. w. Wenn Jul. Weiske, Rechtslexicon, 1839, S. 945 den Satz: »Das Finden einer bauwürdigen Lagerstätte gibt überhaupt das Recht, die Ertheilung des Bergeigenthums verlangen zu können« nur auf Art. 34 u. f. der Churpfälzischen Bergordnung vom 31. Juli 1781 stützt, so muß vielmehr zur Steuer der Wahrheit — der falschen Lehre gegenüber, welche aus der Muthung ein »Ansuchen« und »Ausbitten« macht —

auf die ausdrückliche Bestimmung fast aller deutschen Bergordnungen hingewiesen werden, daß der Bergmeister selbst dann, wenn er im Voraus beurtheilen kann, daß eine Muthung vorliegender Hindernisse halber nicht zu dem gewünschten Ziele führt, der Muther aber trotz der ihm ertheilten Warnung auf der Annahme der Muthung besteht, diese »auf Recht und Unrecht« zu präsentiren verpflichtet ist. S. die Bergordnung Herzog Georg's zu Sachsen vom Donnerstag nach Jacobi 1536 Art. V; die Dänische Bergordnung aus dem Mai 1540, II. Th. Art. 2; die Joachimsthaler B.-O. vom 1. Januar 1548, II. Th. Art. 2: die Nassau-Catzenelnbogen'sche B.-O. vom 1. Septbr. 1559, Art. 10; die Churtrier'sche B.-O. vom 22. Juli 1564, III. Th. Art. 4; die Henneberg'sche B.-O. vom 18. Decbr. 1566, II. Th. Art. 2; die Homburg'sche B.-O. vom 25. Januar 1570, Art. 8; die Saalfelder B.-O. vom 19. Febr. 1575, Art. 9; die Jülich-Bergische B.-O. vom 21. März 1719 § 4 u. a. B.-O. m. Auch heißt es an Stelle des Ernstes, zu welchem wahrhaft wissenschaftliche Forschung von selbst zwingt, wenn nicht absichtliches Mißverständniß, so doch leeren Wortverbrauch setzen, wenn versucht wird, die Muthung mit dem Finderrechte außer Verbindung zu bringen. So lange es ein deutsches Bergrecht gibt, sind Finder, erste Finder, zur Erwerbung des Bergbaurechts im Wege der Muthung gelangt — oder welchen andern Weg schlugen sie denn zur Verfolgung ihres Finderrechts ein? welche Form beobachteten sie? und wo ist denn überhaupt in der bis zur Mitte des laufenden Jahrhunderts reichenden deutschen Berggesetzgebung ein die Muthung ausdrücklich ausschließendes Verfahren dem ersten Finder gegenüber gesetzlich aufgestellt und erörtert? Ist etwa insonderheit für die Zeit der Ferdinandeischen Bergordnung die Sache der Muthung wegzuleugnen, weil ihr Text das Wort nicht führt, nur vom »Begehren« spricht — obschon die nur zwanzig Jahre später erschienene Maximilianische Bergordnung im Art. II § 1 Muthen und Begehren als gleichbedeutend hinstellt und sonst die »wesentliche Uebereinstimmung« beider Bergordnungen »in fast jedem Artikel« zugestanden werden muß? Wenn es im 1. Art. des II. Th. der Joachimsthaler Bergordnung vom 1. Januar 1548 heißt: »und welcher

einen .... Gang .... ausrichten wird, der soll der erste Finder sein, auch deß ersten Finders Recht, nemlich eine Fundgruben haben. Die Massen aber sollen dem ersten Muthern verliehen werden,« so können unter ersten Muthern hier doch nur die nach dem ersten Finder zuerst, zunächst kommenden Muther verstanden werden. In dieser Auffassung liegt kein neuer Commentar; einen solchen haben schon die ältesten Bergordnungen gegeben. So sagt z. B. die Churtrier'sche Bergordnung vom 22. Juli 1564 im I. Th. Art. 1 »vnd was er« (einer) »für klufft vnd geng emplöst oder erschürfft, der ist zu demselbigen der erst muther« und, noch zweihundert Jahre später, bestimmt die revidirte Cleve-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766 in Cap. II, § 1: »Sobald ein Gang .... erschürfet ist; so soll der Finder seine Fundgrube .... muthen.« Vergl. hierzu H. Gräff in Brassert u. Achenbachs Ztschr. f. Bergrecht I. Jahrg. S. 120 Anm. 1).

[5]) Das allg. preuß. Landrecht bezeichnet das Rechtsverhältniß, II. Th. Tit. 16 in § 154: »Wer auf erhaltenen Schurfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, ist befugt, zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk innerhalb eines gewissen Districts, vorzüglich vor allen andern, verliehen werde.«

§ 78.

Begriff des Muthens:

b) im weiteren Sinne des Wortes.

Muthen im weiteren Sinne des Wortes bedeutet: außer dem im vorhergehenden § dargelegten Rechtsanspruche auf die Verleihung des Bergbaurechtes unter Beobachtung derselben gesetzlich bestimmten Förmlichkeiten und unterm Nachweise des zu Bergbau-Zwecken vorliegenden Bedürfnisses die Ueberlassung bereits bestandener, aber verlassener Grubengebäude, ihrer Halden, sowie bisher zum Bergbau- und Hüttenbetriebe noch nicht benutzter

Gebirgstheile, Landflächen und Wasserkräfte bei der competenten Bergbehörde begehren [1]).

Namentlich, wenn sich eine Muthung auf verlassene Gruben und Halden bezieht, wird der Muther gewöhnlich der Aufnehmer genannt.

[1]) Die Muthung im weiteren Sinne des Wortes ist in Bezug auf das Wasser, dessen bewegende und tragende Kraft wie reinigende Eigenschaft für viele Bergbaue von höchster Bedeutung bleibt, namentlich im Königreiche Sachsen seit der Berggesetzgebung vom 22. Mai 1851 zeitgemäßen Bestimmungen unterzogen worden; die Muthung der Erbstollngerechtigkeit steht in Sachsen wie in Preußen im Begriffe ganz aufgehoben zu werden. So lange indeß dergleichen Modificationen der aus frühern Jahrhunderten auf uns gekommenen Gesetzgebung nicht in allen Bergbaustaaten Deutschlands eintreten, kann die Bergrechtslehre die specielle Erörterung der gedachten Muthungen nicht übergehen.

§ 79.

Gegenstände der Muthung.

Es sind folgende, durch ihre Dienlichkeit zu Zwecken des Bergbaues characterisirte Gegenstände, auf welche eine Muthung gerichtet sein kann:

1) eine im bergfreien Felde erst entdeckte Lagerstätte eines oder mehrerer vorbehaltenen Mineralien [1]);
2) eine im nichtbergfreien, d. h. im verliehenen oder gemutheten oder durch eine Schurferlaubniß vergebenen Felde erst entdeckte, in der die Unfreiheit begründenden Urkunde nicht mit namhaft gemachte und deshalb von der betreffenden Verleihung, Muthung oder Schurfberechtigung ausgeschlossene Lagerstätte der gedachten Art [2]);

3) bergfreies Feld ohne Bezugnahme auf einen in demselben selbst erzielten Fund eines vorbehaltenen Minerals [3];

4) Erb-Stolln [4];

5) seit längerer Zeit verlassene und von Niemand beanspruchte oder neuerdings erst ins Freie gegebene oder ins Freie gefallene Gruben (Schächte, Stolln) sammt dazu gehörigen Halden, Bingen, Schlichen und Schlämmen [5];

6) im Bergfreien liegende Theile der Erdoberfläche (Tageräumlichkeiten) zu Herstellung von Schächten, Stolln, Röschen und deren Halden, zu Wetter- und Wasserlosungsgebäuden, Kesselhäusern und Aufbereitungswerkstätten, Teichen, Wehren und Wasserleitungen, Arbeits- und Lagerungsplätzen, zu hüttenmännischen Anlagen wie zur Herstellung von Schienenstraßen, Wegen und Stegen [6];

7) Wasser und zwar

a. Bergwasser d. h. das durch Stolln, Schächte, Röschen und Schurfe erschrotene, im Bereiche der Grubenfelder und durch die Grubenbaue erst entstandene, nicht öffentliche Wasser, so weit dasselbe als bewegende Kraft zum Maschinenbetriebe, zum Erztransporte auf Canälen und als Waschmittel zur Aufbereitung d. h. zum Pochen, Waschen und Schlemmen der Erze und zum Waschen der Kohlen erforderlich ist;

b. öffentliche Gewässer und

c. Privatwasser [7]).

[1]) S. zunächst die folgenden §§ 80 bis 116 dieses Werkes.

[2]) S. unten § 117.

[3]) S. die Nachmuthung und Maasen-Muthung in § 120, die Behandlung der Ueberschaar in § 121.

[4]) S. unten § 122.

[5]) Desgl. § 123.

[6]) Desgl. § 124.

[7]) S. unten die §§ 125 bis 128.

§ 80.

Fund und Finderrecht.

Die erste und unerläßlichste Grundlage einer rechtsgültigen Muthung im engeren Sinne des Wortes ist der Fund, d. h. bergrechtlich: die Entdeckung eines bergfreien oder vorbehaltenen Minerals auf ursprünglicher oder stabiler Lagerstätte in geognostisch nach Gangförmigkeit, Flötzartigkeit u. s. w. bestimmbarer Form des Vorkommens [1]) oder zum wenigsten von solcher Beschaffenheit und solchem Verhalten, daß ein Urtheil über wahrscheinliche Forterstreckung derselben möglich ist.

Ein Fund kann über oder unter Tage, durch Sucharbeit [2]) wie durch Zustall [3]) erlangt werden und verleiht Dem, der zuerst, gleichviel ob zufällig oder unter Benutzung erworbener Schurferlaubniß, findet, das in der allgemeinen Bergbaufreiheit wurzelnde und durch sie gewährleistete Finderrecht.

Nach allgemeinem Sprachgebrauche der Bergrechtswissenschaft wie der Berggesetze wird unter Finderrecht immer das Recht des ersten Finders verstanden.

Das Recht des ersten Finders erwirbt namentlich:

1) der Schürfer, welcher während der Dauer seines

Schurfscheines innerhalb der darin bestimmten räumlichen Grenzen das eine oder das andere der Mineralien, auf welche die Schurfbewilligung lautet, mittelst bergmännischer Sucharbeit entdeckt;

2) der Freimacher d. h. Derjenige, welcher durch den Geschwornen mit Vorwissen des Bergmeisters (Bergamtes) in einer Woche mittelst drei anfahrenden Schichten die Nichtbauhafthaltung eines Berggebäudes wie verritzten Feldes am Tage nachweist [4]);

3) der zufällige Finder d. h. derjenige Finder, welcher ein vorbehaltenes Mineral ohne vorausgegangenen Erwerb einer auf dieses lautenden Schurfberechtigung und ohne Anwendung einer bergmännischen Sucharbeit entdeckt und zwar gilt als solcher:

a. derjenige Schürfer also, welcher während der Dauer seines Schurfscheines innerhalb der darin bestimmten räumlichen Grenzen ein vorbehaltenes Mineral, auf welches sein Schurfschein nicht lautet, erschürft;

b. derjenige Erbstöllner, welcher bei seiner, in erklärter Weise andern bergbaulichen Zwecken gewidmeten Arbeit ein vorbehaltenes Mineral im unverliehenen Felde aufschließt [5]) und

c. derjenige Finder, welcher, ohne mit einem Schurfschein oder mit der Verleihung einer Erbstollngerechtigkeit versehen zu sein,

α) ein im Bergfreien liegendes, vorbehaltenes Mineral überhaupt, oder

β) in dem, einem Dritten überlassenen Schurfkreise ein solches Mineral, auf welches der Schurfschein nicht lautet, entdeckt, oder

γ) in einem fremden Erbstolln oder in einem fremden Schurfkreise ein vorbehaltenes Mineral wahrnimmt, dessen Fund Stöllner oder Schürfer in einer gesetzlich bestimmten Frist nachweislich nicht zur Anzeige gebracht haben.

[1]) Vergl. oben § 70 Note 1).

[2]) Das »frey offene« Suchen und Schürfen, ein fast stehender Ausdruck in ältesten und älteren Rechtsquellen, wird in diesen als auf der allgemeinen deutschen Bergbaufreiheit beruhend und in ihr enthalten vorausgesetzt. So z. B. die Schwarzwalder (Sachsen-Gotha'sche) Bergordnung vom Dienstag nach Oculi d. J. 1552, welche Art. 1 mit den Worten beginnt: »Dieweill das schurffenn einem Jeden freystehett.« Damit indeß der Friede unter den Bergbautreibenden selbst bewahrt bleibe, setzt sie unmittelbar hinzu: »so sollenn sich auch desselbigenn ein Jeder zu gebrauchenn habenn, doch dergestaltt, das ein Jeder, der schurffenn will, verpflicht sein soll, denn Bergkmeister, oder wo der nitt vorhandenn, seinenn Anwalt anzusprechen, der soll Ihm als dann bericht thuenn, ob das selbe Feld frey sey oder nicht, das nit Zank oder widerwille darauß entstehenn mochte.« Dem Grundbesitz gegenüber bestanden die ältesten Beschränkungen des Suchens oder Schürfens in der Aufstellung der »gefreiten« Orte: »Tisch, Beth vnd Feyerstat« (s. den Eingang zur Churtrier'schen Bergordnung v. J. 1564; die Churpfälzische B.-O. vom 22. Febr. 1548 § 3 ꝛc.); dann im Verbot der Schurfarbeit auf besaamten Aeckern und in Weinbergen vor der Erndte (s. Art. 14 der Saalfelder B.-O. vom 19. Febr. 1575), endlich in der Entschädigung des Grundeigenthümers durch vier von diesem zu verlegende Erbkuxe, oder durch einen von den Gewerken ihm frei zu bauenden Kux (s. den eben citirten Art. 14) oder durch Geld (vergl. Würtemberg'sches Patent vom 1. Juni 1597 § 13). Je mehr aber im Laufe der Zeit der Bergbau einerseits an Ausdehnung und Wichtigkeit gewann, der Werth des Grund und Bodens andererseits stieg, desto häufiger mußten Collisionen zwischen den Benutzern des Ober- und Unterbodens wer-

den, daher seit Mitte des vorigen Jahrhunderts die Bergordnungen die Freiheit des Suchens nach Mineralien von der Einholung einer schriftlichen Ermächtigung (eines Schurfscheins) seitens der Bergbehörde abhängig zu machen begannen. Wurden nun auch diese Schurfscheine, theilweise nach einer Uebergangsperiode, in welcher es dem Suchenden freigestellt blieb, sich mit einer besondern und ausdrücklichen amtlichen Ermächtigung zu versehen oder nicht (s. die Cleve-Märkische Bergordnung vom 18. Juli 1737 § 3), bald im mehrhervorgehobenen Interesse des Grundeigenthümers (s. Art. 1 der Walkenried'schen Eisensteinordnung vom 3. Januar 1751; die Sachsen-Gotha'sche Verordnung vom 3. Decbr. 1766), bald zu kräftigerem Schutze des allgemeinen Such- und Schurfrechtes (s. § 34 der Churpfälzischen Bergordnung vom 31. Juli 1781; Art. 5 der »Freyen Bergwerks-Erklärung im Herzogthum Baiern, der Obern Pfalz und Landgrafschaft Leuchtenberg vom 6. Mai 1784« — nicht zu verwechseln mit der Bergordnung für die gedachten Länder von gleichem Dato —) angeordnet und erlassen, so characterisirte sie doch bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts der gemeinsame Zweck, den Schürfer einerseits mit einer Legitimation zu versehen, auf welche er sich dem Grundbesitzer gegenüber berufen konnte, und dem letztern andererseits das Recht zu gewähren, jeden nicht von der Bergbehörde zugelassenen Schürfer zurückzuweisen. Der Schurfschein bildete daher seiner ursprünglichen Bestimmung nach nicht eine nothwendige Voraussetzung für das Recht des ersten Finders. Vergl. hierzu H. Brassert's Abhandlung: »Nach gemeinem deutschen Bergrechte ist das Recht des ersten Finders nicht von dem Besitze eines Schurfscheines abhängig« in: R. v. Carnall's Ztschr. für Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate Bd. III B. S. 209—228.

[3]) Dem zufälligen Finder wird das Finderrecht bis zur Mitte des heutigen Jahrhunderts [s. den folgenden § unter a. Note [2])] in keiner der deutschen Bergordnungen abgesprochen; nur wenige von ihnen erwähnen das Finderrecht aus dem, den seltnern Fall bildenden, zufälligen Funde (s. Art. 39 u. 40 der Churpfälzischen Bergordnung vom 31. Juli 1781; Art. 20 des Privilegiums für die Bergwerke in Baiern u. s. w. vom 6. Mai 1784); die meisten

setzen wohl die Berechtigung des Fundes „von Ungefähr" als selbstverständlich voraus.

Es darf für einen Zufall d. h. für ein nicht beabsichtigtes Ereigniß gelten, wenn Jemand, ohne darauf auszugehen, ein bergfreies Mineral auf natürlicher Lagerstätte mit seinen Sinnen erkennt; mit dem Entschlusse aber, diese Erkenntniß zur Erwerbung eines Bergeigenthums zu benutzen, beginnt bereits eine Willensäußerung und wirkliche bergrechtliche Thätigkeit des zufälligen Finders.

Der Auffassung und Behandlung des Finderrechtes in dem k. k. österreichischen B. G. vom 23. Mai 1854 nach den zu demselben publicirten Motiven, namentlich dem Satze: „nur die Arbeit und nicht der Zufall sei zu schützen, ein Finder dürfe vor dem Schürfer kein Vorrecht haben und sein Fund deshalb von einem berechtigten Schürfer eingefangen werden" wie der Folgerung daraus: „daß ein Bergbaubetrieb, welcher keine gesetzliche Berechtigung habe, auch keinen gesetzlichen Schutz genießen könne" setzt G. Spohn, bergrechtliche Ausführungen im Hinblick auf ein für das Großherz. Baden zu erlassendes B. G. im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, 1860, V. Bd. S. 18 entgegen: „Es ist richtig, daß ein Bergbaubetrieb, welcher keine gesetzliche Berechtigung habe, auch keinen gesetzlichen Schutz genießen könne; allein der zufällige Finder hat zu seiner Arbeit gesetzliche Berechtigung; es ist zwar keine Bergbauarbeit, wohl aber eine Arbeit zu andern Zwecken, eine Arbeit, die auch unter dem Schutz und zwar des gemeinen Gesetzes steht; der zufällige Finder arbeitete ebenso gesetzlich, wie der mit einem Schürfschein versehene Schürfer, und wenn der Fund des Letztern gesetzlichen Schutz genießt, so muß gleicher Schutz auch Jenem zur Seite stehen. Der Satz, „daß nur die Arbeit und nicht der Zufall zu schützen sei" kann mit Recht nicht wohl vertheidigt werden, denn für die Allgemeinheit ist es gleichgültig, ob der Fund in Folge von Schürfarbeit oder zufällig gemacht worden ist. Die Sache wird für das öffentliche Interesse erst von Bedeutung, wenn auf das absichtlich oder zufällig Gefundene Bergbau getrieben werden will. Das Gesetz muß überall Schutz gewähren, wo ein Vortheil für die Allgemeinheit erwartet werden darf; es wäre deshalb von diesem Standpunkt aus sonderbar zu folgern: obgleich der Abbau des zufällig oder gelegenheit-

lich gefundenen Minerals oder Fossils für die Allgemeinheit ganz denselben Nutzen hat, wie der Abbau des absichtlich aufgefundenen, so wird doch nur der letztere in Schutz genommen. Wenn man aber gar mit den Motiven dem Schürfer das Recht geben will, den von einem Dritten zufällig gemachten Fund für sich „einzufangen“ und den Finder aus dem Felde zu weisen, so begeht man eine Inconsequenz, denn für den einfangenden Schürfer ist der Fund des Dritten ja auch ein zufälliger, da er auf diesen auch keine Arbeit und keine Mittel verwendet hat“. Vergl. oben § 57 Note [2]).

Nach Hake, Commentar über das Bergrecht, 1823, § 139, möchte dem zufälligen Finder das Erstfinderrecht deshalb zuzusprechen sein:

a. weil der Bergbau freigegeben worden ist, damit nutzbare Mineralien entdeckt und im Sinne des Privilegiums für die Bergwerke in Baiern u. s. w. vom 6. Mai 1784 nicht verheimlicht werden sollen;

b. weil es rücksichtlich des Erfolges gleichgültig ist, ob Mineralien mit oder ohne Erlaubniß der Bergbehörde entdeckt werden — wenn es nur geschieht, und

c. weil überhaupt Privilegien und Vorrechte so zu interpretiren sind, damit die Absicht des Gesetzgebers nicht vereitelt werde; er gesteht ihm aber doch nur ein gleiches Recht mit Andern aus der Muthung zu und zwar aus folgenden, von H. Brassert (s. die in der vorausgehenden Note cit. Abhandlung) inzwischen erschöpfend widerlegten Gründen. Hake behauptet nämlich:

a. Die Absicht der Gesetzgeber ging, als man in Deutschland den Bergbau empor bringen wollte und solchen freigab, nicht dahin, es blos dem Zufalle zu überlassen, ob jemand eine Lagerstätte von Fossilien entdecken würde, sondern man suchte vielmehr Unternehmer durch Belohnungen und Vorzugsrechte aufzumuntern, damit sie selbst Hand anlegen und Geld aufwenden sollten, um dergleichen Entdeckungen zu machen — aber nicht zur Entdeckung allein, sondern zum Abbau sollte aufgemuntert werden und diese hauptsächlichste Absicht konnte nur erreicht werden, wenn man jedem ersten Finder das naturgemäße Vorzugsrecht zugestand, und wenn man dieses Vorrecht auch Andern, als Schürfscheininhabern gewährte, so war dadurch die Entdeckung

der Bergbau-Mineralien keineswegs »bloß dem Zufall« überlassen; nächstdem hatten die Gesetzgeber bei Erlaß der Bergordnungen das Erstfinderrecht nicht erst zu schaffen, sondern sie fanden es als ein jedem ersten Finder zu Statten kommendes Gewohnheitsrecht bereits vor.

b. Sind die in den Gesetzen namentlich aufgeführten Handlungen des Schürfens und Ueberfahrens von der Art, daß sie nur Kraft des Bergwerksregals ausgeübt werden können, und man würde daher das, diesem ertheilte Vorzugsrecht, zu weit ausdehnen, wenn man es auch andern, welche Glück und Zufall begünstigt, oder solchen, welche eigenmächtig handeln, zu Statten kommen lassen wollte — indessen verfolgt der zufällige Finder sein Finderrecht gleichfalls nicht anders, als auf Grund des Bergregals, m. a. W. auf Grund der Freierklärung des Bergbaues, und wer da, wo das Schürfen ohne Schurfschein particularrechtlich verboten ist, »eigenmächtig« schürft und findet, kann aus dieser seiner unerlaubten Handlung nicht nur kein Vorzugsrecht, sondern überhaupt kein Recht zur Muthung herleiten.

c. Sind ausschließende Rechte schon ihrer Natur nach eingeschränkt zu erklären — damit vergißt aber Hake, daß er als bereits bewiesen voraussetzt, was er erst beweisen will.

d. Daß es in den meisten Fällen unentschieden bleiben würde, wem das Finderrecht zuzuerkennen sei, da hierbei hauptsächlich die Absicht zu berücksichtigen ist. Denn wodurch kann z. B. erwiesen werden, wer von mehreren einen, durch einen Wolkenbruch entblößten Gang zuerst wahrgenommen hat. Oder, wenn jemand einen Brunnen graben läßt, und dadurch einen Gang erschürft: ob der Bauherr, oder der Handarbeiter, der durch seine physischen Kräfte findig geworden ist, für den Finder zu erachten sei, welche Ungewißheit weder bei dem Schürfen noch bei dem Ueberfahren eintreten kann — hiergegen muß eingewendet werden:

α) um festzustellen, wer der erste Finder sei, kommt es nicht auf die Absicht des Findenden, sondern nur darauf an, wer

zuerst die Lagerstätte entdeckt hat und diese Thatsache läßt sich wie jede andere beweisen;

β) der einzige Fall, in welchem der Arbeitgeber in Folge des Vollmachtsvertrags rechtlich erster Finder ist, tritt dann ein, wenn der Arbeitnehmer im Auftrage schürft und factisch Finder wird;

γ) in allen übrigen Fällen, selbst bei der Bergarbeit, hat weder ein Bau- oder Grubenherr, noch ein Vierter, Fünfter das Recht, einem thatsächlichen ersten Finder, der gültig muthet, das ihm durch den Zufall beschiedene Glück mittelst voreilender Muthung abzujagen; wollte man dennoch, den Widerspruch mit dem natürlichen Rechtsgefühle nichtachtend, dem Acte des Findens beim zufälligen Funde jeden Werth absprechen und bei diesem lediglich das Alter der Muthung entscheiden lassen, so würde man den zufälligen Finder jedem ältern Muther gegenüber, welcher nicht selbst Finder ist, in dieselbe mißliche Lage versetzen, vor welcher der Schurfscheininhaber bewahrt werden soll.

e. Folgt solches auch aus einigen Berggesetzen ganz klar; denn das preußische Landrecht gesteht nur dem das Recht des Finders zu, welcher auf erhaltenen Schürfschein eine Lagerstätte entdeckt hat. Ferner besagt die Bergordnung für die Schafgotschen Bergwerke zu Gähren vom 2. August 1622 ausdrücklich: »Wenn jemand ohne Erlaubniß des Bergmeisters schürft »und einen Gang entblößt, der soll ihm keineswegs verliehen, »sondern er auch unnachläßig in 2 fl. Strafe verfallen sein« — allein die Bedeutung des in Bezug auf den zufälligen Finder durchaus unklar abgefaßten § 154 des landrechtlichen Bergrechts verschwindet fast im Vergleich zu der Bedeutung der, das bei weitem überwiegende Rechtsgebiet der preußischen Monarchie umfassenden Bergordnungen, welche, wie die revidirte Cleve-Märkische v. J. 1766 Cap. I § 4, die Schlesische v. J. 1769, wie die Magdeburg-Halberstädtische v. J. 1772 in je Cap. II § 4 die Einholung der Schurferlaubniß übereinstimmend verlangen, das Recht des ersten Finders aber keineswegs von dem Besitze eines Schurfscheines ab-

hängig machen; und wenn Hake schließlich seine Zuflucht zum 3. Art. der lediglich für die Gräfl. Schafgot'schen Gruben zu Giehren unterm 2. Aug. 1622 erlassenen Bergordnung nimmt, so übersieht er, wie so oft geschieht, daß hier die Schurferlaubniß des Bergmeisters lediglich im Gegensatze zum unbefugten Schürfen erörtert wird, vom zufälligen Finder aber hierbei nicht die Rede ist.

[4]) S. Appendix zur Joachimsthaler B.-O. v. J. 1548 zu Art. 6 § 8; die Gräfl. Hohensteinische B.-O. v. J. 1576 Art. 13 § 1 (welcher das Freimachen »zum wenigsten mit zweyen Geschwornen« fordert); die Chursächsische B.-O. v. J. 1589 Art. 23 § 1; die Fürstl. Braunschweigische B.-O. v. J. 1593, II. Th. Art. 6; das preußische landrechtliche Bergrecht § 160.

[5]) S. z. B. die Baierische B.-O. v. J. 1784 Art. 66; das preußische landrechtliche Bergrecht § 234. Für preußische Verhältnisse vergl. v. d. Bercken, Beiträge zur Kenntniß des preußischen Bergrechts, in: Brassert u. Achenbachs Ztschr. f. Bergrecht, I. Jahrg. S. 112—113; H. Gräff, Handbuch des preußischen Bergrechts, Anlage P.

§ 81.

Fund und Finderrecht.

(Fortsetzung.)

Das Recht des ersten Finders mußte namentlich bei der Einfachheit der Bergbau-Verhältnisse in dessen früheren Entwicklungsperioden zu den wohldurchdachtesten und in der Natur der Sache, wie daher auch in der Wahrheit des Rechts am Festesten begründeten Hauptsätzen des deutschen Bergrechts gehören, die daher auch Jahrhunderte, vielleicht ein Jahrtausend hindurch mit ununterbrochen segensreichem Erfolge anerkannt und befolgt wurden. Sein Werth bleibt heute noch ein hoher und unbestrittener, weil

der Finder erst durch seinen Fund die Möglichkeit einer Verleihung herbeiführt und daher auch die natürliche und nächste Anwartschaft auf letztere hat; die erste und wohlthätigste Consequenz dieses Rechts aber besteht in der gesetzmäßigen Feststellung der Priorität unter mehreren Bewerbern um das Bergbaurecht, im Gegensatz zu der Willkühr der Verwaltungsbehörden, von welchen es z. B. nach französischem Bergrechte abhängt, ob, wenn und in welcher Weise eine Bergbau-Concession ertheilt werden soll. Der verewigte C. J. B. Karsten [1]) nennt daher das Recht des ersten Finders das Palladium aller bergrechtlichen Verhältnisse, während der jüngste Entwurf zu einem allgemeinen Berggesetze für die Preußischen Staaten [2]) auf die practischen Erfolge des Rechts auch aus neuester Zeit, wie folgt, verweist: „Zur Rechtfertigung des auf der allgemeinen Bergbaufreiheit beruhenden gesetzlichen Anspruches des Muthers auf die Verleihung braucht nicht auf das für den deutschen Bergbau seit Jahrhunderten bestehende Bedürfniß eines solchen Grundsatzes, sondern nur auf die naheliegenden Erscheinungen in der neuesten Entwickelung des rechtsrheinischen Bergbaues hingewiesen zu werden. Denn betrachtet man die zahlreichen Entdekkungen neuer nutzbarer Minerallagerstätten, die ausgedehnte Aufnahme neuer Bergwerke und die durch alle Schichten der Bevölkerung gehende Betheiligung an Bergbau-Unternehmungen, so läßt sich nicht leugnen, daß dieses industrielle Leben, welches, abgesehen von vorübergehenden ungesunden Auswüchsen und Uebertreibungen, als ein sehr erfolgreiches anerkannt werden muß, wesentlich durch den

gesicherten Rechtsanspruch auf Verleihung gefördert und unterstützt worden ist".

Bei alle dem konnte es im Laufe der Zeit mit der Vermehrung der Bevölkerung wie mit der Zunahme der Bergbau-Unternehmungen, mit der Werthsteigerung des Grund und Bodens wie mit der Vertheuerung der Bergarbeit selbst nicht unterbleiben, daß die natürlichen Verhältnisse eine Veränderung erlitten und daß die dem Finderrechte anklebenden Schattenseiten immer empfindlicher wurden, bis die sich mehrenden Fälle der durch sie geschaffenen Nachtheile die Gesetzgebung zu ausgleichendem Eingreifen aufforderten.

Ein hervorragender Nachtheil des Erstfinderrechts muß jedenfalls darin zugestanden werden, daß es seine Bedeutung verliert, wenn das Gesetz nicht mehrere Schürfer in einem und demselben Felde zuläßt und auch das Recht des zufälligen Finders allüberall anerkennt. Dem zu Folge aber kann sich in vielen Fällen einer auf Grund wissenschaftlicher Gebirgsdurchforschung begonnenen, mit Ausdauer betriebenen und dabei kostspieligen Untersuchungsarbeit ein Glücksritter unmittelbar zur Seite setzen und durch den leichthin ermittelten Nachweis einer kaum bauwürdigen Lagerstätte im Wege einer um einige Stunden früher eingelegten Muthung den intelligenten Nachbar um die Früchte seiner Jahre langen Anstrengungen bringen und aus dem Felde treiben. Wenn auch wohl selten, aber doch möglicherweise kann der Fall eintreten, daß Jemand zu recht gründlicher Untersuchung eines Feldes, in welchem wegen steilfallender Gebirgsschichten weder mit Schacht-Abteufen noch mit Bohrlöchern ein Erfolg zu erzielen ist,

auch wegen beträchtlicher Auflagerung von Geröll, Röschen oder Schurfgräben nicht füglich gezogen werden können, einen querschlägigen Stollen treibt, ein Anderer aber zufällig, etwa durch Grabung eines Brunnens, früher als jener die Lagerstätte eines werthvollen Flötzes antrifft [3]).

Von einem Gesetze, daß so auffällige Mißverhältnisse, solche Härten und Unbilligkeiten gestattet, läßt sich allerdings nicht sagen, daß es das Beste des Bergbaues und damit auch das volkswirthschaftliche Interesse nach allen Richtungen wahre, wenn auch die sonst gegen das Erstfinderrecht erhobenen Einwände, welche bei der Wichtigkeit des Gegenstandes noch Erwägung verdienen, nicht von der Bedeutung sind, daß sie die für dieses Recht sprechenden Gründe überwögen. Denn, wenn eingeworfen wird:

daß im Bestreben mehrerer Bewerber nach dem Erstfunde viel Geld nutzlos vergeudet wird — so gibt es eben so viele Punkte, von denen behauptet werden kann, daß die Schürfungen zum Schaden des Gemeinwohls in unzureichender Ausdehnung vorgenommen worden sind, da jeder spätere Nachbar-Fund zeigt, daß sein Object bei vervielfältigter Schürfung früher hätte gefunden werden können;

daß von soliden Bergbaubetreibern findig gewordene Speculanten oft nur mit schweren Geldopfern ausgekauft werden können — so sollen jene selber schürfen;

daß in Concurrenzfällen die Feststellung der Fundzeit zu Weitläufigkeiten, Verwickelungen und Processen führt [4]) — so geschieht wohl, wenn eine Thatsache auf so schwankenden Füßen steht, daß sie kaum bewiesen werden kann, in den meisten Fällen kein Unrecht, wenn sie als solche keine Anerkennung findet; und wenn es heißt:

daß das Finderrecht in Folge veränderter Bergbau=Verhältnisse keine Belohnung mehr gewährt, vielmehr in Folge unzureichender Feldgröße illusorisch wird — so hat ja die gesetzgebende Gewalt im Staate den Beruf, zeitgemäße Special=Bestimmungen eintreten zu lassen.

[1]) S. dessen deutsche Bergrechtslehre, 1828, S. 50.

[2]) Aus dem Jahre 1862, S. 45; vergl. hierzu die Entgegnung eines Ungenannten: „Zu dem von Herrn Dr. Achenbach über das Bergregal und Berghoheitsrecht in Preußen an der Universität zu Bonn gehaltenen Vortrage" in: Der Bergwerksfreund, Neue Folge, 1860, I. Bd. 2. Lief. S. 93—100.

[3]) S. R. v. Carnall's „Denkschrift über das dem ersten Finder zuzusprechende Recht auf Feldes=Verleihung", ein Vortrag in der 18. Sitzung der für Bearbeitung eines preußischen Berggesetzes am 9. August 1848 in Berlin zusammengetretenen Commission, S. 12.

[4]) Vergl. Schomburg: „Zu dem neuesten Entwurfe eines allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten" in: Brassert und Achenbachs Ztschr. f. Bergrecht, III. Jahrg. S. 417—418 und Baur, ebendas. S. 454—455.

§ 82.

Fund und Finderrecht.

(Fortsetzung.)

Es hat noch keines der neuern Berggesetze ein Verfahren vorgeschrieben, das die im vorangehenden § dargelegten Vorzüge und Nachtheile des Erstfinderrechtes in völlig ausgleichender Weise behandelte; auch in der Bergrechtswissenschaft ist bei den vorliegenden beträchtlichen Schwierigkeiten noch kein Mittelweg nachgewiesen worden, dem es gelungen wäre, die hier sich entgegenstehenden Ansichten zu versöhnen; vielmehr hat man zu theilweise ganz entgegengesetzten Bestimmungen seine Zuflucht genommen und

von solchem Standpuncte aus das uralte Recht des ersten Finders, das bisher Demjenigen zustand, welcher vor Anderen zuerst gefunden hatte, mochte die Entdeckung nun auf eigenem Grund und Boden oder auf fremdem Grunde nach einem abseits der Behörde mit einem Grundeigenthümer wegen Oberflächen-Verletzung getroffenen Uebereinkommen, oder nach vorausgegangener Einholung einer Schurferlaubniß, oder zufällig erfolgt sein — in neuerer Zeit so ganz auseinander laufender legislatorischer Zerlegung unterzogen, daß folgende Aufstellungen vorzugsweise zu unterscheiden sein möchten:

a. das Recht des ersten Finders ist abgeschafft und die Schurfscheinberechtigung als die ausschließliche Basis für die Erwerbung des Bergeigenthums hingestellt [1]);

b. Muthung einzulegen und damit einen Rechtsanspruch auf Verleihung zu erhalten, ist einem jeden Bewerber zugestanden, er mag Schurfscheininhaber oder zufälliger Finder sein, und zwar

   α) ohne Beschränkung — da, wo gemeines deutsches Bergrecht gilt, durch den Schurfschein kein ausschließendes Schurfterrain gegen andere Schürfer und gegen einen zufälligen Finder ertheilt wird [2]) — oder

   β) mit Beschränkung — da, wo je nach den verschiedenen, in den particularen Bestimmungen aufgestellten Abstufungen, der Schurfschein entweder nur einen zweiten Schürfer auf demselben Terrain, nicht aber den zufälligen Finder [3]), oder in Bezug auf das durch den Schurfschein gedeckte Feld beide ausschließt [4]).

Nächstdem unterliegt der von einem Grundeigenthümer ohne eingeholte Schurferlaubniß erschürfte Fund nicht einer ganz Deutschland eigenen, gleichmäßigen Behandlung, wie C. J. B. Karsten[5]) anführt, wenn auch die Ausnahme von der Regel nicht die Ausdehnung besitzt, welche man sonst[6]) annehmen möchte. Das Privilegium für die Bergwerke in Baiern ꝛc. vom 6. Mai 1784 (nicht die Bergordnung v. gl. Dato) ist es allein, welches in § 20 den (zur Schurfscheinlösung nicht verpflichteten) Grundeigenthümer, wenn er erschürft, das Recht des ersten Finders ausdrücklich ertheilt, gleich als ob die vor der Ertheilung der Schurferlaubniß vorausgehenden amtlichen Erwägungen und Erörterungen über Freiheit oder Unfreiheit des zu den Schurfversuchen auserwählten Terrains u. s. w. bei einem Grundbesitzer gar nicht vonnöthen wären, und gleich als ob es sich bei der Erlaubnißgewährung zum Schürfen lediglich um die Bearbeitung der Ackerkrume oder des Wald- und Wiesenbodens und nicht vielmehr um Ausbeutung der unterirdischen, nun und nimmer nach Acker- und Wiesengrenzsteinen abzutheilenden und dabei einen Nationalschatz bildenden Metall- u. a. Mineral-Lagerstätten handelte. Vergl. oben §§ 20—27 [7]).

[1]) Den Standpunct, bei welchem für den Fund, den natürlichen Vater aller Bergbaue und aller Bergbaurechte, der von einer Behörde des Staates auszustellende Schurfschein eingeführt ist, nimmt das österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 ein. Dem gemeinen deutschen Bergrechte gegenüber sollte mit der Einführung der Schurfscheine nichts anderes bezweckt werden, als die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Schürfer und Grundeigenthümer in wirksamster Weise, den Werthsverhältnissen heutiger Zeit entsprechend, zu regeln. „Will man aber weiter gehen", sagt H. Brassert, in der oben

§ 80 Note 2) am Schlusse cit. Abhandlung, S. 223, „und von dem Schurfschein auch das Recht des ersten Finders abhängig machen, so wird die beschränkte Bedeutung des Schurfscheins außer Acht gelassen und mit dem Rechte zum Suchen das davon ganz unabhängige Recht aus einem Funde vermengt; denn ohne Fund gibt es kein Finderrecht; erst durch den Act des Findens wird dasselbe begründet, und hierbei muß es gleichgültig sein, ob der Finder auf Grund eines Schurfscheins gesucht oder sonst rechtmäßiger Weise gefunden hat. In keiner der betreffenden Bergordnungen finden sich deßhalb Andeutungen über die Schließung des Schurfdistricts gegen zufällige Finder; es läßt sich vielmehr um so bestimmter annehmen, daß ein solches exclusives Recht des Schurfinhabers nicht hat eingeführt werden sollen, weil das in einigen alten Berggesetzen bekannte „Freischürfen" oder „die Muthung auf Freischürfen", womit eben ein Ausschließungs-Recht Anderer von dem Schurffelde verbunden war, schon früher — weil mit dem Rechte des ersten Finders unvereinbar — allgemein beseitigt worden war". Vergl. hierzu oben § 57 Note 2).

2) Diesen Standpunct nehmen wohl, mit den weiter unten gedachten Ausnahmen, alle bis 1851 in Deutschland erlassenen Bergordnungen ein, einschließlich der in späterer Zeit in Preußen ergangenen Ministerialverfügungen vom 31. März 1852, 14. December 1853, 6. Febr. und 12. Mai 1854. Auch das königl. preußische Obertribunal hat in einem neuern Erkenntnisse vom 18. März 1859 (s. Striethorst's Archiv, 33. Bd. S. 76) ausdrücklich anerkannt, daß auf ein und dasselbe Feld mehrere Schurfscheine ertheilt werden können und daß zwischen mehreren Schurfschein-Inhabern nicht das Datum der Schurferlaubniß, sondern die Priorität des Fundes über das Vorrecht zur Verleihung entscheidet. In Bezug auf den zufälligen Finder lautet ein schon vom 3. December 1841 datirendes Erkenntniß des königl. preuß. Obertribunals: „Die Erlaubniß zum Schürfen ist kein nothwendiges Erforderniß der Einlegung einer Muthung. Auch auf Grund eines zufälligen Fundes kann eine Muthung eingelegt werden. In diesem letztgedachten Falle begründet aber nicht schon die Auffindung, sondern erst die in Folge derselben vorschriftsmäßig eingelegte Muthung ein wohlerworbenes Recht auf

Verleihung, in so weit dieser letzteren sonst keine Hindernisse entgegen stehen". Ueber weitere Beurtheilung der Stellung, welche das landrechtliche Bergrecht Preußens einnimmt s. Strohn in Strietshorsts Archiv, 24 Bd. S. 5 seq.; v. Carnall's Ztschr. II. Bd. S. 123.

[3]) Im Herzogthume Sachsen=Gotha werden, nach Erlaß der Verordnung vom 14. Septbr. 1858 über das (meist in Domainen-Forsten umgehende) Schürfen im unverliehenen Felde, Art. 1, jedem Schürfer bestimmte Grenzen angewiesen, das Finderrecht des zufälligen Finders bleibt dabei indeß aufrecht erhalten.

In einer nicht alle Zweifel ausschließenden Fassung ertheilt die Herzogl. Nassau'sche Bergordnung vom 18. Febr. 1857 in § 17 das Finderrecht vorzugsweise dem Schürfscheininhaber, wenn derselbe innerhalb acht Tagen nach dem Funde muthet (nach einer eigenen Ausdrucksweise dieses Gesetzes „um Muthung nachsucht") oder der concurrirende zufällige Finder die Verabsäumung dieser Frist nicht nachweist, „es sei denn, daß die Schurfarbeiten auf einem ohne diese erkennbaren Ausgehenden stehen"; in letzterem Falle also braucht der zufällige Finder die dem legitimirten Schürfer zu Gute kommende Frist nicht abzuwarten, sondern kann sein Finderrecht aus zufälligem Funde sofort verfolgen und mit Erfolg muthen. Derselbe § 17 spricht dem zufällig findenden Arbeiter das Finderrecht „in Folge eines Vertrags" ab. Es darf wohl angenommen werden, daß hier unter „Vertrag" nicht auch das gewöhnliche Anlegen der Bergarbeiter in Gruben, der Taglöhner in Steinbrüchen u. s. w. verstanden wird [vergl. oben § 41 Note [3])], denn sonst käme diese Bestimmung dem das natürliche Recht des Menschen verletzenden Art. 17 der capitoli et ordini minerali vom 13. Mai 1488 gleich, nach welchem eine von Arbeitern entdeckte Erzlagerstätte dem Arbeitsherrn, ihnen aber nur dann gehört, wenn der Fund an einem Festtage geschah, „weil sie da frei und unbesoldet sind". Vergl. hierzu den Vortrag des Abgeordneten Raht in Brassert und Achenbachs Ztschr. f. Bergrecht, III. Jahrg. S. 293—294.

[4]) Das königl. sächs. Berggesetz vom 22. Mai 1851 räumt in § 47 dem mit einem Schurfschein versehenen Schürfer auf Grund und für die Dauer des Schurfscheins wie für den Umfang des

Schurffeldes ein unbedingtes Vorzugsrecht auf Verleihung ein, vermöge dessen der Schurfscheininhaber, sobald er findig wird und während der Dauer der Schurffrist, also unabhängig vom Zeitpuncte des Fundes muthet, jeden Dritten von der Erwerbung des Bergbaurechts ausschließt. Nach diesem Gesetze ist also der erste Schürfer der erste Muther.

Dieselbe Bestimmung enthalten das Großherzogl. Sachsen-Weimar'sche Berggesetz vom 22. Juni 1857 und das Fürstl. Schwarzburg-Sondershäusische Berggesetz vom 25. Febr. 1860 in je § 43 wörtlich.

Auch das Anhalt-Dessau'sche Berggesetz vom 20. Juli 1856 anerkennt in § 18 das Finderrecht des zufälligen Finders nur „im bergfreien Felde", ebenso die Lippe-Detmolder Bergordnung vom 30. Septbr. 1857 in § 31: „insofern dieser" (der zufällige Fund) „als in einem völlig schurffreien Felde gemacht überhaupt berücksichtigt werden kann".

[5]) S. dessen Grundriß der deutschen Bergrechtslehre, 1828, § 79, S. 79.

[6]) Vergl. R. Klostermann, Uebersicht der bergrechtlichen Entscheidungen des königl. (preuß.) Obertribunals, 1861, S. 47. Die Churpfälzische Bergordnung vom 31. Juli 1781 enthält weder in Art. 40 noch sonstwo eine ausdrückliche Anerkennung eines Rechtes für den Grundbesitzer, ohne Schurferlaubniß auf eigenem Grunde schürfen zu dürfen.

[7]) Das preußische landrechtliche Bergrecht kann in § 142 nicht eine nur facultative Voraussetzung enthalten, da es in § 141 Jeden, der schürfen will, mithin auch den Grundeigenthümer zum Erwerbe einer Schurflegitimation verpflichtet.

Die Lippe-Detmolder Bergordnung vom 30. Septbr. 1857 gewährt nach § 7 dem Eigenthümer des Grund und Bodens die Vornahme von Schurfarbeiten auf demselben ohne Schurfschein, aber auch diesem nur dann, „wenn das Feld noch völlig schurffrei ist", beim Auftreten eines legitimirten Schürfers muß demnach der Grundeigenthümer seine Arbeit einstellen; dagegen bleibt dem nach diesem Gesetze in erlaubter Weise seinen eigenen Grund thatsächlich beschürfenden Eigenthümer ein Vorrecht gegen den zufällig Findenden, weil

diesem nach §§ 30 und 31 Finderrecht nur „in einem völlig schurffreien Feld“ zugestanden wird.

In dem vorläufigen Entwurfe eines allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom J. 1862 werden unter gleichzeitiger Hervorhebung der Gründe für eine Beschränkung des Finderrechts aus zufälligem Funde (s. den 2. Th. des Entwurfs S. 50—51) als Finder behandelt:

1) Der Grundeigenthümer, welcher auf eigenem Grund und Boden findet, ohne Rücksicht darauf, ob sein Fund sich auf vorgängige Schurfarbeiten gründet oder ein zufälliger ist; denn der Grundeigenthümer bewegt sich in jedem Falle in den Grenzen seines Rechtes, und überdies würde hier die Scheidung zwischen beabsichtigtem und zufälligem Funde schon deshalb unthunlich sein, weil die Absicht, in welcher der Grundeigenthümer Arbeiten auf oder unter seinem Grundstücke unternommen hat, häufig gar nicht nachzuweisen ist.
2) Wer sich durch Schurfarbeiten, zu welchen er die Erlaubniß des Grundeigenthümers erhalten hat, fündig gemacht hat.
3) Desgleichen wer durch Schurfarbeiten, zu deren Ausführung eine amtliche Schurfermächtigung ertheilt worden, einen Fund gemacht hat.
4) Endlich der Bergwerksbesitzer (und Erbstöllner), welcher in seinem Grubengebäude eine Minerallagerstätte, auf die noch kein Bergbaurecht erworben ist, angefahren hat. Das Finderrecht tritt hier an die Stelle des nach der gegenwärtigen Gesetzgebung mit dem „Ueberfahren“ verbundenen Vorzugsrechtes, welches zwar auch auf dem Finderrechte beruht, zu dessen Ausübung aber der Ueberfahrende erst auf ein desfallsiges „Angebot“ verpflichtet ist. Das Angebot selbst beizubehalten, erscheint nicht nothwendig, da das Vorrecht des Finders auch für diesen Fall ausreichende Sicherheit gewährt. Daß die bestehenden Erbstöllen hinsichtlich des Finderrechts in Zukunft ebenso wie die Bergwerke behandelt werden, ist billig und zweckmäßig. Dagegen liegt auch betreffs ihrer kein Grund vor, jenes „Angebot“ oder auch dasjenige Privilegium einiger Bergordnungen beizubehalten, wonach der Erbstöllner die überfahrene Lagerstätte so lange für

sich in Anspruch nehmen kann, als er sein Stollenort nicht 14 Lachter über den Ueberfahrungspunkt hinaus fortgetrieben hat.

Unter 1 und 4 sind vorstehend die wichtigsten und häufigsten Fälle des zufälligen Fundes begriffen. Anderen als den dort aufgeführten zufälligen Findern räumt der Entwurf das Finderrecht nicht ein, weil zu einer ausnahmslosen Gleichstellung eines jeden zufälligen Fundes mit dem beabsichtigten Funde eines Schürfers kein innerer Grund vorliegt; weil ferner der zufällige Finder, sobald er muthet, den Rechtsanspruch als Muther ungeschmälert behält; weil endlich durch Beschränkung des Finderrechts auf die oben bezeichneten zufälligen Funde die Fälle, in welchen der Beweis des Fundes mit Schwierigkeiten verknüpft sein kann, im Wesentlichen wegfallen".

Derselbe Entwurf berechtigt nämlich in § 6 zum Schürfen „1) den Grundeigenthümer auf seinem eigenen Grund und Boden, 2) den, der die Erlaubniß hierzu von dem Grundeigenthümer erhalten und 3) den, der im Falle der Weigerung des Grundeigenthümers die amtliche Schürfermächtigung erlangt hat" und beschränkt sich nach den eben vorgetragenen Motiven, gegenüber der gesetzlichen Bestimmung des preußischen Landrechts in §§ 141 und 142, auf die sehr kurze Bemerkung ad 1): „der Grundeigenthümer dürfe „„kraft eigenen Rechtes"" schürfen".

Niemand wird bestreiten, daß eine höchst auffallende Inconsequenz darin liegt, in offener und ehrlicher Anerkennung des in einem 1000jährigen Rechte liegenden Kerns die unterirdischen Schätze eines Landes in Gesetzesform als das Nationalgut seiner Bewohner zu behandeln, unter die Vorschriften des Gesetzes aber gleichzeitig eine Ermächtigung für den Grundeigenthümer aufzunehmen, nach welcher er als solcher, von seinem Oberflächeneigenthume aus, die gedachten unterirdischen Schätze nicht allein selbst in der Tiefe der Erde zu verfolgen und bloßzulegen und dabei auch, z. B. mit einem Suchstollen, wieder fremde Grundstücke zu unterfahren befugt wird, sondern diese Befugniß auch jedem Dritten zu ertheilen, demnach das Verfügungsrecht des Staates auszuüben berechtigt sein soll! Man ist, um diesen Widerspruch zu bemänteln, sogar so weit gegangen, das Schürfen als eine Art land- und forstwirthschaftlicher Arbeit hinzustellen, obwohl

es bis jetzt noch nicht hat gelingen wollen, einen Erzgang mit Hirschfängern oder Düngergabeln bloßzulegen.

In beherzigenswerther Weise hat bereits P. Kreßner in Brassert und Achenbach's Ztschr. f. Bergrecht, III. Jahrg. S. 520—524 die Unhaltbarkeit des § 6 in dem in Rede stehenden preußischen Gesetzentwurfe dargethan und mit Entschiedenheit wird dieser § im „Bericht der Commission des Berg- und Hüttenmännischen Vereins von Niederschlesien für Berathung des neuen Entwurfs ꝛc.", Waldenburg, 1863, S. 9—10, wie folgt, verurtheilt: „Anlangend den ersten Abschnitt, welcher vom Schürfen handelt, so stimmt die Commission dem Entwurf insoweit bei, als die Absicht desselben dahin geht, den Grundbesitzer gegen Beschädigung seines Eigenthums mehr als bisher und unter allen Umständen sicher zu stellen. Sie kann aber nicht zugeben, daß die Vorschriften, wie sie der Entwurf in den §§ 6—11 enthält, zur Erreichung dieser Absicht in ihrer ganzen Ausdehnung nothwendig sind, ja, insofern sie geeignet erscheinen, die allgemeine Bergbaufreiheit unter Umständen völlig in Frage zu stellen und der Entwickelung des Bergbaues hemmend entgegen zu wirken, muß sie sich entschieden gegen dieselbe erklären. Zunächst ist das dem bei der Expropriation beobachteten sehr ähnliche Verfahren im Falle der Weigerung des Grundbesitzers viel zu weitläufig, um den Schurflustigen nicht von vornherein abzuschrecken. Bekanntlich wird von Schürfern nicht gern vorher viel über ihr Unternehmen gesprochen, da ihnen an Abwendung von Concurrenz gelegen ist; außerdem genügt in den meisten Fällen ein einziges Grundstück nicht zur Ausführung umfassender Schurfarbeiten, der Schürfer würde also event. genöthigt sein, verschiedenen Grundbesitzern gegenüber wegen der Schurfberechtigung dasselbe Verfahren einschlagen zu müssen, ehe er sich eines bestimmten, größern Complexes zur Durchschürfung versichert hätte. Alsdann befindet sich der Grundbesitzer und der von ihm etwa protegirte Concurrenzschürfer unbedingt nach den im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen gegen andere Schürfer weitaus im Vortheil, da der Beginn ihrer Arbeiten von einer so umständlichen Procedur nicht abhängig ist. Eine Bevorzugung der Art verträgt sich aber mit dem Princip der allgemeinen Bergbaufreiheit gar nicht und kann die Neigung zu bergmännischen Unternehmungen nur

vernichten. Wenn die Motive das bisherige Verfahren, nach welchem die Bergbehörde zwischen Schürfer und Grundbesitzer vermittelnd eintrat, damit als unzweckmäßig zu beseitigen suchen, daß wenige Fälle bekannt geworden, wo diese Vermittelung angerufen wäre, so dürfte dies nur beweisen, daß den Grundbesitzern ihre Verpflichtung zur zeitweisen Abtretung des Grund und Bodens bekannt war, auch leuchtet nicht ein, wie aus dieser für eine übertriebene Belästigung des Grundbesitzers keineswegs sprechenden Erfahrung ein Anlaß zu entnehmen wäre, den letzteren eines noch ausgedehntern Schutzes theilhaftig werden zu lassen und nur mit Unrecht kann gefolgert werden, daß eine gleiche Bereitwilligkeit zur Hergabe von Grund und Boden vorhanden sein werde, wenn das Gesetz, wie der Entwurf will, die Einwilligung des Grundbesitzers als eine nur im Wege eines weitläufigen Verfahrens zu umgehende Bedingung hinstellt". Vergl. hierzu noch des folgenden § 83 Note [1]).

§. 83.

Wiedervereinigung der auseinandergehenden Particular-Gesetzgebungen.

Eine Wiedervereinigung der zerfahrenen deutschen Montan-Legislatur in Bezug auf das Recht des ersten Finders — in der Voraussetzung, daß die allgemeine deutsche Bergbaufreiheit d. h. die Rücksicht auf das Gemeinwohl und das mit diesem zusammenhängende Streben, das Nationalvermögen durch Entdeckung bis dahin unbekannter Mineralvorkommnisse zu erhöhen, einem jeden deutschen Berggesetze an die Spitze gestellt wird — ist wohl nur dann möglich:

1) wenn das Institut der Schurfberechtigung durch bergbehördliche Ermächtigung ein gemeinrechtliches wird: weil beim heutigen hohen Werthe des Grund und Bodens eine durchgreifende und gesetzmäßige

Entschädigung des Grundeigenthümers Sache der Gerechtigkeit ist;

2) wenn die allgemeine Verpflichtung, sich bei Betheiligung an der Hebung der unterirdischen Nationalschätze an die für Alle vorgeschriebenen Gesetzesnormen zu halten, nicht wieder durch Ausnahmestellungen, namentlich zu besonderer Begünstigung des großen Oberflächenbesitzes [1]) modificirt und beschränkt wird: aus den im Vorangegangenen vorgetragenen Vernunft- und Rechts-Gründen [2]);

3) wenn das Institut der Schurfberechtigung Schurfkreise aufstellt, deren Größe mit Rücksichtnahme auf den Charakter der Lagerstätten, welche erschürft werden sollen und auf die Art des auf ihnen zu treibenden Bergbaues (vergl. unten §§ 100 und 101) zweckentsprechend bemessen ist [3]): damit der Schurfschein, der das Feld im Bereiche des durch ihn zugetheilten Kreises gegen Nachbarschürfer decken soll, nicht ein Mittel zur Feldsperre wird, und

4) wenn — in Erwägung, daß die segensreiche Entwicklung des Flötzbergbaues in neuerer Zeit den Gesetzgeber um so weniger zu stiefväterlicher Behandlung des Gangbergbaues verleiten darf, je augenscheinlicher derselbe nicht in der Lage ist, von irgend welchen Quellen seiner Regemachung auf die eine oder die andere verzichten zu können — das Finderrecht aus zufälligem Funde nach gemeinem deutschen Bergrechte aufrecht erhalten bleibt und nach dem Grundsatze: „Nicht mehr, als Noth thut“ durch eine beschränkende Bestimmung nur jene Härte ausge-

glichen wird, welche das gedachte Recht auf die seit der Entwicklung des Steinkohlenbergbaues in Deutschland und namentlich seit Einführung der Erdbohrarbeit mit unverhältnißmäßigen Opfern vor sich gehenden Schurfarbeiten auf Mineralkohle und Steinsalz zu äußern im Stande ist.

[1]) Auch das geschickteste und verdeckteste Liebäugeln mit dem Grundbesitze auf legislatorischem Wege führt ja unmöglich zu dem gewünschten Ziele, indem der im großen Ganzen aufgefaßte Grundbesitz nur in den seltensten Fällen ein nicht allenthalben zerrissener ist — s. oben § 22 Note [2]) — so daß der ohne Legitimation auf metallhaltige, unterirdische Lagerstätten schürfende Grundeigenthümer bei nur einiger Ausdehnung seiner Arbeiten auf oder unter das Oberflächen-Eigenthum seiner Nachbarn rückt und sich doch noch zur Lösung eines Schurfscheins bequemen muß. Anders gestaltet sich freilich die Sache, wenn nur unter dem Vorgeben des Grundeigenthums überhaupt zur Privilegirung des großen und größten (zusammenhängendsten) Grundbesitzes die Hand geboten werden soll. In diesem Falle ist es auch ganz überflüssig, an die Widernatürlichkeit gesetzlicher Bestimmungen, wie die oben § 25 Note [2]) unter b) gerügten, zu erinnern und darauf hinzuweisen, daß es den Gesetzgebungsmodus neuester Aera bezeichnet, den Bergbau an dem einen Ende von widersinnigem, der Vernunft und dem Rechtsgefühle des Menschen Hohn sprechendem Gesetzesdrucke zu befreien, am andern Ende aber das eben abgeschaffte Privilegium mit gefälliger Aufmerksamkeit sofort mit einem neuen zu ersetzen; denn maasgebend ist hier nicht die Vernunftmäßigkeit der Motive, sondern die Präponderanz der im Staate ohnehin vielfältig privilegirten Kaste und der von ihr weiter und weiter in Anspruch genommenen Sonder-Vortheile.

[2]) Vergl. oben §§ 20 bis 27 und § 82 Note [7]).

[3]) Dabei wird weder verlangt, noch ist es nothwendig, daß der Schürfer in jedem Falle speciell das Mineral nenne, auf das er schürfen will.

§ 84.

Erzielung des Fundes auf erlaubtem Wege.

Schon nach dem allgemeinen Grundsatze, daß aus einer unerlaubten Handlung keine Rechte hergeleitet werden können, gibt ein auf gesetzlich unerlaubter Weise gemachter Fund kein Finderrecht [1]).

Der Fund muß, soll eine auf ihn gegründete Muthung statthaft sein, ist er auch nicht ein mit stetem Vorwissen der Behörde gethaner, doch immer ein bei Gelegenheit einer erlaubten Handlung gemachter sein.

[1]) Nach der Sachsen-Gotha'schen Verordnung vom 14. Septbr. 1858 z. B. ist das Schürfen in Art. 1 ohne vorher ausgewirkten Schurfschein verboten; eine im Rechtsgebiete dieser Verordnung ohne Schurfschein und doch mit Anwendung wirklicher Schurfarbeit d. h. unter Gebrauch bergmännischen Gezähes und unter Bildung eines Haldensturzes entblößte Lagerstätte bezeichnet daher einen unerlaubten Fund. Vergl. das königl. preußische Ministerialrescript vom 16. Septbr. 1837 und den Ministerial-Erlaß vom 14. Decbr. 1853 in v. Carnall's Ztschr. II. Bd. S. 122.

§ 85.

Finderrecht und Muthung.

Finderrecht und Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergbau-Rechtes sind nicht gleichbedeutend. Der gedachte Anspruch beschränkt sich nicht auf den Finder und steht selbst diesem nicht als solchem, sondern erst dann zu, wenn er den von ihm gethanen Fund muthet [1]).

Der Act der Muthung begründet den Rechtsanspruch auf Verleihung und ist Derjenige, welcher Muthung einlegt, auch der erste Finder, so hat er noch das besondere Vorrecht vor jedem Muther, der nicht zugleich Finder ist,

daß sein Anspruch auf Verleihung schon von dem Zeitpuncte des Findigwerdens an berechnet wird [2]).

Dergestalt erscheint das Recht des ersten Finders [3]) als das Recht der Priorität unter concurrirenden Muthern und begründet zu Gunsten des Finders eine Ausnahme von dem Vorrechte des Alters (s. den folg. § 86).

[1]) Finden und Muthen wirken zur Erwerbung des Bergbaurechts in sich gegenseitig ergänzender Weise. Der Fund eines bergfreien Minerals würde sich vom civilrechtlichen Funde keineswegs in so äußerst vortheilhafter Weise auszeichnen, hätten ihn nicht die Altvordern wohldurchdacht mit dem Finderrechte ausgestattet; aber auch dieses wäre wieder den Eingriffen Unbefugter ausgesetzt geblieben, hätte nicht die Weisheit der Gesetzgeber die Muthung als ein Schutzdocument eingeführt, durch welches der Finder nicht allein seinen Willen, den Fund auszubeuten, erklärt, sondern auch für die Thatsächlichkeit seines Fundes den Beleg schafft.

[2]) Joann. Deucerus, Königl. (böhmisches) Bergrecht, lib. II., cap. 1: de jure argenti fodinarum, Satz 3—6; A. v. Schönberg's Berginformation, 1693, v. Muther u. Lehnträger § 1—3; Herttwig's Bergbuch, 1810, S. 279.

[3]) Wenn eine Bergordnung über die Rechte des ersten Finders keine Bestimmungen enthält, so bleibt nichts anderes übrig, als auf die Grundsätze des dann subsidiarisch zur Anwendung kommenden gemeinen deutschen Bergrechts zu recurriren.

§. 86.

Der erste Finder der erste Muther.

Um beim Rechte aus dem Funde zum Schutze des Finders jede Regel gewöhnlicher Prävention auszuschließen, galt im deutschen Bergrechte von jeher der sprichwörtlich mit den Worten ausgedrückte Grundsatz: Der erste Finder (ist) der erste Muther d. h. wer zuerst findet [1]), dem kommt der Vortritt, das Alter, im Felde

zu, wenn auch ein späterer Finder ihm durch eine frühere Muthung zuvorkommt, sofern jener nur nicht dadurch, daß er die particularrechtlich zur Einlegung der Muthung bestimmte Frist [2]) verabsäumt, sich des Rechts auf seinen ältern Fund verlustig macht. Nach diesem Grundsatze muß unter zwei zufälligen Findern auch die Erstigkeit des Findens entscheiden [3]).

Der erste Muther hat die gesetzliche Vermuthung für sich, daß er auch der erste Finder sei, so lange der Beweis für ein früheres Finden nicht erbracht ist.

In allen Fällen, in welchen nicht das Vorzugsrecht des Finders eintritt, entscheidet das Alter der Muthung nach dem Präsentatum der sie annehmenden Bergbehörde über das Vorzugsrecht zwischen concurrirenden Muthern. Von der zuerst eingegangenen Muthung, welcher jüngere Muthungen weichen müssen, sagt man daher: sie hat das Alter [4]).

[1]) „Wer zum ersten den Gang entblößt", sagt Herttwig, Bergbuch, v. Fund § 16. S. die Joachimsthaler B.-O. v. J. 1548, II. Th. Art. 1; die Ferdinandei'sche Bergordnung v. J. 1553, Art. 12; die Fürstl. Braunschweig'sche B.-O. v. J. 1593, II. Thl. Art. 1 2c.

[2]) Vergl. oben § 70 Note [2]). Der jüngste preußische Berggesetz-Entwurf v. J. 1862 proponirt in § 28: „Der Finder muß bei Verlust seines Vorrechtes innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen". Fortgesetzte Entblößungsarbeit ohne Muthung wirkt eben so nachtheilig, wie das Verlassen und Verschweigen des Fundes.

[3]) Art. 60 der Bairischen B.-O. v. J. 1784 bestimmt u. A. „Wenn zween oder mehrere im ganzen Felde Muthung einlegen, soll Demjenigen aus ihnen, der zuerst seinen Gang entblößet und vor der Bestättigung dem Bergamte vorgewiesen hat, als erstem Finder, wenn

er gleich mit der Muthung jünger wäre, oder der andere ohne Entblößung und Vorzeigung des Ganges" (auf persönliche Verantwortlichkeit des Bergmeisters hin) „die Bestättigung eher erhalten hätte, das Alter zustehen und bleiben". Vergl. hierzu den Appendix zur Joachimsthaler B.-O. v. J. 1548, II., 4; die Chursächsische B.-O. v. J. 1589, Art. 7; Neue Bergordnung des Eißlebisch- und Mansfeldischen Bergwercks v. J. 1673, Art. 20: Vom Bestätigen; A. v. Schönberg's Berginformation, 1693, S. 2: Aeltere und Jüngere im Felde; die Hessen-Darmstädtische Verordnung, die Freyheiten des Bergbaues betreffend, vom J. 1774, Art. 2; das allg. preußische Landrecht II., 16 § 352; §§ 359—372.

Es ist einleuchtend, daß die Zufälligkeit des Fundes das Vorzugsrecht des Finders nicht schmälert, wenn er einem Muther gegenüber steht, der kein Finder ist. Vergl. Brassert und Achenbach's Ztschr. III. Jahrg. S. 364.

Nicht minder entscheidet die Erstigkeit des Fundes, wenn ein Schürfberechtigter und ein Erbstöllner mit einander concurriren. Vergl. H. Gräff, Handbuch des preuß. Bergrechts, S. LVI.

Die Frage, welche von mehreren collidirenden Muthungen sich auf den ältern wirklichen Fund gründe, ob also bei der einen oder anderen ein Fund stattgefunden habe, ist im Rechtswege und nicht im Verwaltungswege zu entscheiden — nach einem Erkenntnisse des königl. preuß. Obertribunals vom 23. August 1849; Entsch. Bd. XVIII., S. 326.

[4]) Den Grundsatz: „Das Vorzugsrecht des ältern Muthers wird lediglich durch das Präsentatum der Muthung, nicht durch den Zeitpunct der Feldesstreckung bedingt. Daher gebührt der jüngeren Feldesstreckung des ältern Muthers vor der älteren Feldesstreckung des jüngern Muthers das Vorzugsrecht" nebst einschlägigen Ausführungen s. in R. Klostermann, Entscheidungen 2c. 1861, S. 82 u. f.

Ueber die dem Bergrechte eigenthümliche Lehre vom Alter im Felde überhaupt s. v. d. Bercken, Beiträge z. Kenntniß d. preuß. Bergrechts, in Brassert und Achenbach's Ztschr. 1. Jahrg. S. 109 u. f.

Das österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 überweist nach § 52 „das Vorrecht, die Ausdehnung und Lage des Grubenfeldes nach den gesetzlichen Bestimmungen zu

wählen, Demjenigen, dessen Verleihungsgesuch früher bei der Bergbehörde überreicht wurde" und gibt im nächstfolgenden §, welcher an die Bergbehörde an einem und demselben Tage gelangte Gesuche als gleichzeitig eingereichte behandelt, zu verstehen, daß das „frühere" Gesuch, einem spätern gegenüber, wenigstens den Tag oder Datum vorher und zwar bei der in Oesterreich bestehenden Einrichtung spätstens Nachmittags 5 Uhr in das Einreichungsprotocoll der Bergbehörde gelangt sein muß.

§ 87.

Das Vorzugsrecht je nach der Verschiedenheit der Lagerstätte und des Minerals.

In einigen wenigen Bergbau-Gegenden Deutschlands bestanden und bestehen zum Theil noch gewisse Ausnahmen von der gemeinrechtlichen Regel in Bezug auf das Alter und erstrecken sich sowohl auf die chemische Substanz wie auf die geognostische Form der Lagerstätten. Die einschlägigen Bergordnungen [1]) bestimmen, daß in Collisionsfällen zwischen Aelter- und Jüngerbeliehenen Gänge hinsichtlich des Vierungsrechtes jederzeit den Vorzug vor Stockwerken, Flötzen und Seifen haben sollen, und constituirten hiermit ein Vorzugsrecht der Lagerstätte, so wie, daß bei gleichen geognostischen Form- oder Ablagerungsverhältnissen bestimmte Mineralien gegen andere (minderwichtige) ein Vorrecht zu genießen haben [2]), und schufen damit nächstdem auch ein Vorzugsrecht des Minerals.

Erwägt man die Genesis der hier in Betracht kommenden Bergordnungen, so überzeugt man sich bald, daß die in Rede stehenden Bestimmungen ursprünglich keinen andern Zweck hatten, als im Churfürstenthume Sachsen den Silberbergbau überhaupt, in den Bergamtsbezirken

von Annaberg und Marienberg auch den Zinnbergbau vorzugsweise zu begünstigen und daß sie in die nichtchursächsischen Bergordnungen höchster Wahrscheinlichkeit nach nur in Folge zu ausgedehnter Reception der chursächsischen Vorschriften übergegangen sind [3]).

[1]) S. die Zin-Ordnung Churfürst August's auf Sct. Anna- und Marienbergk und im Buchholz vom 1. Januar 1561. Die Chursächsische Bergordnung vom 4. Novbr. 1573 verordnet im 22. Art. „daß keiner mit seinem Zin, Kieß oder Eisen-Fletz auff den Silber-Gängen einige Vierung noch Gerechtigkeit haben.... soll". Dieser Art. findet sich wörtlich wiederholt als 150. Art. der Gräfl. Hohensteinischen B.-O. vom 16. April 1576, als 22. Art. der Chursächsischen B.-O. vom J. 1589 und als 145. Art. der Gemeinschaftlichen Schwarzburg'schen (der Gräfl. Hohensteinischen fast wörtlich nachgebildeten) Bergordnung vom 3. Januar 1636, während die Bergordnung für Baiern ꝛc. vom 6. Mai 1784 in Art. 59 Satz 2 das Silber nur gegen Zwitter- u. Eisensteingänge bevorzugt; in diesem heißt es: „es sollen.... alle Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist; dann die Flötze oder schwebende und sonst söhligliegende Gänge, welche geviertes Feld und ihre Gerechtigkeit seigergerad nieder haben, ob sie gleich älter belehnt wären, von einem durchstreichenden Gange die Vierung leiden".

[2]) Auf die oben erwähnte particularrechtliche Abschweifung im ältern Rechte stützte der ehemalige sächs. Oberberghauptmann S. A. W. v. Herder, de jure quadraturae metallicae, 1802, § 61 sein jus prioritatis ratione metalli-receptaculi und ratione metalli oder das jus nobilioratus metallici, begründete dasselbe in wenig stichhaltiger Weise angeblich nach dem Ausspruche G. A. Werner's damit: „quod nobiliora metalla simul plerumque difficiliora sint adeptu, deinde quia rariora sunt inventu, et denique quoniam, si ad quasdam eorum affectiones respiciamus, majorem utilitatem reipublicae afferunt" und fügte selbst bei: „si quartam rationem addere liceat, res in eo versari videtur, quod metalla nobiliora prius ad regalia relata sint, quam viliora".

Gold und Silber werden im Vergleich zu Blei, Eisen u. s. w. zu jeder Zeit edle Metalle genannt werden; aus der gedachten Rechtsabschweifung aber auf eine gemeinrechtliche Classification der vorbehaltenen Mineralien schließen und damit wieder ein „hohes und niederes Bergregal" in Deutschland ableiten wollen, ist irrig, wie schon oben § 17 Note [1]) hervorgehoben wurde. Daß die Ausnahmsbestimmung im Bereiche des Churfürstenthums Sachsen selbst nur locale Gültigkeit für das Gebiet des Silberbergbaues hatte, geht daraus hervor, daß für Zinn nach der Zinnbergordnung vom 1. Januar 1561 in den Bergamtsbezirken von Annaberg, Marienberg und Buchholz die Gültigkeit des obenerwähnten 22. Art. ausgeschlossen war.

Die übrigen deutschen Bergordnungen aber blieben einer solchen Unterscheidung fern und die Herzogl. Würtembergische B.-O. vom 5. Juli 1598 hielt in Art. XII. des II. Th. das Vierungsrecht der ältern Muthung ausdrücklich unter allen Umständen aufrecht.

[3]) Bedenkt man, zu welch' ungemeinem Segen und zwar viele Jahrhunderte hindurch der Silberbergbau insbesondere dem Harze und Erzgebirge gereichte, so werden auch die hier in Rede stehenden Bestimmungen wohl weniger „sonderbar und unlobenswerth" (wie sie C. J. B. Karsten in seiner Bergrechtslehre S. 353 nennt) erscheinen, da sie doch zum Zwecke hatten, den vor allen andern wichtigen Bergbau gegen Hemmnisse in seiner Erweiterung, gegen Streitigkeiten und Vexationen in Folge älterer Muthungen auf beibrechende Kiese u. s. w. zu schützen. Abgesehen indeß auch davon, daß der Zweck durch Vorschriften über entsprechendere Fassung der Muthzeddel unter Hinweis auf das in den bezeichneten Gegenden gewöhnliche Zusammenvorkommen der Silbererze mit Kiesen und anderen Mineralien, in weniger auffallender Weise hätte erreicht werden können, läßt sich im Allgemeinen eine Bevorzugung der Muthungen je nach der Verschiedenheit des ihr zum Gegenstande dienenden Minerals angeblich aus Gründen der Werthverschiedenheit, eine Privilegirung der schon von der Natur durch weit selteneres Vorkommen in ein Ausnahme-Verhältniß gebrachten Mineralien schon um deswillen nicht rechtfertigen, weil an einem Puncte ein Mineral niederen Preises, wie Eisenerz, durch günstiges, ausgedehntes Vorkommen volkswirthschaftlich dem betreffenden Staate weit wichtiger sein kann, als ein

Mineral höchsten Preises, das daselbst in beschränkter Menge und nur vorübergehend auftritt.

§ 88.

Verhältniß der Muther ohne Finderrecht.

Wenn nun nach gemeinem deutschen Bergrechte da, wo Finderrechte nicht concurriren, der Vorzug durch die Erstigkeit der Muthung bedingt wird, so kann nur diese auch entscheidend sein für Muthungen auf alle Gegenstände der bergrechtlichen Verleihung, bei welchen ein Fund des Muthers überhaupt nicht zu Grunde liegt, also dann, wenn

1) ein und dasselbe Grubenfeld von zwei und mehr bereits beliehenen Grubenbesitzern oder Gewerkschaften zur Erweiterung ihrer Felder im Wege der Nachmuthung begehrt wird;
2) bei Erbstolln, bei allem ins Freie gegebenen oder gefallenen (auflässig gewordenen) Bergeigenthume wie bei allen oben § 79 unter 3) bis 7) aufgeführten Verleihungsgegenständen;
3) bei Muthungen auf Lagerstätten, bei welchen zwar ein Fund oder ein Ueberfahren stattgefunden hat, deren Finder oder Ueberfahrer aber die für Einlegung der Muthungen gesetzlich bestimmte Frist [1]) versäumt hat.

Doch auch hier finden wieder verschiedene Ausnahmen und Bevorzugungen statt, namentlich

a. bei der Auflässigkeit und Verstufung von Stolln, die behufs des Weiterbetriebes gemuthet werden, und zwar
   α) nach der ersten Verstufung zu Gunsten der vorliegenden Gruben und

β) bei einer zweiten Verstufung zu Gunsten des ersten Stollners [2]);

b. bei auflässig gewordenem Bergeigenthume zu Gunsten des Freimachers [3]) und

c. bei einer auf erschrotene Bergwasser gerichteten Muthung zu Gunsten der bauenden Grube oder Gewerkschaft [4]).

Die sogenannte Rangordnung der Muther, ihre vom stärkern zum schwächern Recht absteigende Aufeinanderfolge richtet sich gegenwärtig in den verschiedenen Bergbaustaaten Deutschlands nach den in ihnen seit Einführung der Schurfscheine mehr oder weniger durchgreifend vorgenommenen Beschränkungen des gemeinrechtlichen Finderrechts [5]).

[1]) Vergl. oben §§ 70 und 71.

[2]) S. zunächst Herttwig, Bergbuch, Ausg. v. J. 1710 S. 386; das allg. preußische Landrecht, II., 16 §§ 237—251.

[3]) Das allg. preußische Landrecht, II., 16 bestimmt in § 160, daß der, welcher auflässige Zechen frei gemacht hat, als Finder betrachtet wird.

[4]) S. die Joachimsthaler B.-O. v. J. 1548, Art. 104; gleichlautend mit letzterem sind Art. 163 der Gräflich Hohensteinischen B.-O. v. J. 1576, Art. 100 im II. Thle. der Fürstlich Braunschweig'schen B.-O. v. J. 1593, Art. 158 der Gemeinschaftlichen Schwarzburg'schen B.-O. vom J. 1686, Art. 110 der Bergordnung für Baiern &c. v. J. 1784.

Die Abänderungen resp. Aufhebung der gemeinrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand in dem königl. sächsischen Berggesetze vom 22. Mai 1851 und in den durch vorzugsweise Reception desselben entstandenen Berggesetzen des Großherzogthums Sachsen-Weimar vom 22. Juni 1857 und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen vom 25. Febr. 1860 finden ihre nähere Erörterung unten § 128.

[5]) Für die preußische Monarchie stellte H. Gräff, Handbuch des preußischen Bergrechts, 1856, S. 49 in der Voraussetzung rechtzeitig eingelegter Muthung folgende auf: 1) der Schurfschein-Inhaber, der während der Schurfschein-Dauer findig geworden ist, so wie der Erbstöllner, der die Lagerstätte eines vorbehaltenen Minerals überfahren hat, 2) die Grubengewerkschaft, welche einen Gang überfahren hat und 3) der erste Muther, jedoch nur für die Fälle, in welchen die oben unter a. bis c. angegebenen Vorrechte nicht ein Hinderniß abgeben.

§ 89.

Einholung des Schurfscheins vom zufälligen Finder.

In Bezug auf die in neuester Zeit hier und da getroffene Anordnung, daß auch der zufällige Finder sich zur Verfolgung seines Finderrechtes mit einem Schurfscheine zu versehen habe, jedoch mit dem Ansuchen der Schurferlaubniß gleichzeitig die Einlegung der Muthung verbinden könne, ist von einigen Seiten eingewendet worden, daß das, was bereits gefunden ist, nicht mehr gesucht zu werden braucht und Viele beeilten sich, ihr Einverständniß damit zu erklären [1]). Indessen wird durch solche Einrede nicht Derjenige irregeführt werden, welcher die Verhältnisse in der Natur näher kennt und berücksichtigt, nach welchen ein zufälliger Fund — äußerst wenige Ausnahmen abgerechnet — stets der bergmännischen Ausrichtung bedarf [2]), sobald in einem Staate ein Fund nicht eher für einen solchen erklärt werden kann, bis gewisse Bedingungen der Muthungsfähigkeit (Darlegung der Bauwürdigkeit und dergl.) erfüllt vorliegen [3]). Nächstdem gereicht der Schurfschein-Erwerb dem zufälligen Finder weniger zur Belästigung, als zum Schutze und das in

um so ausgedehnterer Weise, je ausschließender der Charakter der behördlichen Schurfberechtigung in einem Berglande ist [4]).

[1]) Vergl. Entscheidungen des königl. preußischen Obertribunals, Bd. 13, S. 374 und R. Klostermann, Entscheidungen 2c., 1861, S. 56; G. Spohn, in: Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, 1860, V. Bd. S. 17.

[2]) Es ist die gewöhnliche Meinung, daß der zufällige Fund eines vorbehaltenen Minerals wenigstens im Bereiche der Alluvial- und Diluvial-Straten ein nach deutschen Rechtsbegriffen vollständig muthungsfähiger zu sein pflege und in Thüringen wird zur Bestätigung dieses Satzes öfters an den Fund eines Stückes gediegenen Golds von Seiten eines sächsischen Landesfürsten in der Nähe von Steinheide (Sachsen-Meiningen) erinnert, in dessen Umgebung Goldseifengebirge in ziemlicher Ausdehnung auftritt. Ob jenes Stück Gold auf natürlicher stabiler Lagerstätte lag, ist noch die Frage und jene Meinung überhaupt nicht die richtige. Die hier in Betracht kommenden, größtentheils durch sofortige Verwerthbarkeit ausgezeichneten Bergbau-Mineralien sind:

a. die Metalle und Metallverbindungen: Gold, Platin, Platiniridium, Iridium, Osmiridium, Iridosmium, Palladium, Zinn und Manganerze;

b. die Edelsteine und zwar:

α) von wirklichen Edelsteinen: Diamant, Rubin, Sapphir, Phenakit (?), Chrysoberyll (Alexandrit) und Topas;

β) von Halbedelsteinen: Granat, Amethyst, Rauchtopas.

Während dem Verfasser in einer langjährigen, bei Bergbauen verschiedener Länder geübten Praxis weder im Massen- und Uebergangsgebirge, noch in den Gliedern der Flötzformationen jemals ein zufälliger Fund auf natürlicher Lagerstätte von solcher Beschaffenheit vorgekommen ist, daß eine weitere Ausrichtung desselben entbehrlich erschien, so muß er doch zugestehen, daß das eine oder das andere der eben angeführten Mineralien bisweilen (nach starken Regen-

güssen und andern Elementarereignissen) auf geologisch secundärer, aber stets natürlicher Lagerstätte entdeckt wird; er selbst hat so Gold (in und bei Olahpian in Siebenbürgen), Platin (am Flusse Iß im Osturał), Mangnanerze (bei Gießen in Hessen-Darmstadt), Rubin und Sapphir (bei Kornilowsk unweit Mursinsk in Westsibirien), Granat (bei Weiskirchen in der österr. Militärgrenze, bei Olahpian in Siebenbürgen und bei Roman-Saska im Banate) u. s. w. zufällig gefunden, in den weit überwiegend meisten Fällen aber wird selbst bei näherer Kenntniß des vorliegenden Seifengebirges und seiner werthvollen Einschlüsse zur Bloßlegung der letztern immer der Sichertrog und wäre er, wie so oft in Urwäldern, durch ein Stück Birkenrinde vertreten, erfordert, mit andern Worten: Schurfarbeit bleibt unentbehrlich. Wenn also G. Spohn, loc. cit. S. 19 sagt: „Es führt zu einem reinen Formalismus, wenn man dem zufälligen Finder eines verleihungswürdigen Minerals noch zumuthet, nachträglich noch diejenigen Vorschriften zu beachten und nachträglich um Erlaubniß zu Arbeiten nachzusuchen, deren es nicht mehr bedarf", so kann die Praxis für die überwiegend meisten Fälle nur auf Arbeiten verweisen, deren es noch bedarf und die nach der neuern Gesetzgebung in den meisten deutschen Staaten ohne bergbehördliche Erlaubniß nicht ausgeführt werden dürfen. Vergl. hierzu auch oben § 37 Note [3]).

[3]) Im Königreiche Sachsen kommen nach der Gesetzgebung vom 22. Mai 1851, welche bestimmt, daß der Finder der Lagerstätte das Verhalten derselben nicht mehr nachzuweisen braucht, Erörterungen dieser Richtung in Wegfall.

[4]) Ob schließlich die zur Ausrichtung eines zufälligen Fundes nothwendige, bergbehördliche Genehmigung in einem Schurfscheine oder im Wege anderweiter Legitimation ertheilt wird, dürfte sich gleich bleiben, daß aber die Benutzung der Schurfscheine hierzu schon wegen Identität des Arbeitscharakters und wegen gleichartiger Behandlung der in Bezug auf den Grundeigenthümer wie überhaupt in Bezug auf Rechte Dritter zu erledigenden Geschäfte sich als geeignet erwiesen hat, belegt die Erfahrung.

§ 90.

Zeit und Zustand des Fundes.

Noch darf bei Betrachtung der die Muthung im Allgemeinen berührenden Verhältnisse und in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Fund der Angelpunct jedweder Muthung im engern Sinne des Wortes bleibt, die Frage: wann gemuthet werden kann und muß? nicht übergangen werden und zwar

1. in Bezug auf die Zeit des Fundes. Hier bleibt nach dem im Vorangegangenen bereits Vorgetragenen (s. oben §§ 70 und 85 je Note 2) nur der Wunsch zu äußern übrig, daß sich die Particulargesetzgebung in Feststellung eines gemeinsamen Termins begegnen möchte. Eine zu kurze Anberaumung dieses Termins erschwert unter allen Umständen die Einhaltung desselben und kann in empfindlichster Weise zu Rechtsverlusten führen [1]; umspannt er einen zu langen Zeitraum, so mehren sich in unerquicklichster Weise die Fälle, in welchen der Finder mit concurrirenden Muthern in Collision geräth;

2. in Bezug auf den Zustand des Fundes. In dieser Beziehung weichen die Bestimmungen der ältern Bergordnungen und die neuere Rechtsanschauung im Wesentlichen von einander ab. Es handelt sich hierbei nicht allein um die gesetzlichen Ansprüche, welche das Organ des Staates im Interesse gemeiner Ordnung und zur Wahrung der Bergbaufreiheit Aller an Form und Bestand eines Fundes in früherer Zeit stellte und heute stellt, wenn ein Fund für muthgerecht betrachtet und durch ihn Finderrecht für begründet erachtet werden soll, sondern auch um Constatirung der von der Gediehenheit des Fundes

abhängigen Zeit, von welcher an ein Finder als schutzberechtigt gegen spätere Finder und Muther gelten kann. Die gedachten Ansprüche, in verschiedenen Gesetzgebungsperioden und in verschiedenen deutschen Staaten in abweichenden, weitern und engern Grenzen gehalten, lassen sich in drei Kategorien bringen:

a. Es genügt der Nachweis einer Lagerstätte, auf welcher ein verleihbares Mineral nach geognostisch-bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann [2]).

b. Es genügt der Nachweis einer Lagerstätte, auf welcher ein vorbehaltenes Mineral erfahrungsmäßig auftreten kann, nicht allein, sondern die Lagerstätte muß auch ihrer geognostisch-bestimmten Form nach bloß gelegt, es muß ihr sogenanntes (markscheiderisches) Verhalten an Ort und Stelle des Fundes, obschon unberücksichtigt seiner materiellen Bestandtheile, dargelegt sein [3]).

c. Es genügt weder der Nachweis einer möglicherweise künftig erz- oder vorbehaltene Mineralien führenden Lagerstätte, noch die Entblößung einer bald mehr aus Mineralien, bald mehr aus Gebirgsarten bestehenden und in Form eines Ganges oder Flötzes anstehenden oder sonstwie vorliegenden Gebirgskörpers, wenn nicht im Hinzutritt zur Namhaftmachung der Lagerstätte (meist nach Gebirgs-Formation oder Mutter-Gestein) und zu den Angaben über deren Verhalten die Existenz wenigstens eines vorbehaltenen Minerals und zwar von solchem Umfange des Vorkommens nachgewiesen wird, daß dasselbe,

α) möge es nun allein oder im Zusammenvorkommen mit andern Mineralkörpern einbrechen, an Ort und Stelle des Fundes vermöge seines quantitativen Antheils an der Fundmasse an und für sich, wie nicht minder

β) vermöge geologisch begründeter Aussicht auf Forterstreckung nach irgend einer Himmelsgegend Gegenstand lebensfähigen Bergbau-Betriebes werden kann [4]).

In Bezug auf den Zustand der im Wege der Bohrung gethanen Funde sind in den ältern Berggesetzen Bestimmungen aus leicht erklärlichen Gründen nicht vorhanden. Das neuere Recht stellt gemeinsam fest, daß der Muther den Nachweis über das Vorhandensein und die Beschaffenheit der erbohrten Lagerstätte zu liefern und der mit der Beurtheilung der Muthungen beauftragte Beamte sich von der Existenz der Lagerstätte eine Ueberzeugung zu verschaffen hat [5]).

[1]) Namentlich in den immerhin öfters vorkommenden Fällen, daß ärmere Gebirgsbewohner im Auftrage und mit den Geldmitteln Fernwohnender Schurfarbeiten betreiben.

[2]) Diesen Standpunkt nimmt die königl. sächs. Berggesetzgebung vom 22. Mai 1851 ein, nach welcher in § 45 zur Gültigkeit einer Muthung u. A. erforderlich ist, daß der Muther „die Existenz wenigstens eines verleihbaren Minerals oder einer Lagerstätte, auf welcher ein solches nach geognostisch bergmännischen Erfahrungen vorkommen kann, innerhalb des begehrten Districts nachweist". In den zu dem erwähnten Gesetze auf Anordnung des königl. sächs. Finanzministerii zu Dresden (ohne Jahrzahl) in Druck gegebenen Motiven ist die Ausdehnung der Muthungsgültigkeit bis zu solcher Spannweite keineswegs motivirt, sondern S. 141 eben nur gesagt, daß „der Finder das Verhalten der Lagerstätte, wie früher, nicht

(mehr) nachzuweisen braucht". Nimmt man auch an, daß unter Lagerstätten im Texte des sächsischen Gesetzes nicht allgemeine, sondern die gewöhnlich als „besondere" Lagerstätten bezeichneten gemeint sind, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß zur Lagerstätte d. h. zum Ablagerungsorte oder wie der russische Geolog sich ausdrückt, zur Geburtsstätte eines vorbehaltenen Minerals durch Aufnahme oder Führung eines solchen jede Gebirgsart werden kann und zwar von der reichsten Erz-Impregnation und Durchsetztheit an bis zur Schwindform des Anflugs. Auch sind Gänge und Flötze nicht die Lagerstätten, welche bergrechtlich in Betracht kommen, sondern sie gehören zu ihnen; nächstdem handelt es sich nach geläuterterer Rechtsanschauung nicht um die Lagerstätte, nicht um Bett oder Wiege, sondern um die vorbehaltenen Mineralien selbst, welche *auf* (oder wie das österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 sich in § 44 ausdrückt: *in*) der Lagerstätte vorkommen. Nach dem Wortlaute des sächsischen Gesetzes kann der Finder einer Kräuterschiefer-Schicht gültige Muthung auf Steinkohle, der Finder eines Quarz- oder Schwerspath-Gangs eine dergleichen auf Silber, Blei u. s. w., mit andern Worten: *blinde* Muthung einlegen. Darin liegt denn auch der Grund, weshalb das dem königl. sächs. Gesetze sonst größtentheils nachgebildete Berggesetz des Großherzogthums *Sachsen-Weimar* vom 22. Juni 1857 den § 45 des erstern nicht recipirt hat und in § 41 darauf besteht, daß die Existenz wenigstens *eines* verleihbaren Minerals in der Muthung nachgewiesen wird (vergl. *Schomburg*, Betrachtungen über die neuere deutsche Berggesetzgebung, 1857, S. 132—133), welche letztere Bestimmung sich auch in dem gleichlautenden 41. § des *Schwarzburg-Sondershausen'schen* Berggesetzes vom 25. Febr. 1860 wiederfindet.

Dennoch hat diese Einrichtung eine practische Seite, sobald man die sächsische Muthungs-Annahme in anomaler Weise als die Fortsetzung einer exclusiven Schurferlaubniß betrachtet: so lange nämlich der erste Muther seiner Verpflichtung zur Ausrichtung der gefundenen Lagerstätte nachzukommen beschäftigt ist, kann im Bereiche des Schurf- oder Muthungsfeldes eine Collision mit einem folgenden Muther nicht eintreten.

[3]) Das älteste sächsische Bergrecht (einschließlich des Saalfeld'schen) kennt als Object der Muthung den „Gangk", („Genge und Clüffte"); s. die Bergordnung Herzog Georg's zu Sachsen vom J. 1536 Art. VI. u. X. Die Dänische Bergordnung Christian des IV. vom Mai des J. 1540, welche dem sächsischen Rechte nachgebildet ist und letzteres ausdrücklich zum Recht in subsidiis erklärt, verpflichtet den Muther im 2. Art. des II. Th. anzugeben, „auff was Gänge und Gebirge er muhte", und spricht im 3. Art. von „Gang, Klufft oder Geschichte" (soll jedenfalls heißen Geschicke) „worauff er sein Lehen gemuhtet hat". Unterm Vortritt der Joachimsthaler Bergordnung vom J. 1548, welche Thl. II., Art. 1 (gleichlautend mit dem Appendix, II. Thl. Art. 4) bestimmt: „wer einen neuen Gang entblößen und außrichten wird, der soll der erste Finder sein und des ersten Finders Recht haben", wird ziemlich übereinstimmend das gleiche Erforderniß für den Fund aufgestellt: in Art. 9 der Nassau-Catzenelnbogenschen B. O. vom J. 1559; in Art. 3 Art. III. des I. Thls. der Churtrierschen B. O. vom J. 1564; in Art. 7 der Homburg'schen B. O. vom J. 1570; in Art. 1 der Bergordnung Graf Albrechts von Schwarzburg vom 26. Octbr. 1590 (welche von „Gang und hoffentlich Berggeschick" spricht); in Art. 1 des II. Thls. der Würtemberg'schen B. O. vom J. 1598; in Art. 1 des II. Thls. der Hessen-Cassel'schen B. O. vom J. 1616; in Art. 1 des III. Thls. der Churcölnischen B. O. vom J. 1669; in Cap. I. § 4 der revidirten Cleve-Märkischen B. O. vom J. 1766 und in Art. 2 der Bergordnung des Churfürstlichen Herzogthums Baiern ꝛc. vom 6. Mai 1784. Nur das Hessen-Darmstädtische Patent vom 9. Octbr. 1669 dehnt die nähere Bezeichnung der Fundeslagerstätte auf Klüfte, Gänge, Flötze und Waschwerk aus. Angesichts der gemeinrechtlichen Bestimmungen definirt Abr. v. Schönberg, Berginformation, 1698, Fundrecht: „wer zum ersten den Gang entblößt, dem bleibt die Fundgrube" und Herttwig, Bergbuch, 1710, setzt, v. Fund, § 17, interpretirend hinzu: „Verstehet sich nicht sowohl von den Anbrüchen des Ertzes, als dem Gange selbsten."

Der Jurist muß sich zum Verständniß des Umfanges, welcher den Bedingungen für die Anerkennung des Finderrechts ertheilt wird, unerläßlich Kenntniß von der natürlichen Beschaffenheit eines Ganges verschaffen (die Definition desselben s. oben § 51 Note [2]). Die Gang-Masse, d. h. der Complex seiner chemischen Bestandtheile wie mechanischen Beimengungen, kann nur aus einem oder mehreren vorbehaltenen Mineralien oder aus solchen in gleichzeitiger Verbindung mit tauben Mitteln (nicht verleihbaren Mineralien) oder auch nur aus letzteren bestehen. Ein und derselbe Gang kann im Bereiche des von seiner Masse ausgefüllten Raumes in verschiedenen Theilen desselben verschiedene Bestandszustände zeigen. Das ältere Recht faßt daher die das Ganze des Ganges umschließende Form, die bei dem Stande der Geognosie in frühern Jahrhunderten vorzugsweise bekannte äußere Umgrenzung des Ganges und das durch dieselbe ausgesprochene Verhalten desselben gegen das Nebengestein in's Auge und nimmt weniger Rücksicht auf das in der Masse des Ganges wechselnde Einzelne.

Wenn in einigen ältern Bergordnungen von einem noch nach der Einlegung der Muthung vorzunehmenden Entblößen des Ganges die Rede ist — wie z. B. im 3. Art. des II. Th. der Joachimsthaler B.-O. v. J. 1548 und der dieser vorzugsweise nachgebildeten Henneberger B.-O. v. J. 1556; im 12. Art. der Saalfelder B.-O. v. J. 1575 und in je Art. 3 des II. Th. der Braunschweig'schen B.-O. vom 18. Septbr. 1593 und der Würtemberg'schen B.-O. vom 5. Juli 1598 — und allgemein 14 Tage zu dieser zweiten, nähern Entblößung (wie sie in einem gerichtlichen Erkenntniß, s. H. Brassert in H. Achenbach's Ztschr. für Bergrecht, I. Bd. S. 243, genannt wird) Frist gestattet werden, so ist damit keineswegs angedeutet, daß der Fund vor der Muthung kein Gang gewesen zu sein brauchte oder daß er in irgend welcher laxerer, weniger sicherer und bestimmter Form als Fundobject der Verleihungsbehörde gegenüber hätte geltend gemacht werden können. Die Erfordernisse des Fundes an der Fundstelle wurden dadurch keineswegs beschränkt oder auf ein Geringeres zurückgeführt, sondern es bezieht sich die Gestattung oder Anordnung jener Frist auf eine weitere, nach gültig eingelegter (nicht blinder) Muthung auszuführende Ausrichtung

des Ganges oder Aufschließung der Lagerungsverhältnisse nicht mehr an der Fundstelle oder nicht mehr allein an dieser, sondern im Bereiche „der gemutheten Maasen", wie es in dem oben zuletzt cit. Art. der Würtemberg'schen B.-O. ausdrücklich heißt.

Der Umstand dabei, daß der Festigkeitsgrad des Gesteins den Widerstand bedingt, der bei solchen Ausrichtungsarbeiten zu überwinden ist — ein im Quarzporphyr aufsetzender Eisenstein-Gang z. B. verlangt zu seiner Ausrichtung verhältnißmäßig weit mehr Zeit, als die Bloßlegung eines Alaunschiefer-Lagers im Bereiche blättrigen Thonschiefers — veranlaßte daher auch schon die ältern Gesetzgeber, eine Wiederholung oder Erneuerung der erwähnten Frist zu gestatten. Vergl. Herttwig, Bergbuch, v. Erlängen, § 3 und die dort cit. Bergordnungen.

Am wenigsten kann aus den Bestimmungen „über die weitere Ausrichtung eines bereits gemutheten Fundes im Muthfelde" gefolgert werden, das ältere Recht habe sich vor oder bei der Muthung mit dem Hinweise auf das Ausgehende eines Ganges begnügt. Es ist Thatsache, daß das Ausgehende eines vorbehaltenen Minerals oder mehrerer, durch Zusammenvorkommen characterisirter, vorbehaltener Mineralien d. h. der aus dem Erdinnern zu Tage tretende, daher auf der Erdoberfläche in Folge natürlicher Entblößung sichtbare oder höchstens von Dammerde bedeckte Theil ihrer Masse, bisweilen nach Stoff und Form völlig identisch mit den in der Teufe auftretenden Theilen erscheint, wie das vom Golde im Rheinsande des Großherzogthums Baden, vom Graphit im Glimmerschiefer, vom Manganerz im Porphyr u. s. w. bekannt ist. Solche Fälle stehen außerm Bereiche der vorliegenden Erörterung. Bei jedem zersetzungsfähigen Minerale unterscheidet sich das Ausgehende von seiner Kernmasse

a. durch gelockerte Cohäsion; es besteht in einer mehr oder weniger zerweichten oder bröcklich gewordenen Masse;
b. durch verschiedene Färbung, welche theils durch die Einwirkung der Atmosphärilien im Wege der Oxydation, theils durch massenhafte Beimengung fremdartigen Gerölls und Erdreichs erfolgt ist. Ein aus Oberflächengerölle bestehendes, der Gang- oder Flötzmasse nicht wenigstens zu einem Antheile entstammendes Ueberdeckungsmateriale ist schon seiner Natur nach kein Ausge-

hendes, dagegen ist die von zersetzter Gang- oder Lagermasse (durch Guhren) gefärbte und impregnirte Dammerde zu ihm zu rechnen.

c. durch einen den äußern Umriß betreffenden Zustand ohne Rand und Band.

So wichtig auch ein (meist als Mulm bezeichnetes) Ausgehende für den Schürfer ist, so kann es doch bergrechtlich nie anders, als in einem für ununterbrochen erkannten Zusammenhange mit der Lagerstätte gedacht werden, zu der es gehört; weder der Wortlaut der Berggesetze noch die natürliche Beschaffenheit des Ausgehenden gestatten eine Gleichstellung desselben mit der einen zusammenhängenden Körper bildenden Lagerstätte selbst, als deren „Vorläufer“ oder „Schweif“ es nach der Bergmannssprache betrachtet wird. —

Wie leicht übrigens flüchtige Elaborate über bergrechtliche Gegenstände zur Irrlehre und ungeeigneten Berufung bei Abfassung richterlicher Erkenntnisse führen, zeigt J. Weiske, Rechtslexicon, I. Bd. S. 946, wo die Behauptung, daß die Muthungen der ältern Bergordnungen neben den übrigen Essentialien nur die „Bezeichnung des Ortes des Findens“ verlangt hätten, mit drei ganz aus dem Zusammenhange gerissenen Gesetzesstellen belegt wird, indem in der Würtemberg'schen B.-O. v. J. 1598 allerdings nicht in dem citirten 2., wohl aber im 1. Art. und in der Zweibrückner B.-O. v. J. 1514 auch nicht in dem citirten 2., sondern in dem darauffolgenden 4. Art. des genannten II. Thls. von dem durch Erschürfung eines neuen Ganges begründeten Finderrechte die Rede ist, und schließlich die Steiermärkische Bergordnung vom J. 1517 in dem citirten 35. Art. einen ganz andern Gegenstand (den Inhalt des Bergbuchs in Bezug auf verlassene Gruben) behandelt und nicht minder im 56. Art, das Vorrecht des Finders, der „ainen gang ärtzt oder mit Pley fund“ hervorhebt.

[4]) Diesen Standpunct nimmt das k. k. österreichische B.-G. v. J. 1854 nach §§ 44 und 54 ein; es stellt für jede Verleihung die Bedingung der Abbauwürdigkeit auf. Muß auch eingeräumt werden, daß die Feststellung der Bauwürdigkeit einer Lagerstätte von Seiten der Bergbehörde häufig mit Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten verknüpft ist (s. den nächsten Abschnitt dieses Werkes über

den Augenschein), so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß die im k. k. österreich'schen Berggesetze vorgesehene Verleihungsbedingung die sicherste und solideste Stütze für den Realcredit bildet, dessen der Bergbau nicht weniger bedarf als irgend ein anderes Gewerbe.

[5]) Vergl. oben § 72 Note [2]) u. [3]). In Bezug auf die Verleihung von Lagerstätten, welche nur durch Bohrlöcher erschürft sind, bestimmt eine Circular-Verfügung des k. preußischen Handelsministers vom 2. Novbr. 1853 (s. v. Carnall's Ztschr. I. Bd. S. 223): Daß der Muther einer erbohrten Lagerstätte dieselbe auf den Augenschein aufzuschließen und dadurch deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat, sowie daß, wenn dies innerhalb der dem Muther gestellten Frist nicht zur vollen Ueberzeugung der Bergbehörde geschieht, der Antrag auf Verleihung zurückzuweisen ist, soll nach wie vor als Regel gelten. In besonderen Fällen ist jedoch die Verleihung einer Lagerstätte, welche nur erbohrt worden ist, für zuläßig und angemessen zu erachten, sobald der Behörde anderweit die Ueberzeugung von der Existenz und Beschaffenheit einer solchen Lagerstätte verschafft werden kann und wirklich verschafft wird, indem es auf die Art und Weise, in welcher Letzteres geschieht, hierbei nicht ankommt und Bohrlöcher in dieser Beziehung jedem andern Hülfsmittel gleich zu achten sind. Zur Ueberzeugung der Verleihungsbehörde in einem solchen Falle hat der Bergamts-Commissär über die Existenz und Beschaffenheit der Lagerstätte in dem betreffenden Protokolle sich bestimmt auszusprechen; ein solcher Ausspruch muß sich indeß jederzeit auf eine im Beisein eines königl. Beamten stattgefundene Bohrung in der Lagerstätte stützen.

§ 91.

Einlegung der Muthung bei der competenten Behörde.

Die Muthung muß bei der competenten Bergbehörde eingelegt werden.

Im Einklange mit der bei Weitem allgemeinern Annahme, daß das Recht aus der Muthung nicht anders,

als ein dingliches, gegen jeden Dritten verfolgbares Recht betrachtet werden kann und in Prozeßfällen zwischen mehrern Muthern über das Vorrecht ihrer resp. Muthungen nur das dingliche Forum begründet erscheint [1]), ist zunächst die hier competente Bergbehörde diejenige, deren gesetzlicher Wirkungskreis den Ort, an welchem sich die gemuthete Lagerstätte befindet, einschließt [2]).

Der Beamte oder die Behörde, bei welcher in dem gedachten Kreise die Muthung einzulegen ist, wird vom Gesetz bestimmt und kann der eine oder die andere nicht im Wege einseitiger, willkürlicher Verwaltungsmaßregeln gewechselt werden. Nach fast allen ältern und neuern deutschen Berggesetzen ist die Annahme der Muthung Sache des Bergmeisters [3]).

[1]) Es ist nicht allein die Ansicht des königl. preußischen Obertribunals, sondern auch anderer Gerichtshöfe, daß es sich bei der Muthung um einen dinglichen Anspruch auf eine unbewegliche Sache handelt und daß zwischen verschiedenen Muthern kein persönliches Verhältniß obwaltet, indem sie sich nur als Dritte gegenüberstehen und jeder von ihnen sein dingliches Recht auf den Gegenstand der Muthung verfolgt, daß daher auch, wenn das Vorzugsrecht einer Muthung im Wege der Klage geltend gemacht werden soll, der Gerichtsstand der Sache begründet ist. Das preuß. Obertribunal hat in einer Entscheidung vom 7. März 1859 (s. Entscheidungen des genannten höchsten Gerichtshofes in Preußen Bd. 40 S. 279) ferner festgestellt, daß auch eine C o n c u r r e n z des persönlichen Richters des Verklagten neben dem Forum der Sache n i c h t stattfindet. Vergl. hierzu: Brassert u. Achenbach's Ztschr. f. Bergrecht, I. Jahrg. S. 235—236; R. K l o s t e r m a n n, Uebersicht der bergrechtlichen Entscheidungen rc. 1861 S. 101—108. Ueber eine abweichende Ansicht s. in der oben genannten Ztschr. f. Bergrecht, II. Jahrg. S. 124—126.

[2]) Ein Muther, der seine Muthung bei einer nicht competenten Behörde eingelegt hat, ist keineswegs vorauszusetzen berechtigt, daß

diese die Muthung an die competente Behörde abzugeben hat oder abgeben wird und selbst im Uebergabsfalle kann das Alter der Muthung nur nach dem Präsentatum der competenten Behörde bestimmt werden.

[3]) Bald nach allgemeinen Landesgesetzen, welche die Bestimmungen über die Competenz der Staatsbehörden enthalten, bald nach besondern Berggesetzen. Ausnahmsweise überträgt die Eisleben-Mansfeldische B.-O. vom 28. Octbr. 1673 die Annahme der Muthungen dem Bergvoigt, die Churcölnische B.-O. vom 4. Jan. 1669 so wie die revidirten Provinzial-Bergordnungen für Schlesien und das Magdeburg-Halberstädtische aus den Jahren 1769 und 1772 übertragen sie dem Oberbergmeister; das preußische Landrecht läßt die Muthung an das Bergamt, die jüngste österreich'sche Berggesetzgebung v. J. 1854 an den Berghauptmann richten. Der neueste preuß. Berggesetz-Entwurf v. J. 1862 bezeichnet in § 13 das königl. Oberbergamt als die betr. Behörde, ertheilt ihr aber auch die Befugniß, für bestimmte Bergreviere die Revierbeamten mit der Annahme der Muthungen zu beauftragen, welcher Auftrag jedoch durch das Regierungsamtsblatt bekannt gemacht werden muß.

Für Ordnung und Wahrung der Rechtsverhältnisse in einer Bergbau-Gegend sind Annahme und Beurtheilung der Muthung von größter Wichtigkeit. Der damit beauftragte Beamte muß nicht allein in den verschiedenen Zweigen der Bergwissenschaft gründlich bewandert, sondern auch mit den in seinem Amtsbezirke vorliegenden geognostischen und bergbaulichen Verhältnissen speciell vertraut sein. Wenn daher in einem Lande, wie es in Deutschland leider nicht an Beispielen fehlt, mit der Präsentation der Muthung Staatsdiener beauftragt werden, die etwa außer den Metallen, die ihnen täglich in geprägtem oder geschmiedetem Zustande zu Gesicht kommen, die wichtigsten Producte des einheimischen Bergbaues kaum dem Namen nach, geschweige denn nach ihrem geognostischen Verhalten kennen, da bleibt sich's für das Gedeihen des Bergbaues überhaupt gleich, ob die Leitung desselben einem Steuer- oder Postbeamten, einem Mediciner oder Theologen übertragen wird.

§ 92.

Beurkundung der Muthung.

Schon die ältesten deutschen Bergordnungen behandeln die Muthung als einen ernsten und bedeutungsvollen Rechtsact, welcher in einer Urkunde bestimmten Inhalts Form und Ausdruck finden sollte. Die Eingabe dieser Urkunde nach Tag und Stunde schriftlich zu bescheinigen, wurde keiner der schon in frühester Zeit bestandenen, unteren Amtsstellen, sondern immer dem Vorstande des Bergbezirkes (dem Bergmeister) selbst zur Pflicht gemacht [1]). Traten auch Umstände ein, welche es im Interesse des Muthers nothwendig machten, die Muthung in eiliger und daher mündlicher Weise einzulegen, so erlangte die mündliche Muthung doch nur dann erst Gültigkeit, wenn sie binnen drei Stunden darauf schriftlich wiederholt wurde.

Auch nach heutigem Bergrechte wird die Einlegung der Muthung

a. mündlich [2]),
b. mittelst Erklärung zu Protocoll [3]) und
c. durch schriftliche Eingabe oder Einsendung

und zwar durch letztere als im normalen Wege bewerkstelligt. Da, wo wie meistentheils die Einlegung der Muthung in zwei gleichlautenden Exemplaren gesetzlich angeordnet ist [4]), geschieht die Rückgabe des Duplicates oder, wenn die Muthung zu Protocoll erklärt wurde, die Zustellung einer verlangten Abschrift des Protocolls durch unverweilte Zuhändigung oder Zusendung mit deutlicher, jeden Zweifel ausschließender Bemerkung des Tages und der Stunde, zu welcher die Muthung einging [5]).

Trifft der Muther in der Absicht, Muthung einzulegen, den Bergmeister in seiner Behausung nicht an, so liegt ihm ob, durch Zeugen für den Beweis zu sorgen, daß er und zu welcher Stunde er das Muthungsdocument in der erwähnten Behausung abgegeben hat [6]). Dabei muß die Muthung vom Muther selbst oder einem dazu eigens Bevollmächtigten [7]) eingelegt oder angebracht werden. Von einer gleichzeitigen Beilage eines sogenannten Muthgeldes [8]) wird in heutiger Zeit fast allenthalben abgesehen.

Durch den Act der Muthungs-Annahme können Rechte Dritter an dem in der Muthung bezeichneten Funde und Felde in keiner Beziehung beeinträchtigt werden und ist desfalls die Aeußerung eines Vorbehaltes seitens der Bergbehörde dem Muther gegenüber nicht nöthig.

[1]) Die dem ältesten sächsischen Rechte nachgebildete Dänische Bergordnung aus dem Mai 1540, bestimmt im 2. Art. des II. Th. bereits wörtlich: „ein jeder, der ein Lehn .... muhten wil, der sol seine Muhtung schrifftlich eingeben"; eben so stimmt die Joachimsthaler B.-O. v. J. 1548, II., 2 mit Art. V. der sächsischen B.-O. v. J. 1536 überein: „doch soll er (der Bergkmeister) von jeglichen einen Zettel nehmen, was er gemuthet, auf welchen Tag und Stunde und an welchem Gebürg die Muthung geschehen sei", womit wieder wörtlich übereinstimmen: die Nassau-Catzenelnbogen'sche B.-O. v. J. 1559, Art. 10; die Homburg'sche B.-O. v. J. 1570, § 8; die Saalfelder B.-O. v. J. 1575, Art. IX.; die Gräfl. Hohensteinische B.-O. v. J. 1576, Art. 7; die Chursächsische B.-O. v. J. 1589, Art. 6; die Fürstl. Braunschweig'sche B.-O. v. J. 1593, II., 2 u. a. m. Wie wenig die hier in Rede stehende Thatsache dadurch abgeschwächt werden kann, daß die Ferdinandeische B.-O. v. J. 1553 in Art. 12 das Wort Muthung bei Erwähnung des Finderrechts nicht gebraucht — s. oben § 77 Note [3]) — geht noch daraus hervor, daß der

Appendix zur Joachimsthaler B.-O., II. Th. II. Art., 2, den Bergmeister noch besonders verpflichtet, das Datum des die Muthung enthaltenden Schriftstückes genau zu beachten. Die gleichfalls in der Mitte des 16. Jahrhunderts (unterm 22. Juli 1564) erlassene Chur-Triersche B.-O. verlangt in Art. 4 die Einlegung der Muthung schon auf „zwen Zedel...., einen sol der Bergkmeister behalten, den andern Zedel sol er.... dem Auffnehmer widergeben zur Beweissung seiner Muthung". Wer diesen Gegenstand auch nur oberflächlich verfolgt, muß bald finden, daß sich der Urkundenwerth der Muthung weder aus dem Geiste des deutschen Bergrechts, noch aus dem Wortlaute seiner Bergordnungen wegdemonstriren läßt. Vergl. dagegen O. v. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde, 1855, S. 378.

[2]) Die schriftliche Wiederholung der mündlichen Muthung „binnen drei Stunden nachhin" ist im Königreiche Baiern im Rechtsgebiete der Bergordnung vom 6. Mai 1784 heut noch gültig. Vergl. Sebast. Span, speculum juris metallici, II. Th. II. cap. § 3. — Im Bezug auf concurrirende, mündlich Muthende heißt es im Appendix zur Joachimsthaler Bergordnung, II. Th. II. Art. § 1: „des Stimme der Bergmeister erstlichen höret, dem sol er leihen und seine Muthung als die erste annehmen". — Im Königreiche Sachsen ist durch das B.-G. vom J. 1851 (und durch Reception im Großherzogthum Sachsen-Weimar und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen) die mündliche Muthung beseitigt und zwar (s. die mehrerwähnten zu Dresden edirten Motive S. 140) deshalb, „weil eine mündliche Muthung, welche außerhalb der Expeditionsstelle bei einem Bergbeamten angebracht wird und deshalb gültig nicht zu Protocoll genommen werden kann, ebensowenig Kraft und Wirkung haben kann, als jedes andere Anbringen, welches bei dem Mitgliede einer Behörde auf diese Weise erfolgt". — In § 226 des östreich'schen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 heißt es „Gesuche der Parteien können bei den Bergbehörden, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sowohl schriftlich als mündlich angenommen werden. Im letztern Falle muß stets ein Protocoll aufgenommen werden". Die hierzu erlassene Vollzugs-Vorschrift verordnet dagegen S. 58 unter 1) „Alle Verleihungsgesuche müssen

schriftlich überreicht werden, eine mündliche Anmeldung derselben ist unstatthaft und darf nicht aufgenommen werden". Diesen Widerspruch erläutert R. Manger in seinen oben § 38 Note [7]) näher cit. Aphorismen S. 67, hervorhebend, daß das Gesetz sich wohl die Ausnahme, nicht aber für eine Vollzugsvorschrift vorbehalten habe. — Die noch nicht mit dem Landtage vereinbarte Bergordnung für das Herzogthum Nassau vom 18. Febr. 1857 bestimmt in § 19: „Mündlich vorgebrachte Gesuche behalten das Alter ihrer Anmeldung nur dann, wenn sie vorschriftsmäßig binnen 24 Stunden schriftlich wiederholt werden". —

Unter mündlich angebrachten und auf denselben Gegenstand schriftlich eingelegten Muthungen entscheidet wie sonst das Alter.

In heutiger Zeit sind die Mittel zu schriftlicher Mittheilung viel rascher und leichter gefunden, als vor Jahrhunderten, und die Vortheile einer mündlichen Muthung, die ehedem als eine Erleichterung der Bergbautreibenden gelten mochte, ohne Belang. Wo die mündliche Muthung noch zu Recht besteht, kann der Beamte den Muther nicht eindringlich genug darauf aufmerksam machen, daß er sich in der schriftlich nachzubringenden Muthung, will er das Alter der Anmeldung aufrecht erhalten, durchaus an den Inhalt der mündlich eingelegten zu halten hat.

[8]) Schon die Ungarische B.-O. vom 16. Febr. 1575, Art. II. § 6 begnügt sich mit „einer Anzeige, damit das Verfahren eingeschrieben werde". Die Erklärung der Muthung zu Protocoll erscheint in keiner deutschen Bergordnung verboten. Das königl. sächsische Gesetz vom J. 1851 begründet den sie gestattenden § 46 in den zum Gesetze publicirten Motiven S. 140 damit: „Es liegt kein Grund vor, warum man dem Muther nicht gestatten sollte, die Muthung in der Expedition des Bergmeisters oder des Bergamtes zu Protocoll zu erklären"; in der betr. Ausführungs-Verordnung vom 16. Decbr. 1851 (Ges.-S. pag. 413) heißt es jedoch in § 31: „Dafern sich kein zum Protocolliren befähigter Officiant an Bergamtsstelle anwesend befindet, so muß der Muther, dafern er nicht warten will, sein Gesuch schriftlich anbringen".

Vorausgesetzt, daß der Protocollist zur Aufnahme mündlicher Anbringen berechtigt ist, so haftet er bekanntlich nur für die Treue der

Niederschrift des Angebrachten, nicht aber für unrichtige Angaben und Darstellungen des Comparenten. Gewöhnlich aber wird der Protocollist vom Anbringer in Bezug auf die formelle Richtigkeit und Vollständigkeit der Muthung für verantwortlich gehalten, während Dritte die amtliche Correctur einer mangelhaft angebrachten Muthung für einen Eingriff in ihr Recht betrachten. Die Abschaffung der Erklärung zu Protocoll erscheint daher gerechtfertigt.

[4]) Außer den oben unter Note [1]) aufgeführten Bergordnungen verordnen die schriftliche Einlegung der Muthung in wörtlicher Uebereinstimmung mit der Joachimsthaler B.=O. noch: die Würtemberg'sche B.=O. vom 5. Juli 1598, II., 2; die Hessen=Cassel'sche B.=O. v. J. 1616, II., 2; die Markgräflich Brandenburg'sche (Baireuther) B.=O. vom 1. Decbr. 1619 in Art. 8; die Jülich=Bergische vom 21. März 1719 u. a. m.; im gleichen Sinne sind die Bestimmungen im V. Art. des Sachsen=Coburg'schen Patents vom 13. März 1692 und im II. Art. der Markgräfl. Baden'schen Verordnung, die Muthung und Verleyhung der Bergwerke u. s. w. betr., vom 20. Jan. 1789, wie auch unter den neuesten Berggesetzen in § 19 der Anhalt=Dessau'schen Verordnung vom 20. Juli 1856 und in § 30 der Lippe=Detmolder B.=O. vom 30. Septbr. 1857. — Die Churpfälzische B.=O. vom 31. Juli 1781 verlangt in § 40 des II. Thls. eine Fundbescheinigung (Aufstand, Muthschein) durch den Berggeschwornen behufs der Einreichung beim Oberbergamte und der Bestätigung hierauf durch den Bergmeister. — Die Nassau'sche B.=O. v. J. 1857 (welche in ganz eigener Weise unter Muthung die bergbehördliche Erlaubniß=Ertheilung zur nähern Untersuchung des Fundes versteht) bestimmt in § 20 die Eingabe eines Duplicates nur dann, wenn der Einleger eine Bescheinigung verlangt, in § 19 zum Ort der Einlegung „eines Muthungsgesuches" die Schreibstube der Bergmeisterei und zur Einlegungs=Zeit die Bureaustunden, sonst (auf Geschäftsreisen des betr. Bergbeamten) die Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr an. — In Preußen werden, nach Brassert und Achenbach's Ztschr. f. Bergrecht, I. Bd. S. 319, Muthungen noch um 8 Uhr Abends angenommen.

[5]) Das zurückgegebene Exemplar dient dem Muther theils als Controle gegen die Behörde, theils zu seiner Legitimation dritten Personen gegenüber.

[6]) Vergl. Seb. Span, spec. jur. met., II., 2, § 3; Herttwig, Bergbuch, 1710, S. 282, § 7; die Eisleben-Mansfeldische B.-O. vom 28. Octbr. 1673, Art. XIX.

[7]) Wird für eine Gewerkschaft, eine Handelssocietät (oder sonstige nichtjuristische Person) gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben als Einleger namentlich angegeben werden oder sämmtlich ohne Ausnahme die die Muthung für sie einlegende Person mit Vollmacht versehen haben. Vergl. hierzu: die preußische Circular-Verfügung vom 31. März 1852 § 20 in: v. Carnall's Ztschr. I. Bd. S. 43; das Rescript des preußischen Handelsministers vom 19. Septbr. 1860, betr. die Nichtbefugtheit der Eisenbahn-Actien-Gesellschaften als solcher zur Erwerbung von Bergeigenthum, in Brassert und Achenbach's Ztschr. für Bergrecht, I. Bd. S. 640; die Bergordnung für das Fürstenth. Lippe-Detmold v. J. 1857, § 36. — Lehnträger, Steiger und Schichtmeister sind als solche, obwohl der Bergbehörde bekannt, zur Einlegung von Muthungen für die Grubenbesitzer, deren Interessen sie in verschiedener Beziehung dienen, nicht legitimirt. Vergl. den preußischen Minist.-Erlaß vom 31. August 1855 in v. Carnall's Ztschr. III. Bd. Abth. f. Verwaltung, S. 157. Wenn dem entgegen ein Erkenntniß des Appell.-Gericht zu Arnsberg vom 20. Octbr. 1860 (in Brassert und Achenbach's Ztschr., II. Bd. S. 120) die Muthung eines Steigers, der für einen Andern ohne dessen Vorwissen Muthung eingelegt hatte, für gültig erklärte, weil „dem Bevollmächtigten rechtlich derjenige gleichstehe, welcher die Geschäfte eines Andern, um dessen Vortheil zu befördern, ohne Auftrag übernimmt, sobald die nachträgliche Genehmigung desselben erfolgt", so dürfte auch im Hinblicke auf die gewöhnlichen Befugnisse eines Steigers das Alter der in Rede stehenden Muthung mit dem Eingange der nachträglichen Genehmigung eintreten.

[8]) Die im größten Theile des Königreichs Baiern heut noch gültige Bergordnung für Baiern ꝛc. v. J. 1784 bestimmte in Art. 3 einen Groschen, die Nassau-Catzenelnbogensche B.-O. v. J.

1559 im Art. 10 einen Albus, die Chur-Triersche B.-O. v. J. 1564 in Art. 4 zehn Pfennige.

§ 93.

Gleichzeitige Muthung.

Die bisher über Fund und Finderrecht dargelegten Rechtsgrundsätze stehen nach dem Rechte des Alters in logischem Zusammenhange mit der Nothwendigkeit, daß jede Concurrenz von zwei auf dasselbe Verleihungsobject gerichteten Muthungen für eine derselben die absolute Nichtigkeit zur Folge hat, weil an einem und demselben Gegenstande nicht zwei einander ausschließende Rechte als bestehend gedacht werden können. Werden indeß mehrere Muthungen auf einen und denselben Gegenstand zu gleicher Zeit eingelegt und ohne Ausnahme an sich gültig befunden, so hat der mit der Annahme der Muthungen beauftragte Beamte den desfallsigen Muthern zu erklären, daß Denjenigen unter ihnen, welche zurückzutreten nicht geneigt sind, das Recht auf Gemeinschaft des zu erlangenden Bergeigenthums zusteht [1]).

[1]) Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber findet sich aufgenommen im königl. sächsischen B.-G. v. J. 1851 § 48; im Großherzogl. Sachsen-Weimarschen B.-G. v. J. 1857 und im Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen B.-G. v. J. 1860 in je § 44. — Das österreich'sche Berggesetz v. J. 1854 enthält, wie bereits oben unter § 86 erwähnt, eine gleiche Bestimmung in §§ 52 und 53, nach welchem an einem und demselben Tage an die Bergbehörde gelangte Gesuche, wenn die Bewerber sich über die Theilung nicht vereinigen können, als gleichzeitige zu behandeln sind — eine abermalige Abweichung von der seit Jahrhunderten in fast sämmtlichen deutschen Bergordnungen gleichlautenden Feststellung, nach welcher auf den Muthungen wie Muthscheinen Tag und

Stunde unterschieden werden müssen, so daß als gleichzeitige Muthungen auf gemeinrechtlicher Basis, zu deren Aufgeben noch kein stichhaltiger Grund vorgebracht worden ist, nur diejenigen Muthungen gelten können, welche in Folge einer und derselben Postsendung im Bureau der Bergbehörde versiegelt oder von gleichzeitig persönlich Erscheinenden beim Bergmeister (oder seinem Vertreter) eingelegt werden. — Der preußische B.=G.=Entwurf v. J. 1862 hält eine ausdrückliche Vorschrift im Gesetze für überflüssig, „weil die Muther selbstverständlich Gemeinschaft machen müssen, wenn keinem von ihnen der Vorzug des Finders oder des größern Alters zur Seite steht". — Die amtliche Erledigung eines practischen Falles s. in Brassert und Achenbach's Ztschr. f. Bergrecht I. Jahrg. S. 319.

§. 94.

Erfordernisse der Muthung.

Nach älterem Rechte, welches die Muthung vorschreibt: „so bald ein Gang gefunden", genügte als Inhalt der Muthung

a. die Angabe des Tages und der Stunde, zu welcher sie eingelegt wurde;

b. die Bezeichnung des Fundortes am (im) Gebirge und

c. die Bemerkung, daß dieser im Bergfreien liege.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Streitigkeiten, also im Interesse der Ordnung, nicht minder aber auch und das hauptsächlich zur Vereinfachung und Erleichterung der dem Augenscheine oder der Muthungs=Bestätigung vorhergehenden behördlichen Erörterungen sind mit der Zeit die Erfordernisse der Muthung erweitert worden und als vollkommen oder vollständig wird heutzutage eine Muthung betrachtet, wenn sie enthält:

1) den Ausdruck des Verleihungsbegehrs [1]);

2) die Bezeichnung des vorbehaltenen Minerals, welches den Gegenstand der Muthung bildet, und zwar die Bezeichnung desselben
   a. nach seiner mineralogischen Beschaffenheit [2]) und
   b. nach seinem geognostischen Vorkommen [3]);
3) die Angabe des Fundpunctes [4]);
4) die Bemerkung, daß der Fundpunct im Bergfreien liege [5]);
5) Die Bezeichnung der Art und Weise, wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Ueberfahren oder durch Schurfarbeiten und in letzterm Falle, ob mit oder ohne Schurfschein [6]);
6) die Bezeichnung des den Fundpunct enthaltenden Gemeindebezirkes und Grundstückes, so wie die Namhaftmachung des betreffenden Grundeigenthümers oder Besitzers [7]);
7) den Grubenfeld-Anspruch und zwar
   a. nach der Größe des Feldes, ob
      α) im Betrage der Fundgrube oder
      β) nach Maasen oder
      γ) nach Quadratmaas (□ Lachtern) insgemein;
   b. nach der Form des Feldes, ob
      α) nach gestrecktem oder
      β) nach geviertem oder
      γ) nach sonst verleihbarem Felde [8]);
   c. nach der Lage des Feldes
      α) zum Fundpuncte,
      β) zum anschließenden freien oder verliehenen Felde,
      γ) zu vorliegenden, vorzugsweise in die Augen fallenden Naturgegenständen, wie Flüssen, Wegen, Grenzsteinen u. s. w. [9]);

8) die Angabe des Jahres, des Tages und der Stunde, zu welcher die Muthung eingelegt wird [10]);
9) den dem Bergwerke beizulegenden Namen [11]) und
10) die deutliche und vollständige Namensunterschrift des Muthers mit Angabe seines Characters (Standes, Gewerbes) und Wohnortes [12]).

[1]) Derselbe findet sich meist durch die Formel ausgesprochen: In Sr. Majestät des Königs .... Sr. Durchlaucht des Fürsten .... Bergfreiem (oder auch nur Freiem) muthe und begehre ich u. s. w.

[2]) S. unten § 95.

[3]) S. unten § 96.

[4]) S. unten § 97.

[5]) S. unten § 98.

[6]) S. unten § 99.

[7]) Schon die Erledigung der Entschädigungsfrage macht hier wie oben § 38 unter 2) die gedachte Namhaftmachung nothwendig. Werden nicht Hindernisse bereitet, welche wie die oben § 38 Note [10]) gerügten unübersteigliche sind, so wird jeder Bergbautreibende gern den im Gesetze auch in dieser Richtung aufgestellten Anforderungen, wenn auch hier und da mit einiger Mühe, nachkommen. Die Erfahrung theilt Karsten's Besorgniß nicht, wenn er (s. Brassert und Achenbach's Ztschr. f. Bergrecht, III. Bd. S. 484) meint, daß „die Nachsuchung der Schurfermächtigung für jedes einzelne Grundstück bei kleinen, in schmalen Streifen neben einander liegenden Rusticalländereien zu den allerbedeutendsten Erschwerungen führt"; der kleine Grundbesitzer, an welchen Karsten's „schmale Streifen" erinnern, ist in den allerseltensten Fällen Derjenige, der den Bergbau systematisch stört und hintertreibt.

[8]) S. unten §§ 100 bis 109.

[9]) S. unten § 110.

[10]) S. unten § 111.

[11]) Bei der Wahl des Namens ist darauf zu sehen, daß derselbe in dem betreffenden Bergamtsbezirke nicht schon vorhanden ist. Es ist schon vorgekommen, daß der Name „Hoffnung" in einem und

demselben Bergreviere viermal für Gruben verbraucht worden ist, die verschiedenen Gewerkschaften gehörten und an verschiedenen Bergorten lagen. Namentlich da, wo nicht sämmtliche Bergbeamte eines Reviers in einer und derselben Ortschaft zusammen wohnen und fortwährende Actenversendungen nothwendig werden, gereicht der mehrfache Gebrauch desselben Grubennamens, weil er zu immer wiederkehrenden Irrungen des amtlichen Hülfspersonals führt, zu allgemein nachtheiligem Zeitverluste.

[12]) Vergl. oben § 38 Note [6]). Im Breisgau u. Baden'schen Schwarzwald hat die Behörde noch zu untersuchen, ob der Muther ein Ausländer oder Nichtkatholik ist, denn in der dort noch gültigen Vorder-Oesterreichischen B.-O. Karls VI. vom 14. Aug. 1731 (einer abgeänderten B.-O. Kaiser Maximilians aus dem J. 1557) heißt es in Art. 4: „Zum Fahl aber außländisch und sonderbahr Acatholici sich umb Belehnungen anmelden, solte ihme (dem Bergrichter) dise zu ertheilen nit verlaubt seyn, sondern er hat sie an Unser O. Oest. Hoff-Cammer zu weisen". — Die Bergordnung des Fürstenthums Lippe-Detmold vom 30. Septbr. 1857 verlangt in § 36 unter 1) ausdrücklich die Angabe des Vor- und Familiennamens. — Für Fälle der Unterzeichnung durch Bevollmächtigte 2c. vergl. oben § 92 Note [7]).

§ 95.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:
1) in Bezug auf die Angabe des gemutheten Minerals und zwar
a. hinsichtlich der Mineral-Art.

Die Angabe des Minerals, welches der Muther abbauen will, ist zunächst deshalb nothwendig, um zu ersehen, ob dieses Mineral von dem in dem betreffenden Staate gesetzlich bestehenden Mineralvorbehalte für den Bergbau inbegriffen oder ausgeschlossen ist [1]) und, wenn es in demselben mitbegriffen ist, ob es sich nicht um ein Mineral handelt, in Betreff dessen Muthung das bestehende Gesetz eine ausnahmsweise Einschränkung der Bergamts- (oder

der Bergmeister-) Competenz angeordnet hat [2]). Sie ist ferner erforderlich, weil unter Umständen verschiedenen Personen das Recht ertheilt werden kann, in einem und demselben Felde das eine oder das andere Mineral allein zu gewinnen.

Der Muther braucht sich hierbei nicht nach den oft schwankenden und wechselnden Nomenclaturen mineralogischer Lehrbücher zu richten; er gibt denjenigen Namen an, mit welchem der Bergmann in dem betreffenden Gebirge ein bestimmtes Mineral in gemeinverständlicher Weise bezeichnet [3]).

[1]) Vergl. z. B. die Recursentscheidungen des preußischen Handelsministeriums vom 13. Jan. und 3. Juni 1862 in: Brassert und Achenbach's Ztschr. III. Bd. S. 264; oder Art. 4 der Vorder-Oesterreichischen B.-O. (für den Breisgau und Schwarzwald) v. J. 1731, welcher Gold, Salz, Eisen, Quecksilber und Alaun von den Belehnungen ausschließt.

[2]) Wie das z. B. nach Art. 4, Art. III., Th. I. der Chur-Trier'schen Bergordnung v. J. 1564 und nach Satz 3, Art. 3 der Bergordnung für Baiern &c. vom 6. Mai 1764 in Bezug auf Eisen der Fall ist.

[3]) In Bezug auf den hier in Rede stehenden Inhaltsantheil der Muthung sind mancherlei Gewohnheiten, die sich im Laufe der Zeit einschlichen, durch die Bequemlichkeit der Behörden ohne Kritik großgezogen worden. In vielen Gegenden Deutschlands wird nur Ein Mineral namhaft gemacht, Muthung aber generell auf alle vorbehaltenen Mineralien im Muthfelde (also mit Ausnahme des genannten Minerals blinde Muthung) eingelegt und auch acceptirt. Auf dem Thüringer Walde z. B. werden Braunsteingruben gemuthet und verliehen, dabei in ihnen bisweilen zu Zeiten, bisweilen ausschließlich Eisenerze gewonnen, ohne daß in der Muthungs- wie in der Verleihungsurkunde von letzteren die Rede ist. Recht und Ordnung im Auge muß zunächst daran festgehalten werden, daß bei der Muthung

im engern Sinne des Worts nur gemuthet, was wirklich gefunden, und nur verliehen werden kann, was gemuthet worden ist. Es ist daher auch in streitigen Fällen — in so fern sich die collidirende, jüngere Muthung auf ein in der ältern Muthung oder vielmehr in der nach letzterer ausgestellten Verleihungsurkunde nicht genanntes und im Felde der verliehenen Grube abseits der von dieser in Abbau genommenen Lagerstätte angetroffenes Mineral bezog — die Muthungs- und Verleihungsurkunde des bestehenden Grubenfeldes nie anders, als ihrem Wortlaute nach genommen und behandelt worden, wobei man sich mehrfach auf das, obwohl selten ganz passende, von F. J. F. Meyer, bergrechtliche Beobachtungen, 1803, S. 39—40 mitgetheilte Clausthaler Bergamts-Responsum vom J. 1741 berufen hat. De lege ferenda ist man der Ansicht gewesen: es erscheine zulässig, daß der Muther das gefundene Mineral und „die erfahrungsmäßig mit diesem gleichzeitig einbrechenden Mineralien" muthet, so daß die Muthung, ist das gefundene Mineral z. B. Bleiglanz, auch die dem Silber, Kupfer, Zink, Antimon, Nickel, Arsen und Schwefel eigenen Vererzungen mit einschließt; es würde dabei freilich eine unsern heutigen Culturzuständen entsprechende Organisation der Bergbehörden und damit vorausgesetzt, daß die mit der Annahme der Muthungen betraute Persönlichkeit die in den deutschen Gebirgen bekannten Reihen solcher vorbehaltenen Mineralien kennt, welche durch Zusammenvorkommen characterisirt werden; für jeden Bergbautreibenden müßte es dabei Regel bleiben, beim Auftreten eines neuen, außerhalb der Reihe des Zusammenvorkommens liegenden Minerals in seinem Felde rechtzeitig zu muthen und die Behörde um Vervollständigung und Erweiterung seiner Verleihungsurkunde anzusprechen rc. Indessen die Combinationen der Lagerstätten sind so zahlreich, die Mittel der Vererzung, die Verbindungen der vererzten und gediegenen im Großen nutzbaren Metalle rc. mit tauben Mineralien- und Gebirgsarten so mannichfaltig — man erinnere sich an den Species-Reichthum der Gangausfüllungen in Joachimsthal, Freiberg, Clausthal, Siegen, Dillenburg u. s. w. — daß durch eine getrennte, von verschiedenen Personen, die mit verschiedenen Theilen jener Combinationen beliehen wären, ausgeführte bergmännische Gewinnung die mit der Ertheilung des Bergbaurechts verknüpften Zwecke

nach Zeit und Raum bald bei dem Einen bald bei dem Andern vereitelt würden, ein gemeinsamer Abbau der Mineral-Aggregate daher schon aus diesem Grunde unerläßlich bleibt. (Wir kommen immer wieder auf die Wohldurchdachtheit der Bestimmungen im gemeinen deutschen Bergrechte und in den alten Bergordnungen zurück; vergl. oben § 90 Note [3]) Satz 2; Herttwig, Bergbuch, das Wort: Fund § 17; s. auch Ebmeier, in: Brassert und Achenbach's Ztschr. f. Bergrecht, III. Bd. S. 511—513). Aus gleich unumstößlichen, bergwirthschaftlichen Gründen wie auch im Einklange mit dem Wesen und Zwecke der Vierung, die so alt ist wie der deutsche Bergbau selbst, müssen dem Beliehenen die Verzweigungen seiner Lagerstätte und die Wiederholungen derselben, überhaupt alle gleichartigen Vorkommen im Bereiche seines Grubenfeldes gehören, weil sie auch im Interesse des Gemeinwohls einer bessern und ausgedehntern Benutzung unterliegen, wenn sie in einen Bau zusammengefaßt werden. Heterogenen und ungleichartigen Lagerstätten gegenüber gestalten sich auch die Forderungen des staatswirthschaftlichen Interesses ganz anders. Man hat zwar darauf hingewiesen, daß bei Coincidenzen solcher Lagerstätten in oder unter Einem Oberflächenfelde, wie z. B. in Schlesien, wo oben Eisenerze, in mittlerer Teufe Galmei, zu unterst Steinkohlen auftreten (s. R. v. Carnall's Denkschrift über das dem ersten Finder zuzusprechende Recht auf Feldes-Verleihung, Berlin 1848, S. 15 und Figur 7 auf der beigefügten Tafel), Collisionen jeder Art und bei jedem Verleihungs-Modus dann seltner werden, wenn die obern Ablagerungen kleinere, die untern größere Felder erhalten, aber Niemand kann in Abrede stellen, daß die Ueberlassung aller und jeder Mineralien und Lagerstätten an Einen im Felde die Schwunghaftigkeit des Bergbaubetriebes im Allgemeinen verhindert und daß es Sache der Gesetzgebung ist, einer mangelhaften Ausbeutung oder völligen Nichtbenutzung unterirdischer Nationalschätze vorzubeugen.

Es muß demnach auch unter allen Umständen daran festgehalten werden, daß der Beliehene beim Auftreten neuer und anderer, in der Verleihungsurkunde in keiner Weise vorgesehener Minerallagerstätten in seinem Grubenfelde, will er deren Abbau gleichfalls vollziehen,

zur Vermeidung von Collisionen rechtzeitig wie jeder Andere Muthung einlegt.

Das königl. sächsische B.-G. v. J. 1851 ertheilt in § 50 Satz 2 mittelst der Verleihung nur „das Eigenthum an den in der Verleihung bezeichneten, metallischen Mineralien mit dem Rechte, sie in dem Grubenfelde aufzusuchen" u. s. w.; das k. k. österreichische B.-G. v. J. 1854 gewährt in § 123 dagegen „das Recht zur Gewinnung nicht nur der vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschließung ihm die Verleihung ertheilt wurde, sondern der vorbehaltenen Mineralien jeder Art, welche innerhalb der ihm verliehenen Gruben- oder Tagmaße vorkommen". Was also bei rationeller Auffassung der von jeher mit Fund und Muthung verknüpften Rechte das eine Gesetz zu wenig gewährt, gibt das andere zu viel.

In einer besonders hervorzuhebenden, „das Rechtsverhältniß der in denselben Feldern beliehenen Eisenstein- und Steinkohlen-Gewerkschaften" nach allen Beziehungen beleuchtenden Abhandlung Huyssen's (in R. v. Carnall's Ztschr. f. d. Berg- rc. Wesen in d. preuß. Staate I. Bd. S. 165—189) wird auch der eigenthümliche Fall erörtert, wenn ein Steinkohlenflötz durch Aufnahme von kohlensaurem Eisenoxydul in Kohleneisenstein übergeht und damit Eigenthum einer andern Gewerkschaft wird. Huyssen ist der Ansicht, daß die Constatirung eines solchen Uebergangspunctes nicht Sache der Verwaltungsbehörde sein kann, sondern dem richterlichen Erkenntnisse zu überlassen sein wird; das Gericht wird dabei durch Sachverständige zu ermitteln haben, ob an den streitigen Stellen das Mineral vorzugsweise als Kohle oder als Eisenerz anzusehen ist und da es beim Bergbaue nicht auf rein mineralogische Unterschiede, sondern auf die Nutzbarkeit des Gewonnenen ankommt, so wird auch die Frage: hat das in Rede stehende Mineral größern Werth als Eisenerz oder als Kohle? je nach dem Verkaufspreise am Ursprungsorte entschieden werden müssen. Die Entscheidung wird in den meisten Fällen, selbst noch bei 7 bis 10 % Eisengehalt, zu Gunsten der Eisensteingewerkschaft ausfallen, denn der hohe Kohlengehalt des Eisenerzes bietet bei der Erzröstung Vortheile, während der Erzgehalt der Kohle deren Aschengehalt steigert und den Preis mindert.

In Bezug auf die bei Schürfungen, Hilfsbauen ꝛc. mitentdeckten, für den Bergbau indeß gesetzlich nicht vorbehaltenen Mineralien vergl. oben § 32—35 und in besonderer Beziehung auf Note [4]) zu § 34 s. den Anhang zu diesem Werke betr. das Sachsen-Gotha'sche Gesetz vom 6. Mai 1863.

§ 96.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

1) in Bezug auf die Angabe des gemutheten Minerals und zwar
b. hinsichtlich des geognostischen Vorkommens.

Es handelt sich hierbei um die Art des Vorkommens, ob das gefundene Mineral gangförmig einbricht, ob es ein Flötz zusammensetzt u. s. w. [1]). Bei der Entblößung eines Ganges oder Flötzes und während der ihr zunächst folgenden Tage, in deren Verlaufe der Fund hier und da gesetzlich zur Anzeige gebracht werden soll, ist die sichere Angabe des der Lagerstätte eigenen Streichens und Fallens [2]) meist unmöglich. In einem beträchtlichen Theile Deutschlands [3]) war daher der Muther gehalten, entweder schon in der Muthung oder längstens zwei Monate nach eingelegter Muthung im Einklange mit den Lagerungsverhältnissen des Fundobjectes die Lagerung oder Streckung des Grubenfeldes, namentlich die Richtung des Längenmaases zwischen drei fortlaufenden Stunden des Compasses auszudrücken.

Eine entsprechende Angabe des Lagerungsverhältnisses schließt auch das Verhalten der entdeckten Lagerstätte zum Nebengesteine ein und erleichtert unter allen Umständen die Beurtheilung des durch die Muthung angeregten Rechtsgeschäftes im Vorhinein [4]).

Die Art des Vorkommens, in der Amtssprache „das Verhalten der Lagerstätte" in der Muthung zu erwähnen, wird überall da eine Verpflichtung des Muthers bleiben, wo sowohl vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus, wie im besondern Interesse des Muthers die Bestimmungen über die Größen der Grubenfelder in natürlicher und rationeller Weise den Eigenthümlichkeiten der Lagerstätten nach ihren mineralogischen und geognostischen Verhältnissen angepaßt werden [5]).

[1]) Vergl. oben § 51 Note [2]).

[2]) Unter dem Streichen einer Lagerstätte versteht man die Lage der in der Haupt- oder Durchschnitts-Richtung der Lagerstätte gezogenen oder gedachten Horizontallinie gegen den Meridian des Stand- oder Beobachtungsortes; unter dem Fallen oder Einschießen einer Lagerstätte die Neigung derselben gegen die Horizontalebene des Beobachtungsortes; beide, Streichungs- wie Fall-Linie, ruhen natürlich stets rechtwinklich auf einander.

[3]) Zunächst in demjenigen Theile Oesterreich's, in welchem früher das Grubenfeldmaas-Patent vom 21. Juli 1819 galt.

[4]) Ergibt sich z. B. in einer auf Sphärosiderit gerichteten Muthung aus den über das Lagerungsverhältniß gemachten Bemerkungen, daß das Erz in Form einer Niere oder eines Blockes in einem auf Steinkohlen verliehenen Felde auftritt, so genügen diese, die sofortige Zurückweisung der Muthung zu begründen, indem ein derartiges Vorkommen nicht Gegenstand eines lebensfähigen und selbstständigen Bergbaues sein kann.

[5]) Vergl. unten §§ 100—109. Schwankende und unklare Aufstellungen über diesen wichtigen Gegenstand reichen bis in die neuste Zeit; während die Bairische B.-O. v. J. 1784 in Art. 3 von der Muthung fordert, daß sie die Angabe, „auf welchem Gange und in welchem Gebirge" gemuthet werde, „umständlich und ausdrücklich enthalten soll", begnügt sich das Herzogl. Anhalt-Dessau'sche B.-G. v. 20. Juli 1856 in § 19 damit, daß „das Verhalten der

entdeckten Lagerstätte, so weit solches bereits ermittelt ist", zur Kenntniß der Verleihungsbehörde gebracht wird.

§. 97.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

2) in Bezug auf den Fundpunct.

Der Fundpunct muß so genau bezeichnet sein, daß ihn die Bezirksbergbehörde, der die Behandlung der Muthung obliegt, ohne weitere Erörterungen und Nachfragen zu finden und, den Fall der Erbohrung ausgenommen [1]), ohne mechanische Hülfsarbeit zu sehen und zu berühren vermag [2]).

[1]) Vergl. oben § 72 Note [3]) und § 90 Note [5]).

[2]) Auch ältere Bergordnungen sind hier nicht so ungenau, wie bisweilen angenommen wird, denn bei der Frage: „wo im Gebirge?" liegt der Accent auf dem Worte „wo" und sie beweist noch nicht eine Zufriedenstellung mit einer ungefähren Ortsbezeichnung.

Ein einschlägiges Erkenntniß des königl. preuß. Obertribunals vom 6. Juni 1856 geht dahin: „Ob in dem Muthzeddel der Ort des Fundes genügend bezeichnet sei, ist dem verständigen Ermessen der Behörden und des Gerichts überlassen".

Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten, nach welchen sich eine Lagerstätte bis an einen bestimmten, im Freien liegenden „Punct" forterstrecken soll, können den thatsächlichen Fundpunct nicht ersetzen und bleiben blinde Annahmen. S. die Recursentscheidung des k. preußischen Handelsministers vom 12. Febr. 1862 in Brassert und Achenbach's Ztschr. III. Jahrg. S. 265—267. — Vergl. hierzu noch H. Brassert, Bergordnungen der preußischen Lande, Köln, 1858 S. 829.

§ 98.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

3) in Bezug auf die Bergfreiheit des Muthungs-Objectes.

Daß ein nicht bergfreies Feld, d. h. dasjenige Feld, welches durch ertheilte Verleihung und eine bereits

als vollgültig erkannte Muthung im Allgemeinen, und in denjenigen deutschen Staaten, durch deren Berggesetzgebung [1]) der Schurfschein ein ausschließendes Vorrecht zum Muthen vor jedem andern Finder und Muther für die Zeit der Schurfschein-Dauer gibt, auch durch einen Schurfschein für die gedachte Zeit bereits bestrickt ist — nicht des Weitern gemuthet werden kann, wenigstens nicht in Bezug auf das in der bestrickenden Verleihung oder Muthung namhaft gemachte Mineral, noch in Bezug auf die von der Lagerstätte desselben accessorisch geführten, für den Bergbau mit vorbehaltenen Mineralien [2]), wird von den meisten ältern und neuern Berggesetzen als selbstverständlich vorausgesetzt, daher nur in wenigen besonders erwähnt [3]).

Wenn sich ergibt, daß das gemuthete Feld zur Zeit der eingelegten Muthung nicht im Bergfreien belegen war, so ist die Muthung gegenstandlos und nichtig und kann selbst dann, wenn das in Rede stehende Feld in der Folge frei würde, keine rechtliche Wirkung haben [4]).

Die Einlegung von Muthungen auf ein Feld, auf welches von Andern rechtsgültige Ansprüche erworben sind, mit eventueller Wirkung für den Fall, daß sich diese Ansprüche, z. B. durch eine Veränderung in der Feldesstreckung, künftig einmal erledigen sollten, ist dem deutschen Bergrechte fremd [5]).

Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn die in Concurrenz tretenden Muthungen in Bezug auf den Fundpunct und das diesen umgebende, in gesetzmäßigen Grenzen begehrte Feld nicht ausschließenden Characters sind, wenn es sich nur um theilweise Feldüberdeckungen u. s. w.

handelt. In solchen Fällen sind die hinzutretenden Muthungen stets der Instruction zu überweisen.

Fällt das Feld einer unantastbaren Muthung, z. B. durch späteres, freiwilliges Aufgeben, in's Freie, so kann eine früher gegen sie gerichtete, aber zurückgewiesene Muthung, so zu sagen, wiederaufleben d. h. wieder eingelegt werden, nur darf die Wiederaufnahme derselben nicht von Amtswegen erwartet, sondern muß vielmehr mittelst Einschreitens bei der Bergbehörde herbeigeführt werden [6]).

Uebrigens sind die Gerichte zur Entscheidung des Streites competent, wenn ein solcher über die Rechtmäßigkeit einer von einer Bergverwaltungsbehörde wegen Unfreiheit des Feldes erfolgten Zurückweisung der Muthung unter den Betheiligten entsteht [7]).

[1]) Im Königreiche Sachsen seit dem J. 1851, im Großherzogthum Sachsen-Weimar seit dem J. 1857 und im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen seit dem J. 1860.

[2]) Vergl. oben § 95 Note [3]).

[3]) Z. B. in der Markgräfl. Baden'schen Verordnung, die Muthung und Verleyhung der Bergwerke u. s. w. betreffend, vom 20. Jan. 1789, Art. II.

[4]) Dies der Wortlaut eines vom königl. preußischen Obertribunal bereits unterm 16. Juni 1843 (Präjudizienbuch S. 219) gefällten Erkenntnisses. Ein späteres Urtel desselben Gerichtshofes vom 13. Novbr. 1850 lautet: „Die Muthung eines Feldes, welches mit einer noch nicht gelöschten Muthung bestrickt ist, bleibt wirkungslos, wenngleich später das Feld frei wird". Vergl. Striethorst's Archiv, I. Bd. S. 120.

[5]) S. R. Klostermann, Uebersicht der bergrechtlichen Entscheidungen rc. 1861, S. 118; H. Gräff, Ueber das sogenannte Wiederaufleben zurückgewiesener Muthungen, in: Brassert und Achenbachs Ztschr. f. Bergrecht, I. Bd. S. 117—128.

[6]) Ein königl. preußischer Ministerial-Erlaß vom 13. März 1854 (s. R. v. Carnall's Ztschr. f. d. Berg- ꝛc. Wesen in d. preuß. Staate, II. Bd. S. 123—125) erläutert das nach vorläufiger Sperrung des durch eine Muthung bestrickten Feldes eintretende Verhältniß dahin, daß wenn sich eine bestrickende Muthung bei der Instruction als blind herausstellen, oder wenn das begehrte Feld nicht in der verlangten ganzen Ausdehnung verliehen, dadurch aber ein Theil desselben, in welchem eine neuere Muthung mit ihrem Funde liegt, frei werden sollte, die Rechte aus dieser letzteren Muthung, ohngeachtet der erfolgten Zurückweisung, dennoch wieder aufleben können; aber auch in diesem Falle ist es nicht Sache der Behörde, die Instruction von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern lediglich dem Muther zu überlassen, seine Rechte, namentlich auch anderen, inzwischen eingelegten jüngeren Muthungen gegenüber, selbst wahrzunehmen, resp. die erforderlichen Anträge zu stellen. Geschieht solches nicht, so bewendet es bei der Zurückweisung. Um indessen derartigen Collisionen möglichst vorzubeugen, erscheint es zweckmäßig, daß, wenn bei einer bereits angenommenen Muthung eine Fundesbesichtigung noch nicht stattgefunden hat, und wenn überdies hinsichtlich der Nachweisung eines verleihbaren Fundes begründete Zweifel vorhanden sind, eine dasselbe Feld ganz oder theilweise beanspruchende jüngere Muthung nicht sofort zurückgewiesen, sondern zunächst eine Besichtigung des Fundes der älteren Muthung vorgenommen, zu dieser der jüngere Muther zugezogen, mit seinen etwaigen Einsprüchen vernommen und erst von dem Ergebnisse des Termines die Rückweisung oder Annahme der jüngeren Muthung abhängig gemacht wird. —

Die Bedeutung des Fundpuncts sinkt für den Muther auf Null ohne den Hinzutritt des Feldes, in dessen Bereiche der Fund ausgebeutet werden kann und soll; der Staat hat im Interesse Aller eine als rechtsgültig anerkannte Muthung durch Zurückweisung anfechtender Ansprüche zu schützen. Andererseits können die Staatsorgane, wenn eine derartige Muthung irgendwann in Wegfall kommt, schwerlich verpflichtet werden, wie aus einem amtlichen Erinnerungsbuche den Bergbautreibenden ihre ehemaligen Wünsche in's Gedächtniß zu rufen, mit der Benachrichtigung, daß sich Gelegenheit biete, diese zu verwirklichen.

[7]) S. das Erkenntniß des königl. preußischen Obertribunals vom 24. Septbr. 1843, Entscheidungen ꝛc. Bd. IX. S. 414.

§ 99.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

4) in Bezug auf die im § 94 unter 5) näher bezeichnete Art und Weise, wie der Fund erfolgte.

Wurde der Fund nicht zufällig, sondern durch Ueberfahren in einem bestimmten Felde erzielt, so gereicht die Anzeige hiervon, und, wenn der Fund nach Lösung eines Schurfscheins erschürft wurde, die Bezugnahme auf letztern im Allgemeinen schon zur Erleichterung und Beschleunigung der Geschäfte im Interesse des Muthers, wie in dem der Staatsverwaltung [1]); unerläßlich aber ist der Hinweis auf die eingeholte Schurfermächtigung in denjenigen Staaten, deren Berggesetzgebung völlige Deckung des Feldes durch den Schurfschein und für den Schurfschein-Inhaber ein ausschließliches Vorrecht zum Muthen für die Zeit der Schurfschein-Dauer aufgestellt hat [2]).

Für den Zweck der Muthung bleibt es sich gleich, ob der Schurfschein auf alle oder nur auf einen Theil der in der Muthung als erschürft bezeichneten Mineralien lautete; die in dem Schurfscheine nicht genannten und doch, weil mit entblößt, in die Muthung mit aufgenommenen Mineralien gelten wie zufällig gefundene [3]).

[1]) S. die preußische Circular-Verfügung vom 31. März 1852 § 20 unter b). — G. Spohn, Magazin für badische Rechtspflege ꝛc. 1860, V. Bd., S. 19, will in einem zu entwerfenden Baden'schen Berggesetze bei der Muthung die Angabe, ob der Fund in Folge von Schurfarbeiten oder zufällig gethan sei, weggelassen haben „wegen Vereinfachung der Vorschrift". Läßt sich dem auch

nicht beipflichten, so wird doch jeder Sachverständige seine Ansicht theilen, wenn er die Forderung des französischen Bergrechts: „daß der Muther (Unternehmer) auch den Besitz der nöthigen Mittel nachweise“ schon deshalb nicht empfehlenswerth findet, weil ein zur Fortsetzung der Arbeiten nicht gehörig bemittelter Unternehmer seinen Fund (Concession) an einen Vermöglichen veräußern kann, der sich vielleicht zu den Schurfarbeiten nicht herbeigelassen hätte, den gemachten Fund aber gern ausbeuten will.

[2]) S. im vorhergehenden § Note [1]).

[3]) Die ungenaue Forderung im § 36 unter 4) der Lippe-Detmolder Bergordnung vom 30. Septbr. 1857: „Die Art, wie der Fund gemacht worden“, anzuführen, kann der Behörde eben so umständliche wie erläßliche Auseinandersetzungen zuführen.

In einigen Gegenden Deutschlands wird der Kürze wegen die nur in einem Exemplar verlangte Muthung auf einen freien Raum des mit Erfolg benutzten Schurfscheins niedergeschrieben und hiermit wiederum die Bestätigung des genommenen Augenscheins seitens des Revierbeamten noch vor der Einlegung der Muthung verknüpft. Gefahr ist während der zu der gedachten Amtshandlung nothwendigen Zeit für den Muther nicht vorhanden, denn Schurfschein und Fundanzeige schützen ihn. Daß der Bergbautreibende dabei nicht verpflichtet ist, den Schurfschein, eine ihm für Geld ertheilte Legitimation, der Behörde für immer zurückzustellen, unterliegt keinem Zweifel.

§ 100.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar

a) im Allgemeinen.

Der durch die Muthung von einem jeden Erwerbsfähigen begründbare Rechtsanspruch auf die Ertheilung eines Grubenfeldes ist ein Hauptzeuge für die Nothwendigkeit, daß Größe und Form des erwerbbaren Grubenfeldes im Gesetze ausgesprochen sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß

sich einerseits der Muther rechtzeitig und in möglichst bestimmter Weise über den Feldbedarf zur Ausbeutung seines Fundes erklärt, indem ein In-der-Schwebe-lassen dieser Erklärung das gleich- oder selbst mehrberechtigte Vorgehen Dritter in unstatthafter Weise aufhält, während es Sache des Staates ist, für den Abbau der dem Bergbau zugewiesenen Mineralien — welche in der Erdrinde nicht nur mineralogisch bald singulär bald combinirt, sondern auch geognostisch in so wesentlich verschiedenen Lagerstätten auftreten, daß sie unmöglich über einen Leisten gemuthet und verliehen werden können — Felder von zweckentsprechender Form und Größe unter Festhaltung des nationalökonomischen Standpunctes wie im besondern Interesse der Bergbautreibenden gesetzlich festzustellen. Denn beide, das volkswirthschaftliche Interesse und der Lohn des Finders, nicht das eine oder das andere allein, sollen nach Sinn und Wort des deutschen Bergrechts hierbei berücksichtigt werden [1]).

[1]) Der in unserer Zeit im Vergleich zu frühern Jahrhunderten außerordentlich gefallene Werth der Metalle, der dagegen hoch gestiegene Preis der Lebensmittel und Arbeitslöhne, der damit zusammenhängende immer weiter steigende Werth des Grund und Bodens, der durch diesen wieder hervorgerufene, vom Gesetze schärfer und schärfer in die Hand genommene Schutz des Grundeigenthums, leider aber auch durchaus nicht minder die unter der Decke dieses Schutzes mit immer zunehmender Ungenirtheit verübten Uebergriffe der Gutsherrschaften haben einen Theil des deutschen Gangbergbaues factisch zum Erliegen gebracht oder drohen dem Reste den unausbleiblichen Ruin; dem entgegen sind die Erfolge, welche Schürfungen auf Flötzgebilde, namentlich auf Steinkohlen, und der bergmännische Abbau derselben in unserm Jahrhunderte erlangt haben, in der That ganz außerordentliche; vielleicht wirds dadurch erklärlich, daß neuere Berg-

gesetzgeber, trotz der mit geringem Opfer an Zeit und Arbeit verknüpften Reception eines nachbarstaatlichen Berggesetzes, selbst für die heimathlichen Gangverhältnisse alle Erinnerung verloren zu haben scheinen.

Der deutsche Gangbergbau hat, wenn wir uns an die Wichtigkeit seiner Producte erinnern wollen, weder an seiner Bedeutung, noch auch an seiner Berechtigung verloren; die erhöhten natürlichen Schwierigkeiten, mit denen er kämpft, die exorbitanten Bedrückungen, denen er von einem Theile des Großgrundbesitzes ausgesetzt ist, machen es gerade jedem ehrlichen Manne, der zur Theilnahme an der Gesetzgebung im Staate berufen ist, zur Pflicht, doch zum Wenigsten die zur einfachsten Erhaltung dieses Bergbaues unerläßlichen, seit den ältesten Zeiten unserer nationalen Entwickelung vorliegenden Gewohnheiten und Rechte unter zeitgemäßer Fortbildung in Schutz und Schirm zu nehmen. Wir dürfen nicht vergessen:

daß der Gangbergbau auf den ihm von der Natur angewiesenen beschränktern Felde sein Object mit durchaus nicht geringerem Aufwande an Arbeit, Zeit und Geld aufsucht und gewinnt, als der Flötzbergbau, dehne dieser sich auch im Bereiche ganzer Fluren und Gemarkungen aus — man denke an das Treiben eines Suchstollns im Quarzporphyr des Baden'schen Schwarzwaldes, an das Absinken eines Richtschachtes im Gneuse bei Freiberg gegenüber den Gebirgsdurchörterungen über der Braunkohle bei Halle ꝛc.;

daß ganze Systeme nahe an einander liegender, häufig parallel unter einander streichender und mehr oder weniger steil aufgerichteter Erzgangbildungen in nicht zu verkennender Weise einen das suum cuique für Jetzt und für Später in ganz anderer Weise bemessenden Vertheilungs- oder Verleihungs-Modus von Seiten des Staates erheischen, als meist vereinzelte, unter der Erdoberfläche sich mehr oder weniger horizontal und das auf sehr beträchtliche Erstreckung ausdehnende Flötzgebilde — man erinnere sich an die Gruppen der circa 70° einschießenden Mangan- und Eisenerz-Gänge des Thüringer Waldes und die mit geringem Verflächen oder nach dem Durchschnitte ihrer Undu-

lationen fast söhlig abgelagerten Steinkohlen-Flötze bei Schwarzwasser in Böhmen und Gelsenkirchen in Westphalen rc.; und daß im Zusammenhange mit den oben gedachten thatsächlichen Verhältnissen der Gangbergbau Gruben aufzuweisen hat, die vor hundert und mehr Jahren nach gemeinem Rechte als Fundgruben mit wenigen Maasen gestreckten Feldes verliehen, nach ununterbrochenem, durch keinen Streit gestörten Abbau, menschlichem Ermessen nach noch ein anderweites Jahrhundert Ausbeute in denselben engen Feldgrenzen versprechen, volkswirthschaftlich günstigere Resultate aber nicht im Entferntesten dadurch garantirt werden können, daß man im Wege einer Gesetzesmodification die heutigen Felder von zwanzig und dreißig auf verschiedenen, nachbarlichen Gängen bauenden Gruben künftighin an einen einzelnen Muther abgibt, während allerdings der Flötzbergbau sich mehr und mehr anschickt, die den Gegenstand seines Betriebes bildenden Lagerstätten so im Fluge und so in colossalen Massen zu Tage zu fördern, daß z. B. für den Kupferschieferbergbau im Mansfeldischen der Feldbedarf Einer Grube von vollkommen Sachverständigen alsdann für gedeckt erklärt wird, wenn ihn der Staat im Umfange von fünf Millionen Quadrat-Lachtern gewährt.

Stete und allseitige Beherzigung verdienen in letztgedachter Beziehung die in der 17. Sitzung einer auf Veranlassung des ehem. Staatsministers Milde in Berlin tagenden Commission am 25. August 1848 gesprochenen Worte Hambloch's: „ich will, daß der Aermste sich eben so gut wie der Reichste am Bergbau betheiligen kann, und muß um so mehr an diesem Grundsatze festhalten, als er sich im Siegen'schen seit Jahrhunderten bewährt und dort den Bergbau zu einer Ausdehnung gebracht hat, wie es, wenn er in der Hand einzelner Bergwerks-Besitzer gewesen, nicht möglich war. Der große Vorzug der Siegen'schen Einrichtungen besteht darin, daß sie dem Proletariate nicht nur vorbeugen, sondern auch einen kräftigen Mittelstand heranbilden. Sie stehen also völlig im Einklange mit den jetzigen Zeitanforderungen, und indem sie darum für viele Neuerungen in unserer Gesetzgebung als Muster aufgestellt zu werden verdienen, dürfen sie auf die Mittel zu ihrer Erhaltung mit Recht Anspruch machen“.

§ 101.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:
5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar
a) im Allgemeinen (Fortsetzung des vorhergehenden §).

Wer über bergrechtliche Dinge nicht spricht, ohne sich mit dem innersten Wesen und den unerläßlichsten Bedürfnissen des Bergbaues genau vertraut gemacht zu haben, wird nie verkennen, daß die Wichtigkeit der geognostischen Lagerungsverhältnisse die Rücksichtnahme auf sie für den Gesetzgeber bei Normirung der Grubenfelder in den Vordergrund stellt; die Unterschiede sind hier so unbedingt maasgebend, daß Sonderungen in den gesetzlichen Bestimmungen Platz greifen und diese sich den Verhältnissen in der Natur anschließen müssen, um an der Hand der Erfahrung Systemen oder Gruppen kurz absetzender Gangbildungen[1]) im Gegensatze zu langgestreckten Gangzügen[2]), den Stockwerken wie den zerstreuten Lagerstätten, den Braun- und Schwarzkohlen-Ablagerungen wie den Alaunschiefern, den Quecksilber und Schwefelkies führenden Thonschiefern und schließlich den Kupferschiefern die ihnen nach Form und Größe zusagenden Grubenfelder, nicht ohne Rücksichtnahme auf den allgemeinen mercantilen Werth des Abbau-Gegenstandes, auf dessen compactes oder zerstreutes Vorkommen im Bereiche der Lagerstätte wie auf die hierdurch bedingte, mehr oder weniger massenhafte Grubenförderung, zu ertheilen.

In einer mehr generellen Berücksichtigung der Verschiedenheiten und Veränderlichkeiten in den Lagerungsformen der bergfreien Mineralien wurde dem Muther nach den meisten Bergordnungen seit Jahrhunderten eine

gewisse Freiheit in der Wahl des Feldes gelassen; er konnte als Finder die Fundgrube mit und ohne Beifeld (Maasen) beanspruchen; es war ihm frei gestellt, die Maasen ganz auf der einen oder der andern Seite an die Fundgrube anzuschließen oder sie beliebig zu beiden Seiten derselben zu vertheilen [3]). Heute noch treten Umstände (Auskeilen der Lagerstätte, Annäherung an die Landesgrenze ꝛc.) ein, die den Muther veranlassen, nur die Fundgrube zu begehren; sind außer ihm Baulustige nicht vorhanden und stellt der Staat das verleihbare kleinste, sogenannte Minimal-Grubenfeld auf eine größere Quadratlachter-Anzahl, als die Fundgrube bisher hatte, so hintertreibt der Staat selbst den Bergbau auf der in Rede stehenden Stelle. Erscheint den Muther oder Beliehenen je nach den im Verlaufe des Betriebes im Felde gewonnenen Aufschlüssen das letztere zu groß, so kann er nach den, eine freie Bewegung auch in dieser Richtung gestattenden Berggesetzen einen Theil des Feldes (einzelne Maasen) ins Freie geben; wird in umgekehrten Ausnahme-Fällen trotz der im Gesetze zur Richtschnur genommenen, erfahrungsmäßig entsprechenden Feldquote das Feld doch zu beschränkt gefunden, so haben in neuerer Zeit beobachtete Vorgänge [4]) dargethan, daß das Capital auch in dieser Beziehung durch Einigungen verschiedener Art seinen Zweck erreicht, sobald ein Bedürfniß vorliegt oder Aussicht auf Mehrgewinn spornt [5]).

[1]) Wie z. B. den Manganerz-Gängen im Granite des Schwarzwaldes, in den Porphyren Thüringens u. a. L.

[2]) Wie z. B. im Gneuse des untern, im Granite u. s. w. des obern Erzgebirges, in der Grauwacke Böhmens.

[3]) S. die Churpfälzische B. O. v. 31. Juli 1781, I. Th. § 21; die B. O. für Baiern 2c. v. 6. Mai 1784, Art. 19 am Schluß; die Markgräfl. Baden'sche Verordnung 2c. v. 20. Jan. 1789, Art. IV. u. a. B. O. m.

[4]) Wie bei Zwickau im Königreiche Sachsen, noch mehr in Westphalen.

[5]) Wollte aber der Staat, den letztgedachten Ausnahmefall im Auge, selbst eingreifen und, um die Entstehung sogenannter größter technischer und gewerblicher Unternehmungen innerhalb seiner Grenzen zu erleichtern, schon in seiner Legislatur über das gemeinsame Bedürfniß hinausgehende Feldesgrößen aufstellen, so fragt es sich zunächst, ob diese nicht schon in Anbetracht seiner geographischen Ausdehnung (vergl. oben § 51 Note 1 Satz 2) die Grenzen des Möglichen und Zweckmäßigen überschreiten und ob nicht die Privilegirung Einzelner auf Kosten aller Consumenten, das theilweise Todtlegen des Bergbaues gerade in den bergbaufähigsten Gegenden und zu dem noch die ungerechte Zurückdrängung nur mäßig bemittelter Staatsbürger, mit einem Worte der früher mittelst der Specialverleihungen getriebene Unfug in allen Richtungen wieder aufleben soll.

§ 102.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar

b) hinsichtlich seiner ältern Begrenzungsarten [1])

α) nach gestrecktem Felde.

In den ältesten Bergbau-Zeiten Deutschlands, als man an eine Grubenmauerung noch nicht dachte, war die gewöhnliche, durch die einzubringende Zimmerung gebotene Form, welche beim Schürfen und bei sonstigen bergmännischen Arbeiten die Schächte erhielten, die des Rechtecks. Im Einklange mit dieser Form ertheilte man ursprünglich auch dem Grubenfelde [2]) die Größe eines Quadrats von 7 Lachter Seite und nannte das ein Lehen [3]).

Es könnte auffallen, weshalb unsere Vorfahren die Lagerstätten unter Bergbauberechtigten nicht bloß in der durch die Schurfarbeiten bloßgelegten Mächtigkeit dem Streichen nach auf bestimmte Abschnitte ihrer Erstreckung ertheilten, sondern das Feld außer der Lagerstätte einschließlich eines Theils des Nebengesteins construirten, daß die Breite desselben eben so groß wie die Länge wurde — wenn nicht von jeher beobachtete Eigenthümlichkeiten der Gänge, namentlich die Zertrümmerungen, Verdrückungen, Verwerfungen derselben wie nicht minder der Umstand, daß neben mächtigern Gangbildungen häufig schmalere, wenn auch selbstständige, doch für sich allein nicht immer bauwürdige in geringer Entfernung aufsetzen, die natürliche Veranlassung hierzu hätten geben müssen. In dieser Vierecksform, welche man zur weitern Bezeichnung des Feldes mit dem Worte Vierung ausdrückte, wurde der Gang nach seiner Fallungslinie bis in die ewige Teufe verliehen [4]).

In je größern Teufen der Bergbau mit der Zeit getrieben und je kostspieliger er dadurch wurde, um so mehr steigerte sich das Bedürfniß nach einem größern Grubenfelde. Daher wurde schon nach dem alten Iglauer und Freiberger Rechte das Feld dem ersten Finder im Betrage der Fundgrube zu sieben Lehen, also auf 49 Lachter Länge bei 7 Lachter Breite zugetheilt. Der Bergmeister legte dasselbe von der Mitte des Rundbaumes nach dem Streichen des Ganges halb auf- und halb abwärts und im Anschlusse an dieses wurde noch auf jeder Seite dem Könige (oder Landesherrn) ein Lehen, ein zweites seiner Gemahlin, ein drittes dem Ritter, ein viertes dem Cre-

denzer des Tranks, ein fünftes dem Kämmerlinge und das sechste dem Bergmeister selbst vermessen [5]).

Eine solche Zerstückelung der Lagerstätte wie Zersplitterung der Gerechtsame mußte sich bald zunächst und hauptsächlich durch zu häufiges und überflüssiges Schachtabteufen dem Gemeinwohle nachtheilig erweisen. Man ließ daher an die Stelle des Mitabbaues eine an den Landesherrn zu entrichtende Abgabe (Urbar, Frohne, Zehnt) treten, schlug zwei Lehne zu einem „Wehr“ und gab dem Finder eine Fundgrube von drei Wehren, also mit 42 Lachter Länge bei 7 Lachter Breite, dem spätern Muther (hier und da dem Finder auch selbst noch) zwei Wehre, also 28 Lachter Feldlänge bei 7 Lachter Breite, welch' letzteres Feld man Maasen nannte. Unausbleiblich mußte schon bei der ersten Verlängerung des uranfänglichen Grubenfeldes der Grundriß desselben ein Rechteck, und da diese Form nur auf Längen gleichen Streichens beizubehalten war, eine Kette rectangulärer Glieder bilden [6]). Dabei wurde in den meisten Gebirgsgegenden Deutschlands der Umfang der Vierung oder des Gesammtfeldes dadurch erweitert, daß man außer der Mächtigkeit des Ganges von dessen Saalbändern ab, also nicht mehr wie uranfänglich von der Mitte der Lagerstätte ab, das Breitenmaas zu 3½ Lachter ins Hangende und 3½ Lachter ins Liegende bestimmte [7]).

Während früher die Mächtigkeit der Lagerstätte als ein Theil der im Ganzen auf 7 Lachter festgestellten Feldesbreite gelten mußte, gewöhnte man sich mit der Zeit daran, die Vierung als die Zugabe zu der Mächtigkeit der Lagerstätte anzusehen. In irriger Auffassung des

Sachverhalts ging man so weit, ein besonderes Recht der Vierung, eine „Vierungs-Gerechtigkeit“ zu statuiren und verstand darunter das Recht, nach welchem der Aeltere im Felde, vom Saalband seines Ganges an, $3\frac{1}{2}$ Lachter ins Hangende und $3\frac{1}{2}$ Lachter ins Liegende alle Vorkommnisse der ihm verliehenen Mineralien ausbeuten darf, wenngleich solche die Antheile einer besondern Lagerstätte bilden, auf welche ein Anderer außerhalb des in Rede stehenden Feldes später das Abbaurecht erhalten hat [8]). Nicht unwahrscheinlich, daß man die Vierung mit der Bedeutung einer besondern Gerechtsame ausstattete, da deren Statuirung überall da, wo mehrere Gänge neben-, durch- und übereinander aufsetzen und vielleicht an verschiedene Interessenten verliehen sind, ohne sie schwer zu entscheidende Collisionen consequent beseitigt, dabei auch Erzeinmengungen 2c. des Nebengesteins in gemeinnütziger Weise der Mitgewinnung zuführt. Erwägt man indeß, daß die Vierung ein Unding in den Fällen sein würde, wo in Folge von Verdrückungen, Verwerfungen 2c. gar keine Lagerstätte mehr vorhanden ist, und wo der Beliehene innerhalb der Grenzen, in welchen sich sein Feld der Länge oder dem Streichen nach ausdehnt, die Vierung zu beanspruchen hat — so wird man auch daran festhalten müssen, die Vierung nicht als ein besonderes Recht, sondern als das wirkliche und eigentliche Grubenfeld zu betrachten [9]).

Die Bestimmungen der ältern Bergordnungen über die Vierung oder die durch diese ausgedrückten Feldesgrenzen mögen immerhin dürftig erscheinen, eben in dem Falle, wenn sich der Gang oder die verliehene Lagerstätte in Trümmer und Klüfte zerschlägt oder wenn der Gang ver-

drückt, wohl auch durch Klüfte abgeschnitten und verworfen wird, oder wenn sogenannte Mulme und Fäulen, überhaupt taube Ausfüllungsmassen unter hinzutretenden Veränderungen des Nebengesteins die Selbstständigkeit der Bildung aufheben. In allen solchen Fällen kann nichts anderes übrig bleiben, als daran festzuhalten, daß das Grubenfeld vom Augenblicke der Verleihung an der Gegenstand des weitern, die Fundlagerstätte den des engern Rechts abgibt, daß das meist zeitweilige Verschwinden der Lagerstätte nicht den Verlust des erstern nach sich ziehen kann und demnach da, wo die Lagerstätte ganz fehlt, oder durch einen Zustand der Zertrümmerung wie anderweite Verkümmerung ihres selbstständigen Vorkommens die Möglichkeit sicherer Messung abgeschnitten wird, das Grubenfeld auf die Vierung an und für sich innerhalb der durch die Verleihung ausgesprochenen Feldeslänge und zwar in derjenigen Richtung beschränkt bleiben muß, welche das bisher beobachtete Hauptstreichen und Hauptfallen der Lagerstätte an die Hand geben[10]). Findet sich ein wiederausgerichteter Gangtheil mit der Fundlagerstätte durch eine Kluft verbunden, so werden die Saalbänder in dem betreffenden Zwischenfelde durch die Kluftwände vertreten.

Die im Bisherigen erörterte Begrenzungsart, bei welcher

1) die Streichrichtung der Lagerstätte zur Feststellung eines bestimmten Längenmaases zum Anhalten dient;
2) die Breite (auch Schachtrecht oder Scherm genannt), wie heutzutage fast gemeinüblich, aus zwei Factoren, der alten Vierung von 7 Lachtern an und für sich und der Mächtigkeit der Lagerstätte zusammengesetzt wird, demnach eigentlich von der Mächtigkeit der

Lagerstätte abhängt und daher so verschieden ist, wie diese selbst; bei welcher

3) die Teufe, ausschließlich durch das Verhalten der Lagerstätten bestimmt, in der Fallrichtung derselben bis zu ihrer Endschaft im Innern der Erde als „ewige Teufe“ reicht —

nennt man die Begrenzung nach gestrecktem Felde oder die Begrenzung nach Längsfelde.

Die in dieser Definition characterisirte Feldesbreite unter Hinzunahme der ewigen Teufe so wie die oben erwähnte Länge-Einheit der Fundgrube von 42 Lachtern und die der Maase von 28 Lachtern gelten, weil sie in den meisten deutschen Bergordnungen Aufnahme gefunden haben, noch heutzutage bei der Verleihung nach Längsfelde als gemeinrechtliche [11]).

[1]) Die Kenntniß und Beachtung dieser ältern d. h. bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts in Deutschland üblichen Begrenzungsarten und Grubenfeldmaase seitens der Bergbeamten wie seitens der Privaten ist schon deshalb nothwendig, weil die nach ihnen verliehenen Grubenfelder auch bei späteren Modificationen der Berggesetzgebung in dem betreffenden Lande Gegenstand wohlerworbener Rechte bleiben.

[2]) Herttwig, Bergbuch, Wort: „Feld“ nennt dieses „die Gerechtigkeit auff und mit dem Gange“.

[3]) laneus vom slavischen Worte lan d. h. ein abgemessenes Stück Land.

[4]) Vergl. Agricola, de re metallica, lib. IV, pag. 58, 103 und 105. In Beziehung auf das unterirdische Vierungsverhältniß sagt er: „Si vena recte descendit in terram, tota area similiter recte descendit. Si vena fuerit devexa, tota quoque area devexa erit, cujus latitudinis jus areae dominus, quatenus vena descendit in profundum terrae, perpetuo retinet.“

[5]) Vergl. G. E. v. Löhneyß, gründl. u. ausführl. Bericht von Bergwerken, 1690 S. 30.

[6]) Vergl. hierzu die oben § 95 Note 3) näher cit. Abhandlung Huyssen's S. 169.

[7]) So stellt die Bairische B. O. v. J. 1784 im 59. Art. die Vierung des Ganges zu 7 Lachter fest, „ohne den Gang selbst mit zu rechnen"; auch die Markgräfl. Baden'sche Verordnung, die Muthung ꝛc. betr. v. J. 1789 setzt im Art. IV dieselbe Vierung „außer der Breite des Ganges" fest.

[8]) Vergl. den Appendix zur Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II Th. zu Art. 6, § X; A. v. Schönberg's Berginformation, 1. Abth. § 52, S. 32—33.

[9]) Die Saalfeld'sche (Herzogl. sächsische) B. O. vom 19. Febr. 1575 z. B. verpflichtet im Art. X u. XI den Bergmeister, bei übereinstimmender Annahme der Vierung zu 7 Lachtern (mit Ausnahme der Zechstein-Gangrücken über dem untersten Kupferschieferflötze), so zu verleihen: „daß man, die Vierung zu geben, im Mittel des Ganges soll anfahen". Diese Bestimmung besitzt den Vorzug, daß sie bei Gangbildungen, welchen deutliche Saalbänder am Hangenden oder am Liegenden oder an beiden fehlen, doch einen Anhalt an der Mitte der Lagerstätte bietet; sie läßt dagegen rathlos, wenn der Gang selbst eine 7 Lachter übersteigende Mächtigkeit hat und gerade in demjenigen Theile des Thüringer Waldes, welcher das Rechtsgebiet der Saalfelder B. O. bildet, treten bei Weitem mächtigere Gänge auf; s. des Verfasser's Werk: Die Braunstein- oder Manganerz-Bergbaue in Deutschland, Frankreich u. Spanien, 1861, S. 155.

[10]) Für die Vierung mit und ohne Lagerstätte haben Einige, namentlich S. A. W. v. Herder, de jure quadraturae metallicae, 1802, § 27 seq., eine quadratura accessoria (Vierung der Lagerstätte) und eine quadratura principalis (Vierung des Grubenfeldes) aufgestellt, damit aber nur die Terminologie erweitert, ohne die Klärung des Sach- und Rechtsverhältnisses zu fördern.

[11]) In Uebereinstimmung rücksichtlich dieser Länge-Einheiten befinden sich: die Pfalz-Zweibrückensche B. O. u. Berg-Freyheit vom Montag nach Estomihi des J. 1514 im Art. IV; die Churcölnischen B. O. aus den Jahren 1534, 1549 u. 1552 in je

Art. 7, und vom J. 1669, V Th. Art. 2; die Dänische B. O. v. J. 1540 in Art. 16; die Joachimsthaler B. O. v. J. 1548 im II. Th. Art. 28; die Churtrier'sche B. O. v. J. 1564 im I. Th. Art. IV, 4; die Henneberg'sche B. O. v. J. 1566 im II. Th. Art. 27; die Saalfeld'sche B. O. v. J. 1575 in Art. X; die Gräfl. Hohenstein'sche B. O. v. J. 1576 in Art. 36; die Gräfl. Schwarzburg'sche B. O. vom 26. Octbr. 1590 in Art. II; die Fürstl. Braunschweig'sche B. O. v. J. 1593 im II. Th. Art. 27, Satz 2; die Herzogl. Würtemberg'sche B. O. v. J. 1598 im II. Th. Art. 8; die Landgräfl. Hessische B. O. v. J. 1616 im II. Th. Art. 12; das Ausschreiben wegen der Bergfreyheit in den Herrschaften Gera, Graitz, Schlaitz, Burg, Saalburg und Lobenstein v. 31. März 1617 in Art. III; die Markgräfl. Brandenburg'sche (Baireuther) B. O. v. J. 1619 in Art. IX; das Herzogl. Sachsen-Coburg'sche Patent vom 13. März 1692; die Eisenstein-Ordnung für das Stiftsamt Walkenried v. J. 1751 in Art. V; die revidirte Cleve-Märkische B. O. v. J. 1766 in Cap. IX; die revidirte Schlesische B. O. v. J. 1769 und die revidirte Magdeburg-Halberstädt'sche B. O. v. J. 1772 in je Cap. X, § 2; die Bairische B. O. v. J. 1784 in Art. 18. Das preußische Landrecht hält im II. Th. 16. Tit. § 156 u. 157 für streichende Gänge, Stockwerke und Erzlager an denselben Einheiten unter der Voraussetzung fest, daß deren Fallen über 15° beträgt. Darüber, daß man die Felder für flachfallende oder schwebende Gänge, überhaupt für Gänge, deren Fallen 20° (im Eybenstocker Bergbezirke Sachsens 12°) nicht erreichte, einer andern Begrenzungsart (s. den folgenden §) unterzog, vergl. die Erläuterung der alten Bergwerks-Ordnung der Städte Schemnitz, Neusol rc. vom 16. Febr. 1573 (in Th. Wagner's Corp. jur. met. S. 261) Art. VII § 25; die Land-Berg-Ordnung Kaiser Rudolph II. auf Joachimsthal v. J. 1575, II. Th. Art. 98; Nicolaus Voigtel, unterirdische Meß- und Markscheidekunst, 1686, 9. Th. § 2; A. v. Schönberg's Berginformation, 1693, Wort: Bergmeister § 47; Balthasar Rößler, Bergbauspiegel, 1700, in den dem Register folgenden terminis: Gang.

Abweichende Maaseinheiten stellen auf:

	für die Fundgrube	Maase	
Die Nassau-Catzenelnbogen'sche B. O. vom 1. Septbr. 1559 (deren Gesetzbereich Brassert, preußische Bergrechte, Einleitung S. XXX u. f. mittheilt) in Art. XII zu .	84	42	Lachter.
Die Homburgische (Sayn-Witgensteinische) B. O. v. J. 1570 in Art. XI für Eisenerzgruben zu	84	42	"
für sonstige Gruben zu	42	25	"
Die Schwarzwalder (Sachsen-Gotha'sche) B. O. v. J. 1580 in Art. 1 für Eisenerzgruben zu	24	12	"
Die Jülich-Cleve'sche B. O. v. J. 1719 in Art. V zu	40	28	"
Die Vorder-Oesterreichische (für den Breisgau und badenschen Schwarzwald) Bergwerks Erfind- u. Ordnung vom 14. August 1731 in § 16 zu	60	—	"
Die Markgrafl. Baden'sche Verordnung, die Muthung 2c. betr. v. J. 1789 in Art. V zu	60	—	"

Im Königreiche Böhmen hatte vor dem J. 1805 von Alters her nach Kuttenberger (Iglauer) Recht, wie bereits angedeutet, die Fundgrube 49 Lachter Länge und 7 Lachter d. i. ein Lehn Breite (die von jedem Saalbande zu beiden Seiten gemessen wurde) ohne Maasen. Nach Einführung des Joachimsthaler, vorzugsweise deutsch genannten Rechts griffen gemeinrechtliche Bestimmungen Platz. Durch das für ganz Böhmen gültige Patent vom 23. März 1805 war dies gestreckte Grubenfeldmaas auf 224 Klafter (à 6 Fuß) dem Streichen nach und auf 56 Klafter Scherm (Breite), demnach ein Rechteck von 12,544 Klafter Flächeninhalt festgesetzt.

Im Königreiche Sachsen wurden Fundgruben und Maasen im streichenden Felde bis zum J. 1852 nach gemeinrechtlicher Dimension verliehen, jedoch mit Ausnahme des Freiberger Bergamtsbezirkes,

in welchem die Fundgrube von jeher 60 und die Maase 40 Lachter Länge hatte.

Aehnliche ausnahmsweise Verschiedenheiten zeigen sich in Bezug auf die Größe der Vierung, die sich auf örtliche Abweichungen im Vorkommen stützt, je nachdem man wahrgenommen hatte, daß die Trümmer und Nester sich mehr oder minder weit von der Hauptlagerstätte abzuziehen pflegten; dieselbe wird festgestellt:

in der Perckwerchs=Ordnung des Erzstifts Salzburg v. J. 1532 (für die Gasteiner Hochalpen) im § XIII (für die Zechen im alten Poghart) auf 15 Lehen d. h.	105 Lachter,
in der Nassau=Catzenelnbogenschen B. O. vom J. 1559 in Art. XII, wie auch in der Homburgischen B. O. v. J. 1570 für Eisenerzgruben in Art. XI für die Fundgrube auf	42 „
„ „ Maase „	10 „
in derselben Homburgischen B. O. für sonstige Gruben auf	8 „
in der Saalfelder B. O. v. J. 1575 in Art. X für Zechstein=Gangrücken bis auf das unterste Schieferflötz auf	14 „
in der Gräfl. Schwarzburgischen B. O. v. 26. Octbr. 1590 in Art. III für Eisenerzgruben auf .	8 „

Als eine ganz besondere Freiheit gestatten die revidirten preußischen Bergordnungen in den für die Muthzeddel vorgeschriebenen Formularen (s. die Cleve=Märkische B. O. v. J. 1766 Cap. II Art. 2; die Schlesische B. O. v. J. 1769 und die Magdeburg=Halberstädtische v. J. 1772 in je Cap. III, Art. 2) die Vierung ins Hangende oder ins Liegende oder halb ins Hangende und halb ins Liegende (wie die Maasen als Ost= oder Westmaasen) zu legen. Verabsäummt es indeß der Muther, seinen Feldanspruch in der Muthung nach dieser Richtung hin näher zu bezeichnen, so wird angenommen, daß er in gemeinrechtlicher Weise die Vierung halb ins Hangende, halb ins Liegende gewählt habe.

§ 103.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar
b) hinsichtlich seiner ältern Begrenzungsarten
β) nach geviertem Felde.

Mit der Verbreitung des Bergbaues selbst wie mit dem Bestreben, ihn so friedlich und vortheilhaft als möglich zu betreiben, stand die Vergrößerung des Grubenfeldes, namentlich nach seiner Breitseite hin um so nothwendiger im Zusammenhange, als das Vierungsverhältniß des Ganges oder „die Gerechtigkeit mit und auff dem Gange" auf Erzimpregnationen ganzer Bergmassen eben so wenig wie auf mulden- und sattelförmig abgelagerte Flötzgebilde in einer den natürlichen Lagerungsverhältnissen entsprechenden Weise übertragen werden konnte. Daher ertheilte man Flötzen und Lagern, Stockwerken und schwebenden Gängen, deren Fallen 20° nicht erreichte, sogenanntes geviertes Feld, indem man die Breite in verschieden gewählten Dimensionen bis zur Quadratur des Feldes vergrößerte und statt der ewigen Teufe nach dem Fallen der Lagerstätte das Feld von allen Seiten mittelst ewiger Seiger-Teufe umgrenzte. Während sich also beim gestreckten Felde die ewige Teufe auf die Teufen der Lagerstätten selbst und zwar aller derjenigen Lagerstätten bezieht, welche im Bereiche des auf der Erdoberfläche abgegrenzten Flächenraums (Rechtecks) ihr Ausgehendes haben, ist sie beim gevierten Felde auf alle diejenigen Lagerstätten zu beziehen, welche innerhalb der auf der Erdoberfläche vorgenommenen Begrenzung, die man sich durch auf dem Horizonte senkrechte Ebenen bis zum Mittelpunct der Erde fortgesetzt

denkt, eingeschlossen werden. Bei dieser Begrenzungsart werden demnach auch solche Lagerstätten ein Gegenstand des Bergbaurechts innerhalb bestimmten Feldes, deren Ausgehende außerhalb dieses Feldes liegen, gleichviel ob über oder unter Tage; treten dagegen diese Lagerstätten, gleichviel ob in der Richtung des Streichens oder in der des Fallens aus den Grenzen des durch senkrechte Flächen begrenzten Feldes, so hört die Gerechtsame auf dieselben auf [1]).

Diejenige Größe der gevierten Fundgrube, welche als die gemeinrechtliche gelten kann, beträgt 28 Lachter in die Länge wie in die Breite [2]); die Maase 14 Lachter gleichfalls nach beiden Richtungen [3]).

Eine Vierung stellen die ältern Bergordnungen beim gevierten Felde entweder nicht oder nur selten ausdrücklich und dann bald in dem gleichen Betrage von 7 Lachtern wie beim gestreckten Felde, bald in größerer Ausdehnung auf; als gewöhnlich mag dabei wieder die Bestimmung gelten, daß die jedesmalige Mächtigkeit der Lagerstätte der erwähnten Vierungsbreite besonders zuzuzählen ist [4]), wenn auch einzelne Bergordnungen im Gegensatze hierzu die Flötz-Vierung ausdrücklich einschließlich der der Lagerstätte eigenen Mächtigkeit zu dem genannten Zahlenwerthe festſtellen [5]).

Die Frage nun: sind in der That alle Wiederholungen des dem Grubeneigenthümer verliehenen Minerals oder der ihm verliehenen Lagerstätten-Art innerhalb der seigern Umgrenzung nach ewiger Teufe inbegriffen oder beschränkt sich das eigentliche Grubenfeld nur auf Eine Lagerstätte

innerhalb des gesetzlich nach Länge, Breite und seigerer Seitenbegrenzung (mit oder ohne Vierung) bestimmten Grubenfeldes? — diese Frage ist in den ältern wie spätern Berggesetzen so häufig mit Stillschweigen übergangen, daß man namentlich da, wo noch eine besondere (Lagerstätten-) Vierung im Landesgesetze [6]) ausdrücklich aufgestellt ist, diese — nicht ohne Grund — zum Anhalten nehmen zu müssen glaubte, um den Grubeneigenthümer beim Flötzbergbau das Recht des Abbaues nur auf Ein bestimmtes Flötz zuzuerkennen. Angesichts der großen Nachtheile aber, die eine solche Auslegung des Gesetzes der Erreichung des Bergbauzweckes entgegensetzen mußte, lehnte sich in der überwiegenden Mehrzahl [7]) der deutschen Bergbau-Districte die Observanz einerseits an den Inhalt der ältesten Verleihung nach geviertem Felde: an die Verleihung der Zwitter-Stockwerke und gestattete, alle Vorkommnisse des Verleihungsobjectes in den Bereich des Grubenfeldes mit ewiger Teufe nach senkrechten Ebenen einzubeziehen [8]), während andererseits hier und da die Gesetzgebung selbst über Zweifel und Widersprüche hinweghalf [9]).

[1]) Alle diejenigen Begrenzungsarten, bei welchen die ewige Teufe nach dem Fallen der Lagerstätte Statt hat, müssen diesem ihren Hauptcharacter nach der gestreckten Begrenzung zugerechnet werden.

[2]) Vergl. Herttwig, Bergbuch, d. Wort: Vierung, § 14 u. 15.

[3]) Wie B. Rößler, speculum metallurgiae politissimum, 1700, II. Buch cap. 4, § 6 als Absicht bezeichnet: „daß also vier Maasen in der superficie einer Fund-Gruben begriffen sind".

Die Abweichungen in der Feststellung der Maaseinheiten durch die ältern Bergordnungen sind ziemlich mannichfaltig:

a) es wird nur Eine Feldgröße überhaupt verliehen und zwar nach der

	Lachter	
Herzogl. Braunschweig'schen Eisenbergordnung im Grunde am Iberge vom 7. Novbr. 1579, Art. III. zu . . .	12 Länge u.	12 Breite
Sponheim'schen B.-O. v. 1. Jan. 1590 Art. XII. u. XIII. zu	154 »	154 »
Herzogl. Würtemberg'schen B.O. v. J. 1598, II. Th. Art. 12 zu.	21 »	14 »
Eisleben-Mansfeldischen B.-O. v. J. 1673, Art. 36 das sogenannte Lehn zu	66 »	22 »
Walkenried'schen Eisenstein-Ordnung v. 20. Mai 1751, Art. XIV. zu . . .	48 »	48 »
Markgräfl. Baden'schen Verordnung, die Muthung rc. betr. vom J. 1789, Art. IV. zu	28 »	28 »

b) es werden Einheiten für die Fundgrube und die Maase besonders festgestellt und zwar nach der

	für die Fundgrube		Maase	
Saalfeld'schen B.-O. v. J. 1575, Art. XI. zu	42 L.	21 Br.	28 L.	21 Br.
Markgräfl. Brandenburg'schen (Baireuther) B.-O. v. J. 1619 (einer verbesserten Copie der vorangehenden B.-O.) Art. IX. § 4 zu	42 »	28 »	28 »	28 »
Churcölnischen B.-O. v. J. 1669, II. Th. Art. 4 zu . . .	28 »	28 »	28 »	28 »
Vorder-Oesterreichischen (südbaden'schen) Bergwerks-, Erfind- und Ordnung v. J. 1731 in § 11 zu	50 »	50 »	40 »	40 »
kgl. sächsischen Oberbergamtsverordnung vom 10. Octbr. 1750 in den Bergamtsbezirken von Scheibenberg, Annaberg, Eibenstock und Marienberg zu	42 »	28 »	28 »	28 »

	für die Fundgrube	Maaße
Bairischen B.=O. v. J. 1784 Art. 19 zu	28 L. 28 Br.	14 L. 28 Br.
c) es werden Einheiten entweder für die Fundgrube und die Maaße besonders oder nur Eine Feldgröße festgestellt, dabei für verschiedene Lagerungsformen und verschiedene Mineralarten in verschiedenem Betrage, und zwar gewährt:		
die Churtriersche B.=O. v. J. 1564, 1. Th. Art. IV., Art 6 u. 7 auf Flötzen	42 » 42 »	28 » 28 »
auf Stockwerken	— » — »	28 » 14 »
die revidirte Magdeburg=Halberstädter B.=O. v. J. 1772 cap. II. § 4 und cap. X. § 2 auf Flötzen gemeinrechtlich . .	28 » 28 »	14 » 14 »
auf Stockwerken	42 » 42 »	— » — »

die Churpfälzische B.=O. v. 31. Juli 1781 in Art. 21:

	Lachter	
bei Silber=, Blei= u. Kupfererzgängen auf	200 Länge	50 Breite
bei Quecksilber= und Eisenerzen auf . .	200 »	100 »
bei Steinkohlen= und andern Flötzen auf	300 »	300 »

In den deutsch=österreichischen Erblanden hatte (bis zur Gesetzgebung vom J. 1854) nach einem Hofdecrete vom 21. Juli 1819 das Grubenfeldmaas zur ebnen Grundfläche ein Rechteck von 224 Wiener Klaftern Länge und 56 Klaftern Breite und in den senkrechten Seitenflächen 100 Klaftern Tiefe (oder Höhe), so daß es ein liegendes Prisma von 1,254,000 Kubikklaftern bildete. Die Legung des Feldes war dabei ganz der Wahl des Muthers überlassen.

In dem Bergamtsbezirke von Freiberg in Sachsen wurden vor dem J. 1852 die gevierte Fundgrube zu 60, die Maaße zu 40 Lachter in die Länge und beide zu 20 Lachter in die Breite verliehen.

Das preußische Landrecht, II. Th. Tit. 16 § 156 u. 157, bestimmt die Größe einer Fundgrube auf flachen Gängen (deren Fallen nicht mehr als 15° beträgt) und Erzlagern zu 42, auf Flötzen zu 50 Lachtern in's Gevierte, die Größe der Maaße auf Flötzen zu 14, auf Lagerstätten der erstern Art zu 28 Lachtern in's Gevierte; die meisten der preußischen Provinzialbergordnungen folgen den weit ältern gemeinrechtlichen Ansätzen und wenn selbst das Gesetz vom 21. Juli 1821 die bergordnungsmäßige Größe der Fundgrube für den Finder, dann für diesen und den Muther den Betrag der Maaße zu 14 Lachter bei durchgreifend gevierter Abgrenzung (mit ewiger Teufe) beibehielt, so sucht es doch wie der schon oben erwähnte § 157 dem Feldbedürfniß des Flötzbergbaues auf anderem Wege [s. unten § 106 Note [2]) unter ε) u. § 107 Note [1]) unter II.] zu entsprechen.

[4]) S. A. v. Schönberg's Berginformation, I. Abth. S. 33 § 52: „Wo ein schwebender oder gleich liegender Gang oder Flötz sich befindet, so hat er seine Vierung vierdhalb Lachter über sich und vierdhalb Lachter unter sich". Vergl. ferner: v. Cancrin, Grundsätze des teutschen Berg- und Salzrechts, 1. Abth. § 94; revidirte Cleve-Märkische B.-O. v. J. 1766, cap. 27 § 1; revid. Schlesische und Magdeburg-Halberstädtische B.-O. aus den Jahren 1769 und 1772 in je cap. 28 § 1; preußisches Landrecht, II. Th. 16. Tit. § 186: „Bei Messung der Vierung eines Ganges wird an dessen beiden Saalbändern und bei einem Flötze an dessen Dach und Sohle angehalten". — Die Henneberg'sche B.-O. v. J. 1566 stellt im II. Th. Art. 26 eine Vierung von 14 Lachtern in's Liegende und eben so vielen in's Hangende auf.

[5]) So heißt es in der Saalfeld'schen B.-O. v. J. 1575 Art. XI. ausdrücklich: „und sollen die Fletz vierdtehalb Lachter über sich, und vierdtehalb Lachter unter sich, des Fletz fallens nach, ihre Vierung haben, dergestalt, daß man solche Vierung auch (s. den vorangehenden § Note [8]) ufm Mittel des Fletz soll anfahen", welche Bestimmung die Markgräfl. Brandenburg'sche (Baireuther) B.-O. v. J. 1619 in Art. IX. § 4 recipirt hat. Vergl. noch S. Span, speculum juris metallici, II., cap. 33, Schlußsatz.

[6]) Wie außer den eben Note [5]) angeführten Gesetzen in dem oben Note [4]) mitgetheilten § 186 im II. Th. 16. Tit. des preuß. Landrechtes.

[7]) Nur vereinzelte Urtheile fielen im entgegengesetzten Sinne aus; s. das responsum des Claustaler Bergamtes vom J. 1785 in F. J. F. Meyer's bergrechtlichen Beobachtungen, 1803, S. 17—18.

[8]) So blieb z. B. auf dem Thüringer Walde im eigenen Gesetzesbereiche der mehrerwähnten Saalfelder B.-O. v. J. 1575 nichts anderes übrig, als dem ersten Finder und Muther eines Steinkohlenflötzes auch die in der Teufe weiter aufsetzenden Flötze zu überlassen, wenn in Anerkennung fremder Berechtigung der Bergbau des Erstbeliehenen nicht gestört oder ruinirt werden sollte.

[9]) Dadurch zeichnen sich aus: die Landgräfl. Hessische Berg- und Schieferordnung vom 3. Juni 1543 § 5; die Bergordnung für die hintere Grafschaft Sponheim vom 1. Jan. 1590 Art. XII.; die Walkenried'sche Eisensteins-Ordnung vom 20. Mai 1751 Art. V.; die Churpfälzische B.-O. v. 31. Juli 1781 Art. 21 (die irrige Auffassung dieses Artikes in Lempe's Magazin der Bergbaukunde, IV. Th. S. 173 hat bereits v. Herder loc. cit. S. 76 erörtert); die Bairische B.-O. vom 6. Mai 1784 Art. 19 und das königl. preußische Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend, vom 1. Juli 1821, § 4 nebst dem diesen § dahin erläuternden Ministerial-Erlaß vom 14. Juni 1852: daß die Verleihung für die gemuthete Lagerstätte und zugleich für die darüber oder darunter vorkommenden Lagerstätten desselben Minerals geltend anzusehen ist.

Schließlich noch die Bemerkung, daß auf Grund einer alten Observanz in der Abtei Werden das Recht der unbeschränkten Feldeslänge für den Abbau eines Kohlenflötzes seiner ganzen Ausdehnung nach bestanden haben soll; nach einem Erkenntniß des königl. preußischen Obertribunals v. 3. Jan. 1840 kann sich nach der Publication des Patents vom 12. April 1803 über die Einführung der Cleve-Märkischen B.-O. v. 29. April 1766 in den Stiften Essen und Werden Niemand mehr auf jene Observanz berufen. S. H. Brassert, Bergordnungen 2c. 1858, S. 826—827. —

Selten haben sich in solcher Anzahl falsche Angaben und darauf fußende irrige Auffassungen und Schlüsse in bergrechtliche Schriften eingeschlichen, wie bei der Behandlung des im vorstehenden § berührten Gegenstandes. Selbst C. J. B. Karsten hat in seiner Bergrechtslehre, 1828, die Vorlagen seiner Mitarbeiter in gutem Glauben hingenommen, sonst hätte er nicht Sätze aufgestellt, die, wie S. 130 in Bezug auf eine angebliche Feldbegrenzung „ohne ewige Teufe" mit dem Inhalte der angezogenen Bergordnungen in Art. 4, Art. IV. des I. Th. der Churtrierschen B.-O. v. J. 1564, in Art. X. und XI. der Saalfelder B.-O. v. J. 1575 und der der letztern nachgebildeten Markgräfl. Brandenburg'schen (Baireuther) B.-O. v. J. 1619 in Art. IX. §§ 3 u. 4 in geradem Widerspruche stehen.

§ 104.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar

b) hinsichtlich seiner ältern Begrenzungsarten

γ) nach Seifen-Feld.

Die im Gesetzesbereiche der deutschen Bergordnungen auf Zinn, Gold, verschiedene Edelsteine, Wolfram, Markasit und sonstige Mineralien [1]) verwaschbaren Seifengebilde, deren bergmännische Bearbeitung vorzugsweise wegen der hier mehr denn sonst in die Wagschale fallenden, hochgestiegenen Grundentschädigung einerseits und wegen massenhafter Ausnutzung ihres Materials selbst andererseits mehr und mehr beschränkt worden ist, wurden von jeher nach einer dem gevierten Felde nahe kommenden und nur durch das Verhältniß der Teufe zu unterschiedenen Begrenzungsart gemuthet und verliehen, indem das auf sie ertheilte Bergbaurecht in Folge ihrer ausschließlichen Verbreitung in den jüngsten, alluvialen und diluvialen Gebilden der Erdrinde nothwendig mit dem Hervortreten

des festen und fremdartigen [2]) Sohlengesteins eine von der Natur gezogene Grenze finden muß.

Eine mehrfache Aehnlichkeit in den Alters- und Ablagerungsverhältnissen mit den Seifen-Mineralien theilt zunächst der Raseneisenstein und pflegte auch meist gleicher Behandlung bei der Verleihung unterzogen zu werden; nicht minder hat man ihnen in Butzen, Nieren und Nestern, desgleichen als Tagegerölle (Findlinge und Leseerz) vorkommenden Mineralien [s. oben § 51 Note [2]) unter b. und c.] beigesellt, wiewohl letztere keinen Anspruch auf Flötzartigkeit ihres Vorkommens erheben, vielmehr durch den eigenthümlichen Character zerstreuter Ablagerung auf und in der Dammerde gekennzeichnet werden.

Als Maas oder Einheit für die den Seifenwerken ertheilten Felder, welche nach dem Zeugnisse Sebastian Span's [3]) „vor Alters Meilwegs", also ohne der Willkühr durch Feldbestimmung zu begegnen, zugestanden wurden, finden sich in verschiedenen Bergordnungen verschiedene Zahlenwerthe aufgestellt; um die Chursächsische Seifenfeld-Größe zu 100 Lachter Länge und 50 Lachter Breite unter Anschluß der beiden nächsten Maasen [4]) als die ehedem gebräuchlichste bezeichnen zu können, fehlt es an hinreichendem Anhalten.

[1]) S. Herttwig, Bergbuch, s. v. Seiffen, § 1; s. v. Seiffner, unter § 4.

[2]) Die z. B. bei Olahpian in Siebenbürgen unter dem goldhaltigen Seifengebirge anstehende, Braunkohlen führende Molasse ist nicht immer „fest" oder „fester" als ihre Decke.

[3]) S. dessen speculum juris metallici, I., cap. 53 § 3.

[4]) Dies die Bestimmung der Eibenstocker Zin-Bergwercks-Ordnung vom 24. August 1615 in Art. 4 § 2; nach A. W. Köhler,

Anleitung zu den Rechten u. d. Verfassung b. d. Bergbaue im K. Sachsen, 1824, S. 157, war es indeß in Sachsen üblicher, die verliehenen Felder nach ihrer Gesammtgröße als 200, 400 und mehr Lachter Seifen zu bezeichnen, was seinen Grund darin haben mochte, daß sich dieselben häufig, z. B. an vielgekrümmten Ufern und in tiefeingeschnittenen Thälern, nicht an eine regelmäßige Gestalt binden ließen.

In Oesterreich besaß das Grubenfeld für Seifenwerke ehedem bis zu 500 Klafter Länge und 200 Klafter Breite; nach der revid. Magdeburg-Halberstädter B. O. v. J. 1772 gleichwie nach § 156 im II. Th. Tit. 16 des preußischen Landrechts nur 50 Lachter Länge und 50 Lachter Breite; dieselbe Breite bei 100 Lachter Länge gewähren Art. 20 der Bairischen B. O. v. J. 1784 und Art. IV der Markgräfl. Baden'schen B. O. vom J. 1789, während die Markgräfl. Brandenburg'sche (Baireuther) B. O. v. J. 1619 nach Art IX § 5 die Seifenfelder zunächst für den Goldwaschbetrieb bei Goldkronach zu 84 Lächter Länge und 28 Lachter Breite feststellt und sich dabei auf altes Herkommen beruft.

§. 105.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar

b) hinsichtlich seiner ältern Begrenzungsarten

δ) nach Erbstollnfeld.

Unter Stolln versteht man im Allgemeinen einen in horizontaler oder in einer von der horizontalen nur durch ein sehr geringes Ansteigen unterschiedenen Ebene bei einer meist nach Herkommen oder Gesetz bestimmten Höhe und Breite vom Tage aus in das Innere des Gebirgs unter vorzugsweise constanter Richtung ausgehauenen oder sonstwie bergmännisch hergestellten Raum, zu dessen Anlage jeder Bergbautreibende oder Bergbauberechtigte schon deshalb befugt sein muß, um seinen Bauen die Wasser abzunehmen und Wetter zuzuführen [1]).

Ganz verschieden von einem solchen Grubenstolln ist ein Erbstolln, der als eine besondere Gerechtsame zu einem bestimmt erklärten bergbaulichen Zwecke (zur Wasser- und Wetterleitung wie zum Gebirgsaufschlusse) gegen Beobachtung gesetzlich bestimmter, eigenthümlicher Bedingungen gemuthet und verliehen wird, ohne nothwendig in besitzlichem Zusammenhange mit einem anderweiten Grubengebäude zu stehen.

Allerdings kann auch ein gewöhnlicher, für sich allein ins Gebirge getriebener oder mit Schächten und Strecken einen zusammenhängenden Bau bildender Stolln als Erbstolln gemuthet werden, so bald er sich geeignet zeigt, durch ihn diejenigen Bedingungen zu erfüllen, unter welchem die Erbstollngerechtigkeit ertheilt wird; in einem solchen Falle tritt er indessen mit der zweiten Qualität als ein von dem vorherbestehenden Bergbau-Rechte oder Gruben-Gebäude rechtlich abgezweigtes, mit besondern Rechten wie Pflichten ausgestattetes Grubenfeld auf [2]).

Die Umgrenzung oder das Feld des Erbstollns war von jeher ein verschiedenes, je nachdem der Erbstolln im verliehenen oder unverliehenen Felde angesessen und in dem einen oder dem andern fortgetrieben wurde [3]).

Die Höhe oder die Tiefe (von der First seiger bis zur Wasserseige), wie nicht minder die Breite (von einem Stoß oder einer Ulme (Seite) wagerecht zur andern) ergeben sich aus den Bergordnungen oder müssen für jeden einzelnen Fall gelegentlich der Muthung und Verleihung festgestellt werden. Gemeinrechtlich beträgt die Höhe 1 ¼ Lachter, die Breite ½ (bis ⅝) Lachter [4]).

Die Sohle, welche die Begrenzung nach unten bildet, ist in dem einen Lande stetig mit einem auf 100 Lachter Stollnlänge meist zu 1/4 Lachter festgesetzten Ansteigen, in dem andern unter Umständen söhlig d. h. horizontal zu führen [5]). Mit dieser seiner Sohle oder Wasserseige muß der Stolln, soll er als Erbstolln gelten d. h. die Erbstollngerechtigkeit erlangen, unter den vorliegenden Gruben hier 9 1/2 Lachter, dort 10 Lachter und eine Spanne, hier vom Rasen der Erdoberfläche ab, dort von der Hängebank nieder, seiger einkommen [6]).

Für die Länge hat das Erbstollnfeld kein bestimmtes Maas, sondern der Stöllner d. h. der Inhaber desselben kann den Stolln unter Einhaltung der eben vorgetragenen Dimensionen treiben so weit und wohin er will; nur in dem Falle, wenn ein Erbstolln durch einen tiefer angelegten enterbt werden soll, ist die enterbende Eigenschaft für letztern nicht bloß dadurch bedingt, daß er in hohem oder stickllichem Gebirge 7, im flachen Gebirge 3 1/2 Lachter Mehrteufe einbringt, sondern auch davon abhängig, daß der Stolln, wenn er flaches und steiles Gebirge unterteuft, auf 200 Lachter Länge angetrieben sein muß [7]).

Wird der Erbstolln nur im verliehenen Felde getrieben, so ist der Stöllner nur zum Stollnhiebe berechtigt d. h. er darf die von ihm erschlossenen Mineralien, auf welche die Verleihungsurkunde des vorliegenden Grubenfeldes gerichtet ist, ohne Weiteres nur innerhalb der gesetzlichen Höhe und Breite des Stollns abbauen; im bergfreien Felde dagegen gewähren ihm eine ganze Reihe deutscher Bergordnungen eine ähnliche Vierung wie im gestreckten Grubenfelde, welche den Stolln im Betrage von wenig-

stens 3 1/2 Lachter auf jeder Seite begleitet und senkrecht gegen den Stoß, also horizontal gemessen wird; alle innerhalb dieser Vierungsgrenzen auftretenden bergfreien Mineralien hat er das Recht zu gewinnen und zu benutzen [8]).

Eine Erweiterung der Stollnfeldgrenzen liegt noch in so fern in der Hand des Erbstöllners selbst, als es ihm gestattet ist, Flügelörter zu treiben.

[1]) Vergl. unten § 112 vor Note 7) desselben.

[2]) Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung und Erhaltung der Erbstollngerechtigkeit s. unten in § 122 und in dem eigenen Abschnitte über dieselbe.

[3]) Es handelt sich hierbei nicht um unverliehenes Feld im Allgemeinen, sondern um dasjenige unverliehene Feld, welches der Erbstöllner auf seinem Wege zwischen dem Ansatzpuncte des Stollns bis zur Feldgrenze der vorliegenden, anderweit verliehenen Grubengebäude zu durchörtern hat.

[4]) Die Höhe zu 5/4, die Breite zu 1/2 Lachter bestimmen: die Dänische B. O. v. J. 1540 III. Th. Art. 5; die Hengster ꝛc.-Zin-Bergwercks-Ordnung vom 1. Jan. 1548, Art. 38 § 3; die Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. Art. 94; die Churtriersche B. O. v. J. 1564 im I. Th. Art. VI, Art. 1; die Chursächsische Altenberger Zin-Bergwercks-Ordnung v. J. 1568 Art. 37 § 4; die Gräfl. Hohensteinische B. O. v. J. 1576 Art. 118; die Schwarzwalder (Sachsen-Gotha'sche) B. O. v. J. 1580, Art. X; die Chursächsische B. O. v. J. 1589 Art. 77 § 1; die Fürstl. Braunschweig'sche B. O. v. J. 1593, II. Th. Art. 90; die Chursächsische Stollnordnung v. 12. Juni 1749 in Art. II § 2; die revidirte Schlesische B. O. v. J. 1769 in Cap. 25. Die größere Breite von 5/8 Lachter setzt das preußische Landrecht im II. Th. 16. Tit. § 227 fest.

[5]) Die Chursächsische Stolln-Ordnung v. J. 1749 bestimmt in Art. 6 1/4, die Bairische B. O. v. J. 1784 in Art. 72 1/10 Lachter auf dieselbe Länge; die Churpfälzische B. B. v. J. 1548

in Art. 36 und die Churtrier'sche B. O. v. J. 1564 im I. Th. Art. VI, Art. 1 verlangen horizontale Führung der Sohle; diese fordert auch das preußische Landrecht, loc. cit. § 223 u. 224, für alle Hauptstolln, wenn die Provincial-Bergordnungen nicht Abweichendes feststellen.

[6]) $10^1/_2$ Lachter Seigerteufe als Erbteufe forderte die Kuttenberger Reformation vom 12. Mai 1604; 10 Lachter u. 1 Spanne bestimmt die Chursächsische B. O. vom J. 1589 in Art. 72 u. die Stolln-Ordnung v. J. 1749 in Art. 2, wie die Saalfeld'sche B. O. v. J. 1575 in Art. 37; anderthalb Lehen oder »zum wenigsten 10 Lachter«: Deuceri Königliches Bergrecht, II. Buch Cap. IV § 12; 10 Lachter die Dänische B. O. v. J. 1540, III. Th. Art. 4; dagegen begnügen sich mit $9^1/_2$ Lachter vom Rasen nieder: die Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. Art. 93; die böhmische Hengster ꝛc. wie Schlackenwalder ꝛc. Zin-Bergwercks-Ordnung d. eod. dat. 1548 in § 38, resp. § 17 (mit dem Beisatze: wo Schächte vorhanden, von der Hängebank nieder); die Chursächsische Altenberger Zin-Bergwercks-Ordnung v. J. 1568, Art. 37: die Hohensteinische B. O. v. J. 1566 Art. 117, Satz 2; die Braunschweigische B. O. v. J. 1593 Art. 89 § 2; die Churcölnische v. J. 1669 im VI. Th. Art. 1.

In ganz abnormer und schwankender Weise stellen die Churpfälzische B. O. vom 22. Febr. 1548 (Lori's Sammlung S. 245) in Art. 36, auch die Churtriersche B. O. v. J. 1564 im I. Th. Art. VI Art. 1 14 Lachter »nach Gangsfahl« also je nach dem Verflächen des Ganges auf.

Nach Art. VIII im II. Thl. der Herzogl. Würtembergischen B. O. vom 5. Juli 1598 soll der Erbstolln »16 Lachter und ein Spann oder 6 Zoll saigertief« einkommen. Verfasser dieses Werkes hielt die Angabe für einen Druckfehler, amtlich aber wurde ihm auf eine Anfrage in dankenswerthester Weise bestätigt, daß die Würtembergischen Bergordnungen, sowohl die am 5. Juli 1598 erschienene und zugleich mit der »Bergfreiheit« vom 1. Juni 1597, sowie mit einer Bekanntmachung vom 27. Juli 1597 publicirte, als auch die unterm 1. Januar 1599 neu aufgelegte und gedruckte, bei welcher

keinerlei Aenderung der ersten Auflage beabsichtigt wurde, die Erbteufe wirklich zu 16 Lachter und 1 Spanne angeben und daß damit auch die in dem Königl. Staatsarchiv aufbewahrten Manuscripte übereinstimmen, von denen das eine dem Oberbergrath Dr. Gadner, muthmaßlichem Verfasser der Bergordnung, zugeschrieben wird, das andere aber zum Gebrauche der Druckerei gedient zu haben scheint. Zwar hat ein im Jahr 1753 beendigter Entwurf zu einer neuen Bergordnung, bei welchem nach der Erklärung der Verfasser auch alte und neue ausländische Bergordnungen benutzt wurden, die Erbteufe zu 10 Lachter und 1 Spanne, übrigens ohne Erläuterung dieser Abweichung von der älteren Bergordnung, angenommen; es wurde aber diesem Entwurf keine weitere Folge gegeben und die beabsichtigte Revision der Berggesetzgebung unterblieb.

[7]) S. die Herzogl. Würtembergische B. O. vom 5. Juli 1598, Art. XXI und die Chursächsische Stolln-Ordnung v. 12. Juni 1749 Art. XX § 2.

[8]) Im Appendix zur Joachimsthaler B. O. heißt es in § 1 zu Art. 77: »Ein jeder Erbstolln hat« (die Chursächsische Stolln-Ordnung v. J. 1749 setzt in Art. 14 hinzu: »er werde auf einem Gange oder durch Quergestein getrieben«) seine Vierung und es mag ein ander Stolln vierhalb Lachter ins hangende und vierhalb Lachter ins liegende sein Neundtes und vierten Pfenning, so fern er seine Erbteuffen hat, nicht nehmen.« Dieselbe Vierung, welche auch durch Herttwig, Bergbuch, das Wort: Stöllner § 27, als die gemeinrechtliche bezeichnet wird, schreiben noch die Churcöllnische B. O. v. J. 1669 im VI. Th. Art. 1 und die Bairische B. O. v. J. 1784 in Art. 77 vor. (Daß die in der obenerwähnten Churcölnischen B. O. vorgesehene Vierung sich nur auf unverliehenes Feld beziehen kann, hat H. Brassert, Bergordnungen der Preußischen Lande, 1858, S. 591, bereits dargelegt.) — Eine Erbstolln-Vierung von 8 Lachter 6 Zoll auf jeder Seite bestimmen: Die Jülich-Berg'schen B. O. v. 27. April 1542 u. vom 21. März 1719 in je Art. 5 und die Homburgische B. O. v. J. 1570 in Art. 11. Das Deliberations-Protocoll vom 5. Octbr. 1765 zur Nassau-Catzenelnbogenschen B. O. hat eine Vierung von

21 Lachter auf jeder Stollnseite aufgestellt, jedoch „anders nicht, als wann damit ein Gang angetroffen". — Die Harzeschen Bergordnungen kennen diese Vierung nicht.

In den Jahren 1503 und 1507 wurde für das Altenberger Zwitterstockwerk in Sachsen dem Erbstolln eine Vierung von 14 Lachtern auf jeder Seite ertheilt, allein schon im J. 1555 von den betroffenen Gruben selbst auf dieselbe, gegen Annahme der gewöhnlichen Vierung, bis auf eine besondere Gebirgsabtheilung (nach der Neustadt zu) Verzicht geleistet; s. S. A. W. v. Herder, de jure quadraturae, 1802, S. 78—79.

Wie oben bereits angedeutet, ist die Teufe eines Stollns seine Höhe. Eine andere Teufe kann nicht gedacht werden, wenn nicht der mit dem Worte Stolln in allgemeinster Auffassung verbundene Begriff verlassen werden soll. In ganz anomaler Weise ertheilt die Vorder-Oesterreichische Bergwercks Erfind- und Ordnung (für den Breisgau und Schwarzwald) vom 14. August 1731 § 13 dem Erbstöllner, ohne jede Voraussetzung stattgehabter Findung und Muthung, 50 Klafter Vierung und „so es über sich das unverliehene Gebirg giebt", 40 Klafter Seiger-Höhe bei ewiger Teufe. Diese eigenthümliche Composition einer Erbstolln-Fundgrube, einer Fundgrube, welche, auf der Basis der Erbstollngerechtigkeit oder Erbstollnmuthung entstanden und fast ganz wie ein Längsfeld verliehen, nach einer mit Nichts zu motivirenden, gesetzlichen Feld-Abgrenzung selbst im Bereiche bergfreien Gebirgs der Bergbaugerechtsame verlustig geht, sobald ihre Baue 40 Klafter Seigerhöhe über der Stollnsohle erreichen, dagegen mit unbestimmter Erbstolln-Länge ausgestattet, mag von dem Wunsche, zum Erbstolln-Betriebe anzuspornen und im Fundfalle dem Erbstöllner die Formalität der Muthung zu ersparen, erzeugt worden sein, aber bei nur einiger Erwägung der voraussichtlichen Folgen, die eine derartige Feldbestimmung nach sich ziehen muß, kann sie als nichts anderes erscheinen, als ein in Bezug auf Abbau, Wetterlosung 2c. eine zweckmäßige Bauführung verhinderndes Spiel des Gesetzgebers.

§ 106.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:
5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar
c) hinsichtlich der Feldquote für Finder und Muther.

Es gibt kein Glied der festen Erdrinde, das der Mensch nicht wenigstens theilweise zu benutzen verstände. Diejenigen Mineralien aber, welche vorzugsweise den Gegenstand des Bergbaues ausmachen, treten in den verschiedenen Gebirgsarten, da, wo sie die Natur einmal niedergelegt hat, in meistentheils so verzweigten und ausgedehnten Lagerstätten auf, daß es nicht den Kräften des Einzelnen entspricht, in der seinem Leben gegönnten Spanne Zeit ihre Aufsuchung und Verwerthung zu beginnen und zu vollenden. Bei der ferner zu berücksichtigenden Eigenthümlichkeit der Bergbau-Mineralien, daß sie, einmal geerntet, nicht wieder gesäet oder verpflanzt werden können, ist es Sache des Staats, die Ausbeutung des Gebirgs sowohl im gemeinsamen Interesse der Jetztlebenden wie nicht minder mit schuldiger Rücksicht auf die Nachwelt zu bemessen. In dem Umstande nun, daß sich, abgesehen von den bereits im Vorangegangenen (§§ 100—101) erwähnten Lagerungsverhältnissen, eine ganze Reihe von Bergbau-Unternehmern an einem Erzgange, so zu sagen, in gestreckter Richtung, im Bereiche mehr oder weniger flach fallender, weit ausgedehnter Flötzbildungen sporadisch ansetzen können, wie dann auch in dem weitern Umstande, daß die Lagerstätten bald ihrer eigenen Natur, bald ihren örtlichen Vorkommnissen nach die wechselreichsten Abstufungen zeigen — darin liegt der Grund, daß sich schon die ältesten Berggesetze nicht allein in mehr oder weniger gemeinsamen

Begrenzungsarten der Grubenfelder (§§ 102—105), sondern auch in Versuchen begegnen, den Mannichfaltigkeiten der Verhältnisse in der Natur gegenüber hier dem Finder, dort dem Muther bald durch einfache, bald durch vervielfältigte Gewährung der vorschriftsmäßig aufgestellten Grubenmaas-Einheiten gerecht zu werden.

Die Fundgrube — in den oben vorgetragenen, verschiedenen Abgrenzungen — ist nach dem Wortlaute älterer und ältester Bergordnungen dasjenige Grubenfeld, welches dem ersten Finder eines bergfreien Minerals auf einer vorher unentdeckten Lagerstätte nach gültig eingelegter Muthung gewährt werden muß; die Maase dagegen ein Theil des an die Fundgrube mittelbar oder unmittelbar anschließenden, die natürliche Fortsetzung der Fundgruben-Lagerstätte enthaltenden Feldes, welcher jedem ersten Muther, der nach einigen Bergordnungen auch der Finder selbst sein kann, je nach einer Einheit oder in einer bestimmten Anzahl einzelner Einheiten unter gleicher Voraussetzung der Muthungs-Einlegung zuzutheilen ist.

Wenn die in einem Lande bestehende Berggesetzgebung dem Finder oder dem Muther oder beiden die Auswahl verschiedener Grubenmaas-Einheiten nach Form und Anzahl anheimstellt, so ist der Muther verpflichtet, wenn ihn nicht nachweisliche Gründe daran verhindern, zu erklären: ob er das Ganze des von ihm erwerbbaren Feldes [1]) oder nur einen Theil desselben und in letzterem Falle, welchen, beansprucht [2]).

[1]) Ist er als Finder z. B. berechtigt, eine Fundgrube und zwei nächste Maasen zu begehren und er muthet nur die Fundgrube oder spricht einen Feldbegehr in der Muthung gar nicht aus, so kann er

eine nach der Präsentation der letztern auf diese beiden Maasen eingelegte, fremde Muthung hinterher nicht anfechten. S. Herttwig, Bergbuch, 1710, S. 268 § 15. Ein Erkenntniß des preußischen Obertribunals vom 22. Septbr. 1854 lautet: „Eine Aenderung des ursprünglich gemutheten Feldes ist nur soweit zulässig, als das durch diese Aenderung überdeckte Feld noch ein freies ist".

²) Von den deutschen Bergordnungen bestimmen:

I. für den Finder

a) die Fundgrube allein: die Pfalz-Zweibrückner B.-O. v. J. 1514, Art. IV; die Joachimsthaler Bergordnungen v. d. J. 1541 u. 1548 in je Th. II Art. 1; die Churtrier'sche B.-O. v. J. 1564, I. Th. Art. IV, Art. 4—7 (auf Stockwerke); die B.-O. für die hintere Grafschaft Sponheim v. J. 1590 Art. XI; die Homburgische B.-O. v. J. 1570, Art. 11; die Saalfelder B.-O. v. J. 1575, Art. X (in Art. XI werden Fundgrube und Maasen einander gegenüber gestellt); die Hessen-Cassel'sche B.-O. v. J. 1616, II. Th. Art. 1; die Eisleben-Mansfeldische B.-O. v. J. 1673, Art. 36; die revidirte Magdeburg-Halberstädt'sche B.-O. v. J. 1772, II. Th. Art. 4; die Bairische B.-O. v. J. 1784 Art. 18.

b) die Fundgrube und eine Maase: die Gräfl. Schwarzburg'sche B.-O. v. J. 1533, Art. V; die Churcölnische B.-O. v. J. 1669, V. Th. 2. Art. (auf Eisenerzgängen).

c) die Fundgrube und die beiden nächsten Maase: die Churtrier'sche B.-O. v. J. 1564, I. Th. III. Art. 5. Art. (auf Gängen und Flötzen); das Ausschreiben wegen der Bergfreyheit in den Herrschaften Gera, Graitz, Schkaitz, Burg, Saalburg und Lobenstein v. 31. März 1617, Art. III; die Markgräfl. Brandenburg'sche (Baireuther) B.-O. v. J. 1619 Art. IX § 2; die Churcölnische B.-O. v. J. 1669, III. Th. Art. 1.

d) die Fundgrube und drei Maase: das Deliborations-Protocoll zur Nassau-Catzenelubogenschen B.-O. vom 5. Aug. bis 7. Octbr. 1765 § 7 und 8.

e) die Fundgrube und unbestimmte Maasen: die Herzogl. Würtembergische B.=O. v. J. 1598, II. Th. Art. 1 (gewährt dem Finder: „die Fundgrube mit ihren Maasen, was er dazu muthen wird"); der Anhang der Grubenhagischen B.=O. v. J. 1689 zu Th. II, Art. 3 und 4 [sagt: „und stehet (dem Finder) frey, ein oder andere Maasen zuzumuthen"] und die Walkenried'sche Eisenstein=Ordnung v. J. 1751 Art. IV verpflichtet das Bergamt, den Maasenbedarf „in jedem casu zu determiniren".

II. für den dem Finder folgenden Muther

α) eine Maase: die Pfalz=Zweibrückner B.=O. v. J. 1514, Art. 5; die Churtrier'sche B.=O. v. J. 1564, I. Th. Art. IV, Art. 4—7 (auf Stockwerken); die Homburgische B.=O. v. J. 1570, Art. 11.

β) zwei Maase: die Gräfl. Schwarzburg'sche B.=O. v. J. 1533, Art. V; die oben genannte Churtrier'sche B.=O. d. l. (auf Gängen); das Ausschreiben rc. in den Herrschaften Gera, Graitz rc. v. J. 1617, Art. III; die Markgräfl. Brandenburg'sche (Baireuther) B.=O. v. J. 1619, Art. IX § 2; die Churcölnische B.=O. v. J. 1669, XII. Th. Art. 3 (auf Eisenerzgänge).

γ) zwei bis drei Maase: die letztgenannte Churcölnische B.=O. III. Th. Art. 6 (ausschließlich der Eisenerzgänge).

δ) drei Maase: das oben unter d) genannte Nassau'sche Deliborations=Protocoll d. l. und

ε) eine unbestimmte Anzahl Maasen: die Hessen=Cassel'sche B.=O. v. J. 1616, II. Th. Art. 1; die Eisleben=Mansfeldische B.=O. v. J. 1673 Art. 36; die revidirte Magdeburg=Halberstädt'sche v. J. 1772 II. Th. Art. 4.

Wenn man daran festhält, daß das gemeine Recht dem Finder die Fundgrube zuweist und daß beiläufige Bestimmungen, wie z. B. daß der erste Muther der Maasen auch der erste Finder sein kann, dem Particular=Rechte angehören, so befindet sich auch die Cleve=Märkische B.=O. vom 29. April 1766 in cap. II § 1 — abgesehen vom Inhalte des § 4 in cap. I — mit dem gemeinen deutschen

Bergrechte in Uebereinstimmung, denn sie ertheilt dem Finder als solchem nicht die Fundgrube mit einer bestimmten Maasenzahl, sondern macht das Recht auf die Maasen von der Erstigkeit des Begehrs (der Muthung) abhängig: „die Maasen .... aber kann sowohl der erste Finder, als ein anderer Liebhaber, wer selbige zuerst begehrt, muthen" (wie es im weitern Texte heißt: „vorhero wegmuthen"). Damit ist dem Finder als solchem kein Vorrecht auf die Maasen verliehen. Vergl. H. Brassert, Bergordnungen der Preußischen Lande, 1858 S. 825; Dagegen: H. Gräff, Handbuch des Preußischen Bergrechts, 1856 S. 51 und R. Klostermann, Uebersicht der bergrechtlichen Entscheidungen rc. 1861, S. 65—66.

Das preußische landrechtliche Bergrecht enthält in § 156, wie an den betr. Stellen in den vorausgehenden §§ vorgetragen wurde, mit den übrigen deutschen Bergordnungen ziemlich concordante Bestimmungen; dagegen bleibt § 157: „Doch sollen dem Finder auf ausdrückliches Begehren außer seiner Fundgrube vorzüglich zugetheilt werden: auf Gängen, Stockwerken und Erzlagern, deren Fallen mehr als fünfzehn Grad beträgt und welche gangweise oder nach Längenmaaß vermessen werden, zwölf Maasen, jede zu acht und zwanzig Lachtern Feldeslänge; auf Gängen und Erzlagern, deren Fallen unter fünfzehn Grad beträgt und die nach geviertem Felde vermessen werden, zwanzig Maasen, jede zu achtundzwanzig Lachtern in's Gevierte, auf Flötzen und Seifenwerken aber, ohne Unterschied des Fallens, so viel als füglich in einen zusammenhängenden Bau gefaßt werden kann, bis zwölfhundert Maasen, jede vierzehn Lachter in's Gevierte" — dieser § bleibt für die deutsche Bergrechtsgeschichte von Bedeutung; er bildet zwischen Sonst und Jetzt die Brücke zu einer rationellern, der Erweiterung unserer geognostischen Kenntnisse entsprechenden Feldvertheilung und erinnert von Neuem daran, daß das Landrecht, wenn auch in einigen Puncten mit Recht bemängelt und der Verbesserung bedürftig, doch in den meisten, den practischen Bergbau berührenden Fragen Preußen ein Bergrecht ertheilt hat, das bis heute noch unübertroffen dasteht.

§ 107.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar

d) hinsichtlich der Feldzutheilung nach neuern Gesetzen.

Die Feldquoten, welche nach den Bestimmungen der neuern deutschen Berggesetzgebung — deren Epoche mit der Mitte des laufenden Jahrhunderts, näher bezeichnet: mit der Publication des königl. sächsischen Berggesetzes vom 22. Mai 1851 anhebt — von den Bergbautreibenden unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften beansprucht werden können, lassen sich in zwei Hauptkategorien bringen, je nachdem die horizontale Begrenzungsfläche des Grubenfeldes entweder

a) vom Staate in bestimmten Zahlenwerthen festgestellt [1]), oder

b) von der Bestimmung und Wahl des Muthers abhängig gemacht wird [2]).

Die Legislatur ist in dieser Beziehung keineswegs noch zu einem allseitig befriedigenden Abschlusse gediehen, wenn auch in heutiger Zeit eine äußerst geweckte Thätigkeit in einzelnen Staaten nach einem Muster sucht für sich und andere, abwartende Nachbarländer. Es kommt dabei zum Wohle des Bergbaues im gemeinsamen Vaterlande zunächst weniger auf Feststellung von Lachterzahlen für die doch immer mit Nutzen festzuhaltenden Maaseinheiten an und für sich, sondern auf erschöpfenden Ausdruck und allseitige Annahme von Grundsätzen an, nach welchen die Feldquoten, etwa auf einen Betrieb von 100 Jahren berechnet, je nach der mineralogischen und geognostischen Beschaffenheit der die bergfreien Mineralien

führenden Lagerstätten, nicht ohne Rücksichtnahme auf die Festigkeit und Ausdehnung des Muttergesteins wie auf die Verwerthbarkeit der Abbau-Mineralien (vergl. oben §§ 100 und 101), in einer vielseitigern Gliederung bemessen und verliehen werden, als das unter Nichtbeachtung des von der Churpfälzischen Bergordnung vom 31. Juli 1781 in Art. 21 gegebenen und oben § 103 Note [3]) sub c) erwähnten, guten Beispiels bisher geschehen ist. Erst dann, wenn solche Grundsätze allgemein und dauernd Eingang finden, wird den sich im Laufe der Zeit mehrfach verändernden Bedingungen, unter welchen ein Bergbau nachhaltig lohnend erscheint, Rechnung getragen, und erst dann wird das Recht des ersten Finders, der Nothanker des Bergbaues gegen alle auf seine Verkümmerung gerichteten feudalen und sonstigen Gesetzgebungsgelüste, nicht allein die fast ein Jahrtausend hindurch erprobte Waffe gegen äußere Willkühr bleiben, es wird sich selbst auch in Bezug auf seinen Hauptinhalt: findige Mitbewerber aus demjenigen Felde weisen zu können, dessen der erste Finder selber bedarf, in zweckmäßigen Grenzen bewegen.

Eine Feldart: das den Erbstolln zugetheilte Feld steht im Begriffe, in den wichtigsten Bergbaustaaten Deutschlands aus dem Bereiche ihrer Berggesetzgebung für künftige Verleihungen ausgeschlossen zu werden; es kommt mit dem Institute der Erbstollngerechtigkeit selbst in Wegfall. Nicht durch rechtsphilosophische Studien geklärte Erkenntniß, sondern lediglich die Vervollkommnung des practischen Grubenbetriebes, namentlich der verbesserte Gebrauch maschineller Kräfte führt in Bezug auf diesen,

früher in Preußen durch das Allgemeine Landrecht, in Sachsen durch ein Special-Mandat mit besonderer Aufmerksamkeit behandelten Gegenstand zum Abwurf mehr und mehr veraltender Rechtsnormen. Wie die Chemie in's Schmelzverfahren Umwälzungen bringt, so dictirt hier die Maschinenlehre neue Gesetze; die der Erbstolln-Gerechtigkeit anklebenden Schattenseiten müssen um so mehr in den Vordergrund treten, je fraglicher die Gemeinnützigkeit derselben durch Fortschritte in der Bergbaukunst wird; Gewicht und Bedeutung der von jeher für und gegen das Institut aufgebrachten Gründe vertauschen ihre Werthe, bis nun schließlich aus der Reihe der letztern die Unmoral eines Rechtes den Ausschlag gibt, nach welchem dem Bergbau gegen den Preis hoher Steuer eine Unterstützung aufgezwungen wird, die er sich selbst zu gewähren vermag [3]).

Begegnen wir heute noch in den oben sub a) angedeuteten Fällen, in welchen eine Mittel- oder Oberbehörde des Staates über Form und Größe des Grubenfeldes bei jeder einzelnen Muthung nach ihrem Dafürhalten entscheidet, so ist es Pflicht, darauf hinzuweisen, daß ein solcher Zustand der Gesetzgebung in der Praxis immer, nur hier mehr, dort weniger, zu jener Willkühr führt, die am französischen Bergrechte so einstimmig verurtheilt wird. Das Recht der Bergbautreibenden darf in keiner Frage, wo es sich um Abgrenzung des Mein und Dein unter ihnen handelt, vom Ermessen eines Bergamtes als Verwaltungsbehörde noch von der Zustimmung eines Staatsministeriums, sondern einzig und allein von dem Wortlaute des Gesetzes abhängig gemacht werden. Erkenntnisse,

wie das des königl. preußischen Obertribunals vom 24. Septbr. 1843 [4]) bieten keinen Ersatz für den Mangel eines jeden Zweifel ausschließenden, gleichen Rechts für Alle.

[1]) Man hat hier wiederum zu unterscheiden:

I. fest normirte Feldquoten, die den Behörden im Allgemeinen keine, dem Erwerber eine beschränkte Auswahl gestatten und zwar

a) nach dem k. k. österreichischen B.-G. v. 23. Mai 1854, welches zunächst in §§ 34, 42 und 46 Rechtecke von 12,544 Quadrat-Klaftern Flächeninhalt, deren kürzere Seite mindestens 56 Klafter messen muß, bei ewiger Teufe nach senkrechten Ebenen vorschreibt und, wenn der Aufschlagspunct eine solche Lage hat, daß sich aus demselben mehrere, noch unverliehene Grubenfeldmaase ausmessen lassen, gestattet, bei Braun- und Steinkohlen bis zu 4 Doppelmaasen, bei allen übrigen Mineralien bis zu 4 einfachen Grubenmaasen um Einen Fund zu lagern; nur bei Seifen, verlassenen Feldern u. s. w. sind nach §§ 76 und 77 Tagmaasen bis zum Umfange von 32,000 Quadrat-Klaftern gestattet, deren Form der Wahl des Bewerbers und dem Ermessen der Behörde überlassen ist.

II. schwankende Feldquoten, die vorzugsweise bei gegebenen Maaseinheiten sich auf ein Normalfeld stützen, indeß durch weitgegriffene und immer bedingte Vervielfältigung der Einheit sehr verschiedene Beträge darstellen, wie

a) in Preußen. Das Gesetz vom 21. Juli 1821 gestattet, neben der frühern Verleihung auf Gängen nach Längenfelde, bei Flötzen und flötzartigen Lagerstätten entweder

α) ein gestrecktes Feld von einer Fundgrube zu 42 Lachter Länge und bei metallischen Werken 8 bis 12 Maasen, bei Steinkohlen-Werken bis zu 20 Maasen, jede zu 28 Lachter Länge, mit einer von der verleihenden Bergbehörde zu bestimmenden Vierung bis zu 500 Lachter, welche entweder theils im Hangenden, theils im Liegenden oder ganz im Hangenden

oder ganz im Liegenden genommen werden kann und horizontal vom Dach oder von der Sohle des verliehenen Flötzes gemessen wird; oder

β) ein geviertes Feld von einer Fundgrube zu 28 Lachter in's Gevierte und so viel Maasen, als zu einem zusammenhängenden Bau erforderlich, jedoch nicht über 1200 Maasen, jede zu 14 Lachter in's Gevierte, mit der ewigen Teufe nach senkrechten Ebenen.

Welche von diesen beiden Arten der Feldzutheilung zur Anwendung gelangen, hat lediglich die königl. Bergbehörde mit Rücksicht auf den zweckmäßigen Abbau eines Flötzes zu ermessen.

Bei Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, findet nach einem Erlasse vom 1. Septbr. 1842 im Gesetzesbereiche des allgemeinen Landrechts ausnahmsweise die Verleihung größerer, ohne Vermessung nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen festzustellender Districte, die s. g. Districts-Verleihung, Anwendung. Nach einem spätern Erlasse vom 12. August 1854 wurde diese Bestimmung auf alle Landestheile diesseits des Rheins für anwendbar erklärt. Vergl. v. Carnall's Ztschr. II. Bd. S. 265; H. Brassert, Bergordnungen der Preußischen Lande, S. 1106—1107. Das königl. Obertribunal in Berlin hatte früher nach einem Präjudize vom 2. Juli 1850 die Rechtsgültigkeit des ersterwähnten Erlasses bestritten, dieselbe jedoch in einem spätern Erkenntniß vom 30. April 1858 anerkannt.

b) Im Herzogthume Anhalt-Dessau bestimmt § 23 des Berggesetzes vom 20. Juli 1856: „Ueber die Ausdehnung eines zu verleihenden Feldes entscheidet die Regierung und soll dasselbe in der Regel nicht über 400 Morgen Fläche enthalten".

c) Im Herzogthume Nassau beträgt nach der Bergordnung vom 18. Febr. 1857, § 27:

α) ein Längenfeld „bei Gängen und Lagern mit anhaltendem, regelmäßigem Streichen und Einfallen 84 Lachter (Fundgrube)" (ohne eine Bestimmung über die Feldgröße, wenn ein anderes Verhalten solcher Lagerstätten vorliegt);

β) ein „Verticallagerungsfeld" mit ewiger Seigerteufe für Erze, Eisenstein und Schwerspath von 84 Lachter Seite (obwohl Erze und Eisenstein auch in Gängen mit regelmäßigem Streichen und Verflächen auftreten); und

γ) ein „geviertes Grubenfeld ebenfalls mit senkrechter Seitenbegrenzung bis zur untern Lagerungsfläche flötzartiger Lagerstätten mit der Vierung zu 3½ Lachter unter die Sohle, bei Braunkohlen 300 Lachter Seite, bei Braunstein und Brauneisensteinlagern (nicht Brauneisensteingängen) 100 Lachter Seite.

In § 28 heißt es: „Grubenfelder von geringerer Ausdehnung werden nur dann verliehen, wenn sie nach technischem Ermessen den Terrain- und Lagerungsverhältnissen nach ein abgeschlossenes Feld bilden, das dem benachbarten Grubenbau mit Vortheil nicht angeschlossen werden kann, oder wenn das Mineralvorkommen von der Bedeutung ist, daß solches die Ausführung derjenigen Schacht- und Stollnanlagen gestattet, welche für den reinen Ausbau erforderlich sind.

Größere Grubenfelder werden dagegen verliehen, wenn sie für einen den Grundsätzen des Nachhaltes entsprechenden Grubenbau erforderlich sind, oder an die Markscheiden verliehener Grubenfelder anschließen, hierdurch also eine Ueberschaar vermieden wird. Ein Grubenfeld

αα) bei Längenfeldern von mehr als 168 Lachtern (Fundgrube mit doppelten Maaßen),

ββ) bei Verticallagerungs- und gevierten Feldern auf Lagerstätten mit unregelmäßigem Streichen und Einfallen von mehr als 20,000 Quadrat-Lachtern und

γγ) für Braunkohlenflötze von mehr als 300,000 Quadrat-Lachtern kann nur nach eingeholter Zustimmung des Herzoglichen Staatsministeriums verliehen werden.

d) Im Fürstenthume Lippe-Detmold wird die Feldesgröße nach § 46 nach Maasgabe der erfolgten Aufschlüsse und örtlichen Verhältnisse „bergamtlich" festgestellt und dabei als mindester Betrag ein Flächengehalt von 24,000 Quadrat-Lachter ange-

nommen, wobei die Längenerstreckung der Regel nach nicht über 400 Lachter betragen soll. Die Bestimmung über Grubenfelder von geringerer Ausdehnung ist mit etlichen Worten umschrieben die in dem obenerwähnten 1. Satze des 28. § in der Nassau'schen Bergordnung aufgestellte.

²) Die dem Muther allein anheimgestellte Wahl bezieht sich nach gleichlautenden Bestimmungen in dem Königl. sächsischen Berggesetze vom 22. Mai 1851 in Art. 51 und dem Großherzogl. sächsischen B.-G. vom 22. Juni 1857, wie in dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen B.-G. vom 25. Febr. 1860 in je Art. 49 auf Größe, Form und Begrenzung des Grubenfeldes und wird die Größe desselben nach bestimmten Maaseinheiten und zwar

bei Raseneisensteingräbereien zu je 100,000 Quadrat-Lachtern,
» Seifenwerken . . . » » 10,000 » » und
» allem übrigen Bergbau » » 1000 » »

angenommen, um für die in denselben Berggesetzen rücksichtlich der Besteuerung wie in Bezug auf die Belegung und Bauhafthaltung der Gruben ertheilten Vorschriften zum Anhalt zu dienen.

³) Die gedachte Rechtsumgestaltung wird voraussichtlich in Deutschland eine allgemeine werden. So gerechtfertigt sie auch unter der Bedingung der erwähnten Betriebsfortschritte am Orte ihrer Ausübung erscheint, so existirt sie doch noch nicht allgemein; dagegen bestehen im legalen Wege der Muthung und Verleihung wohlerworbene Erbstolln-Rechte wohl in den meisten Bergbau-Ländern, so daß noch auf geraume Zeit hinaus das Studium der Erbstolln-Gerechtigkeit unentbehrlich bleibt. Vergl. daher unten § 122 und den dem Rechtsinstitute gewidmeten, besondern Abschnitt; mit den Bestimmungen der Gesetze über den Erbstolln-Betrieb stehen auch die Feldgrenzen in engstem Zusammenhange.

⁴) „Die Bergbehörde ist nicht befugt, durch dieses (ihr durch das Gesetz vom 21. Juli 1821 zugewiesene) Ermessen bereits erworbene Rechte zu beeinträchtigen und durch die von ihr gewählte Vermessungsart fremdes Feld zu überdecken".

§ 108.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar

e) hinsichtlich der von der Begrenzung abhängigen Vortheile und Nachtheile für den Betrieb.

Vorausgesetzt, daß die Muthung im engern Sinne des Wortes von der Thatsächlichkeit des Fundes wie die Verleihung von der Gültigkeit der Muthung abhängig bleibt und daß das durch die Verleihung zu überweisende Bergeigenthum nicht alle in dem Verleihungsfelde auftretenden Lagerstätten, sondern nur die gemutheten und durch geognostische Zusammengehörigkeit mit ihnen characterisirten, bergfreien Mineralien umfaßt[1]), lassen sich nun nach näherer Kenntnißnahme der verschiedenen, ältern wie neuern Begrenzungsarten die Vortheile und Nachtheile hervorheben, welche dieselben für den practischen Bergbau äußern. Es handelt sich hier bei vorzugsweiser Bezugnahme auf die wichtigsten Lagerstättenformen, auf Gänge und Flötze, um die Fragen: welche Nachtheile und Vortheile haften der Begrenzung nach gestrecktem Felde an? befriedigt die Vermessung nach geviertem Felde selbst nach den neuern Gesetzgebungen in jeder Beziehung? und, wenn nicht, welche Begrenzungsart erscheint beim heutigen Stande unserer Erfahrungen als die zweckmäßigste?

Gegen die Begrenzung des Grubenfeldes nach gemeinrechtlich gestrecktem Felde sprechen:

1) der mit ihr zusammenhängende Mangel an Genauigkeit in der Grenzbestimmung; denn

a) zur Zeit der Muthung kann in den seltensten Fällen eine Lagerstätte ihrem Streichen nach

zur Genüge verfolgt werden, um spätere Grenzberichtigungen zu vermeiden; die Forderung von Aufschlußarbeiten, welche die Ausdehnung der Lagerstätte nach allen Richtungen hin nachweisen, würde den Bergbau in den meisten Fällen schon in seinen Anfängen zum Erliegen bringen, so daß etwas Wahres in dem Satze liegt: ein gestrecktes Feld besitzt erst dann vollständig feste Grenzen, wenn es, abgebaut, im Begriffe steht, wieder ins Freie zu fallen;

b) während des Betriebes wird

α) die Bestimmung der Feldlage nicht bloß sehr oft durch den Mangel kenntlicher Saalbänder oder eines deutlichen Hangenden und Liegenden, von denen aus die Vierung nach den meisten Bergordnungen gemessen werden muß, erschwert, sondern örtliches Verdrücktsein, Verwerfungen, Zertrümmerungen und andere Unregelmäßigkeiten gangartiger Lagerstätten machen eine Reihe gesetzlicher — bei einer Seigerumgrenzung des Feldes entbehrlichen — Bestimmungen nothwendig, denen zu Folge schon durch das Verfahren, das Hauptstreichen zu ermitteln und damit den Beweis für die Fortsetzung des Grubenfeldes zu erbringen, der deshalb nöthigen, für den Betrieb aber vielleicht ganz nutzlosen Unkosten wegen die Fortsetzung des Bergbaues selbst in Frage gestellt werden kann;

β) wird in dem, wenn auch immerhin seltnern Falle, daß eine Verleihung, die nach gestrecktem

Felde erfolgt war, weil man die Lagerstätte für gangartig hielt, eine Umwandlung in geviertes Feld erleiden muß, wenn sich das Vorkommen als ein lagerartiges herausstellt, nicht allein zwischen benachbarten Grubenbesitzern eine Rechtsunsicherheit herbeigeführt, sondern die später für nothwendig erkannte Umwandlung des Feldes muß in der Ausführung auf Schwierigkeiten stoßen, wenn mittlerweile in dem anschließenden Felde von Andern durch Muthung Rechte erworben worden sind [2]);

γ) gang-, lager- und nesterartige Lagerstätten kommen häufig in der Art zusammen vor, daß verliehene und zu verleihende gestreckte und gevierte Felder sich so unmittelbar berühren oder so in einander construirt werden müssen, daß Streitigkeiten unausbleiblich sind;

δ) wenn zwischen angrenzenden Längenfeldern der Beweis des Alters im Felde geführt wird, so muß der Jüngere einen Ausfall am Felde erleiden, der im Laufe der Zeit durch verändertes Verhalten der Lagerstätte eine ganz andere Bedeutung erhält, als er sie zur Zeit der Feldregulirung hatte; wiederum gebotene Rectificationen und die diesen zur Grundlage dienenden Beweisarbeiten sind aber oft nicht mehr möglich, weil mittlerweile ein Theil der Grubengebäude zu Bruche gegangen ist;

ε) nach manchen Bergordnungen ist das Recht der Vierung überhaupt strittig und unsicher, indem

sich die Vierung niemals von der verliehenen Lagerstätte trennen kann, nothwendig aber auch, wenn sie nicht als das Grubenfeld selbst betrachtet wird (vergl. oben § 102 Note [8]), da aufhören muß, wo die Lagerstätte selbst ihre Endschaft erreicht[3]).

2) Die mit ihr verbundene Unzureichendheit der Feldbreite, namentlich da, wo die Gänge arm und einzelne Gänge allein nicht bauwürdig sind, oder wo die Gänge edel, jedoch sehr zerstreut und an der Oberfläche oder in obern Teufen meist gar nicht, dagegen in größern Teufen als schmale Trümmer aufgeschlossen werden, die sich erst in weiterer Entfernung [4]) zu Bauwürdigkeit verleihenden Verhältnissen gestalten, oder überhaupt da, wo das Vorkommen der Gänge und gangartigen Lagerstätten eine stockwerksartige Natur in großem Maasstabe annimmt [5]).

3) Der Umstand, daß im Allgemeinen die Bergbau-Unternehmungen neuerer Zeit, um lohnend zu sein, nach größerem Maasstabe als ehedem angelegt werden müssen, größere Capitalien erfordern und deshalb auch den gesicherten Besitz großer, festgeschlossener und zweckmäßig abgegrenzter Grubenfelder voraussetzen.

Für die Begrenzung des Grubenfeldes nach gemeinrechtlich gestrecktem Felde muß dagegen geltend gemacht werden:

1) daß sie der Natur der Gänge durchaus angemessen ist, wo diese als selbstständige oder isolirte und an

der Oberfläche oder in geringer Teufe deutlich erkennbare Lagerstätten vorkommen, dabei verhältnißmäßig in größrer Nähe an einander und mit einer geringen Neigung gegen den Horizont auftreten, auch leicht verwerthbare Erze führen und diese in ergleck-licher Menge schütten [6]);

2) daß sie dem mit einer Lagerstätte Beliehenen gestattet, dieselbe nach allen Richtungen des Streichens und Fallens zu verfolgen, während durch die Seigerumgrenzung namentlich in den oben unter 1) gedachten Lagerungsfällen die Gänge zerschnitten und damit dem fleißigen Schürfer und Finder unter Umständen ein Theil seines Fundes entfremdet und einem Feldnachbar überwiesen wird, der indeß das ihm ohne Verdienst zugefallene Berggut nicht nach einem naturgemäßen Arbeitsverlaufe, sondern vermittelst besonderer, kostspieliger Vorrichtungen ins Bereich seiner Benutzung zieht oder eher unbenutzt liegen läßt [7]).

[1]) Alle Mineralien des Feldes, auch jene der heterogensten Lagerstätten, verleiht in anomaler Weise das k. k. österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 nach §§ 40 u. 123. Vergl. oben § 95 Note [3]).

[2]) Soll die Bergbehörde entscheiden, ob in einem gegebenen Falle Längen- oder Geviert-Feld zu verleihen ist, so kann die Entscheidung bei nun einmal unzureichenden Aufschlüssen so irrig und nachtheilig ausfallen, wie die vom Muther gewählte Begrenzungsart.

[3]) Die desfalls lückenhaften Gesetzgebungen lassen außerdem Streitfragen zweiter Reihe zu; z. B. da, wo nur verliehene Lagerstätten vom Bergbaurechte eingeschlossen werden, die Frage: ob der Besitzer eines Längenfeldes auch solche Mineralien abbauen darf, die mineralogisch mit den ihm verliehenen Minerale identisch sind, auch inner-

halb seiner Vierung, dagegen lager- oder nesterartig auftreten? ferner: ob Vierungs-Ausfälle, welche ein Grubenfeld durch ein älteres zu erleiden hat, dem jüngern Felde ohne Weiteres zuwachsen, wenn das Bergbaurecht des ältern aufhört?

[4]) Es läßt sich hierbei nicht in Abrede stellen, daß die dem Längenfelde zur Last gelegten Nachtheile selbst in solchen Bergbaudistricten übertrieben werden, wo am wenigsten eine gewisse Mittelmäßigkeit des Beamtenstandes dem allerdings vorzugsweise tüchtige geognostische und bergrechtliche Kenntnisse fordernden Gangbergbau entfremdet. Wenn z. B. auch in den zum königl. sächsischen Berggesetze vom 22. Mai 1851 publicirten Motiven S. 146—147 hervorgehoben wird, daß ein Gang, der in einer ihr Verleihungsobject abbauenden Grube bishin völlig unbekannt oder unbeachtet geblieben ist, in den Bauen eines Feldnachbars edel befunden und bis in das Herz jenes andern Feldes weggemuthet werden kann, so darf man doch nicht vergessen, daß solche Verhältnisse unter allen Umständen mehr oder weniger jeden Grubenbesitzer treffen können und die Umgehung derselben nur durch ein Feld ohne Ende zu erzielen wäre.

[5]) Einen solchen Character zeigen die Erzgänge im Gneisgebirge des Königreichs Sachsen.

[6]) Derartige Gänge setzen z. B. im Granite des Baden'schen Schwarzwaldes und des obern Erzgebirges, im Quarzporphyre, Porphyrite 2c. des Thüringer Waldes und des Harzes auf.

[7]) Ziemlich dieselben Gründe sind es ja, aus welchen man die sogenannte cubische d. h. diejenige Begrenzungsart, bei welcher ohne Anerkennung einer ewigen Teufe auch eine bestimmte Teufe (nach dem k. k. österreich'schen Patente vom 21. Juli 1819 zu 100 seigern Klaftern) unter die Feldgrenzen einbezogen wird, als „den Verhältnissen des Bergbaubetriebes am wenigsten zusagend" verurtheilt — vergl. C. J. B. Karsten, deutsche Bergrechtslehre, 1828, S. 149 und die mit ihm hier wörtlich übereinstimmenden, zum königl. sächsischen Berggesetze vom 22. Mai 1851 publicirten Motive S. 148 — obschon man in den Alpenländern Kärnten und Steiermark u. A. den immerhin beachtenswerthen Grund für Beibehaltung einer bestimmten Seigerteufe wenigstens oberhalb der Thalsohle geltend zu machen sucht, weil die unbeschränkte Teufe im Hoch-

lande ein Ansitzen mittelst Stolln u. s. w. im Thale entweder ganz unmöglich macht oder sehr erschwert.

§ 109.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar

e) hinsichtlich der von der Begrenzung abhängigen Vortheile und Nachtheile für den Betrieb (Fortsetzung des vorhergehenden §).

Erscheint nun auch die Begrenzung nach gestrecktem Felde bei Flötzen schon um deshalb unangemessen, weil bei der so häufig vorkommenden sattel- und muldenförmigen Lagerung der Flötze ganz abweichende Teufen-Verhältnisse eintreten, so kann doch auch die Verleihung der Flötze nach geviertem Felde nicht als eine solche bezeichnet werden, die einerseits alle Zweifel und Streitfragen ausschließt und andrerseits für alle Fälle dem Bedürfnisse entspricht, denn:

1) müssen in allen Fällen Zweifel über die Anwendbarkeit des gesetzlich für Flötz-Verleihungen vorgeschriebenen Geviert-Feldes entstehen, wenn sich nach den vorliegenden Aufschlüssen nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, ob man es in Betreff des gemutheten Minerals mit einem gang- oder lagerartigen Vorkommen zu thun habe, und
2) weichen die in den deutschen Berggesetzen aufgestellten Dimensionen für Geviert-Felder für verschiedene Mineralien-Vorkommnisse nicht mehr aus und bedürfen nicht bloß für den Wiederholungsfall eines verliehenen Flötzes im Feldesbereiche und im In-

teresse kostspieliger Tiefbau-Anlagen, sondern zur Sicherstellung eines lohnenden Betriebs beim Flötzbergbau überhaupt einer Erweiterung [1]).

Beschränkt man daher die Begrenzung nach gestrecktem Felde auf diejenigen Fälle gangförmigen Vorkommens, welche am Schlusse des vorangehenden § unter 1) näher bezeichnet wurden, um nicht ganze Systeme derartiger Gangbildungen einzelnen Groß-Industriellen oder Groß-Bergleuten eines Landes in die Hände zu spielen, so wird man künftighin am Zweckmäßigsten Felder verleihen, welche durch bestimmte und, wenn die Oertlichkeit es nicht verhindert, durch gerade Linien an der Oberfläche so wie von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe d. h. in die äußerste Höhe und innerste Tiefe begrenzt werden, wobei der Flächeninhalt der für verschiedene Kategorien von Lagerstätten verschieden bemessenen Maaseinheiten nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern festgestellt wird. Mit Recht kommt dabei die quadratische und selbst die rectanguläre Form der Grubenfelder in Wegfall, an welcher man bisher festgehalten hat, weil die Felder um so regelmäßiger deckende Figuren beschreiben; je einfacher sie sich an einander anschließen [2]), die indeß nicht als völlig zweckmäßig erachtet werden kann, weil es nicht immer gelingt, einen Gang oder ein Erzlager seinem Fallen und Streichen nach unter rechten Winkeln einzuschließen, ohne unnöthige Flächen einzubeziehen [3]). Gegen zu wirre Configurationen kann als Correctiv die Bestimmung dienen, daß je zwei Puncte der Begrenzung bei gegebener Feldgröße nicht über eine bestimmte Lachterzahl von einander entfernt liegen dürfen [4]).

[1]) In Preußen z. B. reicht das Maximum der Feldesgröße nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 weder für den Abbau von Stein- und Braunkohlenflötzen noch für den nesterweise vorkommender Eisenerze aus; ferner verleiht das gedachte Gesetz den Geviert-Feldern die ewige Teufe mit Seigerumgrenzung, während nach den §§ 156 und 157 des landrechtlichen Bergrechts nur die am Fundpuncte aufgeschlossene Lagerstätte den Gegenstand der Verleihung bildet.

[2]) Das ist z. B. der Fall nach § 42 des k. k. österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854.

[3]) Geradezu zu einer Beschränkung des Finderrechts kann die rectanguläre Form des Grubenfeldes führen, wenn, wie im § 177 des preußischen landrechtlichen Bergrechts, verlangt wird, den Fundpunct in die Feldmitte zu legen und Abweichungen hiervon nach § 178 dem willkührlichen Ermessen der Behörden überlassen sind.

[4]) In den Motiven zu dem Entwurfe eines allgemeinen preußischen Berggesetzes vom J. 1862 wird S. 52 ein Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 16. Februar 1857 erwähnt, nach welchem je zwei Puncte der Begrenzung bei einer Feldgröße von 20,000 Quadrat-Lachtern nicht über 300 Lachter und bei größern Feldern nicht über eine diesem Verhältnisse entsprechende Lachterzahl von einander entfernt liegen sollen.

§ 110.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

5) in Bezug auf das Grubenfeld und zwar

f) hinsichtlich der Grubenfeldlage (Lagerungskarte — Landesgrenze — Trum und Gegentrum).

Zur Erleichterung und Beschleunigung der auf die Einlegung einer Muthung folgenden Amtshandlungen enthält die neuere deutsche Berggesetzgebung übereinstimmend die Vorschrift, daß der Muther außer genügender Angabe des Fundpunctes (oben § 97) und der von ihm begehrten Feldesgröße (oben § 106) auch die Lage der einzelnen,

den Fundort einschließenden Feldtheile zu einander wie zu den außerhalb des Muthfeldes gelegenen Gebirgsflächen zu bezeichnen hat. Zu diesem Behufe wird in einigen Bergbaustaaten ausdrücklich die Vorlage einer nach den Regeln der Markscheidekunst angefertigten und in zwei Exemplaren einzureichenden Lagerungskarte oder eines Situationsrisses gefordert, welcher Fundpunct und Feldgrenzen so wie die Lage derselben nach Richtung und Entfernung von einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl leicht oder allgemein erkennbarer Tagesgegenstände enthält[1]).

Von besonderer Bedeutung wird die Angabe der Feldeslage in dem seltnern Falle, wo sich der Fundpunct in der Nähe der Landesgrenze befindet, über welche selbstverständlich ein Grubenfeld nach diesseitigem Rechte nicht gestreckt werden kann[2]).

Wenn hier und da in ganz eigenthümlicher Weise die Gewohnheit Platz gegriffen hat, die Länge des Grubenfeldes im Streichen der Lagerstätte da zu beschränken oder ganz aufhören zu lassen, wenn ein Gebirgsfluß, ein Bach oder ein Thal eine Lagerstätte durchschneidet, so daß die zu beiden Seiten des Thales befindlichen Theile derselben als zwei verschiedene Lagerstätten angesehen und einzeln als Trümer und Gegentrümer gemuthet und verliehen werden, so trägt der zur Joachimsthaler Bergordnung vom 1. Januar 1548 publicirte Appendix die Schuld, in welchem es[3]) heißt: „ein jeder Erbfluß[4]) scheidet die Gebirge, Gründe und Namen derselben", mit der Bestimmung, daß die Maasen dem Gegentrume weichen müssen. Man hat dabei gewöhnlich angenommen, daß die Mitte des Flußbettes zwischen dem Inhaber des Trums

und dem des Gegentrums die Markscheide bildet. Ein haltbarer Grund für eine solche Annahme und für die Unterbrechung oder Theilung eines Grubenfeldes an jener vortheilhaften Stelle, wo das natürlichste Communicationsmittel, die Thalstraße, den Grubenbau des Gebirgs berührt, läßt sich weder aus geognostischen noch bergbaulichen Verhältnissen herleiten [5]).

[1]) Das königl. sächsische B. G. vom 22. Mai 1851 verlangt nach einem unter III ihm angefügten Schema so wie nach § 32 der zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 16. December 1851 die Aufnahme des Muthfeldes nach Compaßstunden; daß k. k. österreichische B. G. vom 23. Mai 1854 bestimmt nach § 49 unter b) und nach § 50, daß „die Entfernung des Aufschlagpunctes von zwei unverrückbaren, allgemein erkennbaren Puncten angegeben" werden soll; dagegen begnügt sich die königl. preußische Circular-Verfügung vom 31. März 1852 in § 20 unter f), wenn die Muthung „die Lage des begehrten Feldes nach seinen Grenzen enthält, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigenfalls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespuncte anzugeben sind." Auch das Anhalt-Dessau'sche B. G. vom 20. Juli 1856 verlangt in § 19 die Vorlage eines Situationsrisses und erleichtert durch den damit verknüpften Aufwand für Messungs- und Zeichnenarbeiten die Gewinnung von Fluß- und Schwerspath, die es unter die Gegenstände des Bergbaurechtes einbezieht, sicherlich nicht. (Vergl. hierzu oben § 38 Note [3]).

[2]) Vergl. Herttwig, Bergbuch, Wort: „Grentze" § 1. — Die unterirdische Landesgrenze kann vernünftigerweise nur als eine seigere, mit ewiger Teufe verbundene angenommen werden.

[3]) Im II. Th. zu Art. XXVII § 1. S. A. v. Schönberg, Berginformation, 1693, I. Abth. S. 116 § 22; Balth. Rößler, spec. metall. polit., 1700, II. Buch, Cap. 4 § 12.

[4]) Bekanntlich bildeten einem uralten Herkommen nach tiefeinschneidende Flüsse die Grenze eines Eigenthums (Erbe).

[5]) S. A. W. v. Herder, de jure quadraturae, 1802, S. 39 Note 91 citirt in Bezug auf die Längenbeschränkung des Grubenfeldes eine ganze Reihe deutscher Bergordnungen; dieselben besprechen indeß an den angezogenen Stellen nur die Behandlung einer Ueberschaar und verfolgen keineswegs den oben angeführten Satz des Appendix.

§ 111.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

6) in Bezug auf die Zeit der Einlegung.

Ob eine Nothwendigkeit vorliegt, auch die Stunde der Muthungs-Einlegung in der Muthung selbst anzugeben, möchte um so mehr dahin gestellt bleiben, als der Bergmeister oder die mit der Annahme und Behandlung der Muthung beauftragte Bergbehörde nach allgemeinstem Herkommen verpflichtet ist, die Stunde zum Präsentatum zu bemerken. Indessen eine Reihe älterer, zum Theil heute noch gültiger Bergordnungen verlangen diese Angabe ausdrücklich [1]).

[1]) S. die Pfalz-Zweibrückner B. O. v. J. 1514, Art. III; die B. O. Herzog Georg's zu Sachsen v. J. 1536, Art. V; die Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. Art. 2 und die diesen folgenden spätern deutschen Bergordnungen bis auf die Bairische v. J. 1784 in Art. 3. In den seit der Mitte des laufenden Jahrhunderts für das Königreich Sachsen, das Kaiserthum Oesterreich, für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Nassau, für das Großherzogthum Sachsen-Weimar, wie für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erlassenen Berggesetzen ist die gedachte Anforderung erlassen und nur in der preußischen Circular-Verfügung vom 31. März 1852 findet sie sich in § 20 unter h), wie in der Lippe-Detmolder B. O. v. 30. September 1857 § 34 beibehalten.

§ 112.

Specielle Erörterung der Muthungs-Erfordernisse:

7) in Bezug auf sonstige Verhältnisse (Wahrzeichen, Angabe der Fund-Zeit u. s. w.).

Sowohl aus früherer [1]) wie in neuerer [2]) Zeit, indeß immer sehr vereinzelt, begegnet man der Vorschrift, nach welcher mit der Einlegung der Muthung gleichzeitig die Einsendung oder Eingabe eines „Wahrzeichens“ oder „Fundwahrzeichens“ d. h. einer an der entdeckten Lagerstätte entnommenen Schaustufe als eines Probestückes oder einer ausgehobenen Bohrmehl-Quantität als eines Beleges für die erstoßene Lagerstätte verbunden werden soll.

Die Vorlage eines Mineralstückes als eines der Fundstelle entnommenen Zeugnisses kann selbst in denjenigen Fällen, wenn das Mineral oder die Stufe ein ganz neues oder ein solches Vorkommen repräsentirt, für das eine andere Stufe nicht untergeschoben werden kann, eine Beweiskraft nur unter Hinzutritt anderweiter Beweismittel, namentlich nur dann haben, wenn mitbewiesen wird, daß das Fragment in der That von dem die Muthung stützenden Funde herrührt; aber auch selbst in diesem Falle bietet sie für die bergmännische und bergrechtliche Beurtheilung des Fundes kein genügendes Anhalten und bleibt in Bergbau-Gegenden gleichartiger Gruben-Erzeugnisse für die Fundconstatirung ohne alle Bedeutung. Durch die amtliche Besichtigung auf den Augenschein [3]) wird das Fundwahrzeichen ohnehin überflüssig und hat deshalb in der deutschen Berggesetzgebung nie eine allgemeinere Beachtung finden können [4]). Freilich kann unter der Voraussetzung gewissenhafter Aufbewahrung und Catalogisirung

der Fundstufen nicht in Abrede gestellt werden, daß die in Rede stehende Vorschrift ein bequemes und kostenfreies Mittel bietet, der Staatsbehörde zu amtlichem wie öffentlichem Gebrauche eine Sammlung der bezüglichen Landesproducte zu verschaffen.

Noch seltner begegnet man im deutschen Bergrechte der Forderung: in der Muthung gleichfalls zu erklären, „ob die angesuchten Maße selbständig in das Bergbuch einzutragen oder einem daselbst schon eingetragenen Werke als neuer Bestandtheil zuzuschreiben seien“ [5]) oder die Zeit zu erörtern, zu welcher der Fund bewerkstelligt wurde [6]).

Als ganz überflüssig in der Muthung erscheint die Versicherung des Muthers, er werde bergmännisch bauen und den Berggesetzen Folge leisten, wie ein besonderes Ansuchen um die Gerechtigkeit, im oder zum Verleihungsfelde einen gewöhnlichen Stolln zu treiben [7]).

[1]) S. die Ferdinandeische B. O. vom 1. Mai 1553 Art. 12.

[2]) S. das k. k. österreich'sche B. G. vom 23. Mai 1854 § 49 unter c).

[3]) Wenn die Churpfälzische B. O. vom 31. Juli 1781 in § 40 die Vorlage einer vom Geschwornen des Reviers besiegelten Stufe fordert, so waltet hier der Unterschied ob, daß die Eingabe des Wahrzeichens amtlich und in Folge antecipirter Augenscheinnahme geschieht.

[4]) Es muß daher unbedingt auffallen, wenn es in der zum k. k. österreischen B. G. vom 23. Mai 1854 erlassenen Vollzugsschrift S. 58 unter 2) heißt: „Verleihungsgesuche, welchen ein Wahrzeichen nicht beiliegt, ... sind unbedingt zurückzuweisen und wenn C. v. Scheuchenstuel in seinen Motiven zu dem oben erwähnten Berggesetze S. 175 diese Zurückweisung lediglich damit begründet, „weil gar kein Beweis von dem Aufschlusse eines verleihbaren Objectes vorliegt“.

[5]) Diese singuläre Forderung stellt abermals das k. k. österreichische B.-G. vom 23. Mai 1854 § 49 unter f) auf.

[6]) Dadurch zeichnet sich das Herzogl. Anhalt-Dessau'sche B.-G. vom 20. Juli 1856 nach § 19 aus.

[7]) Ist auf dem Thüringer Walde noch üblich.

§ 113.

Practischer Werth der Muthungs-Erfordernisse.

Man nennt zwar eine Muthung, welche den in § 94 unter 1) bis 10) aufgeführten Erfordernissen entspricht, eine vollkommene oder vollständige; es muß indeß daran festgehalten werden, daß die Rechtsgültigkeit einer Muthung nicht von den in den verschiedenen deutschen Berggesetzgebungen aufgestellten, nicht bloß bis zum Unbedeutenden, sondern selbst bis zum Entbehrlichen hinabsteigenden Muthungs-Erfordernissen abhängig gemacht wird, sondern ausschließlich auf die wesentlichen, daher schon in den Rechtsbüchern früherer Jahrhunderte als Essentialien bezeichneten Inhaltstheilen der Muthung gestützt bleibt. Eine Muthung ist daher — vorausgesetzt, daß der Einleger (s. oben § 42 und § 94 Note [12]) erwerbsfähig ist — nie dann gegenstandlos und nichtig, sondern unter allen Umständen gültig, wenn sie unter dem Ausdrucke des Verleihungsbegehrs

a) die Angabe des gefundenen, bergfreien Minerals;

b) die Bezeichnung des Fundortes (und, wird die Muthung auf ein bereits bebautes Mineralvorkommen gerichtet, die Bezeichnung der Stelle, wo das Bergwerk liegt) so wie

c) die Unterschrift des Muthers mit Angabe seines Wohnorts

vollständig, ohne daß die eine oder die andere Angabe fehlt, enthält [1]).

Nach allgemeinster Uebung ist jede Muthung in Bezug auf die Essentialien „nach dem Buchstaben zu verstehen und wird nicht geglaubt, sondern muß erwiesen werden“ [2]).

[1]) S. z. B. die Pfalz-Zweibrückner B.-O. v. J. 1514 Art. 3. R. Klostermann, Uebersicht der bergr. Entsch., S. 64 unter 3. — Der vorläufige Entwurf zu einem allgemeinen preußischen Berggesetze v. J. 1862 nimmt unter die Essentialien auch die Angabe des dem Bergwerke beizulegenden Namens auf. Eine solche Anforderung hat noch nach keinem Berggesetze oder Berggebrauche bestanden und wird unter der Mehrheit der Sachverständigen keinen Beifall finden.

[2]) Vergl. Herttwig, Bergbuch, 1710, S. 284.

§ 114.

Zurückweisung der Muthung.

Im Interesse der allgemeinen Bergbaufreiheit ist es geboten, daß Muthungen, welche des einen oder des andern Essentiale ermangeln, sofort und ohne Weiteres zurückgewiesen werden [1]).

Nächstdem erscheint die Zurückweisung der Muthung selbstverständlich:

- wenn letztere auf ein für den Bergbau nicht vorbehaltenes Mineral gerichtet ist [2]);
- wenn der Fund, auf den sich die Muthung stützt, einer verbotswidrigen Handlung zu Folge gethan wurde [3]);
- wenn das Feld, das durch die Muthung beansprucht wird, zur Zeit ihrer Einlegung nicht im Bergfreien liegt [4]) und

wenn der Einleger der Muthung mittelst derselben ein Grubenfeld wieder zu erwerben beabsichtigt, dessen er gesetzlich für verlustig erklärt worden ist [5]).

Die Zurückweisung einer Muthung kann mit so beträchtlichen Nachtheilen für den oder die Einleger [6]) verknüpft sein, daß der Bergmeister selbst dann, wenn er sich veranlaßt sieht, „den Muther zu warnen", dennoch nach mehreren deutschen Bergordnungen [7]) verpflichtet wird, die Muthung „auf Recht und Unrecht" anzunehmen. Es läßt sich indeß nicht vertheidigen, die Staatsbehörde zu einer Amtshandlung gesetzlich zu zwingen, wenn die Ueberzeugung vorliegt, daß diese Handlung eine vergebliche und möglicherweise die Interessen Dritter benachtheiligende sein wird. In allen irgend einen Zweifel zulassenden Fällen dagegen wird es rathsam bleiben, die Muthung anzunehmen und der Instruction zu überweisen; das Interesse des Bergbaues erscheint aber hierbei wiederum nicht gefördert, wenn mit der Annahme von Muthungen Beamte betraut werden, die zwar Bergbeamte sind, denen aber eine sofortige und durchgreifende Beurtheilung und Behandlung der Muthung nicht zugestanden werden soll [8]).

[1]) Muthungen, welche der oben in § 113 unter a) und b) erwähnten, wesentlichen Erfordernisse entbehren, werden blinde Muthungen genannt. Sie werden zuweilen in dem Wahne eingebracht, Jemandem, der seine Absicht, in einer nicht näher bestimmten Gegend zu schürfen, verrathen hat, mittelst Muthung zuvorkommen zu können. Vermuthungen und auf geognostische Wahrscheinlichkeit gestützte Voraussetzungen, nach welchen sich eine Lagerstätte bis an einen bestimmten Punct in's Freie forterstrecken soll, können den thatsächlichen Fundpunct nicht ersetzen und bleiben blinde Annahmen. S. die Recursentscheidung des königl. preußischen Handelsministeriums

vom 12. Febr. 1862 in Brassert und Achenbachs Ztschr. f. Bergrecht, III. Jahrg. S. 265—267.

[2]) Wenn z. B. Kochsalz, wo es nach der Gesetzgebung des betreffenden Landes von der bergfreien Gewinnung ausgeschlossen ist, oder ein sonstiges Erzvorkommen gemuthet werden soll, dessen Production oder Vorkauf sich der Staat vorbehalten oder sonstwie rechtlich erworben hat. Vergl. oben § 95 Note [1]).

Durch einen gewissen Gehalt an Eisen wird Sand nicht muthungsfähig; dagegen wird es gemeiner Granat (Egeran), wenn es sich bei seinem Eisengehalte lohnt, ihn in die Beschickung für einen Eisenhohofen aufzunehmen. Vergl. oben §§ 29 und 31.

[3]) Wenn z. B. ein durch einen Schurfschein zum Schürfen Ermächtigter ein bergfreies Mineral in einem Sicherheitspfeiler erschürft hat.

[4]) In der Chursächsischen Zin-Bergwercks-Ordnung zum Eybenstock vom 24. August 1615 heißt es in Art. I, Art. 2: „Und ob der Bergmeister würde Mutung weigern, auß Ursachen, daß solche Lehen vorhin von andern gemutet seyn, das sol er demselbigen mit dem Zettel, den er laut dieser Ordnung von dem ersten Muter genommen und empfangen, von Stund an beweisen".

[5]) Nach § 292 des königl. sächsischen Berggesetzes vom 22. Mai 1851 dauert die bezügliche Muthungsunfähigkeit eines solchen Einlegers drei der Verlust-Erklärung zunächst folgende Jahre. Vergl. auch Brassert und Achenbach's Ztschr. f. Bergrecht I. Jahrg. S. 330.

Von sonstigen Fällen nothwendiger Zurückweisung führt die ebengenannte Zeitschrift, III. Jahrg. S. 389—390 ein Beispiel unter dem Satze an: „Die Neumuthung auf eine Zeche, welche der Muther als vormaliger Alleineigenthümer derselben in der ausgesprochenen Absicht, die darauf lastenden Hypotheken zum Erlöschen zu bringen, durch Nichtentrichtung des Receßgeldes in's Freie verfallen ließ, ist wegen des dem Muther entgegenstehenden dolus zurückzuweisen".

[6]) Wenn sich Jemand durch Ankauf eines Muthungs-Antheils an einer Muthung betheiligte, so kann dieser Ankauf nach Löschung oder Zurückweisung der Muthung nicht als emtio rei speratae behandelt und die Zurückzahlung des Kaufpreises vom Antheilskäufer nicht

verlangt werden. Vergl. das Erkenntniß des königl. preußischen Obertribunals vom 30. März 1860 in Brassert und Achenbach's Ztschr. f. Bergrecht, I. Jahrg. S. 631—632.

[7]) Von denjenigen deutschen Bergordnungen, welche durch neuere und zeitgemäße Berggesetze noch nicht aufgehoben worden sind oder im Mutterlande zwar Geltung verloren haben, indeß in andern Staaten noch ausschließliches oder auch nur subsidiares Recht bilden, gehören hierher: die Jülich-Berg'schen Bergordnungen aus den Jahren 1542 und 1719 nach je Art. 4; die Nassau-Catzenelnbogen'sche B.-O. v. J. 1559 nach Art. 10; die Pfalz-Zweibrückner B.-O. vom J. 1565 nach Art. 17; die Homburgische B.-O. v. J. 1570 nach Art. 8; die Saalfelder B.-O. v. J. 1575 nach Art. IX; die Gräfl. Hohenstein'sche v. J. 1576 nach Art. 7; die Chursächsische B.-O. v. J. 1589; die Fürstl. Braunschweig'sche B.-O. v. J. 1593; die Herzogl. Würtemberg'sche B.-O. v. J. 1598, (sie verordnet im II. Th. Art. 2: „der Bergmeister soll den Muther gutherzig verwarnen, wenn er aber nicht abstehen wollte, zu seinen Rechten leihen, doch einem andern ohne Schaden"); die Hessen-Cassel'sche B.-O. v. J. 1616 nach Art. 3; die Churcölnische B.-O. v. J. 1669 im II. Th. Art. 2; die gemeinschaftliche Schwarzburg'sche B.-O. v. J. 1686 nach Art. 5; die Markgräfl. Brandenburg'sche (Baireuther) B.-O. v. J. 1719 nach Art. 8; die revidirte Magdeburg-Halberstädt'sche B.-O. v. J. 1772 nach cap. III, Art. 3 und die Bairische B.-O. v. J. 1784 nach Art. 3.

[8]) S. die Ergänzung zu § 27 der königl. preußischen Circular-Verfügung vom 31. März 1852 durch den Erlaß vom 21. Juni 1852 in: v. Carnall's Ztschr. I. Bd. S. 48.

Die Lippe-Detmolder B.-O. vom 30. Septbr. 1857 schreibt in § 37 die sofortige Zurückweisung der Muthung vor, wenn u. A. der Name und Wohnort des Muthers ungenügend angegeben sind. Diese Bestimmung berührt eine Reihe von Fällen, die in der Praxis ungemein häufig vorkommen und erscheint geeignet, die Richtigkeit der Muthung wegen unwesentlicher Mängel herbeizuführen. Die persönliche Ueberreichung einer Muthung gibt Veranlassung zur sofortigen Beseitigung diesbezüglicher Unvollständigkeiten. Bei der

schriftlichen Eingabe bestehen sie meistentheils in dem Uebersehen des Wohnorts und des Vornamens auch dann, wenn mehrere Personen im Bergamtsbezirke denselben Familiennamen führen, aber auch in der Unlesbarkeit der Unterschrift. Im erstern Falle werden sie, mit Ausnahme der eben cit. B.=O., wohl allenthalben im Sinne des § 115 behandelt; im zweiten Falle wird der mit der Bearbeitung der Muthung betraute Beamte — wenn diejenigen Amtspersonen, denen Abschreiben Beruf ist, die Copisten, die in der Unterschrift gewählten Buchstaben als solche zu erkennen, und den Namen, den sie bezeichnen sollen, auszusprechen außer Stande sind — ohne Anhalten, an wen er die Muthung zurückweisen soll, nur die Aufbewahrung des Schriftstückes zu verfügen haben, um sich, wenn Ansprüche gegen ihn erhoben werden, mit der Beschaffenheit des Originals rechtfertigen zu können.

§ 115.

Vervollständigung und Erlängung der Muthung.

Die übrigen, zu den Essentialien nicht gehörigen Erfordernisse der Muthung gelten als accessorische oder beiläufige, d. h. als solche, welche einer bereits gültigen Muthung nachträglich im Wege gesetzlich erlaubter Vervollständigung beigefügt werden dürfen,

einestheils, weil die Muthungen in Betreff minderwichtiger und daher auf gewisse Zeit erläßlicher Inhaltsmomente meist einem Uebersehen der Einleger zu Folge an Unvollkommenheiten leiden, welche der Gesetzgeber mit Nachsicht zu beurtheilen pflegt;

anderntheils, weil sie sich auf Arbeitsergebnisse beziehen, die ihrer Natur nach erst später, nachdem bereits die für das rechtliche Alter einer Muthung entscheidenden Grundlagen eines Fundbestandes und Fund-

ortes gewonnen waren, in befriedigender Vollständigkeit dargelegt werden können.

Muthungen, welche die in § 94 mit aufgezählten, accessorischen Erfordernisse nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurückzugeben und hat die Bergbehörde hierzu eine angemessene, einmalige Präclusivfrist mit Vorbehalt der Priorität zu bestimmen, während die längste Dauer der Frist ihre Feststellung im Gesetze finden muß. Wird die Muthung während der Frist, um welche übrigens der Muther in Bezug auf das Verhalten der Lagerstätte, wie in Bezug auf Größe und Begrenzung des Feldes selbst einkommen kann, nicht wieder vorgelegt oder geschieht die Rückgabe mit Wiederholung von Mängeln, so kann der in Rede stehende Gegenstand der Muthung von jedem Erwerbsfähigen beansprucht werden [1]).

Je nach dem Festigkeitsgrade des Muttergesteins und je nach der Art des durch die verschiedensten Cohäsions- und Combinations-Verhältnisse characterisirten Zusammenvorkommens sind die Entblößungs- und Ausrichtungserfolge in einer gegebenen Zeit so außerordentlich mannichfaltig und abweichend, daß auch die ältern deutschen Bergordnungen, welche größtentheils in ihren Entstehungsstaaten noch zu Recht fortbestehen oder in einigen Nachbarländern noch als subsidiares Recht gelten, in ihren Bestimmungen über Frist-Zeiten und Frist-Wiederholungen ungemein auseinanderlaufen [2]).

[1]) Schon Herttwig hebt in seinem Bergbuch, 1710, S. 282 § 9 hervor, daß die irrige Benennung des Oberflächen-Eigenthümers oder die unrichtige Bezeichnung des Ganges (nach Streichen und Fallen) die Muthung des Alters nicht verlustig machen können und

belegt das mit einem Urtel des Freiberger Bergschöppenstuhls aus dem J. 1639.

In der mehrerwähnten königl. preußischen Circular-Verfügung vom 31. März 1852 heißt es in § 23: „Fehlt der Muthung eine der Angaben, so wird dem Muther aufgegeben, den Mangel innerhalb einer Präclusivfrist von vier Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maasenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, so wie bisher auch künftig unbenommen, seine Maasen erst später zu strecken". Im Erlasse vom 13. März 1854 (s. v. Carnall's Ztschr. II. Bd. S. 124—125) heißt es weiter: „In den Fällen, wo ein Muther die Lage des begehrten Feldes nicht angegeben hat, dessen Ausdehnung also auch gar nicht festgestellt worden ist, kann allerdings nicht von Zurückweisung einer jüngeren, mit ihrem Funde in jenem Felde liegenden Muthung die Rede sein, indem es an jedem Anhalt fehlt, ein solches Verhältniß gehörig zu constatiren; es werden daher in diesen Fällen benachbarte Muthungen stets anzunehmen und in vorschriftsmäßiger Weise zu instruiren sein, um je nach dem besseren Rechte behandelt zu werden. Ist aber, wie dies bei Längenfeldern vorkommt, die Feststellung der Lage der Fundgrube, beziehungsweise der gemutheten Maasen überhaupt nicht möglich, so kann von einer Anwendung der vorstehend angezogenen Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 31. März 1852 gar keine Rede sein; sondern es ist dann eine jede Muthung, ohne Rücksicht auf die Entfernung oder Lage der Fundespuncte und Identität der Lagerstätte, anzunehmen und so lange als rechtsbeständig anzusehen, bis sich im Verfolge der Instruction ergiebt, ob und in wie weit die jüngere im Felde der älteren weichen muß". Durch einen Ministerial-Erlaß vom 20. Jan. 1855 (s. v. Carnall's Ztschr. III. Bd. S. 10) wird bestätigt: „(Es) kann eine Muthung, bei welcher weder bei der Einlegung, noch auch in der vierwöchigen Präclusivfrist die Lage des Feldes angegeben wird, deswegen nicht als erloschen angesehen, son-

dern nur auf die Fundgrube beschränkt werden, was übrigens dem Muther immer sogleich bei der Aufforderung zur Angabe der Lage seines Feldes bemerklich zu machen ist".

Die Bergordnung für das Herzogthum Nassau v. 18. Febr. 1857 bestimmt in § 20: „Ist darin (in der Muthung) eine Angabe über das Mineral oder über die Localität unrichtig, so behält das Gesuch (die Muthung) sein (ihr) Alter nur dann, wenn der Muther im Augenscheinstermin das Vorhandensein eines Irrthums glaubhaft nachweist".

²) Als eine allgemeinere Bestimmung mag noch die Fristfeststellung zu 14 Tagen gelten; am Unzureichendsten erscheint diese, an und für sich hingestellt, in Art. VII der Gräfl. Schwarzburg'schen B.-O. v. J. 1533 und in Art. IX der Homburgischen B.-O. v. J. 1570. Eine Wiederholung der 14tägigen Frist, aber nicht über zwei Male, gestatten: die Jülich-Berg'schen Bergordnungen aus den Jahren 1542 und 1719 in je Art. 6; die Pfalz-Zweibrücken'sche B.-O. v. J. 1565 in Art. 19; die Gräfl. Hohenstein'sche B.-O. v. J. 1576 in Art. 11; die Herzogl. Würtemberg'sche B.-O. v. J. 1598 im II. Th. Art. 3 und 4; die Hessen-Cassel'sche B.-O. v. J. 1616 in Art. 2; die Markgräfl. Brandenburg'sche (Baireuther) B.-O. v. J. 1719 in Art. X § 2. (Vier Wochen Frist gewährte die Cleve-Märkische B.-O. v. J. 1639). Eine Wiederholung der vierwöchentlichen Frist, jedoch nicht über drei Male, gestattet die Markgräfl. Baden'sche B.-O. v. J. 1789 in Art. II. Fortgesetzte Frist-Ertheilung wird dem Ermessen des Bergmeisters überlassen: nach der Churtrier'schen B.-O. v. J. 1564 im I. Th. Art. III, Art. 6; nach Art. XII der Saalfelder B.-O. v. J. 1575; nach Art. VII der Chursächsischen B.-O. vom J. 1589; nach der Fürstl. Braunschweig'schen B.-O. v. J. 1593 im II. Th. Art. 2; nach der Churcölnischen v. J. 1669 im II. Th. Art. 4 und nach der Bairischen B.-O. v. J. 1784 in Art. 5, wobei die Frist meist „bis zu gelegener Zeit" ertheilt wird und als Correctiv gegen Feldsperre eine quartalige Gebühren-Verschreibung in Anwendung kommen soll.

Die preußischen revidirten Bergordnungen und zwar die Cleve-Märkische v. J. 1766 in cap. III Art. 2, die Schlesische v.

J. 1769 in cap. IV Art. 2 und die Magdeburg-Halberstädtische v. J. 1772 in cap. III Art. 3 gewähren eine Aufschließungsfrist von 4 Wochen nach erfolgter Augenscheinnahme mit der Bestimmung, daß die Bewilligung einer Fristverlängerung zur Ausrichtung des Fundes vom Ermessen der Bergbehörde abhängt. Hierher einschlägige Urtel des königl. preußischen Obertribunals vom 13. Mai 1853 lauten: „Die dem Muther ertheilte Nachfrist läuft vom Tage der deßfallsigen Verfügung, nicht erst vom Tage deren Behändigung" und „Die Freiheit des gemutheten Feldes tritt bei nicht erhaltener Fristverlängerung mit dem Tage des Ablaufs der versäumten Frist zur Entblößung des Fossils, nicht erst mit dem Tage der von der Bergbehörde verfügten Löschung der Muthung ein. Daher ist eine in der Zwischenzeit von einem Andern eingelegte Muthung nicht gegenstandlos und nichtig".

Nach § 23 der Nassauer B.-O. v. J. 1857 wird „die Muthung (in der ganz abnormen Bedeutung, in welcher diese B.-O. das Wort angewendet) nach Verschiedenheit der Mineralien in der Regel auf drei oder auf sechs Monate ertheilt, vor deren Ablauf bei Vermeidung der Erlöschung um Erlängung oder Belehnung nachgesucht werden muß". Das Gesetz verlangt nur „befriedigende" Fortsetzung der Aufschlußarbeiten und stellt die „Entscheidung auf Erlängungsgesuch" der Behörde anheim.

Die Lippe-Detmolder B.-O. dess. J. gewährt nach § 41 eine größte Erlängungsfrist von einem Jahre mit Vorbehalt der Priorität.

Auch der preußische B.-G.-Entwurf v. J. 1862 bewilligt in § 22 für Versuchs- und Aufschlußarbeiten dem Muther eine einjährige Frist.

§ 116.

Zurücklegung der Muthung.

Muthungen, welche in Bezug auf die Essentialien genügen und selbst rücksichtlich der accessorischen Erfordernisse auf Vollständigkeit Anspruch machen, denen aber in Folge von Hindernissen, die nicht unerlaubter oder wider-

gesetzlicher Art sind, ohne Weiteres nicht entsprochen werden kann, werden von der Bergbehörde angenommen, indessen bis zur Beseitigung der Hindernisse oder bis zur Beendigung der nöthigen Zwischenerörterungen zurückgelegt. Solche Fälle treten nach heute noch gültigen Bergordnungen ein:

wenn Grubenbesitzer in dem ihnen verliehenen Felde einen Gang (Lagerstätte) überfahren, ohne ihn zu muthen und darauf auszubrechen, ein Anderer aber auf den Gang Muthung einlegt; die Bergbehörde hat dann den Grubenbesitzern als ersten Findern den Gang, unter gleichzeitigem Eintrag des Muthers, der Muth-Zeit, der Grube und der Fundstelle (Teufe) in's Bergbuch, ein für alle Male anzubieten, den Muther aber erst in Folge fruchtlosen Verstriches von 14 Tagen nach dem Anbote zu berücksichtigen [1]);

wenn ein Erbstöllner, der im unverliehenen Felde einen Gang überfahren hat, die gleiche Deliborationsfrist von 14 Tagen unbenutzt läßt oder den Stolln 14 Lachter über den überfahrnen Gang, ohne selbst ihn zu muthen, hinaustreibt [2]);

wenn eine Muthung auf Maasen (s. unten § 120) eingelegt wird, die Grenzen des zum Funde selbst zu legenden Feldes aber noch nicht festgestellt sind;

wenn eine Muthung auf Seifen gerichtet, der Nachweis aber noch nicht erbracht ist, daß die bisherigen Wäscher (Seifner) den gesetzlichen Termin: das Gebirge im neuen Jahre zu belegen, versäumt haben [3]);

wenn die Berggesetzgebung des Landes die Annahme von Muthungen auch auf bestricktes Feld (s. oben § 98) gestattet und abgewartet werden muß, ob ein Schürfer auf sein ausschließliches Schurfrecht für einen bestimmten District ausdrücklich verzichtet oder bis zum Ablauf des ihm ertheilten Schurfscheins nicht selbst Muthung einlegt [4]).

Wird eine von einem Schurfberechtigten erschürfte, aber nicht weiter verfolgte und verlassene Lagerstätte von einem Dritten in einem Lande gemuthet, dessen Berggesetzgebung keine Frist aufstellt, binnen welcher der erste Finder seinen Fund zu melden und zu muthen hat, so bleibt der Bergbehörde weiter nichts übrig, als dem Schürfer eine Frist zur Muthung vorzuschreiben, oder den Muther auf das Mittel der Freifahrung zu verweisen.

[1]) S. die B.-O. Herzog Georg's zu Sachsen v. J. 1536 Art. 22 und 115 (Cod. August. II. Th. S. 79 u. 100); die Dänische B.-O. v. J. 1540, III. Th. Art. 8; die Joachimsthaler B.-O. v. J. 1548, II. Th. Art. 22; die Churtrier'sche B.-O. v. J. 1564, I. Th. Art. III, Art. 14; die Saalfelder B.-O. v. J. 1575 Art. 27; die Gräfl. Hohenstein'sche Art. 32; die Chursächsische B.-O. v. J. 1589 Art. 26; die Fürstl. Braunschweig'sche B.-O. v. J. 1593, II. Th. Art. 21; auch die Bairische B.-O. v. J. 1784 hebt in Art. 16 ausdrücklich hervor, daß der Muther nach fruchtlosem Angebot nicht verpflichtet ist, den Grubenbesitzern den Mitgenuß der Rechte aus seiner Muthung zu gewähren. Die revidirten preußischen Bergordnungen gestatten in cap. 10 resp. 11 den Gewerken vier Wochen zur Belegung der angebotenen Lagerstätte.

[2]) S. die oben cit. B.-O. d. l. einschließlich der Bairischen B.-O. v. J. 1784 Art. 78 und 79. Vergl. hierzu § 119 dieses Werkes.

[3]) S. Art. 20 der eben cit. Bairischen B. O. und in Bezug auf ähnliche Fristversäumnisse Art. 110 ders. B. O. wie auch § 196 des landrechtlichen preußischen Bergrechts; Herttwig, Bergbuch, v. „Anboth" § 1—11.

[4]) Die Zurücklegung einer auf ein derartig bestricktes Feld eingelegten Muthung ordnet das königl. sächsische B. G. vom 22. Mai 1851 in § 47 an und wird das Bergamt nach § 33 der Ausführungs-Verordnung vom 16. Decbr. 1851 verpflichtet, dem Muther, wenn die angedeutete Verzichtleistung seitens des ersten Finders erfolgt, davon Nachricht zu geben. Das Großherzogl. Sachsen-Weimar'sche B. G. vom 22. Juni 1857 und das Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche B. G. vom 25. Februar 1860 folgen in je § 43 dem erstgenannten B. G. bei gleicher Instruction in bezügl. § 20 u. § 18 ihrer Ausführungs-Verordnungen vom 16. Novbr. 1857 u. 7. Juni 1860.

§. 117.

Muthung im bereits verliehenen Grubenfelde.

Auf vorbehaltene oder bergfreie, indessen in einem schon verliehenen Grubenfelde aufgefundene Mineralien kann von Seiten Dritter [1]) nur dann Muthung eingelegt werden, wenn diese Mineralien in der für das betreffende Grubenfeld ausgestellten Verleihungsurkunde nicht namhaft gemacht sind [2]) und auf besondern d. h. andern Lagerstätten vorkommen, als diejenigen sind, auf welchen der Grubeneigenthümer das ihm verliehene Berggut bereits abbaut [3]).

[1]) Findet der Grubenbesitzer selbst in seinem eigenen Grubenfelde ein ihm noch nicht verliehenes Mineral, so handelt es sich für ihn, um das Bergbaurecht auch auf dieses zu erwerben, um einen Nachtrag zu seiner Muthung. [Vergl. oben § 95 Note [3])]. Der königl. preußische Ministerial-Erlaß vom 1. April 1853 enthält das

Formular zu einer desfallsigen nachträglichen Declaration der Verleihungsbehörde.

[2]) Im Königreiche Sachsen unterstehen, wie bereits erwähnt, nach § 50 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851, ebenso im Großherzogthum Sachsen-Weimar und im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen der Verfügung des Grubenbesitzers „die in der Verleihung bezeichneten Mineralien". Die abweichende Bestimmung der österreichischen Berggesetzgebung aus dem J. 1854 s. oben § 95 Note [3]).

[3]) In den Motiven zu dem vorläufigen Entwurfe eines allgemeinen preußischen Berggesetzes vom Jahre 1862 heißt es S. 87: „Wenn .... andere als die in der Verleihungsurkunde genannten Mineralien auf für sich bestehenden, daher nothwendig besonders in Bau zu nehmenden Lagerstätten und außer jedem Zusammenhang mit den in der Verleihungsurkunde benannten Mineralien anstehen, wie sich beispielsweise in Schlesien unter dem Galmei die Steinkohle oder in Sachsen unter der Braunkohle der Kupferschiefer abgelagert finden, so ist es weder technisch nothwendig, noch den bergwirthschaftlichen Grundsätzen entsprechend, deren Gewinnung ebenfalls den zur Benutzung der aufgelagerten Mineralien Berechtigten zuzugestehen, weil ihr Abbau besondere Anlagen, häufig aber auch ein dem Vorkommen entsprechend anderes, als das in der ersten Verleihungsurkunde festgestelltes, abzugrenzendes Feld erfordert. In diesem Falle muß daher ein besonderes Feld und zwar demjenigen verliehen werden, der als Finder oder Muther nach den allgemeinen Grundsätzen ein Recht darauf erwirbt." Vergl. hierzu den Recursbescheid des königl. preußischen Handelsministeriums vom 26. März 1862 in: Brassert und Achenbachs Ztschr. f. Bergrecht, III. Jahrg. S. 386.

Es fragt sich, welche Form soll das für den hinzutretenden Muther einzubürgernde Grubenfeld erhalten? Ist, so zu sagen, die jüngere Lagerstätte ein compacter, unzertrümmerter Mineral- oder Mineralien-Körper, so werden mit Rücksichtnahme auf die Rechte der ältern Lagerstätte Größe und Begrenzung des hinzutretenden Feldes zunächst (d. h. ohne Längenbestimmung) durch den nach Fallen und Streichen von einem Saalband zum andern von der Lagerstätte selbst eingenommenen Raum beschrieben; ein Gleiches wird für thatsächliche

Wiederholungen oder Gliederungen der jüngern Lagerstätte Platz greifen müssen; man wird daher wohl veranlaßt werden, zum gestreckten Felde des gemeinen Rechts, wenn auch ohne Vierungsertheilung, zurückzugreifen. Analoge Verhältnisse existiren z. B. zwischen Grubenfeldern, die auf Lagerstätten im „festen" Gesteine nach ewiger Seigerteufe verliehen sind und den nach Tagmaasen verliehenen Bergbau-Objecten; vergl. in letzterer Beziehung §§ 76, 84 u. 98 des k. k. österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854.

In Prätensionsfällen des Erstbeliehenen unter Bezugnahme auf die Nomenclatur des Minerals (als „Bezeichnung in der Verleihungsurkunde") kann nur die Selbstständigkeit und Heterogeneität der nachverliehenen Lagerstätte entscheiden. Gesetzt, ein Aelterer erwirbt im Bereiche des untern Keupers, in der Lettenkohlengruppe, das Bergbaurecht auf Alaunkohle und Eisenerz, letzteres in der Absicht, den hauptsächlich im Liegenden der Kohle unmittelbar anschließenden Ocher mitzugewinnen; ein Jüngerer erbohrt tiefer Schwarzkohlen, die Sphärosideritnieren führen und wird mit einem Felde auf erstere beliehen — so kann in einem solchen Falle dem Aeltern auf Grund der in seiner Verleihungsurkunde gebrauchten „Bezeichnung" das Recht, in den Kohlen des Jüngern Sphärosiderit als „Eisenerz" zu gewinnen, nicht zugesprochen werden. Auch hierzu vergl. oben § 95 Note [3]).

§ 118.

Muthung eines fremden Fundes.

Macht ein erster Finder von seinem Finderrechte keinen Gebrauch oder geht er seines Finderrechtes im gesetzlichen Wege verlustig oder stehen überhaupt nicht ältere und bessere Rechte entgegen, so kann auch eine auf einen fremden Fund eingelegte Muthung von Erfolg sein, nur muß dabei festgehalten werden, daß eine Uebertragung des Finderrechts nicht stattfinden kann, wenn sich der für den Finder Eintretende nicht die Ueberzeugung von der Thatsächlichkeit

des Fundes und nicht das Bewußtsein von der Muthungsfähigkeit desselben verschafft hat [1]).

[1]) S. oben § 70 Note [1]). Darüber, daß die Eigenthat des Finders bei der Muthung nicht zu den Requisiten ihrer Rechtsgültigkeit gehört, wie darüber, daß die oben gedachte Ueberzeugung u. A. durch genaue Bezeichnung des Fundes dargelegt werden kann, siehe Brassert und Achenbach's Ztschr. f. Bergrecht, III. Jahrg. S. 94—95. Ein Urtel des königl. preußischen Obertribunals vom 21. Januar 1852 lautet: „Der Schurfberechtigte, in dessen Schurfgebiete ein Anderer einen Fund gemacht hat, ist berechtigt, auf Grund dieses fremden Fundes Muthung einzulegen, soweit der Finder daraus keine Rechte erlangt hat." S. noch H. Gräff, Handbuch rc. S. 42.

§ 119.

Muthung des Finders und Ueberfahrers.

Tritt der Fall ein, daß eine und dieselbe Lagerstätte [1]) gleichzeitig von einem Schürfer erschürft oder überhaupt von einem Finder gefunden und von einem Stöllner überfahren, auch von Beiden gleichzeitig oder in der vom Gesetze für Einlegung der Muthung gestatteten Frist [2]) gemuthet wird, so geht der Schürfer oder Finder dem Stöllner vor [3]).

[1]) Das hier in Rede stehende Vorzugsrecht nur auf Gänge und Klüfte beziehen zu wollen, stände mit der ratio legis im Widerspruche. Vergl. auch Köhler, Anleitung zu den Rechten und der Verfassung b. d. Bergb. im K. Sachsen, 1824, S. 307 § 6 u. 7; H. Brassert, in der von ihm mit herausgeg. Ztschr. I. Jahrg. S. 266—275.

[2]) Nach dem landrechtlichen Bergrecht in Preußen binnen vier Wochen. Vergl. v. d. Bercken, in der eben cit. Ztschr. I. Jahrg. S. 113.

[3]) Die Stütze dieses Satzes ist § 159 des eben erwähnten Bergrechtes: „der Finder des Ganges geht dem vor, der den Gang nur überfahren hat.“ Vergl. hierzu noch die cit. Ztschr. III. Jahrg. S. 268—269.

§ 120.

Nach-Muthung und Maasen-Muthung.

Nachmuthung [1]) ist diejenige Muthung, mittelst welcher, gleichviel ob von einem Finder oder andern Muther, unter Bezugnahme auf einen vorausgegangenen Fund, der ein fremder sein kann, zu einem bereits verliehenen Grubenfelde anschließendes freies Feld nachträglich gemuthet wird, während man unter der Maasen-Muthung des gemeinen Rechts [2]) diejenige Muthung zu verstehen hat, welche von den, dem ersten Finder nachfolgenden Muthern auf einen Theil desjenigen freien Feldes eingelegt wird, welches die Fundgrube oder das dem ersten Finder überhaupt gesetzlich verleihbare Grubenfeld umgibt.

Für eine Muthung, die den Anschluß eines freien Feldes zu einem verliehenen Grubenfelde zum Gegenstande hat, kann ohne den Fixpunct des Fundes und ohne feste, diesen umschließende Feldgrenzen ein nachzuverleihendes Feld in bestimmten Umrissen weder gedacht noch gelegt werden. Der Umfang des Erstfinderrechtes muß daher bereits festgestellt sein, ehe eine Nach- oder Maasen-Muthung auf angrenzendes, freies Feld von rechtlicher Wirkung sein kann [3]).

Unter genügendem Hinweis auf den fremden Fund gelten im Uebrigen für die gemeinrechtliche Muthung der Maasen einschließlich der Namensertheilung für das künf-

tige Bergwerk dieselben Vorschriften, wie für die auf den eigenen Fund gestützte Muthung und gewährt die gültig eingelegte Maasen-Muthung dem Einleger gesetzlich denselben Rechtsanspruch auf Maasen wie dem Finder auf die Fundgrube oder das dem Finder überhaupt im Gesetze zugesagte Feld.

Die Nachmuthung eines Grubenbesitzers, der das ihm bereits verliehene Feld in der Folge durch ein sogenanntes Beilehn zu vergrößern wünscht, hat zwar mit der gemeinrechtlichen Maasen-Muthung das gemein, daß der Muther nicht gehalten ist, für das in Rede stehende Feld seiner Muthung die Existenz eines bergfreien Minerals oder einer derartigen Lagerstätte nachzuweisen [4]), dagegen kann sie — ganz abgesehen davon, daß schon ältere Bergordnungen [5]) dieselbe nur dann gestatten, wenn die ursprünglich verliehenen Maase bis auf Eine abgebaut sind und wenn sich noch Niemand zu den begehrten Maasen gemeldet hat — nicht als der Ausdruck eines Rechtsanspruches, sondern nur als ein Gesuch (vergl. oben § 77) betrachtet werden, da der auf dem Finderrechte beruhende Anspruch mit der Verleihung seine Erledigung gefunden hat und unmöglich in wiederholter Weise geltend gemacht werden kann. Eine solche Nachmuthung hat auch kein Alter [6]) und kann am wenigsten als ein Mittel zugelassen werden, in der Nachbarschaft eines Grubenfeldes auftauchende wirkliche Muthungen im engern Sinne des Wortes zu hintertreiben; ihr kann nur dann entsprochen werden,

a) wenn die damit beabsichtigte Grubenfeld-Vergrößerung nach den im Lande geltenden Gesetzen und Gewohnheiten überhaupt gestattet ist;

b) wenn im Genehmigungsfalle zur Zeit der Gesuchs-Einreichung eine Feldsperre für Andere nicht vorliegt und

c) wenn die Zweckmäßigkeit der Felderweiterung nachgewiesen wird [7]).

Beilehen [8]) können, wenn sie nicht mißbräuchlich gesucht und verliehen werden, nur als ein Linderungsmittel für diejenigen Nachtheile gelten, welche mit einer zu beschränkten gesetzlichen Feldgewährung im Zusammenhange stehen. Obschon in einigen Gegenden Deutschlands in allgemeinster Uebung, fanden sie doch in den verschiedenen Gesetzgebungen bisher entweder keine oder nur eine karge Berücksichtigung [9]) und müssen bei zeitgemäßer Regulirung der Grubenfeld-Größen und -Grenzen (s. oben §§ 100—109) gänzlich in Wegfall kommen.

[1]) Der Ausdruck „Nachmuthung" scheint vor „Zumuthung" wegen der irritirenden, andern Bedeutung des letztern Wortes den Vorzug zu verdienen.

[2]) S. Herttwig, Bergbuch, Wort „Maasen" (bei vorzugsweise ausführlicher Behandlung des Gegenstandes) in §§ 1—28.

[3]) Vergl. das Erkenntniß des königl. preußischen Obertribunals vom 13. Mai 1853; Striethorst's Archiv, IX. Bd. S. 170.

[4]) S. § 30 der zum königl. sächsischen Berggesetze v. J. 1851 unterm 16. Decbr. dess. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung.

[5]) S. die oft angezogenen drei revidirten preußischen Bergordnungen, cap. III, resp. II.

[6]) Wenn in dem königl. preußischen Ministerial-Erlasse vom 2. December 1859 (s. Zeitschrift f. d. preußische Berg ꝛc. -wesen, VII. Bd. A. S. 255) des Inhalts: „Auf den Bericht .... eröffne ich, daß die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 mit einem gevierten Felde, welches die Maximalgröße von 1200 Maaßen außer der Fundgrube nicht enthält, beliehene Gewerkschaft nach dem Prä-

judiz 521 des Kgl. Ober-Tribunals vom 31. August 1838 zur Nachmuthung der ihrem Grubenfelde an 1200 Maaßen noch fehlenden Maaßen, sofern das bisher bebaute Feld mit dem neu gefundenen dergestalt identisch ist, daß es zusammenhängend bebaut werden kann, berechtigt, und nur, wenn eine solche Nachmuthung mit dem Finderrechte auf ein von einem Dritten erschürftes Flötz in Concurrenz tritt, außer der Priorität der Nachmuthung, auch noch der Nachweis zu erbringen ist, daß die Verleihung des Feldes, welches den neuen Fundort in sich schließt, auch zu einem zusammenhängenden Bau der bereits bestehenden Grube erforderlich sei" — von einer „Priorität der Nachmuthung" die Rede ist, so ist zu beachten, daß es sich hier um ein „neu gefundenes" Feld, damit aber nicht um die Priorität eines Beilehnsgesuches, sondern um die Priorität einer zweiten Muthung handeln muß, denn die Ertheilung des Alters an eine wirkliche Nachmuthung würde einem — unmöglichen — Wiederaufgeben einer in gesetzlichem Wege durch Verleihung vollkommen erledigten Muthung gleichkommen.

7) Wenn z. B. eine eben so nothwendige wie kostspielige Stolln-Anlage für ein Grubenfeld von verhältnißmäßig sehr geringer Ausdehnung unternommen werden soll.

8) Da in manchen Gegenden zu einer Grube mehrere Beilehen verwilligt werden, so ist die Definition Herttwig's, Bergbuch, Wort „Lehen" § 9: „Berglehn sind die nach dem Hauptlehn auffgekommenen Gebäude oder Zechen" gar nicht so unklar, wie sie C. J. B. Karsten, Bergrechtslehre, S. 108 auslegt.

9) Das Verdienst, die Beilehns-Gewährung geregelt zu haben, gehört einigen königl. preußischen Ministerial-Erlassen, wie jenen vom 1. April 1853 (s. in v. Carnall's Ztschr. f. Berg ꝛc.-wesen II. Bd. S. 119) und vom 26. Mai 1854 (eod. loc. S. 125). Der ersterwähnte Erlaß gestattet die Nachmuthung von Maasen unter der Bezeichnung von Beilehen: a) in Fällen, wo das Grubenfeld das gesetzliche Maximum noch nicht erreicht hat, für die daran noch fehlenden Maaße; b) wenn die Gewerkschaft eines mit 1200 Maaßen verliehenen Bergwerkes diese Maaßen bis auf Eine abgebaut und den tiefsten Stolln eingebracht hat, für die nächstfolgenden dagegen nicht, wenn eine Gewerkschaft auf Grund eines neuen

Fundes ein mit dem ihr verliehenen Bergwerke markscheidendes Feld oder an ein sogenanntes Beilehen grenzendes Feld muthet. In diesen letzteren Fällen wird die Konsolidation als der geeignete Weg bezeichnet.

§ 121.

Behandlung der Ueberschaar.

Unter Ueberschaar versteht man ein im Bergfreien befindliches Feld oder Feldstück, welches, weniger als ein nach den normalen Bestimmungen verleihbares Grubenfeldmaas betragend, bei gestrecktem Felde zwischen zwei, bei gevierter oder freigewählter Vermessung zwischen mehreren verliehenen Grubenfeldern mitten inne zu liegen pflegt, während es in den seltnern Fällen einerseits von verliehenem Felde, andererseits von natürlichen Marken, wie einer Gebirgsscheide oder einem größern Gewässer, umschlossen wird [1]).

Die Ueberschaaren, welche zu vermeiden schon in früher Zeit durch die Bergordnungen den Verleihungsbehörden zur Pflicht gemacht wurde [2]), bleiben in der Praxis gewöhnlich so lange unbeachtet, bis die eine oder die andere Grube mit ihren Bauen der Markscheide zurückt und dabei die Vermuthung oder Ueberzeugung von der Bauwürdigkeit und dem Werthe des anschließenden Feldstückes gewinnt. Dann pflegt auch die Bewerbung um dasselbe eine mehrseitige zu sein.

Ueber die Gewährung der Ueberschaar sind die Bestimmungen der zum größern Theile gegenwärtig noch gültigen Bergordnungen nicht ganz dieselben. Nach den ältesten Gesetzen, z. B. nach dem Iglauer Rechte ge-

hörten Ueberschaaren der Stadtgemeinde: ad usum civitatis; in Deutschbrod wurden sie bei einem zwei Lane nicht erreichenden Betrage den Geschwornen überlassen, bei größerem Betrage verliehen; nach der Kuttenberger B.-O. (lib. II, cap. 2 § 5), welche die Ueberschaar superfluitas nennt, gehörte diese zur Urbur oder zum Cammer-Gute. Nachdem aber bereits im 24. Art. der Bergordnung Herzog Georgs zu Sachsen v. J. 1536 der Satz aufgestellt war: „wue sich im Vberschlahen nicht solle Massen ergeben, vnd sich auff ein Weher [3]) nicht erstreckt, Soll der Bergkmeister, solcher Oberschar beyden nechstligenden Zechen zugleich außteilen. Wue aber ein Weher ader darüber ist, das soll der Bergkmeister sonderlich verleihen" — wurde derselbe im Laufe der Zeit von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Bergordnungen recipirt [4]), während mehr oder weniger abweichende Bestimmungen sich auf ziemlich vereinzelte Fälle beschränkten. Nach dem Inhalte der letztern soll die Ueberschaar

a) wenn sie keine ganze Wehr beträgt, den beiden zunächst liegenden Maasen (Gruben), wenn sie es begehren, jeder zur Hälfte zugetheilt werden; ist aber eine ganze Wehr (oder mehr) übrig, so soll sie dem ersten Muther „sonderbar" verliehen werden [5]); oder

b) sie soll unter allen Umständen nur den beiden zunächstliegenden Gruben mit Ausschluß einer Verleihung an Dritte zu Gute kommen [6]); oder

c) es wird dem Ermessen des Bergmeisters überlassen, sie „absonderlich" zu verleihen oder den beiden zunächst gelegenen Zechen „nach Gelegenheit" zu vertheilen [7]).

Die deutschen Bergordnungen setzen die Beleihung der Angreñzer (Anrainer) mit landesüblichen Feldquoten und normale Betriebsverhältnisse seitens der sich zur Theilung einer Ueberschaar meldenden Nachbargruben voraus. Es würde ganz gegen die ratio legis verstoßen, ein Grubenfeld, das zum überwiegenden Theile gar nicht aufgeschlossen ist, auch nicht bauhaft gehalten wird, durch eine Ueberschaar-Hälfte zu vergrößern und diese dem andern Bewerber zu entziehen, dessen Feld sich, regelmäßig wohl gar größtentheils abgebaut erweist.

[1]) W. Jeremejew, deutsch-russisches Kunstwörterbuch, 1839, S. 450 übersetzt die Ueberschaar in's Russische als „ein Feldstück zwischen zwei sich mit ihren Grenzen berührenden Gruben" — zwischen zwei so gelegenen Gruben ist aber eine Ueberschaar nicht möglich. C. v. Scheuchenstuel, Idioticon der österreichischen Berg- und Hüttensprache, 1856, S. 247 definirt sie als „eine «Bergwerksverleihung», welche sich über eine kleinere unförmliche, von regelmäßigen Grubenmassen auf allen Seiten begränzte Fläche erstreckt, die zu angränzenden Grubenmassen als ein Zugehör verliehen werden" — eine Ueberschaar ist aber nie selbst eine Verleihung; auch hat sie zwischen Längsfeldern nothwendig eine regelmäßige, rectanguläre, sonst möglicherweise eine polygone Form, und ist in den überwiegend meisten Fällen der gestreckten Vermessung nur an den beiden kurzen Seiten von verliehenem Felde begrenzt. M. J. Gritzner dagegen hatte schon im J. 1842, Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung, S. 74, die Ueberschaar weit richtiger als „den Gebirgsraum zwischen zwei oder mehreren Grubenfeldmassen, welcher kleiner als eine ganze Feldmasse ist" bezeichnet.

[2]) S. die Ferdinandeische (Niederösterreichische) B.-O. v. J. 1553, Art. 43; die Maximilianische (Ungarische) B.-O. v. J. 1575, Art. VI § 1. Aus neuerer Zeit s. § 48 der Lippe-Detmolder B.-O. v. J. 1857.

[3]) Ein Lehen = 7 Lachter; 2 Lehen = 1 Wehr = 14 Lachter.

[4]) Es sind das

aus dem J.	1548	die	Joachimsthaler B. O. im II. Th.	Art.	27;
» » »	1559	»	Nassau-Catzenelnbogen'sche B.-O.	»	21;
» » »	1565	»	Pfalz-Zweibrücken'sche . . »	»	31;
» » »	1575	»	Saalfelder . . . . »	»	22;
» » »	1576	»	Gräfl. Hohenstein'sche . . »	»	34;
» » »	1580	»	Schwarzwalder (Gotha'sche) »	»	5;
» » »	1589	»	Chursächsische . . . . . . »	»	29;
» » »	1590	»	Gräfl. Schwarzburg'sche . »	»	8;
» » »	1593	»	Fürstl. Braunschweig'sche . »	»	26;
» » »	1616	»	Hessen-Cassel'sche II. Th. 11. Art. § 1;		
» » »	1619	»	Markgr. Brandenb. (Bair.) B.-O.	Art.	17;
» » »	1686	»	Gemeinsch. Schwarzburg'sche »	»	34.

[5]) Dies die mit den vorerwähnten B.-O. fast gleichlautende Bestimmung der Dänischen B.-O. aus dem J. 1540 in Art. 13 u. der Bairischen B.-O. v. J. 1784 in Art. 17. — Die Verleihung an einen ersten Muther, der keine der angrenzenden Gewerkschaften vertritt, kann natürlich auch nur mit Bezugnahme auf vorausgegangene Entblößung stattfinden.

Die drei revidirten preußischen Bergordnungen begünstigen gleichfalls den ersten Muther oder Aeltern im Felde jedoch nur dann, wenn die Ueberschaar „eine halbe oder viertel Maasse“ betragen sollte, in cap. VIII § 2 resp. cap. IX § 2.

Dagegen ertheilten die oben Note [2]) erwähnten Ferdinandeische und Maximilianische (Ungarische) B.-O. an den cit. Stellen den gleichen Vorzug dem Jüngern im Felde.

[6]) S. die Churtrier'sche B.-O. v. J. 1564, 1. Th. Art. IV, Art. 1.

[7]) S. die Churcölnische B.-O. v. J. 1669, V. Th. Art. 2. — Ueber eine ehemalige, locale Vertheilung der Ueberschaaren oder Mitten an die anrainenden Gruben, zu 2/3 dem Finder und zu 1/3 den Mitgewerken, im Hüttenberger Eisenbergbaureviere Steiermarks s. F. X. Schneider, Lehrbuch des Bergrechts, 1848 § 180.

§ 122.

Muthung eines Erbstollns.

Ein Erbstolln ist derjenige Stolln [1]), welcher zur Wasser- und Wetterlosung einer oder mehrerer vorliegender Gruben unter Einbringung bestimmter Teufe [2]) aufgefahren oder angetrieben wird und behufs der Aufmunterung zu seiner Vornahme — vorausgesetzt, daß der Erbstollnberechtigte die gesetzlich festgestellten Verpflichtungen erfüllt — mit besondern, unter dem Namen der Erbstolln-Gerechtigkeit [3]) zusammengefaßten Vorzugsrechten ausgestattet ist und als ein besonderes und selbstständiges Bergeigenthum verliehen wird [4]).

Soll auf einen derartigen Stolln Muthung eingelegt werden, so hat die Muthung außer den oben § 94 unter 1), 8), 9) und 10) angegebenen Erfordernissen zu enthalten:

a) die Angabe des Ortes oder Punctes, an welchem der Erbstolln auf einem Gange oder im Quergesteine angesetzt werden soll;

b) die Bemerkung, ob dieser Punct, einschließlich eines etwa gesetzlich zu gewährenden Vierungsraumes im Bergfreien liege;

c) die Bezeichnung des diesen Punct enthaltenden Gemeindebezirks und Grundstücks, so wie die Namhaftmachung des betreffenden Grundeigenthümers oder Besitzers;

d) die Angabe der Richtung oder der Stunde, in welcher der Erbstolln getrieben und

e) die Bezeichnung der Gruben nach Namen und Lage, denen Wasser- u. Wetterlosung durch ihn verschafft werden soll.

Die Gültigkeit einer auf einen Erbstolln gerichteten Muthung wird dadurch nicht abgeschwächt, daß der Muther zu den Gewerken vorliegender Gruben gehört. Im Gegentheil kann die Muthung eines Erbstollns, wiewohl immer als die einer unabhängigen Gerechtsame, mit der Muthung einer Fundgrube oder eines Grubenfeldes überhaupt verbunden werden, sobald ein an oder in diesem Felde anzusetzender Stolln vorliegenden Gruben die Erbteufe einbringt [5]).

Tritt ein zweiter Bewerber um die Gerechtsame eines Erbstollns auf, den er in der Richtung eines bereits gemutheten oder nach denselben Grubengebäuden auffahren zu wollen erklärt, so kann die Concurrenz nur im Falle der Enterbung von vollständigem Erfolge sein [6]).

Ein bereits angetriebener Erbstolln kann von Neuem gemuthet werden, wenn der Erbstollnberechtigte den Stolln unfahrbar werden oder das Mundloch in einen Zustand gerathen läßt, bei welchem die Stollnwasser zurückstauen [7]), oder wenn der Stolln, ohne ein verstuftes Ort zu haben, wie jede andere unbauhaft gehaltene Zeche freigemacht werden kann [8]).

Man hat die Frage aufgeworfen, ob ein Erbstolln im unverritzten Gebirge gemuthet werden könne, in welchem also Gruben, die eines tiefen Stollns bedürfen, noch gar nicht vorhanden sind? Nach dem Inhalte der ältern Gesetzbücher, wie heute noch bei näherer Erwägung des Sachverhalts muß die Frage verneint werden. Der Aufschluß eines Gebirgstheils mittelst eines Suchstollns ist eine Schurfarbeit, für welche im Fundfalle das Finderrecht entschädigt; mit der Erbstollngerechtigkeit sind ein-

schließlich eines Abbaurechtes in bestimmten Grenzen ohne Muthungszwang eine Reihe besonderer Rechte verbunden, welche die Gesetzgeber von jeher als einen Ersatz statuirt haben, indem der Betrieb eines Erbstollns außergewöhnliche und erfahrungsmäßig oft größere Opfer erheischt, als einzelne vorliegende Gruben zu bringen im Stande sind. Such- und Erbstolln, deren Bezeichnungen selbst in Rechtsbüchern oft verwechselt werden, können beide den Stempel eines gemeinnützigen Unternehmens tragen, nur kann der Schürfer, und wenn sein Werk die außergewöhnlichsten Dimensionen annimmt, keine Gewähr leisten für eine, besondern Vorrechten gegenüber zu stellende Gegenleistung, während der Erbstöllner aus natürlichen Gründen sein Unternehmen in erklärter und bindender Weise beginnt und ausführt[9]).

Nach gemeinem deutschen Bergrechte läßt sich die Muthung einer Erbstollngerechtigkeit nicht auf eine Tiefbau- oder Maschinen-Anlage, auf einen Maschinen- oder Kunstschacht übertragen[10]). Nach keiner älteren deutschen Bergordnung ließe sich eine solche Uebertragung rechtfertigen; im Gegentheil ist nachgewiesen, daß z. B. schon 100 Jahre vor Erlaß der Nassau-Katzenelnbogener Bergordnung[11]) Wassermaschinen im Gebrauche und der damalige Gesetzgeber daher auch in der Lage war, im Vergleich zu den Erbstölln die Leistung solcher Maschinen abzuwägen und darnach eine Rechtsausstattung derselben vorzunehmen. Wäre das der Wille der ältern Gesetzgeber gewesen, so hätten sie nicht allein über die Zulässigkeit der Muthung sich aussprechen, sondern auch weitere Vorschriften über das Enterbungsverhältniß er-

theilen müssen. Das ist nie und nirgends geschehen. Die Bestimmung: „Die Muthung einer Erbstollngerechtsame für einen Maschinenschacht ist zulässig[12])" stützt sich im deutschen Bergrechte ausschließlich auf das Allgemeine Preußische Landrecht[13]) und mag der Wunsch, die Anwendung der Dampfkraft beim Bergbau zu verallgemeinern, jene Bestimmung weniger dictirt haben, als die Nothwendigkeit, den tiefen Kohlen-Abbau in der Grafschaft Mark durch eine tiefere Wasserlosung möglich zu machen[14]).

[1]) Die Definition des Stollns im Allgemeinen s. oben § 105.

[2]) Der Erbteufe; s. die Bedeutung derselben ebendas.

[3]) S. unten den von dieser handelnden Abschnitt d. W.

[4]) Auch F. X. Schneider, Lehrbuch des Bergrechts ꝛc., 1848, nennt S. 62 den Erbstolln „ein ebensöhlig" (fehlt das Wort oder) „mit einiger Steigung in's Gebirge getriebenes Grubengebäude, welches den Zweck hat, einem vorliegenden Bergwerke Wasser- und Wetterlosung zu verschaffen" und hält sich hier wie S. 102 und 367 fern davon, den Gebirgsaufschluß, der eine natürliche Folge jeden Stollnbetriebes ist, mit der Begriffsbestimmung eines Erbstollns in Verbindung zu bringen. S. die nächstfolgende Note[9]).

[5]) Vergl. die Churtriersche B. O. v. 22. Juli 1564, I. Th. Art. III. Art. 5; Abr. v. Schönberg's Berginformation I. Th. v. Bergmeister § 13.

[6]) S. unten den Abschnitt über die Stollngerechtigkeit.

[7]) S. z. B. die Fürstlich Braunschweigsche B. O. vom 18. Septbr. 1593, II. Th. Art. 99.

[8]) Vergl. die Bairische B. O. v. 6. Mai 1784 Art. 82.

[9]) S. zunächst Joann. Deucerus, Königl. böhmisches Bergrecht (v. König Wenzel VI. aus dem J. 1280) lib. II., cap. 1. Wie dieses kennen bei Verleihung der Stollngerechtigkeit keinen andern Zweck, als den der Wasser- und Wetterlosung die B.-O. Herzog

Georg's zu Sachsen v. J. 1536 Art. 89; die Joachimsthaler B. O. v. J. 1541 II. Th., Art. 92 u. v. J. 1548, II. Th. Art. 93; die Pfalz-Zweibrückener Bergfreiheit vom 4. März 1560 Art. 1; die Churtriersche B. O. v. J. 1564, I. Th. Art. VI. Art. 1; die Maximilianische B. O. v. J. 1573 nebst der Schemnitzer Erläuterung Art. II. § 1; die Saalfelder B. O. v. J. 1575 Art. 38; die Gräfl. Hohensteinische B. O. v. J. 1576 Art. 117; die Schwarzwalder (Sachsen-Gotha'sche) B. O. v. J. 1580 Art. 10; die Würtemberg'sche B. O. v. J. 1598, II. Th. Art. 14; die Churkölnische B. O. v. J. 1669, VI. Th. Art. 1; die Gemeinschaftliche Schwarzburger B. O. v. J. 1686 Art. 114; die Walkenrieder Eisensteins-Ordnung v. J. 1751 Art. 13; die Churpfälzische B. O. v. J. 1781, II. Th. § 47; die Markgräfl. Badensche B. O. v. 21. Juni 1797 § 119 unter Reception der Chursächsischen Stolln-Ordnung vom 12. Juni 1749 u. a. B. O. m.; und wenn auch die revid. Magdeburg-Halberstädt'sche B. O. v. J. 1772 cap. XIV § 1 u. die Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 66 von den tiefen Erbstölln als den Schlüsseln des Gebirgs sprechen, so verlangen sie doch ebenfalls ausdrücklich, daß diese Wasser nehmen und Wetter bringen und machen den Genuß der Gerechtsame vom Einbringen der Erbteufe abhängig. Verfällt auch F. J. F. Meyer, bergrechtliche Beobachtungen rc. 1803, S. 96, wo er eine weitergehende Ausbeutung der Stollngerechtigkeit als nicht zu Recht bestehend bekämpft, in den Fehler, Such- und Raubstolln zu identificiren, so bleibt es doch unerklärlich, wie C. J. B. Karsten loc. cit. § 166 die Zurückweisung einer in jeder Beziehung blinden Muthung auf einen Erbstolln auch bei einem noch ganz unverritzten Gebirge als mit dem Principe des freierklärten Bergbaues unvereinbar erklären konnte.

[10]) S. Brassert und Achenbachs Ztschr. f. Bergrecht, II. Jahrg. S. 532—533.

[11]) S. dieselbe Ztschr. III. Jahrg. S. 132.

[12]) S. den Recursbescheid des k. preußischen Handelsministeriums v. 22. März 1862 in ders. Ztschr. III. Jahrg. S. 130—131.

[13]) S. dessen II. Th. Tit. 16 §§ 449—452.

"') Vergl. H. Brassert, das Bergrecht des Allg. Preuß. Landrechts in seinen Materialien, 1861 S. 332. — Die Erbstollngerechtsame war von den ältern Gesetzgebern zu einem Aequivalente für weit größere Opfer bestimmt, als diejenigen sind, welche die Dampfmaschine nebst einer das Maas der Erbteufe betragenden Tiefbau-Anlage bringt.

§ 123.

Muthung verlassener Gruben, alter Halden und Bingen.

Die Ursachen, aus denen Bergbaue zum Erliegen kommen, sind bald äußere, wie Ueberschwemmungen, Kriegsunglück, Epidemien, bald innere, wie Wasser- und Wetternoth, Zusammengehen von Schächten, Strecken und anderen Grubenräumen, zu kostspielig gewordene Förderung, Abnahme der Anbrüche u. s. w. Indeß werden Betriebshindernisse, die heute als unüberwindliche erscheinen, zu einer andern, günstigern Zeit oder mit später gefundenen, entsprechenden Mitteln behoben. Ein verlassenes, aber noch nicht völlig abgebautes Grubenfeld darf weitern Abbau-Versuchen nicht verschlossen werden.

Das gemeine Recht überweist dem Aufnehmer verlassener Felder auch die in Strecken und Kauen, auf Füllörtern und Halden etwa noch vorräthigen Erze und sonstigen, vorbehaltenen Mineralien, denn nach altem Rechte bleibt auch im Allgemeinen die Halde bei der Grube, selbst wenn diese ins Freie fällt[1]).

Die ältern Bergordnungen pflegen keine nähern Erfordernisse für die Muthung verlassener Zechen aufzustellen[2]); heutzutage indeß hat sie außer den oben § 94 unter 1., 8. u. 10., aufgeführten Requisiten zu enthalten:

a. den Namen, den die Grube geführt hat;
b. die Angabe der Lage [3]) und, wenn möglich, die der Größe des Feldes, das ihr ertheilt war;
c. die Angabe, daß die Grube ins Freie gegeben oder gefallen ist [4]) oder unbauhaft gehalten wird, und
d. den Antrag auf Freifahrung, wenn dieser noch erforderlich ist [5]).

Liegen Gruben noch nicht über ein Jahr im Freien, so behalten die alten Gewerken, insofern das Grubengebäude nicht durch ihr Verschulden, etwa in Folge unterlassener Zubußbeisteuer auflässig geworden ist, ein Vorrecht zum Muthen [6]) und ist ihnen die Grube durch einen öffentlichen Anschlag, der vier Wochen aushängt, anzubieten [7]).

Wenn eine Grube völlig abgebaut und verlassen ist, ihr Haldensturz aber sich, vielleicht erst nach geraumer Zeit, noch bergmännisch nutzbar erweist, so wäre es eine nicht zu rechtfertigende Zumuthung, dem Aufnehmer die Halde nur unter der Bedingung zu überlassen, daß er die abgebauten Grubenräume gewältige [8]). Die Verweigerung der Halden-Ausbeutung ohne Gebot rechtlicher Gründe wäre ein Verstoß gegen die Bergbaufreiheit des Landes [9]).

Die Aufhebung der hier in Rede stehenden Muthung verlassener Zechen überhaupt ist als ein Fortschritt zu bezeichnen, denn wenn auch nicht in allen Fällen die oben § 46 Note [1]) erwähnten Mißstände und Opfer eine Gewältigung alter Baue begleiten, so ist es doch nach dem Rückfalle einer Grube rationeller, die Muthung auf das Gruben-Mineral, wenn solches noch

nicht abgebaut ist und — mit oder ohne Schürfung — nachgewiesen werden kann, richten zu lassen, als auf die Gruben-Räumlichkeiten, die dem Muther ohnehin zur Benutzung anheimfallen[10]).

[1]) S. die Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. Art 21, in welchem es heißt: „und auff denselbigen (alten) Zechen soll der Bergmeister keine Hallen ohne unsern Willen zu kleinen oder zu waschen gestatten .... hiermit wollen wir auch die Hallen andern zu verkauffen, gäntzlich und gar auffgehaben und verbotten haben". Damit stimmt auch die Chursächsische B. O. v. J. 1589 im 23. Art. überein, fügt aber im 73. Art. hinzu, daß der Bergmeister, sobald zum Nachtheile des Zehnts die alten Halden und Silbergruben nicht aufbereitet und von den Grubenbesitzern jährlich nicht wenigstens ein Schock Karren „vorgeführet" werden, die Halden Andern verleihen soll. Nach einer Reihe deutscher Bergordnungen hat ohne besondere Genehmigung der Bergbehörden nur derjenige Aufnehmer einer alten Zeche, welcher deren Tiefftes gewältigt, das Recht, die Halden und verkasteten Berge auszubeuten. S. die Churtriersche B. O. v. J. 1564 I. Th. III. Art. 10. Art; die Henneberger B. O. v J. 1566, Art. 21. Auch findet sich das Erz alter Halden den Armen- und Knappschafts-Kassen zugesprochen; s. die revidirte Cleve-Märkische B. O. v. J. 1766 cap. 56; die revidirte Schlesische B. O. v. J. 1769 und die Magdeburg-Halberstädtische v. J. 1772 in je cap. 57 § 2 u. 3.

[2]) S. z. B. die Churpfälzische B. O. v. 31. Jul. 1781 § 39.

[3]) Den Fundpunct der Grube festzustellen, ist man in den seltensten Fällen im Stande.

[4]) Die preußische Circularverf. v. 31. März 1852 verlangt in § 21 die Angabe, ob die Freierklärung bereits erfolgt ist oder nicht, und letzternfalls, wie lange kein Betrieb stattgefunden hat.

[5]) Dieser Antrag ist unnöthig, wo das der öffentlichen Einsichtnahme freistehende Bergbuch rechtzeitig mit dem betr. Eintrage versehen wird, wenn eine Grube dem Freien wieder anheimfällt.

[6]) S. z. B. die B. O. für Baiern rc. v. J. 1784 Art. 11.

[7]) Vergl. die Nassau-Catzenelnbogener B. O. v. J. 1559 Art. 14; die Hamburger B. O. v. J. 1570 Art. 10; die Württemberger B. O. v. J. 1598, II. Th. Art. 5; die Hessen-Casselsche B. O. v. J. 1616, II. Th. Art. 3; die Markgr. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. XI. § 2 u. a. B. O. m.

[8]) Vergl. oben § 46 Note [1]).

[9]) Vergl. hierzu A. v. Schönbergs Berginformation s. v. Bergmeister § 90 u. 91; Herttwig's Bergbuch s. v. Halde § 9; Entwurf z. e. allg. Preuß. B. G. 1862, Motive, S. 19.

[10]) S. den ebengenannten Entwurf z. e. allg. B. G. f. d. Preuß. Staaten v. J. 1862, Motive, S. 36—37.

In singulärer und abnormer Weise instruiren die zum königl sächsischen B. G. vom 22. Mai 1851 publicirten Motive S. 138: „Da nach dem vorliegenden Gesetze bestimmte Districte zu Gewinnung der darin befindlichen metallischen Mineralien verliehen werden, so gehören die in den Halden und Wäschschlämmen vorhandenen dergleichen Mineralien zu dem als Grubenfeld verliehenen Districte und können abgesondert von demselben nicht besonders verliehen werden. Hätte Jemand die Absicht, die im freien Felde liegenden Halden rc. zum besondern Gegenstand seines Bergbaues zu machen, so würde er einen gewissen District, in dem sie liegen, als Grubenfeld muthen müssen."

§ 124.

Muthung der oben in § 79 unter 6) namhaft gemachten Tagesräumlichkeiten.

Darin stimmen seit ältester Zeit alle Berggesetze überein, daß die gedachten Räumlichkeiten, soll der Bergbau nicht mit Schwierigkeiten ohne Ende kämpfen oder unmöglich werden, gegen Schadloshaltung des Grundeigenthümers abgetreten werden müssen, wenn sie auch über

die Art der Schadenersatz-Leistung und über die Frage: was aus den Räumen wird, wenn sie zeitweilig nicht benutzt oder sammt den Gruben auflässig werden? verschiedene, zum Theil materiell und formell in heutiger Zeit nicht mehr zweckmäßige Bestimmungen aufstellen. Gleichwie viele Bergordnungen ihre Vorschriften über das Schürfen unter Voraussetzung der Bergbaufreiheit beginnen, so basiren sie ihre Bestimmungen in vorliegender Beziehung wie selbstverständlich auf die als älteste Rechtsform überkommene Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Abtretung des dem Bergbau nöthigen Oberflächenraumes.

Das Iglauer Bergrecht, in seiner gewöhnlichen Aufschrift als die Bergrechte bezeichnet, „dy von allir erst syn vom Bergwerk funden yn Behemen und in Merhern von den Bürgern von der Igla und von den eldesten Bergluten bestetiget und beschriben syn" liegt der Kuttenberger Bergordnung zu Grunde und diese schreibt bereits im J. 1280[1]) (§ 1 u. 3) vor: „Ein jeglicher vermessener Berg einer Fund-Grub sol in der Herrschafft Erbgut, darin sie vermessen werden, ohne Widersprechen, sechzehen Hoffstädt Feldes oder Raums zur Nothdurfft derselbigen Fundgruben frey haben, von Berg-Rechts wegen. Dergleichen sollen auch die Berg-Leute so viel Raumes und Feldes, als ferne ein Mann mit einem Bogen schießen kann, darauff sie ihr Vieh treiben und weiden mögen, auch frey haben". Außerdem mußte (§ 2) der Grundherr das zum Grubenbau erforderliche Holz ohne Waldzins abgeben. „Dagegen", heißt es weiter, „haben die Herren der Erb-Gründe das Recht, daß ihnen

von der Urbur, das ist von dem achten Theil, so der hohen Obrigkeit zustehet, der dritte Theil . . . . folgen sol. Dergleichen in einer jeden vermessenen Fundgruben ein zwey und dreissig Theil, welchen man den Acker oder Erbtheil nennet, daß also die Grundherren, nachdem sie in einem Beschwerung leyden, in dem andern wiederumb eine Ergetzung haben"[2]).

Die hier in Rede stehende Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Abtretung des dem Bergbaue nöthigen Oberflächenraums wie das Recht des Bergbautreibenden, diesen Raum zu beanspruchen, sind demnach uralt, so alt, kann man sagen, wie der deutsche Bergbau selbst, da in ihnen die eigentliche äußere Grundbedingung seines Entstehens und seiner Lebensfähigkeit von jeher enthalten war. Aehnliche, aber keineswegs gleiche Verhältnisse begründen das Recht des Grundeigenthümers, sich von einer rings von fremden Grundstücken umgebenen Bodenfläche aus gegen angemessene Entschädigung einen Weg über die einschließenden Grundstücke zu erzwingen, eben so wie der Schiffer die Ufereigenthümer eines öffentlichen Flusses zur Duldung des Leinpfades und der Befestigung seines Schiffes am Ufer zu nöthigen berechtigt ist.

Die neuere Berggesetzgebung steht eben so entschieden wie gemeinsam auf Seiten der anerkennenswerthen Vereinfachung, nach welcher die Ueberlassung bestimmter, zur Ausübung des Bergbaubetriebes nothwendiger Oberflächen-Räume nicht mehr mittelst Muthung und Verleihung erledigt, sondern im Wege der Expropriation auf jeweiligen Antrag des benöthigten Beliehenen oder Gru-

denbesitzers und zwar nach besondern Bestimmungen geregelt wird, welche, den gedachten Aneignungsbegehr als einen natürlichen Ausfluß des durch die Verleihung übertragenen Bergbaurechts betrachtend, in den verschiedenen Berggesetzen bald unter dem Titel: „Die Verhältnisse zwischen den Bergwerks- und Grund-Eigenthümern" bald unter der Ueberschrift: „Die zwangweise Abtretung des (Oberflächen-) Bodens und die Vergütung der Bergschäden" besondere Abschnitte bilden[3]).

[1]) Joann. Deucerus, metallicorum corpus juris, lib. II. cap. III. §§ 1 und 3.

[2]) S. in späterer Aufeinanderfolge: die B. O. Herzogs Georgs zu Sachsen von Mittw. nach Reminiscere 1531; die Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. Art. 12, welcher gleichfalls vom Erbtheil handelt. Der zu dieser B. O. gehörige Appendix unterscheidet im II. Th. Art. 1. bereits den Termin, zu welchem sowohl nach damaligem Rechte, wie nach noch älterem Bergrechte die Entschädigung des Grundeigenthümers einzutreten hatte, während die Chursächsischen B. O. von den Jahren 1573 und 1589 in je Art. 72 das Recht des Grundbesitzes, entweder vier Kuxe in eigenem Verlage zu bauen oder einen Kux in kostenfreiem Verbau zu nehmen, ausführlicher besprechen, denn nach spätern Bergordnungen wurde dem Grundeigenthümer, auf dessen Boden Fund- und Förderschacht abgeteuft waren und die Halden gestürzt wurden, nur das sogenannte Ackertheil oder der Erbkux als Ersatz für Halden- und Schacht-Raum, Wege und Stege zugesprochen, und da ein Bergwerk in der Regel in 128 Kuxe oder Idealantheile zerfiel, so verlieh der Erbkux meist einen Anspruch auf $\frac{1}{128}$ der Gruben-Ausbeute ohne Verbindlichkeit der Theilnahme an den Kosten, wenn der Grundeigenthümer, dem die Wahl frei stand, es nicht vorzog, vier Kure ($\frac{4}{32}$) auf eigene Rechnung mitzubauen. Mit dem erwähnten 72. Art. stimmt Art. 154 der Hohensteinischen B. O. v. J. 1576 wörtlich überein. Vergl.

ferner die Dänische B. O. v. J. 1540, II. Th. Art. 8; die Nassau-Catzenelnbogener B. O. v. J. 1559 Art. 28; die Saalfelder B. O. v. J. 1575 Art. 14 §§ 3 u. 4; die Markgräfl. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. 22; und Herttwig, Bergbuch s. v. Kux § 12; behufs eingehenderen Studiums s. noch: Auszug des Privilegii der Stadt Weisenstadt vom Montag nach Oculi 1476 (in Th. Wagner's corp. jur. met. S. 418) und Würtemberg'sche B. O. vom 5. Juli 1598, III. Th. Art. 3; aus späterer Zeit: die B. O. für Baiern ꝛc. v. J. 1784 Art. 8 und das allgem. Preußische Landrecht II, 16 § 80; schließlich Th. Wagner, Corp. jur. met., Leipzig 1791, drittes Register, Wort: Grundschäden.

[3]) S. das königl. sächsische B. G. v. J. 1851 §§ 212—245; das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 §§ 98—107; das Herzogl. Anhalt-Dessauische B. G. v. J. 1856 §§ 43—53; das Großherzogl. Sachsen-Weimar'sche B. G. v. J. 1857 §§ 115—144; das Fürstl. Lippe-Detmolder B. G. v. J. 1857 §§ 64—68 und das Fürstl. Schwarzburg-Sondershäuser B. G. v. J. 1860 §§ 114—138.

§ 125.

Muthung des Wassers

und zwar a) des Bergwassers [1]).

Das Bergwasser, dem das durch Anlegung von Bergwerksteichen als Wasserbehältnissen gewonnene gleichgestellt wird, pflegt gemuthet zu werden:

a. zu Bergbauzwecken. Die Grundbestimmung enthält der je 104. Art. im II. Th. der Joachimsthaler B. O. v. J. 1548 und ihres Appendix, nach welchem das Bergwasser nicht anders verliehen werden darf, als unter dem Vorbehalte, daß es Demjenigen, der es erschroten hat, zu jeder Zeit ohne Einwendung und ohne Entgeld abgetreten werden muß, sobald er es bedarf [1]).

Derjenige, der das Bergwasser erschroten hat, bedarf der Muthung nicht; er benutzt dasselbe kraft des Eigenthumsrechtes; er ist nicht verpflichtet, es zu fassen und zu führen, wenn er es erst in einer spätern Zeit zu verwenden beabsichtigt, da er es gesetzlich zu jeder Zeit beanspruchen kann[2]).

Mit Stolln erschrotene Wasser sollen, sobald sie aus der Wasserseige treten, als ins Freie gefallen erachtet werden[3]). Von dem Puncte an, wo das Bergwasser in einen schon früher vorhandenen, natürlichen Wasserlauf fällt, der bedeutender, d. h. dessen Querschnitt unmittelbar vor der Vereinigung breiter und höher ist, verliert es seine Eigenthümlichkeit als Bergwasser. Dagegen bleibt es muthungsfähig, wenn das hinzutretende Gewässer das geringere ist und als die Accession erscheint.

b. zu nichtbergmännischem Bedarf — in diesem Falle indeß immer unter der Bedingung, daß eine spätere Muthung desselben Gewässers zu Bergbauzwecken ohne Entschädigung das Vorrecht genießt und daß, wenn auch dieses Vorrecht nicht geltend gemacht werden sollte, die vorliegende Grube durch Aufstauung des Wassers u. dergl. nicht benachtheiligt werden darf. Dergestalt kann bei der Veräußerung eines Grundstückes, mit welchem eine derartige Benutzung von Bergwasser verknüpft ist, der Civilrichter nur in den Grenzen confirmiren, in welchen die Bergbehörde verlieh[4]).

Daß auch die aus alten, schon zu Bruche gegangenen Stolln, Röschen 2c. noch abfließenden Wasser ein Gegenstand der Muthung sind, unterliegt keinem Zweifel,

da es sich bei dieser nicht um das Vorhandensein eines Erschroters, sondern um den Character und Ursprung des Wassers handelt.

[1]) S. z. B. noch die Fürstl. Braunschweigische B. O. v. J. 1593, Art. 100; die B. O. für Baiern ꝛc. v. J. 1784, Art. 110.

[2]) Vergl. Art. 33 der Markgräfl. Brandenburgschen (Baireuther) B. O. v. J. 1619; die Churcölner B. O. v. J. 1669, III. 8; die revid. Magdeburg-Halberstädtische B, O. v. J. 1772 cap. 27; Herttwig, Bergbuch, s. v. Wasser. — In Böhmen mußte dabei früher das Bergwasser dem jüngern Muther gegen die allgemeine Regel vom ältern Muther abgetreten werden, wenn dieser es zu einem Pochwerke benutzte, jener es aber für eine Kunst verwenden wollte. S. J. F. Schmidt, böhmisches Bergrecht § 240.

[3]) Vergl. z. B. die Markgräfl. Brandenburg'sche Resolution in Bergsachen vom 20. August 1771 § 6.

[4]) Das Recht der Bergbehörde, Bergwasser zu nichtbergmännischer Verwendung zu verleihen, ist an und für sich, noch mehr die gemeinrechtliche Natur desselben bestritten worden. Es kann niemals befremden, wenn außer den vorbehaltenen Mineralien selbst noch Oberflächenräume und Gewässer der Muthung unterzogen werden, sobald und so lange sie zum Zwecke der Gewinnungsarbeiten unentbehrlich sind. Eine weitere Ausdehnung erscheint streng genommen nicht gerechtfertigt. Denn einschließlich der gedachten Requisiten setzt die bergrechtliche Muthung und Verleihung, wie Jul. Weiske, Bergwerksfreund, 1839, I. Bd. S. 37, hervorhebt, voraus, „daß das ertheilte Eigenthum ein Bergeigenthum sei, daß es unter der speciellen Aufsicht und Leitung der Bergbehörden stehe, den Bergabgaben und den Berggesetzen unterworfen sei. Wo aber dies alles sich nicht vorfindet, wo vielmehr der Beliehene sein erlangtes Recht wie jedes andere, nach den Grundsätzen des Civilrechtes zu beurtheilende ausübt, wie es bei der Verleihung des erschrotenen Wassers zu nichtberg-

männischen Zwecken der Fall ist, da kann eine solche Verleihung nur als ein Mißbrauch, als eine Form ohne die daran geknüpften Wirkungen erscheinen. Eine derartige Ausdehnung der bergrechtlichen Verleihung setzte den Grundsatz voraus, daß nichts, was in irgend einer Beziehung zum Bergbau stände, auf andere Personen und zwar zu anderen als bergmännischen Zwecken ohne Belehnung durch die Bergbehörde übergehen dürfte. Wie aber dieser Grundsatz keineswegs gilt, so ist auch eine einzelne Folgerung aus demselben um so weniger zuläßig. Weit eher noch könnte man es rechtfertigen, wenn die Muthung bei Anlegung von Bergkellern, oder bei der Grabung von Brunnen verlangt würde. Wie dies aber nicht geschieht, so läßt sich auch die Verleihung der erschrotenen Bergwasser zu nichtbergmännischen Zwecken nicht vertheidigen". Man darf indeß nicht vergessen, daß das Recht auf das Bergwasser ein von allgemeinem Bergbaurechte eingeschlossenes Eigenthumsrecht bis auf gewisse im Vorausgegangenen berührte locale Grenzen bleibt, wenn es auch zeitweilig im Interesse des Bergbaues nicht beansprucht und benutzt wird und daß die Verwaltung des nutzbaren Gutes am Zweckmäßigsten in den Händen der Bergbehörde zum Nutzen der Bergbautreibenden wie sonstiger Interessenten ruht, von welchen sie den erstern im Wege schuldigen Rechtsschutzes, den andern zur Wahrung vor Nachtheilen unter Hinweis auf gesetzlich bestehende und ihr am besten bekannte Bedingungen verleiht. Die Ansicht dagegen, daß in § 104 der Joachimsthaler B. O. v. J. 1548 nur von Bergbautreibenden die Rede ist, erscheint bei der Tendenz einer Bergordnung und dem Wortlaute des § als die natürliche und ist eine Beziehung zu Nichtbergbautreibenden als darin ausgesprochen nicht nachzuweisen; auch geschieht der letztern in demselben § des Appendix keine Erwähnung, wiewohl da dem Bergwasser das öffentliche (Quell- und Bach-) Wasser gegenübergestellt wird.

Die hier sub b. in Rede stehende Muthung ist vorzugsweise vom chursächsischen Rechte (Rescr. v. J. 1719; Oberbergamtsverordnung vom 8. August 1798) aufgenommen und von sächsischen Rechtslehrern wie eine gemeinrechtliche behandelt worden, obschon Herttwig hier und da durch seine Citate nicht nur nicht unter-

stützt, sondern, wie durch das erste, zu Wort: Wasser § 3 mitgetheilte Urtel, in welchem es heißt, daß „der Bergmeister die Wasser weiter nicht, als sie auf das Bergwerk gebraucht werden, verleihen soll" — selbst widerlegt wird. Die letztere Auffassung theilt auch das frühere österreichische Bergrecht; s. Tausch, 2. Aufl. § 84 u. J. F. Schmidt, böhmisches Bergrecht, § 76.

Wenn in der Churcölnischen B. O. v. J. 1669, Th. IX, Art. 2 und in der Markgräfl. Brandenburger (Baireuther) Resolution vom 20. Aug. 1771, Art. 6 von einem ins Freie gefallenen oder im Freien liegenden Bergwasser die Rede ist, so hat der Gesetzgeber die Füglichkeit ihrer Wiederaufnahme oder Muthung doch nur von Seiten Bergbautreibender dabei im Auge und nicht verboten erscheint die privative Benutzung der Bergwasser z. B. durch den Besitzer des Grundstückes, über welches sie fließen, und durch denjenigen Nichtbergbautreibenden, dem der Grundeigenthümer die Benutzung überläßt, nur müssen die Bergwasser, wie gesagt, unentgeldlich und ohne Einwendung beim Eintritt eines Bedarfs zu Bergbauzwecken abgetreten werden. Dem entspricht auch das von Herttwig, Bergbuch s. v. Wasser unter § 4 aus dem Jahre 1629 angeführte Urtel. Vergl. auch F. L. v. Cancrin, Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechtes, § 124 und ein von J. Weiske im I. Bd. des Bergwerks-Journals S. 40 mitgetheiltes Bergurtel vom J. 1737.

§ 126.

Muthung des Wassers

und zwar b) öffentlicher Gewässer.

Es ist hierbei von demjenigen Wasser die Rede, welches die einzelnen Landesgesetze als öffentliches Wasser bezeichnen und werden darunter nicht speciell flöß- und schiffbare Flüsse verstanden, wie Hake[1]) willkührlich und irrig annimmt.

Leidet das ältere deutsche Bergrecht jeder Periode rücksichtlich der Bestimmungen über das durch den Bergbau

erschrotene Wasser schon an Unklarheit und Unzulänglichkeit, so fehlt es noch weit auffallender in Bezug auf öffentliche Gewässer an ausreichenden Bestimmungen darüber, ob, wann und von wem sie gemuthet werden können und ob eine Abtretung derselben mit Entschädigung erfolgen soll oder nicht. Nach Art. 104 des Appendix zur Joachimsthaler B. O. v. J. 1548 sollen öffentliche Wasser keinen Gegenstand der Muthung und Verleihung abgeben, gleichwohl vorzugsweise für den Bergbau verwendet werden und zwar nach Maasgabe der Wichtigkeit, welche das Wasser als Kraft und als Wasch- oder Aufbereitungsmittel für ihn hat, so daß vorerst die Künste, dann anderer bergmännischer und schließlich nichtbergmännischer Bedarf berücksichtigt werden sollen [2]).

In Bezug auf Mühlen ist zwar der die Muthung der Gewässer aussprechende, eben cit. XI. Art. des Würtemberg'schen Bergwerksprivilegiums mit der Clausel ausgestattet „insoweit dadurch keine höchstbenöthigte Mahl-Mühlen ruinirt werden", sonst aber müssen sie nach dem in der alten Rechtsparömie:

Selbst Mühlen mit Teichen
Müssen den Bergen weichen

ausgedrückten Grundsatze nachstehen, sobald sie öffentliche Gewässer benutzen. Vergl. Herttwig, loc. cit., die unter § 4 folgenden Bergurtel.

[1]) S. dessen Commentar üb. d. Bergrecht, 1823, S. 182. — Nach einem Erlasse des Churfürsten August von Sachsen vom 1. Aug. 1567 (s. Herttwig, Bergbuch, Wort: Wasser unter § 4) sind alle Gewässer „woferne niemand keine erbliche Gerechtigkeit daran hat" landesherrliche oder öffentliche.

[2]) S. die Churkölnische B. O. v. J. 1559 Art. 2; v. J. 1669 Th. IX, Art. 4; das Privilegium der Magdeburgischen und Mansfeldischen Gewerkschaft vom 12. Decbr. 1691 Art. VIII (Th. Wagner, corp. jur. met. S. 1147); das Würtemberg'sche Bergwerksprivilegium vom 21. Februar 1718 Art. XI; die Markgräfl. Badensche Verordnung vom 20. Jan. 1789 Art. II; und J. F. Schmidt, böhmisches Bergrecht, § 230.

§ 127.

Muthung des Wassers

und zwar c) des Privatwassers.

Hier waltet kaum ein anderes Verhältniß ob, eben weil die älteren Berggesetze zwischen öffentlichen und Privatwassern nicht zu unterscheiden, auch Quellen wie Bäche und Flüsse zu behandeln pflegen[1]).

Augenscheinlich wird die gezwungene Abtretung des Privatwassers (im Wege der Expropriation und Entschädigungsleistung) dadurch gerechtfertigt, daß andere gewerbliche Anlagen meist nach Auswahl an vielen andern Stellen angelegt werden können, während der Bergbau an die Lagerstätte gebunden ist, auf welcher er umgeht und mancher bergmännische Betrieb durch Versagung des ihm nöthigen Wassers zum Erliegen kommt[2]).

Der Erwerb eines sich im Privateigenthume befindlichen Wassers, das an und für sich von keiner vernünftigen Gesetzgebung als ein Object der Bergbaufreiheit hingestellt wird, kann nie anders, als gegen Entschädigung im civilrechtlichen Wege erfolgen und die dabei noch in gesetzlicher Uebung sich befindliche Muthung kann keine anderen Zwecke haben, als dem Muther oder Beliehenen den Erwerb oder Gebrauch des Wassers andern Bergbautreibenden gegenüber nachhaltig zu sichern.

Uebrigens wird verliehenes Privat-Wasser nicht erblich, überhaupt nicht als Eigenthum, sondern nur zu dem bestimmten Gebrauche erlangt, wenn bei Abtretung des Privatwassers nicht ein Anderes festgesetzt wurde[3]).

[1]) Daher sagt auch H. Achenbach („die gegenseitigen Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums und der Industrie" in: Annalen der Landwirthschaft in den königl. preuß. Staaten, 1861, 37. Bd. S. 556), der Begriff des Privat-Wassers, der Privat-Flüsse hat dem Bergbau gegenüber eigentlich niemals existirt, und macht für preußische Verhältnisse darauf aufmerksam, daß, wenn das königl. preuß. Gesetz vom 15. Novbr. 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth im § 11 die Mühlenbesitzer und „alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind", verpflichtet, den freien Lauf des Wassers bei „offenbar überwiegendem Vortheile für die Bodencultur" ganz oder zum Theil wiederherzustellen, und wenn ferner das Gesetz vom 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse bei Bewässerungsanlagen das überwiegende Landesculturinteresse höher stellt, als das Recht gewerblicher Triebwerke auf die Wasserbenutzung — diese Bestimmungen aus dem Grunde dem Bergbau gegenüber nicht anwendbar sein können, weil letzterem gesetzlich, (s. das Allg. Pr. L. R. II. Th. Tit. 16. § 109 und 110) das Recht zusteht, den Grundeigenthümern das „zum Betriebe der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser" zu entziehen.

[2]) Mit Maasnahmen, die das Bedürfniß überschreiten, ist auch dem Bergbau nicht gedient und ihm und seinem Wesen kann es nicht zur Last fallen, wenn man wirklich sich soweit verirrt haben sollte, wie J. Weiske, Bergwerksfreund I. Bd. S. 45 erzählt, Privatwasser auch zu nichtbergmännischen Zwecken bei Bergbehörden „als Bergfreies" muthen zu lassen, so daß Jemand das Privatwasser eines Anderen muthete und es ihm, dem wahren Eigenthümer dann wieder verkaufte.

[3]) Wenn es daher in dem Privilegium der Magdeburgischen ꝛc.

Gewerkschaft v. 12. Decbr. 1691 in Art. 8 heißt: „daß die Gewerken in den Bergteichen und Gräben die Fischerei, wie überall Herkommens, haben sollten" so kann das nur auf solche, die sie wirklich eigenthümlich erworben haben, erstreckt werden oder nicht als allgemeines Herkommen gelten. Es handelt sich hier nur um Benutzung des Wassers als Kraft oder Waschmaterial; der dasselbe abtretende Staat oder Privatmann behält die sonstigen Nutzungen, demnach auch die Fischerei und bleibt überhaupt Eigenthümer. Vergl. F. L. v. Cancrin, Grundsätze des d. Berg- und Salzrechts § 124; Herttwig, loc. cit., § 4, Urtel. Wird die bergmännische Benutzung aufgegeben, so ist eine Berechtigung zur Weiterbenutzung des verlassenen Wassers (zum Bleichen, Wässern, Mahlen) nicht vorhanden; s. Herttwig loc. cit. § 3 Urtel. Da ferner der Beliehene nur ein Recht auf die verliehene Wasserkraft hat, kann er auch das später erst hinzugeschlagene nicht in Anspruch nehmen (s. Herttwig l. c. § 4 Urtel), braucht es sich aber eben so wenig gefallen zu lassen, daß es durch Abgraben u. s w. vermindert werde. Daher dürfen auch die einzelnen Wasserzugänge, welche in das verliehene Wasser fallen, also mittelbar verliehen sind, weder zu anderen Zwecken verwendet, noch Anderen verliehen werden, selbst wenn sie einem andern Bergreviere entspringen sollten. Vergl. Herttwig l. c. § 4. Urtel; Churcölnische B. O. v. J. 1669. Th. IX. Art. 4. Wenn endlich auch die Benutzung des Wassers zu bergmännischen Zwecken, weil es für viele Gebrauchsarten oft verdorben wird, Darunterliegenden Schaden bringt, z. B. denen, die es zur Bewässerung, zur Fischerei, zur Brauerei verwenden, so ist dies kein Grund, dem Beliehenen sein Recht zu entziehen. Vergl. Herttwig, Bergbuch, Wort: Privilegium § 8, Urtel.

§ 128.

Muthung oder Erwerbung der Grubenwasser nach der neuern deutschen Berggesetzgebung.

Heutzutage vergißt man eben so wenig wie ehedem, daß Wasser, in flüssigem, daher gestaltlosem, wie in

gefrornem Zustande ein Mineral und, in der Grube erschroten und meist mit besonderm Aufwande gehoben und fortgeleitet, ein Zubehör der Grube ist, das, dem Grubenbesitzer bald zum Nutzen bald zum Schaden, der Ausübung des ihm verliehenen Bergbaurechtes unterliegt.

Eine berggesetzliche Regelung des Bergwasser-Erwerbes außerhalb der erschrotenden Grube kann, mit Einem Worte, nur Derjenige für überflüssig halten, welcher die außerordentliche Wichtigkeit der oft in wasserärmsten Gebirgsschluchten umgehenden Aufbereitungsarbeiten zu Erreichung des Bergbauzweckes nicht aus Erfahrung kennt[1]). Fraglich bleibt es dabei immer, ob die bisher nach vielen Bergordnungen übliche, bergrechtliche Muthung auf Bergwasser zum Nutzen der Bergbautreibenden gegen ein Gesuch vertauscht wird, auf welches die Verleihung je nach dem immerhin mit Willkühr verknüpften Ermessen der Bergbehörde erfolgt[2]).

[1]) Christ. Böse beginnt sein Werk: General-Haushalts-Principia vom Berg- 2c. wesen 1753, cap. I. §. 1 mit dem alten Worte: „Zu guten Bergwerken gehören Berge, Erze, Holz und Tagewasser.

[2]) Sachsen hat unter allen deutschen Ländern den ausgedehntesten Poch- und Waschwerksbetrieb. Die Grundsätze, nach welchen in neuerer Zeit dort der Erwerb des Bergwassers für den Bergbau sowohl als für nichtbergmännische Unternehmungen geregelt worden ist, sind folgende:

Das Dispositionsrecht über die in einer Grube erschrotenen Wasser steht innerhalb der Gruben-Räume dem Eigenthümer derselben zu. Ueber zu Tage abfließende Grubenwasser, die der Grubenbesitzer nicht selbst braucht, haben die Bergbehörden so weit zu verfügen, bis sich die Wasser in einen natürlichen Wasserlauf ergossen haben. Werden sie nicht vom Bergbau in Anspruch ge-

nommen, so können sie interimistisch zu anderen Zwecken benutzt, vom Bergbau aber rückgefordert, müssen sie ohne Entschädigung wieder abgetreten werden. Bei der interemistischen Nutzung hat der Besitzer des Grundstücks, auf dem die Wasser zu Tage treten, den Vorzug vor Andern. Ohne Gefährdung des Bergbauinteresses kann die Berghauptmannschaft in Bezug auf das ausschließliche Recht des Bergbaues an erschrotenen Wassern Abweichungen gestatten; dann treten die allgemeinen Bestimmungen über das Benutzungsrecht fließender Wasser ein.

Die Bestimmungen des Berggesetzes über die Muthung finden hier keine Anwendung. Bei der Verleihung wird die Benutzungsweise, der Ort auf welchem, und die Menge und das Gefälle, in welchem das Wasser benutzt werden kann, festgestellt und Beeinträchtigung irgendwelcher öffentlicher oder Privatinteressen fern gehalten. Concurriren mehrere Gesuche um Verleihung und können mit dem vorhandenen Wasser nicht alle befriedigt werden, so wird dasjenige Unternehmen vorzugsweise berücksichtigt, welches den größern volkswirthschaftlichen Werth hat; bei gleichen oder nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen kommt dann die Frage in Betracht, ob die Anlagen an den Ort gebunden sind und zeigen sich auch wieder da gleiche Verhältnisse, so entscheidet das Alter des Anspruchs.

Die Verleihung hat sich auf das wirklich Erforderliche zu beschränken; bei Umänderung einer Anlage und damit verbundener Verbrauchsminderung kann die bereits erfolgte Verleihung auf den geringern Bedarf eingeschränkt werden. Ein Umbau von Wasseranlagen, durch den Wassersparniß ermöglicht wird, kann von wasserbedürftigen Dritten beantragt werden. Hat die Bergbehörde den Antrag für statthaft erkannt, so hat:

a) der Besitzer der betreffenden Wasseranlage binnen 6 Monaten zu erklären, ob er das nach Verbesserung der Anlage überschüssig werdende Wasser selbst zu weitern Bergbauzwecken zu verwenden gemeint sei, und wird die von ihm beabsichtigte Verwendung von der Bergbehörde für nützlich erachtet, so hat er für den Umbau binnen einer ihm zu stellenden Frist selbst Sorge zu tragen, widrigenfalls der ihm angedrohte Rechtsnach-

theil eintritt, der Umbau dem Antragsteller gestattet und diesem das ersparte Wasser verliehen wird.

b) Der letzte Fall tritt gleichfalls ein, wenn der Eigenthümer der Wasseranlage sich nicht für eigene Weiterbenutzung erklärt oder die Ausführungsfrist nicht eingehalten hat; der Antragsteller hat aber dann nicht allein die Kosten des Umbaues zu tragen, sondern auch für etwaige Betriebsstörung Entschädigung zu leisten, die sich indeß nicht auf das abgesparte Wasser bezieht. Der Entschädigungsbetrag, so weit voraussichtlich, ist vor dem Umbaue dem Werksbesitzer auszuzahlen; die Vergütung nicht voraussichtlicher Schäden übernimmt der Staat, den der Antragsteller vor Beginn des unter Aufsicht der Bergbehörde auszuführenden Umbaues gehörig sicherstellt. Der Werksbesitzer kann fordern, daß ihm selbst gegen sofortige Gewährung der Baukosten der Umbau zu Gunsten des Antragstellers überlassen wird, indeß auf seine Gefahr, er mag mit der veranschlagten Summe ausreichen oder nicht.

Das Wasserbenutzungsrecht geht verloren, a) wenn der Beliehene binnen der ihm bei der Verleihung gesetzten Frist von dem verliehenen Rechte keinen Gebrauch macht oder auch nur mit den die Benutzung bedingenden Vorarbeiten so lange gezögert hat, daß der Beginn der Benutzung selbst nach dem Urtheile der Bergbehörde binnen der gestellten Frist unmöglich geworden ist; b) durch Wegnahme oder Eingehenlassen der Vorrichtungen; c) durch Veränderung des Zweckes, zu welchem das Wasser verliehen war und d) bei Verleihung auf gewisse Zeit durch den Ablauf der letztern.

Vor anderweiter Verleihung ist der Beliehene zu einer binnen 6 Wochen abzugebenden Erklärung aufzufordern, ob er das ihm verliehene Wasser der Verleihung entsprechend noch benutzen wolle oder nicht. Im ersten Falle ist für die deshalb zu treffenden Anstalten eine Frist zu setzen; bei Versäumniß dieser Frist wie beim Ausbleib der Erklärung wird das Wasser anderweit verliehen.

Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, die bergbaulich erschrotenen Wasser da, wo sie zu Tage treten, aufzunehmen und über ihre Grundstücke abfließen zu lassen und die Entschädigung nach den im Berggesetze festgestellten Vorschriften über Grundentschädigung ent-

weder von dem Besitzer der die Wasser erschrotenden Grube oder, ist diese auflässig, aus der Revierkasse zu leisten.

Rücksichtlich des Rechtes, andere als in Gruben erschrotene Wasser beim Bergbau zu benutzen, ist der Eigenthümer verpflichtet, das Wasserbenutzungsrecht gegen vollständige Entschädigung nach den Bestimmungen zu überlassen, welche das Berggesetz in Bezug auf Ueberlassung des Oberflächeneigenthums überhaupt enthält. Diese Bestimmungen stützen sich auf das Oberbergamtspatent vom 8. Aug. 1798 und bleiben bis zum Erlaß eines allgemeinen Wassergesetzes in Kraft.

Das k. k. österreichische B. G. v. 23. Mai 1854 knüpft in § 105 die bergbauliche Nutzung gewöhnlicher Tagewasser an die Bedingung, daß wasserpolizeiliche und sonstige öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und im Concurrenzfalle die beanspruchte Abtretung größere volkswirthschaftliche Vortheile bietet. Die Verleihung der Grubenwasser, bei der dem Grubenbesitzer ein Termin von fünf Jahren bis zum Nutzungsbeginn zugestanden wird, s. in §§ 128—130.

Für bisherige preußische Verhältnisse vergl. dagegen die hennebergische B. O. v. 18. Decbr. 1566, II. Th. Art. 99 (übereinstimmend mit der Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. Art 104); die Churkölnische B. O. v. 4. Jan. 1669, II. Th. Art. 3 und IX. Th. Art. 4, welche alle Wassergefälle, welche zu Zwecken des Bergbaues benutzt werden sollen, der bergrechtlichen Verleihung unterzieht; die revidirten preuß. Bergordnuugen cap. 26 resp. 27 und das preuß. landr. Bergrecht § 81, welcher bestimmt, das Wasser verlassener Gruben oder Stolln besonders gemuthet werden müssen.

§ 129.

Muthung eines Hüttenwerkes.

Schon die ältern Bergordnungen stimmen fast ohne Ausnahme mit der Bestimmung überein, daß „Räume, Flüsse und Gefälle an bequemen Orten zu Hüttenwerken von den Bergbehörden angewiesen werden" sollen[1]); es handelt sich dabei um die bereits oben §§ 124 bis

128 vorgetragenen Grundsätze, weil in allen Fällen, wo sich die Bergbau-Producte, nach ihrer Förderung zu Tage, nicht ohne Weiteres zum Verschleisen eignen, der Zweck des Bergbaues ohne Siede- und Schmelzbetrieb, ohne metallurgische Aufbereitung überhaupt nicht erreicht werden kann.

Eine besondere Muthung auf einen Hüttenraum und auf Hüttenwasser einzulegen, erscheint namentlich dann überflüssig, wenn der Bewerber zugleich Eigenthümer der Grube ist, deren Förderungsgegenstände verhüttet werden sollen. Daher gestatten auch einzelne Berggesetze den Gewerkschaften, „sich ihre nothdürftigen Hütten anzulegen, ohne etwas weiter zu bezahlen" und verlangen nur Muthung und Verleihung für Diejenigen, „welche sich bei einem und mehr Bergwerken mit Hütten lagern wollen" also für fremde Bewerber [2]); doch fehlts auch nicht an Bestimmungen, welche die Muthung für alle Fälle fordern [3]).

Es ist nichts weniger, als eine zu weitgehende administrative Einmischung des Staats, wenn er selbst durch zwangsweise Ueberweisung von Verhüttungs-Räumen ꝛc. den Zweck des Bergbaues erreicht wissen will [4]), nur darf mit der bergrechtlichen Muthung nicht die Errichtung einer Anstalt in Verbindung gebracht werden, durch welche die weitere Bearbeitung und Verfeinerung solcher Metalle und Salze beabsichtigt wird, die aus dem, durch den Urzustand der zu Tage geförderten Mineralien zunächst gebotenen hüttenmännischen Processe bereits als allgemein verkäufliche Waare hervorgegangen sind [5]).

Auch kann die Muthung eines auflässig gewordenen Hüttenwerkes unmöglich wie die eines auflässig gewordenen Bergwerkes aus dem gesetzlichen Mineralien-Vorbehalte für den Bergbau hergeleitet werden und alle Bestimmungen, nach welchen Hüttenwerke, „wenn sich weder Ring noch Zapfen mehr an der Welle befindet" oder nach welcher überhaupt Hüttenwerke, welche zu auflässig gewordenen oder ins Freie gefallenen Zechen gehört haben, als im Bergfreien liegend betrachtet werden sollen, sind ungerechtfertigt und ungerecht[6]).

Bei der Muthung eines Hüttenwerkes haben sowohl der Einleger wie der die Muthung bearbeitende Staatsbeamte in Erwägung zu ziehen, ob in dem betr. Staate hinsichtlich der zu verhüttenden Metalle oder zu versiedenden Soolen mit dem Münzregale oder dem bisherigen Salzmonopole im Zusammenhange stehende Vorkaufsrechte des Staates bestehen, ob bei Annahme der Muthung gesetzliche Bestimmungen über Wald-Schonung gewahrt bleiben, ob dabei einheimische Naturschätze an Torf und Mineralkohle in rationeller Weise zu gemeinnütziger Verwendung gebracht werden und ob die Bewerbung mit Verordnungen, wenn solche über Anlage und Betrieb von Hütten insbesondere vorliegen, überhaupt im Einklange steht[7]).

[1]) S. Art. VI. des Markgräfl. Brandenburg'schen (Baireuther) Patents vom 2. November 1619; die übrigen B. O. vgl. nach Th. Wagner's Corp. jur. met. 2. Register § 6.

[2]) S. die drei revidirten Bergordnungen Preußens cap. 59 resp. 60.

[3]) S. das preußische landrechtliche Bergrecht §§ 85—94 und das königl. preuß. Minist.-Rescr. v. 28. Juli 1835. Eine aus-

nahmsweise freiere Bewegung gestattet den Gewerbtreibenden der preuß. Landtagsabschied für Schlesien v. 22. Febr. 1829 unter Nr. 15 c im Betreff der Zinkhütten, welche als vom Bergressort ganz unberührte Fabrik-Anstalten betrachtet werden sollen.

[4]) Vergl. dagegen C. J. B. Karsten, Bergrechtslehre, S. 183.

[5]) Es bleibt daher doch wohl unlogisch, Frischfeuer, Zerrenn-Heerde, Stabeisen-Werke ꝛc. zum Ressort der Bergbehörden zu ziehen; s. das Rescr. der königl. preußischen Ministerien des Innern und des Handels v. 3. Febr. 1818. Auch das kk. österreichische B. G. vom 23. Mai 1854 verfügt in § 281 den Eintrag von Hammerwerks- und Walzwerks-Concessionen in das Bergbuch.

[6]) Von noch gültigen Berggesetzen vergl. die Bairische B. O. vom 6. Mai 1784 Art. 105 Satz 2. — Die nächste Berücksichtigung verdient der Grundeigenthümer, wenn dessen Grundstück nicht schon seit langer Zeit für den Betrieb der Hütte abgetreten wurde.

[7]) Vergl. die k. preußische Circular-Verfügung vom 1. Mai 1855 betr. die Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungswerkstätten §§ 1—16 nebst den Erlässen vom 24. Aug. 1855 und vom 12. Novbr. 1856 (s. die mehrgenannte preuß. Ztschr. f. Berg-Hüttenwesen Bd. III, S. 41 u. 157, Bd. IV, S. 170).

§ 130.

Muthung und Freifahrung.

Ein beim Bergmeister oder bei der die Muthungen behandelnden Staatsbehörde eingebrachter Antrag, eine verliehene, aber unbauhaft gehaltene Grube freizufahren, gibt dem Freimacher[1]) ohne gleichzeitige Einlegung der Muthung kein Finderrecht[2]).

Nach einer Reihe von Bergordnungen ist der Muthung auch ohne Freifahrungsantrag Folge zu geben, sobald constatirt wird, daß die Grube schon über Jahr und Tag ungebaut gelegen hat; in einem solchen Falle findet auch, wenn eben nicht gesetzliche Fristung des Be-

triebs vorliegt, keinerlei Einrede ehemaliger Gewerken, noch eine Verpflichtung des Aufnehmers statt, letztere zum neuen Betriebe zuzulassen[3]).

[1]) S. die Bedeutung des Wortes oben § 80 unter 2) mit Note[4]); Herttwig's Bergbuch v. Freimacher.

[2]) Eine einschlägige Entscheidung findet sich in Brassert und Achenbach's Zeitschr. f. Bergrecht, II. Jahrg. S. 136—139.

[3]) Vergl. z. B. die Würtemberger B. O. v. J. 1598, II. Th. Art. 5; die Markgräfl. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. 11 § 2; die Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 11; die Markgräfl. Baden'sche Verordnung ꝛc. v. J. 1789 Art. 2.

Nach Art. 106 der ebengenannten Bairischen B. O. genießen Berggläubiger das Recht, eine auflässige Zeche, die ihnen schuldet, mit Vorwissen des Bergamtes in eigenem Betrieb zu nehmen; sind sie damit aber säumig, so kann die Muthung eines fremden Aufnehmers nicht zurückgewiesen werden.

§ 131.

Verfolg des Rechts aus der Muthung.

Die von einem Muther auf ein Bergeigenthums-Object bei der competenten Bergbehörde eingelegte und präsentirte Muthung reicht hin, ihn für legitimirt zu achten, gegen jeden Dritten, welcher auf den gemutheten Gegenstand vorzüglichere Rechte zu haben behauptet, das aus der Muthung erlangte Recht im rechtlichen Wege geltend zu machen. Zu seiner Activlegitimation ist es keineswegs erforderlich, daß er von der Bergbehörde bereits die Verleihung erhalten habe[1]); gegen den Staat indeß wird allgemein dem Muther ein Klagerecht nicht zugestanden, vielmehr jeder Streit zwischen einem Muther und seinem Gegner (Gegen-Muther oder Gegen-

Gewerken) als auf privatrechtlichem Gebiete sich bewegend vor die ordentlichen Gerichte verwiesen[2]).

[1]) S. das Urtel des königl. preußischen Obertribunals vom 3. Jan. 1840 (im Präjudizienbuche S. 298); Gräff, Handbuch des Preuß, Bergrechts, 1856, S. 50—51.

[2]) Ein wahres Kleinod ist dieser Satz für Beamte in Fällen von Vernachlässigungen (beim Augenscheine wie bei der Vermessung), welche die Parteien mit oft beträchtlichen Opfern an Anwälte ꝛc. wieder gutmachen müssen.

§ 132.

Muthungs-Register.

Es ist Sache der Verwaltung, zu bestimmen, ob von den Muthungen Auszüge mit den nächsten Erledigungsvormerken in besondere Register gelangen und die Muthungen in den Originalien an einander gereiht werden, oder ob sie, kürzer, in jedem einzelnen Falle zum Kopfe neu anzulegender Acten genommen und gleichzeitig mit den Nummern und Titeln des Archivs fortgeführt werden; die Bergrechtspflege stellt nur die Forderung, daß der die Muthung bearbeitende Staatsbeamte die Thatsache der eingelegten Muthung und die Altersstellung einer solchen in einer Reihe von Muthungen zu jeder Zeit ebenso genügend actenmäßig nachzuweisen wie auch den Muthungspunct auf der Karte des betr. Bergreviers zu bezeichnen vermag[1]).

Um für Schritte bergrechtlicher Natur wie zur Orientirung über Lagerungsverhältnisse im Reviere ein sicheres Anhalten zu gewinnen, haben schon ältere Berggesetze den Bergbautreibenden das Recht zugesprochen, die

Muthungs-Register wie anderweite Geschäftsbücher bei der Behörde einzusehen[2]).

[1]) Vergl. die königl. preußische Circular-Verfügung vom 31. März 1852 § 29; das k. k. österreichische B. G. v. 23. Mai 1854 § 275. — In vielen Staaten Deutschlands sind Revier-Grubenfeldkarten des Landes noch ein frommer Wunsch und tappen die Behörden zum Schaden der Gewerbtreibenden oft lange im Finstern, bis sie sich mittelst immer von Neuem vorgenommener Befahrungen und Messungen über Situationen vergewissert haben, die mit Einer durchgreifenden Arbeit für immer festgestellt werden können.

[2]) S. die Pfalz-Zweibrückner B. O. v. J. 1514 Art. 3; die Schwarzwalder (Sachsen-Gotha'sche) B. O. v. J. 1552 Art. 4, welcher in der B. O. desselben Rechtsgebietes vom J. 1580 Art. 10 am Schluß ausdrücklich wiederholt wird; die Chursächsische B. O. v. J. 1589 Art. 27. In Bezug auf die im Kaiserthume Oesterreich und im Großh. Sachsen-Weimar geltenden Bestimmungen s. oben die Note zu § 76.

§ 133.

Formulare.

Nicht nur wünschenswerther, ja nothwendiger Gleichmäßigkeit halber, sondern auch damit solche Bergbautreibende, welche in Verabfassung bei den Behörden einzureichender, folgewichtiger Schriftstücke weniger Uebung besitzen, Gelegenheit gegeben wird, ihre Muthungen vorschriftsmäßig aufzusetzen, finden sich allen neuern Berggesetzen, welche die Materien des Bergrechts nicht oberflächlich behandeln, Formulare für Muthungen wie für Schurfgesuche u. s. w. beigegeben[1]).

[1]) So unterstützt z. B. die k. k. österreichische Vollzugsvorschrift zum B. G. vom 23. Mai 1854 Beamte wie Private durch eine Beilage von 25 Formularen.

V.

Der Augenschein.

§ 134.

Begriff des Augenscheins.

Augenschein im bergrechtlichen Sinne des Worts bedeutet bergamtliche Besichtigung [1]). Diese ist nicht an Oberflächen-Entblößungen gebunden; sie kann eben so gut unter Tage stattfinden. Vom Grundeigenthümer kann sie nicht verwehrt werden [2]).

Der Augenschein ist schon nach den ältesten Berggesetzen deshalb angeordnet, damit „der Bergmeister nicht anders als auff Gengen und Klüfften verleihe" [3]), d. h. nicht lediglich im Amtszimmer, sondern auf Grund vorausgegangener autoptischer und zuverlässiger Constatirung eines muthungsfähigen Fundes.

Auch heutzutage kann das Vorhandensein der besten geognostischen und markscheiderischen Revierkarten den Augenschein eines Sachverständigen nicht entbehrlich machen, denn einmal muß bei der außerordentlichen Mannichfaltigkeit der von der Natur eingeschlagenen Bildungswege das Verhalten der Lagerstätte in jedem Einzelfalle geprüft werden und außerdem fordert die Staatsverwaltung, um das Recht Aller zu wahren, vor jeder Verleihung überhaupt den Beweis, daß die Angaben

der wenn auch ihrem Inhalte nach vollkommen legal verfaßten Muthung den Verhältnissen in der Natur thatsächlich entsprechen [4]).

[1]) Wie in der Redensart: für den Augenschein eine Frist stellen; einen Fund augenscheinlich machen heißt ihn zum Zwecke des amtlichen Augenscheins bearbeiten (entblößen). Herttwig, Bergbuch, 1710 S. 279 gebraucht auch den Ausdruck: augensichtig machen. Die Augenscheinnahme wurde und wird noch hier und da Freifahrung genannt (s. F. X. Schneider, Lehrbuch des Bergrechts für d. gesammten Länd. d. österr. Monarchie, 1848 S. 140 rc.) obschon unter Freifahrung [s. oben § 80 unter [2])] nach älterem und späterem deutschen Rechte bekanntlich ein ganz anderer Act zu verstehen ist.

[2]) Einen vergeblichen Verhinderungsversuch seitens einer Eisenbahngesellschaft s. in: Brassert u. Achenbachs Ztschr. für Bergrecht, II. Bd. S. 134—135.

[3]) Die Pfalz-Zweibrückner B. O. v. J. 1514 bestimmt in Art. 1: „daß der Bergmeister nicht anders dann uff rechten Hauptgengen und Klüfften leyhen soll und Niemand uff sein Hangendes noch Liegendes". S. ferner Herzog Georgs zu Sachsen B. O. v. J. 1536, Art. 6; die Dänische B. O. v. J. 1540 Art. 3; die Hohensteinsche B. O. v. J. 1576 Art. 10; die Churfächsische B. O. Art. 7 § 1; die Fürstl. Braunschweigsche B. O. v. J. 1593 und Herzogl. Würtemberg'sche B. O. v. J. 1598 in je II. Th. Art. 3.

[4]) Die Maasen-Muthung (s. oben § 120) steht mit dieser Forderung des Staates nicht im Widerspruche, der freilich gefunden werden kann, wenn man einzelne Sätze der Lehrbücher wie A. W. Köhler, Anleit. zu d. Rechten u. d. Verfassung b. d. Bgb. in Sachsen, S. 153 am Schlusse des § 4: „es können von beyden (Ober- und Untermaasen) so viel gemuthet und verliehen werden, als man will, sobald das Feld zu jeder Seite frey ist", auch Herttwig, Bergbuch, Wort: Maasen § 16, ganz unbedingt hinnimmt. Die Maasen-Muthung gründet sich auf das erkannte oder mit höchster Wahrscheinlichkeit angenommene Verhalten der Fundlagerstätte über die Grenzen der Fundgrube hinaus und auf

die damit zusammenhängende Entbehrlichkeit weitern Aufschlusses auf dem, dem Funde oder dem Fundgrubenfelde unmittelbar anschließenden Terrain. Es kann indeß kein Maasen-Muther, wenn er nicht selbst Finder ist, beliehen werden, wenn er nicht auch seinerseits im Augenscheinstermine den Nachweis von dem Vorhandensein rc. der Lagerstätte im Bereiche der Maasen liefert.

Daß sich auch von dieser Regel z. B. im Königreiche Sachsen Ausnahmen vorfinden, ist schon oben § 90 Note [2]) angedeutet worden; auch der neueste (vorläufige) Entwurf z. e. allg. Berggesetze f. d. Königr. Sachsen aus dem J. 1863 geht in § 36 so weit, überhaupt da, „wo das Vorhandensein der gemutheten Mineralien notorisch ist, ingleichen bei Nachmuthungen zu bereits verliehenen Grubenfeldern" den Nachweis von der Existenz des Muthungs-Minerals zu erlassen. Es mag das, wenn eben Dritte Rechte nicht geltend machen, als eine Erleichterung der Feldacquisition gelten, die in die Rechtsordnung gebrachte Schwankung indeß erscheint von größerem Belange.

Einzelne Bergordnungen gestatten, ohne Entblößungszwang, aber dann auch ohne Erwerb des Alters nach Gutbefinden des Bergamtes zu bestätigen (verleihen) wie z. B. die Baierische B. O. v. 6. Mai 1784 in Art. 4: „Davon (vom Entblößen und Vorweisen des Ganges vor der Bestätigung) sind doch ausgenommen die nicht mit Stollnörtern und in den Gruben überfahrenen Gänge, wassernöthigen Maasen und aufgenommenen alten Gebäude" — ein überfahrener Gang ist indeß auch ein entblößter und die Verleihung alter Grubengebäude stützt sich nicht minder auf den der ersten Verleihung vorausgegangenen Fund. Vergl. hierzu noch die Markgräfl. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. 1. Decbr. 1619 Art. 10 § 2.

§ 135.

Einleitung des Augenscheins. Vorladung dazu.

Den amtlichen Augenschein können nicht Muthungen nach sich ziehen, denen gesetzliche Erfordernisse ihrer Gültigkeit mangeln[1]). Hat sich aber der Bergmeister (der

sachverständige Amtsvorstand oder der überhaupt nach dem bestehenden Berggesetze des Landes mit der Annahme und Beurtheilung der Muthungen beauftragte Staatsbeamte) für die Gültigkeit der Muthung ausgesprochen, so wird sie dem Beamten des betr. Bergreviers (dem Berggeschwornen, dem mit dessen Funktionen betrauten Markscheider ꝛc.) zur Augenscheinnahme zugestellt [2]) und der Muther unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerke versehenen Duplums, wenn die Eingabe eines solchen vorgeschrieben ist, davon benachrichtigt. Hier und da wird ein Muthschein d. h. eine Bescheinigung der stattgehabten Muthung ausgestellt [3]).

Der Augenschein als Rechtsact kann niemals „ohne des Bergmeisters Vorwissen und Befehl [4])" eingenommen werden; eben so wenig darf sich der Bergmeister selbst bei der Freifahrung im gemeinrechtlichen Sinne des Worts betheiligen, „weil er verordneter Richter ist [5])"; ein Ausnahmefall indeß verpflichtet den Revierbeamten, auch ohne vollzogene Zustellung der auf ihre Gültigkeit geprüften Muthung zur Vornahme eines Noth-Augenscheins, wenn der Muther, unter Zeitangabe der Muthungs-Einlegung, einen Befahrungs-Antrag bei ihm stellt und mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten begründet, unter welchen die den Fund enthaltenen Baue fahrbar erhalten werden können.

Zu dem von dem Revierbeamten anberaumten Augenscheinstermine wird der Muther unter der Verwarnung geladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen wird, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen; auch die außer ihm Geladenen (Mitmuther, Grubennachbarn,

Grundeigenthümer) pflegen in der Vorladung auf die Nachtheile aufmerksam gemacht zu werden, welche ihr Nichterscheinen im Termine nach sich zieht[6]).

Im Interesse der Ordnung wird der Augenschein bei mehrfach eingelegten und für gültig erkannten Muthungen dann nothwendig nach der Reihenfolge ihrer Präsentationen genommen, sobald ihre Objecte in oder auf Einem Berge oder Bergorte d. h. in einem, einen bestimmten Localnamen führenden Gebirgstheile zusammenliegen.

[1]) So beschaffene Muthungen müssen dem Amtsvorstande oder dessen Vertreter sofort zurückgestellt werden.

[2]) In Bezug auf die Befähigung dieses Revierbeamten hat man vom Standpunkte der Rechtspflege an denselben strengen Anforderungen wie oben § 91 Note[3]) Satz 2 festzuhalten. Die besten Gesetzesvorschriften und die wohlwollendsten Maasnahmen der Staatsverwaltung werden illusorisch, wenn die Beurtheilung des Fundes an Ort und Stelle nicht durchweg nach wissenschaftlichen Grundsätzen vorgenommen wird.

[3]) S. Appendix zur Joachimsthaler B. O. v. J. 1548 und zwar im II. Th. zu Art. 6 § 1.

[4]) u. [5]) S. ebendaselbst.

[6]) Soll die gedachte Aufforderung ohne Androhung von Rechtsnachtheilen im Falle des Nichterscheinens gestellt werden (s. die Motive zum Preuß. B. G.-Entw. v. J. 1862 S. 74 zu § 47), so dürfte unter den bei solchen Amtshandlungen in den Bergrevieren practisch Betheiligten kein Zweifel darüber obwalten, daß ein Androhungs-Unterlaß in der Regel mit nicht zu ersetzenden Verlusten an Zeit und Arbeit verknüpft wäre. Beachtenswerth erscheinen Vielen die Bestimmungen des Regolamento per le miniere vom 9. August 1808 (für Lombardo-Venetien) im II. Tit. Art. 18—23, nach welchen noch vor der Augenscheinnahme ein von der Staatsverwaltung aufgestellter Markscheider zur Erhebung der

Localverhältnisse abgesendet, die Muthung aber unter Präfigirung eines dreimonatlichen Termines zur Einbringung der gegen sie etwa bestehenden Einwendungen bei Vermeidung der Präclusion bekannt gemacht und, falls solche vorgebracht werden, dem Muther zur Widerlegung auf einen Monat zugestellt wird, worauf dann die Entscheidung erfolgt. Bei Befolgung des Regolamento aber, das durch den Markscheider oft nur als solchen das Geschäft in der Mitte angreifen läßt, kann leicht der Fall eintreten, daß dessen Erhebungen, die Behandlung der Einwendungen ꝛc. vergeblich waren, wenn sich der Fund beim eigentlichen, deutschrechtlichen Augenschein als nicht muthungsfähig erweist.

§ 136.

Zeit der Augenscheinnahme.

Jede Muthung im engern Sinne des Worts hat als Grundlage einen muthungsfähigen Fund zur Voraussetzung; der Augenscheinstermin kann daher von der Bergbehörde sofort nach der Einlegung der Muthung angeordnet und die Besichtigung alsbald ausgeführt werden. Nach einer Bestimmung, die immerhin als eine gemeinrechtliche gelten mag, ist dem Muther „zur Entblößung" d. h. zur weitern Ausrichtung des Fundes 14 Tage Zeit gegeben[1]) und werden diese 14 Tage als die gewöhnliche Zwischenzeit bis zum Augenscheinstermine betrachtet: jedoch keinerlei Entblößungsfristen — welche das Gesetz nothwendig zu Versuchs- und Aufschlußarbeiten gewährt, nicht bloß um bei Gängen Fallen und Streichen zu ermitteln, sondern um überhaupt die Verbreitung der Muthungs-Mineralien (des Vorkommens) nachzuweisen, so weit dieselbe zur Begründung der Feldgröße und zur Grenzbestimmung des Muthfeldes dient — können den Augenschein behufs der Fund-

constatirung aufhalten, dessen Verschiebung über den wirklichen Zeitbedarf hinaus gegen das Interesse Aller ist[2]).

Ein weiterer Augenschein wird dann genommen, wenn das Gesetz des betr. Landes Verlängerung der zu den gedachten Versuchs- und Aufschlußarbeiten gegebenen Frist zuläßt und durch die Bergbehörde constatirt werden soll, daß die erste Frist zweckmäßig benutzt worden ist, erhebliche Umstände indeß die Vollendung der Arbeiten verhindert haben[3]).

[1]) Ueber die verschiedenen Frist-Zeiten und Frist-Wiederholungen s. oben § 115 und die zu ihm gehörige Note [2]). Nach dem kk. österr. B. G. v. J. 1854 § 55 ist der Augenscheinstermin „eine angemessene Zeit vorher" bekannt zu machen und erscheint der Verleihungswerber nicht, so ist ihm nach §§ 58 u. 59 eine Frist von 14 Tagen vergönnt, binnen welcher er die Verhinderung nachweisen und um neuerliche Anberaumung eines Termins nachsuchen kann.

[2]) Die Vollzugsvorschrift zu dem ebengenannten kk. österr. B. G. verbietet S. 61 sub 5. die Verschiebung des Augenscheins über 6 Monate von Ueberreichung des „Verleihungsgesuches" an.

[3]) Die Wiederholung des Augenscheins muß nothwendig veranlaßt werden, weil der Muther seines Rechtes aus der Muthung verlustig geht, wenn er es unterläßt, vor Fristablauf die Vollendung solcher Versuchs- und Aufschlußarbeiten anzuzeigen oder um Fristverlängerung einzukommen. S. das Weitere unten § 142.

§ 137.

Verhinderung und Verlegung des Augenscheins.

Machen es mittlerweile eingetretene physische Hindernisse z. B. Aufgehen der Grubenwasser oder Zusammengehen des Gebirgs im Fundschachte, Brandunglück in der Schurfstrecke oder außerordentliche Schneemassen,

Ueberschwemmung u. s. w. dem Muther unmöglich, den Fund im Termine zu zeigen, so bleibt es ihm unbenommen, Beweismittel für das Vorhandensein des Muthungsobjectes mündlich vorzubringen, auch zu Protokoll zu geben, immer aber muß ein neuer Augenscheinstermin, der meistenfalls nicht über 14 Tage[1]) zu erstrecken sein wird, anberaumt werden, um den Fund zu Gesicht zu bringen[2]).

[1]) Mit dieser Zeitbestimmung stimmt auch die königl. preußische Instruction vom 30. Septbr. 1861 über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen u. s. w. in § 6 überein.

[2]) Dasselbe geschieht, wenn dem Ausbleiben des Muthers zu Folge die Amtshandlung nicht vorgenommen werden konnte. Erscheinen die Nebeninteressenten nicht im Termine, so hindert das nicht, den Act vorzunehmen; die Ausgebliebenen werden dann aufgefordert, ihre Einwendungen binnen gewisser Zeit vorzubringen, widrigenfalls ihr Schweigen für Rechtsbegebung gilt; machen ihre nachträglichen Einwendungen Localbesichtigung nothwendig, so fallen die Kosten einer solchen ihnen ausschließlich anheim. Dem in obigem § aufgestellten Grundsatze folgen inzwischen eine Anzahl deutscher Bergordnungen nicht, welche berücksichtigen, daß der (treue, fleißige) Schürfer ohne eignes Verschulden am Vorzeigen der Lagerstätte verhindert wird, und bestimmen: „Würde aber der Bergmeister befinden, daß der Lehenträger nach treuen fleißigen Schurffen, den Gang aus Ungewitter, Frost, Wassers oder andere beweglichen Ursachen nicht hat entblösen können, so mögen ihnen alsdann die Massen bestättigt, und biß zu gelegener Zeit Frist darzu gegeben werden.“ Es sind das die Nassau-Catzenelnbogener B. O. v. J. 1559 Art. 16; die Pfalz-Zweibrückner B. O. v. J. 1565 Art. 17; die Saalfelder B. O. v. J. 1575 Art. 12; die Hessen-Casseler B. O. v. J. 1616, II. Th. Art. 2 u. die Markgräfl. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. X § 2.

§ 138.

Die Beaugenscheinigung des Muthungsminerals.

Kann die gemuthete Lagerstätte mit Gezähe angehauen und im vollen frischen Anbruche überblickt werden, so hat der Revierbeamte (oder die vom Staate hierzu aufgestellte Behörde) zunächst diejenigen Fragen zu berücksichtigen, deren Erledigung ihm

a) in Bezug auf das wirkliche Vorhandensein[1]) und die Identität des in der Muthung genannten und des auf dem bezeichneten Fundpuncte[2]) entblößten Minerals (s. oben § 95),

b) in Bezug auf dessen geognostisches Vorkommen (s. oben § 96),

c) in Bezug auf die Entdeckungsweise des Minerals (s. oben §§ 84 und 99) und

d) in Bezug auf die Bauwürdigkeit[3]) desselben je nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung zur Pflicht gemacht ist.

Waren in der Muthung zwei oder mehrere Mineralien aufgeführt, so gilt die Bestimmung[4]), daß beim Augenschein wenigstens die Existenz Eines Minerales nachgewiesen werden muß.

[1]) Einen bezüglichen Fall aus der gerichtlichen Praxis s. in Brassert und Achenbachs Ztschr. f. Bergrecht II. Jahrg. S. 383—388 (Erkenntniß des k. preußischen Obertribunals vom 11. Septbr. 1860).

[2]) Ein Erkenntniß des ebengenannten höchsten Gerichtshofes vom 11. März 1853 lautet: „Das gemuthete Flötz muß an dem in der Muthung bezeichneten Fundpuncte entblößt werden. Erfolgt die Entblößung an einem anderen Puncte, so ist dieselbe als ein

neuer Fund zu betrachten, für welchen aber nicht das Alter der früher eingelegten Muthung in Anspruch genommen werden kann".

[3]) S. den folgenden §.

[4]) Diese findet sich in § 45 des k. sächsischen B. G's. v. J. 1851 und in dem k. preußischen Ministerial-Erlasse vom 10. Mai 1853 (v. Carnall's Ztschr. I. Bd. A. S. 122). Vergl. zu dieser Bestimmung oben §§ 90 (Satz 2) u. 95.

§ 139.

Die Bauwürdigkeit (Fortsetzung des vorigen §).

Unter Bauwürdigkeit im unbedingten Sinne des Wortes hat man denjenigen natürlichen Zustand des gemutheten Minerals nach Art und Menge des Vorkommens zu verstehen, bei welchem eine nach den Regeln der Bergbaukuust auf dasselbe gerichtete Gewinnung die auf diese gewendeten Kosten mit einem der Capital-Anlage entsprechenden Ueberschusse deckt. Die von der Bergbehörde des Staates dagegen als Bedingung der Bergeigenthums-Verleihung unter gewissen Voraussetzungen aufgestellte Bauwürdigkeit (Verleihungswürdigkeit) bezeichnet denjenigen Zustand des gedachten Minerals, bei welchem der Abbau der Lagerstätte nach erfahrungsmäßiger Wahrscheinlichkeit mit Nutzen für den Einzelnen, wie im Interesse des Gemeinwohls vorgenommen zu werden verspricht. Nichtverleihungswürdig ist und bleibt daher das Mineral, dessen Zustand die erwähnte Wahrscheinlichkeit nicht für sich hat; steht für keine Zeit ein gewerblicher Absatz von Handelsquanten für das gemuthete Mineral in Aussicht, so hat dasselbe auch kein Interesse für das Gemeinwohl[1]).

Obschon zweckmäßige Bestimmungen über das Finder-

recht Beurtheilungen der Bauwürdigkeit unnöthig machen, so sind, wenn auch weniger über Begriffsumfang der letztern, doch über Beibehaltung resp. Aufnahme derselben als eine Verleihungsbedingung in die Gesetzgebung ganz auseinandergehende Ansichten vorgebracht worden; Einwürfe und Gegeneinwürfe schweifen aber fast immer vom Kerne der Frage ab, weil sie die im Augenscheinstermine zur Sprache zu bringende Bau- d. h. Verleihungswürdigkeit des Fundes mit der Rentabilitätsfrage eines im Betriebe stehenden Bergbaues verwechseln[2]).

Soll der Erlaß des Bauwürdigkeits-Nachweises und die Beschränkung der behördlichen Anforderung auf „einen Existenz-Nachweis des Minerals nach Art und Verbreitung desselben" in eine Gesetzgebung aufgenommen werden, so müssen doch auch Bedingungen aufgestellt werden, unter welchen dieser Nachweis genügend und vollständig erscheint, um im Falle einer amtlichen Unvollständigkeits-Erklärung für die Richtigkeit des Erkenntnisses einen Maasstab zu haben; auch kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß sich Mineralien nach Art und Verbreitung auf das Vollständigste nachweisen lassen, ohne daß nur entfernt daran gedacht werden kann, ihr Abbau entspräche dem Bergbau-Zwecke. Doch, abgesehen von alle dem, wird schon von der schuldigen Rücksicht auf Grund und Boden, von dessen Nutzung jede unnöthige Störung abgewendet werden muß (vergl. oben § 43), eine dahingehende Nachweis-Forderung im Augenscheinstermine geboten: daß das Verleihungsmineral ein nach allgemeinen Erfahrungen

im Großen nutzbares, ein in Handelsmengen verschleiß- bares ist, gleichviel, ob die Verwerthung sofort nach der Förderung zu Tage oder erst nach metallurgischer Bearbeitung des Bergbau-Productes Platz greifen kann[3]).

[3]) Nach heutiger Auffassung ist die Verleihungswürdigkeit nicht gleichbedeutend mit der Maas- oder Vermessungswürdigkeit in ältern Gesetzen. Deuceri Königliches Bergrecht II. Buch, 2. Cap. § 4 verlangt für sie „einen Vierding (¼ Mark) fein Silbers über die Hüttenkost" in der Erzprobe, während die Ferdinandeische B. O. v. J. 1553 in Art. 11 ganz unbestimmt vorschreibt, zu erkennen, „ob es ein Lehen sein mag oder nit". Die Oberpfälzische Bergwerks-Ordnung, Augsburg den 22. Febr. 1548, definirt in Art. 26. (ihr gleichlautend die Churtriersche B. O. v. J. 1564 im I. Th. Art. IV, Art. 3): „Wurde ein Zech oder Maß fundig, umm Erzt darauf bauet, daß man zu schmölzen hat, und 10 Mark Silber, 30 Centen Bley, oder 20 Centen Kupfer gemacht wirdet, so ist sie Maßwirdig"; die Markgräfl. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 setzt nach Art. 18 § 1 eine Erzeugung von 3½ Mark Silbers, 20 Centner Bley oder 10 Centner Kupfer voraus. Bei diesen Bestimmungen ist man berechtigt, anzunehmen, daß nach ihnen der Bergmeister die Mühe und Kosten des Vermessens auf ein vielleicht längst verliehenes Muthfeld nicht eher aufwenden soll, bis die genannten Bergbau-Resultate erzielt sind.

Das Preußische Landrecht verlangt nach II, 16 § 168 Bau- würdigkeit für das Verleihungsmineral, ohne den Begriff zu be- stimmen. Der vorläufige Entwurf eines allg. B. G. f. d. preuß. Staaten a. d. J. 1862 verweist S. 40 zunächst auf das Mini- sterialrescript vom 10. Mai 1853 — nach welchem die Bauwür- digkeit stets am Fundpuncte beziehungsweise im Zusammenhange mit demselben nachgewiesen und als bauwürdig (zur Verleihung geeignet) diejenige Lagerstätte angesehen werden soll, welche ein nutzbares Mineral führt, dessen bergbauliche Gewinnung physisch möglich, das mithin des Abbaues an sich nicht unwerth erscheint — begnügt sich aber selbst mit dem Nachweise des Verleihungs-

minerals nach Art und Verbreitung desselben. (R. Manger, der ebenfalls bei der hier in Rede stehenden Amtshandlung Stützung des Realcredits für den Bergbau verlangt, nennt in seinem § 38 Note 7) näher citirten Aphorismen S. 78 das erwähnte Minist.-Rescript auffallend und merkwürdig).

In Oesterreich ist die Verleihung nach § 44 des B. G's. vom 23. Mai 1854 nur dann zuläßig, „wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte an der „„dazu angemeldeten““ Stelle so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als abbauwürdig angesehen werden können“. Die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit ist aber nach demselben § erst noch zu erwartenden Bestimmungen (vorzugsweise seitens der Revier-Ausschüsse in den kk. Erblanden) vorbehalten und damit auch eine Begriffsbestimmung erst in Aussicht gestellt.

[Enthält das für einen bestimmten Bergbau-District etwa seit 25 oder 50 Jahren geführte Bergbuch für jeden Verleihungsfall Mineralspecies, Gehalt, Mächtigkeit, Erstreckung und sonst einschlägige Verhältnisse der betreffenden Bergbauobjecte genau angegeben, finden sich in ihm oder vielmehr in den besonderen Grubenacten des amtlichen Archivs die Gründe immer und ausführlich eingetragen, aus denen die auflässig gewordenen Bergbaue des Districtes zum Erliegen kamen, ist man dabei im Besitze richtiger Angaben über die Absatzverhältnisse, welche in dem gedachten Zeitraume stete Fortsetzung der einen Bergbaue sowohl wie Betriebseinstellungen der andern begleiteten, und gebührt dem Districte das Zeugniß vorherrschend constanter Verhältnisse in Bezug auf Erz- oder Flötzführung, so hat man die nothwendigsten Mittel in der Hand, positive und durchgreifende Bestimmungen über Abbauwürdigkeit von Districtslagerstätten aufzustellen und das Bergbuch zu einem Nachschlagebuche für Diejenigen zu machen, die sich über einen gewissen Sicherheitsgrad bergbaulicher Verpfändungsobjecte unterrichten wollen. Inzwischen kein Bergamtsarchiv der Welt wird diese Grundlagen zur Genüge aufzuweisen haben und bei den unverhältnißmäßigen Opfern an Zeit und Mühe, die ihre Aufsammlung erheischt, werden sie auch nicht von der Zukunft zu erwarten sein.]

Die Nassauische B. O. v. 18. Febr. 1857 sagt in § 26: „Die Verleihung .... hängt davon ab, daß .... aus den Anbrüchen und dem nachgewiesenen Lagerungsverhalten beurtheilt werden kann, ob darauf ein Grubenbau in Aussicht steht" und die Lippe-Detmolder B. O. v. 30. Septbr. 1857 verfügt in § 38 die Anstellung „der nöthigen Ermittelungen über die Bau- und Schmelzwürdigkeit der gemutheten Fossilien seitens der Bergbehörden".

[2]) Sie drehen sich meist um folgende Sätze. Die Gegner stellen

1) als Vorwurf die bei Beurtheilung der Bauwürdigkeit seitens der Bergbehörde mögliche Willkühr an die Spitze. Sollte indessen nicht bloß in dem Falle, wenn der Fund in seiner Art neu ist, sondern auch dann, wenn ein Fund leicht nach Erfahrungen beurtheilt werden kann, die in einer Bergbau-Gegend bereits Gemeingut geworden sind, Befangenheit des amtlich gefällten Erkenntnisses vorliegen, so wird der Muther, da es sich hier lediglich um Anerkennung thatsächlicher Verhältnisse handelt, bei dem ihm zustehenden Recursrechte Art, Menge und Verbreitung des entblößten Minerals, wo nöthig mit Bezugnahme auf Betriebs- und Verschleißverhältnisse, wohl nie ohne Erfolg geltend machen.

2) heißt es: auch die alten Bergordnungen hätten nur den Nachweis von Gängen, Klüften, Stockwerken und Seifen gefordert — aber auch den Alten waren ausschließlich taube Gänge kein Gegenstand bergrechtlicher Erörterung, die Klüfte dachten sie sich nicht im gewöhnlichen deutschen Sinne des Worts, sondern stets in geologisch-bergmännischer (subterraner) Beziehung zu den Erzgängen als deren zeitweilige Stellvertreter, Stockwerke und Seifen reducirten sich ohne Erzführung noch zu jeder Zeit zu Gebirgsarten, und nirgends findet sich eine Gesetzesstelle, welche die Verleihung des Abbaues unwerther Vorkommnisse gestattete.

3) wird eingeworfen, daß der Erfolg des Bergbaues überhaupt ein sehr unsicherer sei — die Staatsbehörde hat aber eben nicht das bevorstehende Unternehmen, den kommenden Betrieb mit seinen Ergebnissen einschließlich unvorhergesehener

Fälle zu beurtheilen, sondern sich nur an das zu halten, was der Fund an und für sich an der Hand der Erfahrung verspricht.

4) weiter: der Credit eines Bergbaues stütze sich beim Capitalisten, der leihen soll, nicht auf Anschauungen der Staatsbehörden, sondern auf den bücherlich erwiesenen Ertrag — die Untersuchung der Behörde ist aber auch nicht auf Hypothekentragbarkeit eines vielleicht schon lange bestehenden Bergbaues gerichtet, sondern hier kommt nur die Thatsache des Fundes, die mineralogische Beschaffenheit des entdeckten Minerals, seine Mächtigkeit und Erstreckung, sein erfahrungsmäßiger Gehalt, wohl auch sein Verkaufswerth am Productionsorte in Betracht, durch deren wahrheitsgetreue, amtliche Bescheinigung je nach den Ergebnissen des Augenscheins mancher glückliche, aber arme Finder sich gegen Theilung des Erwerbes leicht das verschafft, was ihm fehlt: Betriebsmittel.

Freilich belegt es die Geschichte mancher Actiengesellschaft, daß es vor einem Vierteljahrhundert wie noch vor wenigen Jahren nicht an Fachleuten gefehlt hat, die ihre Stellung benutzend durch Ausstellung zweideutiger Zeugnisse über Fundbestande 2c. Hunderttausende von Thalern zu faulen Unternehmungen erschwindeln, damit aber auch Tausende von Familien ins Unglück stürzen halfen. Es waren das eben zweideutige Zeugnisse. Anerkennt die Gesetzgebung das erwähnte gewerbliche Bedürfniß und hält sich die Bergbehörde in den Grenzen des nach diesem Bedürfnisse bemessenen Gesetzes, so beugt auch die Staatsverwaltung zum Wohle des Landes Umtrieben vor[1], welche die Tagespresse eines der wichtigsten deutschen Bergbauländer leider noch aus dem J. 1863 in der Weise schildert: „Kohlenabbau-Vereine wurden für ausgedehnte Grubenfelder gegründet, die Actionäre kauften den Unternehmern die unterirdischen Schätze zu horrenden Preisen ab und schließlich fand sich, daß nicht einmal Kohlenflötze vorhanden waren 2c."

5) endlich: wer Bergbau auf eigene Kosten betreibt, wird auch ohne amtliche Beurtheilung des Fundes zu ermessen wissen,

ob die Verfolgung des letztern ihm voraussichtlich nützt oder schadet — damit ist aber der Fall nicht ausgeschlossen, daß der Oberflächeneigenthümer, dessen Grund und Boden bereits zum Schürfen auf Zeit benutzt wurde, denselben nun nach angenommener und bestätigter Muthung für immer abtreten soll, ohne daß die sachverständige Behörde des Staates die Ueberzeugung gewinnen kann, daß bei dem Wesen des Fundes jemals, auch in späterer Zeit, der Bergbauzweck werde erreicht werden können, so daß nichts übrig bleibt, als die Annahme, der Unternehmer bestreite nur Bergbau-Kosten, um andere Zwecke zu verfolgen.

[3]) Vergl. noch Huyssen in: v. Carnall's Ztschr. f. d. Berg- rc. wesen in d. Preuß. Staate, 1854 I. Bd. S. 168, dritte Anmerkung; C. v. Scheuchenstuel, Motive rc. 1855, S. 153.

§ 140.

Feststellung des Fund-Punctes und seiner Bergfreiheit.

Hat die in den beiden vorangegangenen §§ erörterte Localuntersuchung seitens des Staatsorgans keine Veranlassung zur Beanstandung der Muthung gegeben, so ist hierauf zunächst die kartographische Feststellung des Fundpunctes vorzunehmen, mit welcher die Untersuchung seiner Lage im Bergfreien (s. oben § 98) in unmittelbarem Zusammenhange steht[1]).

Waren die Angaben des Muthers rücksichtlich der Fundstelle in der eingelegten Urkunde vielleicht noch unzulänglich und bringt er auch im Augenscheinstermine die Mittel zur Feststellung und Kartirung seines Fundpunctes nicht bei, so werden, namentlich auf einem vom Bergbau bereits in Angriff genommenen Terrain, Bestimmungen über amtliche Kartirung auf Kosten des

Muthers schon durch die Wahrung des Rechts, die der Staat Dritten schuldet, gerechtfertigt.

Liegt ein erbohrter Fund vor, so hat der Muther im Termine die vorgeschriebenen Beweismittel [2]) und damit die Grundlage zur Feststellung des Lagerungsverhältnisses zur Stelle zu bringen [3]).

[1]) Der Muther wird, wenn er dem Bedürfnisse noch nicht genügend entsprochen haben sollte, schon in der Vorladung zum Augenscheinstermine auf seine Verpflichtung aufmerksam gemacht, für die kartographische Feststellung des Fundpunctes selbst oder durch Beiziehung eines Markscheiders dergestalt Sorge zu tragen, daß, wenn der Behörde hier und da im Bereiche des Muthungsfeldes Ergänzungen und Erläuterungen nothwendig erscheinen, die in Frage gezogenen Punkte im Termine außer Zweifel gestellt werden.

Statt des Markscheiders kann auch ein gewöhnlicher Feldmesser oder Civilingenieur die Arbeit leisten, sobald er in dem betreffenden Staate den Befähigungs-Nachweis geliefert hat.

Die Wahl der zur Fundfeststellung geeignet erscheinenden Mittel überhaupt bleibt Sache der Staatsverwaltung, nur muß dafür gesorgt werden, daß die von Revierbeamten in der Natur aufgenommenen Puncte mit den Situationen der oben § 132 erwähnten Muthungskarte des Reviers übereinstimmen, was wohl am einfachsten durch zeitweilige Controle-Aufnahmen des bergamtlichen Markscheiders geschieht.

[2]) S. oben § 72 Note [2]) und § 90 Note [5]).

[3]) Es kann nur förderlich erscheinen, wenn die Lagerungskarte vom Muther eine angemessene Frist vor dem Augenscheinstermine vorgelegt wird; das kk. österr. B. G. v. J. 1854, das in § 50 für die Lagerungskarte einen Maasstab von 40 Klafter (à 6 Fuß) auf den Wiener Zoll feststellt, verlangt ebendort auch die Vorlage der Karte innerhalb 8 Tagen vor dem Termine; über die Beschaffenheit der Lagerungskarte nach §§ 50 u. 54 des obengenannten Gesetzes und nach § 40 der Vollzugsvorschrift zu diesem

Gesetze s. Rud. Manger, Aphorismen S. 69; vergl. ferner in Bezug auf Feldlagerung über die Gültigkeitsgrenze einer Bergordnung Brassert u. Achenbachs Ztschr. f. Bergr. I. Bd. S. 255; in Bezug auf Ueberdeckung von Längenfeldern durch Geviertfelder dieselbe Ztschr. III. Bd. S. 269; s. auch das Allg. Markscheider-Reglement in v. Carnall's Ztschr. IV. Bd. S. 27—42.

§ 141.

Nachträgliche Feld-Bestimmung zur Muthung.

Ist in der Muthung kein bestimmtes Feld begehrt, so ist der Muther in der Vorladung zum Augenscheinstermine aufzufordern, in diesem Termine das Feld zu strecken, oder, wo nöthig, nach speciellen gesetzlichen Bestimmungen abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden[1]). Versäumt es der Muther bis zur Zeit des Augenscheins, sich auch über die Lage des begehrten Feldes speciell auszusprechen, so trägt er selbst die Schuld, wenn Weiterungen eintreten und jüngere, mittlerweile auf anschließendes Feld eingelegte Muthungen, obwohl schwächern Rechts, dennoch der Instruction unterzogen werden müssen[2]).

Während der Schürfer sich auf die Grenzen des Schurfkreises zu beschränken hat, kann der Muther bei eigener Feststellung des von ihm in Verleihung begehrten Grubenfeldes, so weit ältere Rechte nicht im Wege stehen, das Schurfgebiet überschreiten und die Richtung frei wählen, in welcher das Feld gestreckt werden soll[3]); aber eine Aenderung des ursprünglichen Feldbegehrs in der einmal getroffenen Feldprojection ist sowohl vor wie in dem Augenscheinstermine nur insoweit zuläßig,

als das mit dieser Aenderung überdeckte Feld noch ein freies ist[4]).

Auch im Augenscheinstermine steht es Muthern wie Grubenbesitzern frei, auf bestimmte Feldtheile zu verzichten, nur soll die Verzichtleistung in der Regel gesetzlich bestimmte Feldmaas-Einheiten umfassen, um Ueberschaaren zu vermeiden[5]). Wollte aber ein Muther, nach der Muthung in Bezug auf die Lagerung des von ihm begehrten Feldes andern Sinnes geworden, auf der einen Seite einen Verzicht, auf der andern einen Zuwachs dadurch herbeiführen, daß er sich mit Aufschlußarbeiten außerhalb seiner Muthungsgrenze, wenn auch in freiem Felde, festsetzt, so würde ihn doch das Verbot des Feldforttragens treffen[6]).

[1]) S. oben § 106 Note [1]) und den unten folgenden § Note[6]).

[2]) S. den k. preußischen Erlaß vom 13. März 1854 (in v. Carnall's Zeitschr. II. Bd. S. 124).

[3]) Vergl. z. B. § 35 des kk. österreichischen B. G.'s vom 23. Mai 1854.

[4]) S. das Urtel des k. preußischen Obertribunals v. 22. Septbr. 1854 (s. R. Klostermann's Uebersicht der bergr. Entsch., 1861, S. 93).

[5]) Vergl. hierzu Brassert u. Achenbach's Ztschr. f. Bergrecht I. Bd. S. 326.

[6]) S. Herttwigs Bergbuch, Wort: „Feld" § 6.

§ 142.

Resolutionen auf den Augenschein.

Ist der gemuthete Fund trotz Ermangelung physischer Hindernisse weder augenscheinlich gemacht, noch, wenn er ein erbohrter sein sollte, genügend bescheinigt, so

wird die Muthung auf Grund dieses Sachverhalts und unter Hinweis auf den hierüber vom Revierbeamten an den Bergmeister (sachverständigen Amtsvorstand) erstatteten Bericht von letzterem zurückgewiesen und in den Registern (Acten) wie auf der Revierkarte gelöscht.

Ist der Fund muthungsfähig und im Freien liegend befunden worden, so wird derselbe mittelst berichtlicher Darlegung bestätigt und approbirt. Sollte indeß bei der Untersuchung der mineralogischen und geognostischen Beschaffenheit des Fundes das Verhalten nicht klar genug erkannt, auch die in dem betreffenden Staate verlangte Bauwürdigkeit nicht vollständig dargethan sein, so gestatten ältere wie neuere Gesetze, daß zur Ausrichtung [1]) oder zum Aufschluß des Fundes bis zum Stadium seiner Verleihungsfähigkeit entweder nach allgemeinen Normen oder für jeden gegebenen Fall entsprechende Fristen gesetzt werden, die nach Bedürfniß wiederholt und verlängert werden können [2]).

Wird vor Ablauf der gesetzten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Ausrichtungsarbeiten angezeigt, was beim Revierbeamten wie beim Amtsvorstande geschehen kann, oder wird nachgewiesen, daß der Muther diese Arbeiten je nach den positiven Bestimmungen des Landes nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu wiederum Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung zurückgewiesen. Wird dagegen die Besichtigung der Aufschlußarbeiten rechtzeitig beantragt, so werden sämmtliche Interessenten [3]) zu einem zweiten, dem Feldstreckungstermine vorgeladen, in welchem die Behörde die weiter

gewonnenen Aufschlüsse am Fundpuncte wie an andern Stellen[4]) des Muthfeldes prüft, die Untersuchung über die Bauwürdigkeit beendet und die Erörterung sämmtlicher von Seiten beliehener oder noch nicht beliehener Concurrenten oder Anrainer vornimmt. Die Vorladung geschieht wie zur ersten Augenscheinnahme mit der Aufforderung an den Muther, die zur kartographischen Feststellung des Feldes nothwendigen Behelfe zur Stelle zu bringen, nicht ohne die Verwarnung

a) für den Muther, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Minerals in dem beanspruchten Felde nicht nachweisen, und

b) für die Nebeninteressenten, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben für ihre Einsprüche weitere Begründungen nicht vorzubringen.

Versäumen es geladene, benachbarte Muther, deren voraussichtlich oder nur möglicherweise collidirende Felder noch nicht gestreckt sind, ihr Feld spätestens in diesem Termine zu strecken, so bleiben ihre etwaigen Einsprüche gegen die beantragte Verleihung seitens der Verwaltungsbehörde ohne Berücksichtigung[5]).

Den Schluß der mit der Augenscheinnahme verknüpften Verhandlungen bilden das vom Revierbeamten zu entwerfende Protokoll und dessen gutachtlicher Bericht über die Beschaffenheit der Aufschlüsse, über die erhobenen Einsprüche und über das nach erwiesenem Vorzugsrechte des Muthers diesem zu ertheilende Feld[6]).

¹) Für ausgerichtet gilt im Allgemeinen eine Lagerstätte dann, wenn Hangendes und Liegendes, oder wenigstens eines von beiden vollständig entblößt ist und Streichen und Fallen, oder wenigstens das Streichen abgenommen werden kann. Die hier in Rede stehenden Ausrichtungsarbeiten, welche nach muthungsfähig erkanntem Funde noch zugelassen werden, sind rechtlich nicht zu verwechseln mit jenen Schurfarbeiten, welche bis zur Herstellung des Fundes in dem gedachten Zustande (auch nach verfrüht eingelegter Muthung) fortgesetzt werden müssen. S. hierzu oben §§ 36 Note¹) und 74 zu Note²) und R. Klostermann, Uebersicht d. bergr. Entsch. 1861 S. 59, Nr. 19; auf einem Theile des Thüringer Waldes werden seit Jahren die Schurfberechtigungen (in gedeckten Kreisen) als fortbestehend oder als wieder ertheilt betrachtet, so oft die Entblößung der Lagerstätte beim Augenschein ungenügend erscheint. — Ueber die Anwendung des Wortes „Aufschluß" im kk. österr. B. G. v. J. 1854 s. R. Manger, Aphorismen, S. 55 u. oben § 70 Note¹). Vergl. noch C. v. Scheuchenstuel's Motive S. 127 u. 134; über Umfang der Ausrichtung bei Sphärosideritnieren im Steinkohlengebirge s. v. Carnalls Zeitschr. III. Bd. S. 46.

²) Mit Recht sagt R. Klostermann, Uebersicht der bergrechtl. Entscheidungen ꝛc. 1861 S. 72: „Von dem Muther eines großen Geviertfeldes verlangen, daß er vor der Ausführung dieser Aufschlußarbeiten über das in Verleihung begehrte Feld sich bindend erkläre, hieße das Recht des Muthers von dem Errathen noch völlig unbekannter Thatsachen abhängig machen. Vergl. auch M. P. Kreßner, System. Abriß d. Bergr. in Deutschland 1858, S. 151 u. oben § 108; im Betreff der Fristen s. oben § 115 Note²).

Nach § 163 des preußischen landr. Bergrechts müssen die Aufschlußarbeiten bei Verlust des Rechts binnen 4 Wochen angefangen und ununterbrochen fortgesetzt werden. Dasselbe Gesetz gestattet dem Bergamte nach Bescheinigung „erheblicher" Hindernisse die Gewährung einer billigen Frist, nach § 165 aber nicht mehr, als drei Fristen. Daran reihen sich noch zwei wichtige Bestimmungen in § 166: „Sind mehrere Theilnehmer vorhanden,

so kann die Frist nur ertheilt werden, wenn sie alle über deren Nachsuchung einig sind" und in § 167: „Wer von mehreren Theilnehmern seinen Beitrag zu den Kosten der Arbeit nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt binnen 4 Wochen nicht entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig". Vergl. hierzu noch C. J. B. Karsten, l. c. S. 93; die schlesische B. O. v. 5. Juni 1769 cap. IV § 2; die k. preuß. Circul.-Verfügung vom 31. März 1852; den k. preuß. Minist.-Erlaß vom 6. März 1855 und das Minist.-Rescript vom 8. Juni 1861, nach welchem die Erhaltung des Rechts aus der Muthung nur an die Bedingung der rechtzeitigen Beendigung, nicht an den rechtzeitigen Beginn und die ununterbrochene Fortsetzung der Aufschließungsarbeiten geknüpft wird (Bonner Ztschr. II. Bd. 271). — Daß eine erst nach Ablauf der bewilligten Aufschließungsfrist erfolgte Ausführung von Aufschluß-Arbeiten vor dem Verluste der Muthung nicht schützen kann, s. in dem in derselben Ztschr. III. Bd. S. 93 u. f. mitgetheilten Erkenntnisse. — Gegen willkürliche Verzögerung der Aufschlußarbeiten vergl. Motive zum Entwurfe des k. sächsischen B. G.'s v. J. 1851 S. 150 zu § 54 nebst § 31 der bezügl. Ausführungs-Verordnung.

[3]) Zu diesen gehören auch die nach anderer Vermessung oder mit anderen Mineralien auf demselben Terrain beliehenen Privatpersonen, die Besitzer der angrenzenden Bergwerke, wie nicht minder Neben-Verwaltungs-Behörden. Vergl. d. k. preuß. Erlaß v. 29. Juni 1858.

[4]) Vergl. hierzu das Erkenntniß oben § 138 Note [2]). — Aus ganz natürlichem Grunde ist derjenige Punkt, von welchem aus das Feld gestreckt zu werden pflegt, der Fundpunkt; nach dem kk. österr. B. G. v. J. 1854 § 45 aber kann der Aufschlagspunct im Bereiche des Muthungsfeldes nach Belieben gewählt werden.

[5]) Hier einschlagende Erkenntnisse des k. preußischen Obertribunals sind: vom 11 Juni 1852: „der Muther, welcher sein Feld gestreckt hat, kann zum Nachtheil eines inzwischen aufgetretenen jüngeren Muthers die Feldesstreckung nicht ändern" und vom 22. Septbr. 1854: „Eine Aenderung des ursprünglich ge-

mutheten Feldes ist nur soweit zulässig, als das durch diese Aenderung überdeckte Feld noch ein freies ist."

[6]) Für den Fall, daß der Fund am Muthungspuncte nachgewiesen, das Feld aber nicht allenthalben in der vom Muther bezeichneten Ausdehnung und Richtung frei ist, so hat das Bergamt nach § 32 der Ausführungs-Verordnung zum k. sächsischen Berggesetze vom 22. Mai 1851 dem Muther davon in Kenntniß zu setzen und ihn unter Gestattung einer vierwöchentlichen Frist zu einer anderweiten Bezeichnung der Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubenfeldes mit der Verwarnung des Verlustes der Muthung aufzufordern. — In Bezug auf Feldescollisionen vergl. noch den vorläufigen Entwurf eines allg. Berggesetzes f. d. preußischen Staaten, 1862, § 33.

§ 143.

Schluß der Resolutionen auf den Augenschein.

Auf Grund der durch den Augenschein thatsächlich constatirten Verhältnisse in der Natur und der über diese vorliegenden amtlichen Berichterstattung wird vom Bergmeister (sachverständigem Amtsvorstand)

a) ein jeder bei den Verhandlungen vorgebrachte Einwand entschieden und damit gleichzeitig die Zurückweisung etwa miteingelegter und im Termine für ungültig erkannten Muthungen ausgesprochen und

b) das dem Muther zu verleihende Feld nach Maasgabe des begründet befundenen Rechtsanspruches (unter Anschluß der Grubenfeldkarte) festgestellt.

Findet der Bergmeister den Verleihungsantrag nach dem Ergebniß der Augenscheinnahme nicht in allen Theilen zulässig, so wird von ihm dem Muther, während es diesem unbenommen bleibt, gegen den desfallsigen Beschluß Berufung einzulegen, eine Frist[1]) zur Erklärung gesetzt, ob er nach Inhalt des Beschlusses oder

eines Recursbescheides die Verleihung begehre oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leiste. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird der Muthung nach den Bestimmungen des Beschlusses, und im Falle der Recursergreifung, nach Inhalt des Recursbescheides entsprochen[2]).

[1]) Vier Wochen gewährt die mehrerwähnte königl. preußische Instruction vom 30. Septbr. 1861 nach § 15.

[2]) Hat der Bergmeister nach der Gesetzgebung des betr. Landes bei Erledigung der Muthungs-Bestätigung noch auf Brennmaterial-Verhältnisse und Waldstand des Districts, auf Wassergesetze, auf eine Feuerlöschordnung ꝛc. Rücksicht zu nehmen, so sind vor Feststellung der Verleihungs-Urkunde die Kreis- oder Landrathsämter noch zu hören, wenn deren Einflußnahme nicht schon im Augenscheinstermine stattgefunden hat.

§ 144.

Nach dem Augenschein gewonnene Mineralien.

Mußte der Muther im Augenscheinstermine zu weiteren Ausrichtungs-Arbeiten veranlaßt werden, und wurden bei deren Ausführung bergfreie Mineralien gewonnen, so steht dem Muther über diese vor der Verleihung ohne Genehmigung der Bergbehörde keine Verfügung zu[1]).

[1]) Es handelt sich hierbei um Beachtung derselben Grundsätze, wie sie oben § 75 mit Note[1]) angedeutet wurden.

§ 145.

Vermessung vor der Verleihung.

Aus dem Vorangegangenen erhellt, daß die rationelle Behandlung der Muthung da, wo eine Vermes-

sung mit solchem Erfolge ausführbar ist, daß das Feld durch sie unveränderlich festgestellt wird, mit einer markscheiderischen Aufnahme des Muthungsfeldes verbunden sein muß. Da in die Richtigkeit dieser Aufnahme als einer nach Erledigung aller Einreden seitens der Nebeninteressenten festgestellten Mitgrundlage für den Verleihungsact kein Zweifel mehr erhoben werden darf, so ist auch kein Grund vorhanden, diese Aufnahme nicht an die Stelle der bisher meistenorts üblichen Vermessung nach der Verleihung (s. unten §§ 150 u. 151) treten zu lassen. Gewiß sind die Unkosten nicht zu rechtfertigen, mit denen behufs der Bergeigenthums-Ueberweisung nach der Ertheilung der Urkunde noch eine Probe[1]) auf die Richtigkeit der Aufnahme gemacht werden soll, und hält man in der That nach der Verleihung noch einen formellen Akt für nothwendig, welchem die rechtlichen Wirkungen einer gerichtlichen Grenzregulirung beizulegen wären, so hindert Nichts, diese Wirkung gesetzlich der Verlochsteinung (s. unten § 152) zuzuweisen[2]).

[1]) Vergl. den Entw. zu e. allg. preuß. B. G. aus dem J. 1862, S. 74 zu § 45.

[2]) Abgesehen von allen durch die Muthung zunächst gebotenen Erörterungen ist die Vermessung eines Längsfeldes nicht nöthig, da die ausreichend entblößte Lagerstätte die Begrenzung des Feldes nach Länge, Breite und Teufe selbst gibt; es kann daher eine Vorschrift, die gemutheten Felder unter allen Umständen zu vermessen und zu versteinen, in vielen Fällen ohne praktischen Nutzen und doch mit erheblichem Aufwande verbunden sein. (Wird die Verpflöckung oder Vermessung eines Grubenfeldes im Interesse Dritter veranlaßt, so haben diese die Kosten zu tragen; ei-

nen Fundstein aber, dessen Stand zum Fundpunkte markscheiderisch aufgenommen und in's Bergbuch eingetragen wird, hat der betreffende Grubenbesitzer stets auf eigene Kosten setzen zu lassen. Vergl. auch das allg. preuß. L. R. l. c. § 184). Immerhin aber schützt die Vermessung den Beliehenen wie jeden Anderen vor der Gefahr, die Feldgrenze zu überschreiten, und da Anrainer nicht minder interessirt sind bei Feststellung neuer Feldgrenzen, so pflegt die Vermessung aus öffentlichen Rücksichten angeordnet zu werden. Die Wahl des Markscheiders oder Feldmessers steht den Bergbautreibenden frei, nur muß derselbe, wie schon bemerkt, vom Staate geprüft (concessionirt) sein und seine Arbeit unter der Aufsicht der Bergbehörde (s. z. B. § 112 der Markgräfl. Badenschen B. O. v. 21. Juni 1797) ausführen. Das Ueberschlagen und Verpflöcken (s. unten § 150 sub a.) kann durch Grubenbeamte geschehen und wird auch gewöhnlich vom Lehnträger unter Zuziehung von Mitgewerken oder vom Schichtmeister ohne irgendwelche Förmlichkeiten vorgenommen; vergl. hierzu die Churcölnische B. O. v. J. 1669 V. Th. Art. 7 u. die Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 17.

§ 146.

Publication der Muthungs-Bestätigung.

Die Befolgung der Rechtsgrundsätze über das Alter im Felde läßt sich, obwohl durch dieses der Bergwerksbesitz für manche Fälle nicht völlig ausreichend gesichert erscheint, doch weder in der Praxis noch in der Lehre umgehen, da die Felder der meisten Bergbaugegenden ohne Ausnahme unter der Richtschnur jener Grundsätze verliehen sind und einen solchen Umfang erreicht haben, daß für künftige Verleihungen wohl wenig Terrain übrig bleibt. Bei alle dem kann die Publikation der Muthungs-Bestätigung[1]) auf Grund des Augenscheins vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde — mit

der Aufforderung an Alle, welche Vorzugsrechte auf das Muthungsfeld oder auf Theile desselben zu haben vermeinen: diese Rechte binnen einer (gesetzlichen) Präclusivfrist[2]) durch gerichtliche Klage zu verfolgen und, daß dieß geschehen, der Bergbehörde nachzuweisen — nur als die zweckmäßige Wiederaufnahme einer ältern Vorschrift betrachtet werden[3]).

[1]) Wohl doch bezeichnender, als Publication der Verleihung.

[2]) Von etwa 3 Monaten.

[3]) S. die Oberpfälzische B. O. v. 22. Febr. 1548 u. die Chursächsische B. O. v. 12. Juni 1589 Art. 29 § 2. Edictalien aber unter allen Umständen vorzuschreiben, erscheint auch nicht nothwendig, namentlich an Gebirgspuncten nicht, wo seit Menschengedenken ein Bergwerk nicht vorhanden war und für ein jetzt zu verleihendes Nebeninteressenten außer den rücksichtlich der Grundentschädigung Abgefundenen nicht bekannt sind.

VI.

Die Verleihung.

§ 147.

Begriff der Verleihung.

Verleihung[1]) ist derjenige Act der von der Staatsgewalt dazu berufenen Bergbehörde, durch welchen das vom Finder oder Muther beanspruchte Bergbaurecht mittelst Ausstellung einer Urkunde gewährt wird[2]).

Sie erfolgt allen ältern und bessern Rechten unbeschadet[3]) und gewährt nicht mehr Rechte, als durch die zu Grunde liegende Muthung erworben sind. Sollte sie in entgegengesetzter Richtung das bessere Recht des Muthers verletzen, so kann sie durch richterlichen Ausspruch sofort aufgehoben werden. Sie hat sich in ihren Voraussetzungen eben so streng an die Regel des Gesetzes zu halten, als sich mit dem Inhalte der für gültig erkannten Muthung in Uebereinstimmung zu setzen[4]).

[1]) Das Wort Lehen (Berglehen) stammt von dem durch die Uebersetzer leider beibehaltenen laneus (Lane, Lehne) in der Kuttenberger B. O., dem altherkömmlichen Maase von sieben Lachtern.

[2]) Ueber die eigenthümliche Weise, in welcher im Kaiserthume Oesterreich seit 1854 neben der Verleihung noch eine besondere, gleichfalls auf wirkliche Bergbau-Gegenstände gerichtete „Concession" unterschieden wird, s. v. Hingenau, Handbuch 2c. S. 381 Anm.

³) S. z. B. das k. preußische allg. Landr. l. c. § 352.

⁴) Bei der wesentlich declaratorischen Natur der Verleihung bezeichnen schon ältere Gesetze sie als die Bestätigung der Muthung oder des gemutheten Lehens (s. die Churtriersche B. O. v. J. 1564 III. Th. III. Art. § 6; die Chursächsische B. O. v. J. 1589 Art. 7) m. a. W. als die amtliche Feststellung des Erstfinder- oder Mutherrechts, der Feldesfreiheit und Feldesgröße, auch der Bauwürdigkeit, wo letztere (s. das k. preußische allgem. Landr. l. c. § 169 u. 170) als gesetzliches Requisit gilt. Die Markgräfl. Baden'sche B. O. v. 21. Juni 1797 nennt daher in § 118 den Lehnschein auch nur „einen bergamtlich besiegelten Auszug aus allem bei der Verleihung und Vermessung Verhandelten". Ueber einen abweichenden Charakter der Verleihung nach dem k. preußischen Gesetze v. 1. Juli 1821 vergl. R. Klostermann, Entscheidungen 2c. 1861 S. 89 u. f.

§ 148.

Inhalt und Umfang des Bergbau-Rechts.

Unter Bergbaurecht versteht man dasjenige Recht, welches die ausschließliche Befugniß gewährt, die gemutheten und in der Verleihungs-Urkunde bezeichneten Mineralien innerhalb des gemutheten und bestätigten Grubenfeldes nach den Bestimmungen des Berggesetzes zu verfolgen und zu gewinnen, die dazu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen, auch die zur Aufbereitung der Erz- und Kohlengewinnung erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben, mit der weitern Befugniß, Baue und Maschinen anderer Gruben in gesetzlicher Weise mitzugebrauchen und im freien Felde wie im Felde anderer Grubenbesitzer unterirdische Hülfsbaue herzustellen, wie auch im Verleihungsfelde vorfindliche verlassene Grubenbaue zu den eigenen

einzubeziehen, endlich die Befugniß zur Expropriation des zum Zwecke des Bergbaues erforderlichen Grund und Bodens[1]).

Das vom Oberflächenbesitze völlig unabhängige Bergbaurecht ist ein unwiderrufliches d. h. auf ewige Zeiten gegebenes[2]) und erlischt außer den im Gesetze vorgeschriebenen Verlustsfällen nur dann, wenn die Verleihungs-Mineralien ihre natürliche Endschaft erreicht haben oder in dem betreffenden Felde vollständig abgebaut sind.

[1]) Irrthümer Eichhorn's, Weiske's u. A. über das Recht des Beliehenen stellt C. F. Gerber, deutsches Privatrecht, 1850, S. 218 Note [7]) zusammen.

[2]) Die anomale Bestimmung des Regolamento per le miniere v. 9. Aug. 1808, Tit. III, Art. 11 u. f., nach welchen die Bergbau-Lagerstätten höchstens auf 50 Jahre verliehen werden dürfen und die Weiterverleihung an den ersten Grubenbesitzer von einer günstigen Betriebscensur der Bergbehörde abhängt, kann der Entwicklung des Bergbaues nur hemmend entgegentreten. Schon C. F. B. Karsten, d. Bergrechtslehre, § 50, hebt hervor, daß Mirabeau eine gleiche Bestimmung für Frankreich wohl nachdrücklich bekämpft haben würde, hätte er nicht kleinere Opfer bringen müssen, um größere Zwecke desto sicherer zu erreichen.

§ 149.

Inhalt der Verleihungs-Urkunde.

Die Verleihungsurkunden, welche im Namen des Landesherrn unter dem allgemeinen Vorbehalte älterer und besserer Rechte und mit der Verpflichtung, den bestehenden und noch ergehenden[1]) berggesetzlichen Vorschriften nachzukommen und in Bezug auf Art und Zeit des Abbaues den diesfälligen sicherheitspolizeilichen Anordnun-

gen der Bergbehörde Folge zu leisten, ausgestellt zu werden pflegen, haben zu enthalten:

1) den Vor- und Zunamen, den Stand und Wohnort des zu beleihenden Muthers und falls mehrere Theilnehmer vorhanden sind, die sich durch den sogenannten Lehnträger aus ihrer Mitte vertreten lassen, dieselbe Bezeichnung des Lehnträgers [2]);
2) die Angabe der Muthungszeit unterm Hinweise auf die Zeit der Bestätigung nach abschriftlich oder im Auszuge angeschlossenen Protocollen;
3) die Namhaftmachung des gemutheten Minerals nebst Angaben über die Art des Vorkommens nach Mächtigkeit und Erstreckung der Lagerstätte [3]);
4) die Bezeichnung des als im Bergfreien liegend befundenen Fundpunctes, des diesen einschließenden Grundstückes, Bergortes oder Gemeindebezirkes;
5) die Größe und Erstreckung des Grubenfeldes nach der angeschlossenen, von der Verleihungsbehörde bestätigten Grubenfeldkarte [4]), dem bei der Muthung eingereichten Duplicate;
6) den Namen des neuverliehenen Bergwerks [5]);
7) allenfallsige Bedingungen, wenn das Muthungsobject unter außergewöhnlichen, gesetzlichen Prämissen verliehen wurde [6]);
8) den Ausdruck der Verleihungs-Ertheilung und die nähere Bezeichnung des Eintrags in das Berg- (Berg-Lehen-) Buch;
9) das Datum der Ausfertigung, Siegel und Unterschrift der Verleihungsbehörde [7]).

Je nachdem die Muthung im weitern Sinne des

Wortes[8]) in einem Bergbaustaate gesetzlich besteht[9]) oder nicht besteht[10]), ist auch die Verleihungs-Urkunde entweder speciell mit dem Inhalte der Muthung (wie oben §§ 124—127, 129) correspondent zu fassen oder im Allgemeinen auf die Verleihung des Bergbaurechts mit allen seinen Consequenzen zu richten. Auch bei Verleihungs-Urkunden über nesterweise vorkommende Mineralien (s. oben § 104 Satz 2), welche letztere vermöge ihres Characters als vorbehaltene oder bergfreie Mineralien (s. oben §§ 29 u. 31) der Muthung unterliegen, müssen die rücksichtlich der Verleihung bestehenden Rechtsgrundsätze (s. oben die §§ 147 u. 148) festgehalten werden, mag auch hier und da die Staatsbehörde in die Lage kommen, bei mangelhafter Gesetzgebung, namentlich über die hier zu ertheilende Feldesgröße, mittelst Analogien und subsidiarischer Bestimmungen das Berghoheitsrecht geltend machen zu müssen[11]).

[1]) Vergl. das Urkunden-Formular zu dem k. preußischen Min.-Erlasse vom 14. Juni 1852.

[2]) Der Muther ist der Vertreter seiner Mitinteressenten bei der Muthung, dem Augenscheine und Verleihungsacte, ohne irgend selbst einen Vorzug zu genießen; er erhält den Namen des Lehnträgers mit der Feststellung der Verleihung auf seinen Namen (s. Chr. Berward, interpres phraseologiae metallurgicae S. 1; Herttwig, Bergbuch, v. Lehnträger § 1—6 unterscheidet nicht streng). Für preußische Verhältnisse vergl. das Gesetz vom 12. Mai 1851 über das Verhältniß der Miteigenthümer eines Bergwerks, die k. Circul.-Verf. vom 14. Juni 1852 und den diese abändernden Erlaß v. 2. Jan. 1853.

[3]) Solche Angaben sind, wo die oben unter 2) erwähnten Protocolle beigegeben werden, in diesen enthalten; sie unterstützen, mögen sich auch die Verhältnisse in der Natur mit der Zeit än-

dern, immerhin den Realcredit als Zeugniß für Thatsachen zur Verleihungszeit.

[4]) Statt großer Blätter, die durch das Zusammenfalten leicht beschädigt werden, kommt der Anschluß von Copieen im verjüngten Maasstabe mehr und mehr in Aufnahme.

[5]) Für die Maasen kann, und wenn in ihnen noch so viele Grenz- u. a. Schächte abgeteuft werden, kein besonderer Name gewährt werden, um die einheitliche rechtliche Behandlung des Ganzen nicht zu stören.

[6]) Hier pflegen Instructionen und Bedingungen eingeschaltet zu werden, die sich auf die Mittel zu einem gedeihlichen Betriebe beziehen (s. F. X. Schneider, Lehrbuch rc. S. 148) und unter diesen Mitteln stand sonst die unentgeldliche Grubenholz-Abgabe oben an. Da die Verweigerung derselben die meisten Bergbaue nicht nur lebensunsicher, sondern ganz unmöglich macht, so sorgten schon die ältesten Gesetze (s. Joann. Deucerus, königliches Bergrecht, lib. II. cap. 3 § 2; die dänische B. O. Christians III. vom Montage nach Corporis Christi 1539 u. v. a.) für dieses Bedürfniß. In Oesterreich waren bis auf neuere Zeit die Holzungen, in deren Bereiche Bergbau rege wurde, verleihbar und genossen die Bewerbungen selbst bergrechtliches Alter (s. F. X. Schneider l. c. S. 106). Die durchgreifendste Unterstützung gewährte das Herzogl. Würtembergsche Bergw.-Privilegium vom 21. Febr. 1718 im Art. XII mit der Zusicherung „einer nachdrücklichen General-Verordnung an die Forstbedienten, um alle Hinderung des Bergbaues und Klagen aufzuheben." Allein die im Laufe der Zeit so außerordentlich gestiegenen Holzpreise haben bei den Staatsverwaltungen auch in dieser Hinsicht zu weitern Rücksichtnahmen führen müssen. Und das nicht minder im Königreiche Würtemberg. Nach einer Uebergangsperiode, in welcher den Bergbautreibenden das Grubenholz noch gegen die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufspreises abgegeben wurde, wofür aber die Forstverwaltung Ersatz aus den für das Bergamt bestimmten Mitteln erhielt, müssen gegenwärtig (nach amtlichen Mittheilungen) selbst die Staatshüttenwerke für ihre eigenen Grubenbauten ohne Belästigung der Forstverwaltung sorgen und an die letztere

für die Benutzung des Staatswald-Areals jährlich 3 fl. Entschädigung für den Morgen, bei der Verlassung der Gruben aber eine Aufforstungsgebühr von 15 fl. für den Morgen bezahlen. — Ueber das Vorkaufsrecht an Eisen, Seilen ꝛc. s. z. B. das Hessen-Casselsche Patent vom 31. Mai 1652 Art. 14.

Viel häufiger sind es Lasten, die der Lehnträger übernimmt, wie z. B. eine Bestimmung darüber, in welchem Zustande und zu welcher Zeit gediegene und vererzte edle Metalle an Staatsanstalten abzuliefern sind; die Verpflichtung, die Rückstände von ausgelaugter Alaunerde dem Grundeigenthümer unentgeldlich zu überlassen, u. dgl. m.

Da, wo ein dem Zeitbedürfniß entsprechendes Berggesetz besteht, genügt wohl ein Hinweis auf die, die obligatorischen Verhältnisse des Grubenbesitzers zum Staate hauptsächlich berührenden §§ des Gesetzes.

[7]) In früherer Zeit wurde (selbst in Sachsen) die Verleihungsurkunde auf die Rückseite der Muthung geschrieben und dann im Bergbuche eingetragen. In Preußen wird bei Verfassung der Urkunde nach dem mehrerwähnten Minist.-Erlaße vom 14. Juni 1852, in Oesterreich nach § 49 der Vollziehungsvorschrift zum kk. a. B. G. v. 23. Mai 1854 nebst Formular X verfahren.

[8]) S. oben § 78.

[9]) S. das k. preußische allg. Landr. l. c. §§ 80, 81, 87 und 88 im Zusammenhange mit den in neuerer Zeit erlassenen, oben § 129 Note [7]) bereits citirten königl. Circular-Verfügungen.

[10]) Vergl. C. v. Scheuchenstuel, Motive ꝛc. S. 49 ad a.)

[11]) Auch in Preußen besteht nur ausnahmsweise seit den 1. Septbr. 1842 der k. Erlaß: „Bei Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, findet ausnahmsweise die Verleihung größerer, ohne Vermessung nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen festzustellender Districte, die sogenannte Districts-Verleihung, Anwendung. Vergl. hierzu Ztschr. für das Berg-Hütten- und Salinenwesen i. d. Preuß. Staate, I. Bd. S. 34, 49 u. 50, II. Bd. S. 265, III. Bd. S. 41, 45 u. 157, VI. Bd. S. 173 und IX. Bd. S. 249; H. Achenbach, die Districtsverleihungen, Cölln 1859, und R. Klostermann,

Entscheidungen ꝛc. S. 125—133; v. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde, 1855 S. 381; R. Manger, das österreichische Bergrecht, 1858 S. 96.

§ 150.
Die Vermessung.

Vermessung ist die Abgrenzung des Muthungs- oder Grubenfeldes nach dessen Länge und Breite auf der Oberfläche[1]). Sie wird stets söhlig d. h. in der Horizontalebene ausgeführt; ansteigendes und abfallendes Terrain wird auf die Horizontalfläche reducirt. Den Anhaltepunct dabei bildet in der Regel der Fundpunct[2]), welcher, ruht er, wie bei überfahrenen Gängen und Flötzen unter Tage, durch einen Markscheiderzug zu Tage gebracht wird; außer dem Fundpuncte gibt ihn die bereits vorhandene Grenze, oder, wurde ein Grubenbau mit einem Stolln begonnen, die Mitte einer im Stollnmundloche eingebrachten Spreize oder die Mitte eines ersten Thürstocks ab. Eine vorschriftliche Bestimmung der Anhaltepuncte ist schon deshalb nöthig, weil eine Zerstückelung des die unterirdischen Nationalschätze bergenden Feldes (eine Ueberschaar, s. oben § 121) vermieden werden soll.

Das alte Recht schon (wenn auch nicht das älteste) unterscheidet:

a) das Vermessen mit verlorener Schnur oder das Ueberschlagen; vorzüglich bei Längsfeldern[3]) im Gebrauche, ist es nur eine vorläufige Grenzfeststellung, welche, bei ungenauer Bekanntschaft mit dem Streichen der Lagerstätte dem förmlichen Ver-

messen nothwendig vorhergeht[4]), aber keinen bergrechtlichen Beweis für die Richtigkeit einer Grenze gibt[5]):

b) das erbliche Vermessen oder das Erbbereiten, das, mit überflüssigen Solennitäten ausgestellt, seit Jahrhunderten nicht mehr besteht[6]).

Während die Bergbehörde zu jeder Zeit bereit sein muß, der Aufforderung, zu vermessen (oder auch nur zu überschlagen), von Seiten Bergbautreibender zu entsprechen[7]), ist letzteren nach einer Reihe älterer deutscher Bergordnungen sowohl bei Gangbildungen, wie bei Flötzen, die mit schmaler Vierung verliehen werden, die Vornahme der Vermessung nachgelassen, bis

α) die Grube Ausbeute gibt im Allgemeinen[8]), oder

β) bis die Ausbeute 3½ Mark Silber, 20 Ctr. Blei oder 10 Ctr. Kupfer erreicht[9]), oder

γ) bis Nachbarn hinzutreten[10]), oder

δ) bis die Verleihung auf Steinkohlen ¼ Jahr alt ist[11]).

Bei der Vermessung, welche publicirt (angeschlagen) werden soll[12]), hat der Lehnträger (oder sonstige Grubenvorsteher) auf den Rundbaum zu schwören d. h. am Fundorte es eidlich zu erhärten, daß „der Gang, darauf er vermessen will lassen, sein rechter, belehnter Gang sei"[13]); es wird hiernach, ist bereits Kübel und Seil eingeworfen, auf dem Mittel des Rundbaums angehalten[14]) und die Fundgrube halb auf-, halb abwärts vermessen[15]), wobei es keinem der Interessenten gestattet ist, in die Schnur zu greifen[16]).

[1]) Ist das hiernach bezeichnete Feld und die Begrenzungsart — ob gestrecktes oder geviertes Feld — gegeben, so ist auch die Richtung der unterirdischen Umschließungsebenen bekannt.

[2]) Ein unterirdischer Fund muß zu Tage gebracht werden, weil nach altem unerläßlichen Herkommen die Felder über Tage „abgesteckt" werden müssen. Kann am Fundobjecte selbst angehalten werden, so gibt die Mitte zwischen Hangendem und Liegendem oder der Kreuzpunct zweier auf die Entblößungsfläche gelegten Diagonalen das Anhalten. Eine Ausnahme, die Legung des Feldes von einem andern, als dem Fundpuncte aus gestattet das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 nach § 46.

[3]) Für eine Verschiebung der förmlichen Vermessung nach geviertem Felde lassen sich keinerlei Gründe vorbringen, wohl aber

[4]) für jene bei gestrecktem Felde, wo der Aufschub nicht etwa allein mit Kostenersparung, sondern auch mit weitern Vortheilen verknüpft ist, indem das Feld der Fundgrube bis zur Feststellung der Grenzen durch erbliches (förmliches) Vermessen, ist sie von freiem Felde umgeben oder „liegt ihr verliehenes Feld nicht zu nahe", nach Gefallen (auf- oder abwärts auf dem Gange) gestreckt werden kann. S. Appendix zur Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. ad Art. 27 Satz 8; Span, Bergurtel tit. 8 litt. c; Rößler, Spec. met. pol. II. Buch cap. 8 § 16. Herttwig, Bergbuch, v. Fund § 7, ist unklar, denn die dort citirten Bergordnungen haben den oben erwähnten Satz des Gewohnheitsrechtes nicht aufgenommen.

[5]) Vergl. z. B. die Bairische B. O. v. 6. Mai 1784 Art. 17.

[6]) S. Ad. Beyer, Otia met. II. Th. S. 227; A. W. Köhler, Anleit. z. d. Rechten u. d. Verfass. ꝛc. S. 158.

[7]) S. die Hohensteinische B. O. v. J. 1575 Art. 34; die Chursächsische B. O. v. J. 1589 Art. 29 § 1; die Fürstl. Braunschweigische v. J. 1593, II. Th. Art. 26; das preuß. allg. Landr. l. c. § 172; Th. Wagner, Corp. jur. met. rec. et antiq., 3. Register, die unter „Vermessen" cit. B.-Odgen.

[8]) S. die revidirten preußischen B.-Ordnungen cap. IX, resp. VIII, vom Ueberschlagen ꝛc. Art. 3 sub b; die Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 17.

[9]) S. Appendix zur Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. ad Art. 28, Satz 17; die Markgr. Brandenburger B. O. v. J. 1619 Art. 18; die Churcölnische B. O. v. J. 1669, V. Th. Art. 14. Die Churtrier'sche B. O. v. J. 1564 bestimmt im I. Th. Art. IV. Art. 3. die Maaswürdigkeit durch eine Ausbeute von 10 Mk. Silber, 20 Ctr. Pley oder 20 Ctr. Kupffer.

[10]) Weil es sonst dem Jüngern sehr häufig an einem Anhaltepunkte für sein Feld fehlen würde; s. die Churtriersche B. O. v. J. 1564, I. Th. Art. IV. Art. 2; die revid. preuß. B.-Odgen l. c. Art. 5. Unter Umständen, wo namentlich bei Längsfeldern über Einhalten der Grenzen u. dgl. kein Zweifel vorliegt, ist das Erlassen der Vermessung bis zum Zutritt von Nachbarn besonders in ärmern Bergbau-Gegenden wohl nur eine Sache der Billigkeit.

[11]) S. die revid. preuß. B.-Odgen l. c. Art. 3 sub a. — Das kk. österreichische B. G. v. 23. Mai 1854 verlangt nach § 64 die Vermessung „binnen Einem Jahre nach der rechtskräftig gewordenen Verleihung".

[12]) S. die Pfalzzweibrückener B. O. v. J. 1565 Art. 31; die Markgr. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. 17; die revid. preuß. B.-O. l. c. § 1.

[13]) S. die Pfalzzweibrückner B. O. l. c.; die Herzogl. Würtemberg'sche B. O. v. J. 1598, II. Th. Art. 8; die Hessen-Cassel'sche B. O. v. J. 1616, II. Th. Art. 11; die Markgr. Brandenburger B. O. v. J. 1619 Art. 17 § 3; das preußische allg. Landr. l. c. §. 182.

[14]) Bei Vermessung der Fundgrube nach geviertem Felde werden von der Mitte des Rundbaumes zwei Linien abgesteckt, die sich in diesem Mittel rechtwinklich schneiden; s. das preuß. allg. Landr. l. c. § 177.

[15]) Ueber eine noch beliebigere Feldstreckung s. oben Note [4]).

[16]) S. außer den Note [13]) cit. B.-Odgen noch die Fürstl. Braunschweig'sche B. O. v. J. 1593, II. Th. Art. 28; die Churcölnische B. O. v. J. 1669, V. Th. Art. 4. — Ist Kübel und Seil noch nicht eingeworfen, worauf auch nur in der Voraussetzung, daß der Schacht auf dem Gange 2c. abgeteuft wurde, Bedacht genommen wird, so wird am ersten Entblößungs-

puncte angehalten; s. Anhang der Grubenhagen'schen B. O. v. J. 1689 ad II, Art. 26 u. 27.

§ 151.

Die Vermessung (Fortsetzung des vorigen §).

Es gilt als Regel, daß der Jüngere im Felde nicht eher vermessen lassen soll, bis der Aeltere das Anhalten gegeben, da Derjenige, dessen Feld vermessen wird, die zu der Zeit schon vollzogene Vermessung mit ihm markscheidender Gruben als richtig anerkennen muß [1]). Ist indeß die Grube des Aeltern nicht „maaswürdig", er also noch nicht verpflichtet, die förmliche Vermessung ausführen zu lassen, so muß er sein Feld auf Instanz des Jüngern wenigstens überschlagen lassen, damit letzterer in seinen Maasen ansitzen und bauen könne [2]).

Durch das Vermessen wird dem Rechte des Aeltern zwar nicht präjudicirt, der Jüngere aber weicht dem Aeltern nur so weit im Felde, als letzterer mit offenen Durchschlägen und fortgebrachtem Saalband beweist [3]).

Verweigert ein Aelterer im Felde auf Instanz eines Jüngern die unter den vorliegenden Verhältnissen gesetzlich gebotene Vermessung, so setzen nicht bloß alte Gebräuche und Urtel, sondern auch Bergordnungen die Strafe des „Ausmessens" fest d. h. die Verleihung des Aeltern wird zurückgenommen und sein Feld ganz [4]) oder theilweise [5]) als ins Freie gefallen betrachtet.

Soll an einem in Trümmer zerschlagenen Gange angehalten werden, so ist der Anhaltepunct, halten sich die Trümmer innerhalb der Vierung, in der Mitte zwischen den Trümmern; treten die Trümmer aus der Vierung, so hat der Eigenthümer des Feldes, an welchem

angehalten werden soll, eines der Trümmer, ein Abgekömme, dessen Zusammenhang mit dem Hauptgange unzweifelhaft feststeht, zu wählen (zu kiesen), an welches dann der Anschluß erfolgt[6]). Ein ausdrücklich oder durch Abbau stillschweigend gewähltes Trum muß vom Revierbeamten bezeichnet und von der Behörde ins Bergbuch eingetragen werden; die nach der Wahl frei bleibenden Trume fallen dem ersten Muther anheim[7]).

Das Vermessen ist ungültig, sobald dem Zuge des Markscheiders eine Unrichtigkeit im Messen an und für sich wie in Beobachtung des Streichens nachgewiesen wird und sobald es vorgenommen wurde, ohne daß die Lagerstätte vollständig entblößt war[8]). Daß Streitigkeiten über Vermessung im Rechtswege auszutragen sind und daß dem desfallsigen gerichtlichen Augenscheine ein Abgeordneter der Bergbehörde beizuwohnen hat, wird hier und da ausdrücklich vorgeschrieben[8]).

[1]) S. Rößler, spec. met. pol. II. Buch c. 8 § 8; d. preuß. allg. Landr. l. c. § 185.

[2]) S. Rößler, l. c., c. 8 § 13; die Churtrier'sche B. O. v. J. 1564, I. Th. Art. IV, Art. 2; d. preuß. allg. Lr. l. c. § 176.

[3]) S. Span, Bergurtel, tit. 2 § 6 u. tit. 6 § 1 u. 2; Urtel 271; C. J. B. Karsten, d. Bergrechtslehre § 161. Es kann auch mit offenen d. h. bis zum rechtskräftigen Urtel offen bleibenden, von 5 zu 5 Lachtern aufgeworfenen Schürfen, welche die Saalbänder bis zum strittigen Puncte zeigen, bewiesen werden. Mag der Jüngere wissentlich oder unwissentlich in das Feld des Aeltern kommen, so wird er sich nicht selbst anklagen und dem Aeltern liegt der Beweis ob. Während der Beweisführung wird dem Jüngern die Fortsetzung der Arbeit auf dem strittigen Feldtheile gestattet, aber verboten, so bald es mehr und mehr wahrschein-

lich wird, daß er im Felde des Aeltern sitzt; dann wird auch das an strittiger Stelle gewonnene und in der Grube befindliche Berggut in bergamtliche Verwahrung genommen. Muß der Jüngere weichen, so bleibt ohne Ersatzleistung sein eigen, was über die Hängebank gestürzt ist.

[4]) S. Appendix zur Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. ad Art. 29; Span, Urtel 259 u. f.; die revidirten preußischen B. Odgen cap. VIII resp. IX § 4. Nach der Chursächsischen B. O. v. J. 1589 Art. 29 und selbst nach der ältern Cleve-Märk'schen B. O. v. J. 1737 cap. IX tritt der Verlust des Bergeigenthums nicht ein. Für eine gesetzliche Strafbestimmung [wie in Note [6])] spricht der Umstand, daß Trotz und Hinterlist eines Fundgrübners ꝛc. zweckentsprechende Anlagen in einem ganzen Districte verhindern und damit auch das allgemeine Beste beeinträchtigen können.

[5]) Nach der Churcöllnischen B. O. v. J. 1669 X. Th. Art. 15 ist im gedachten Falle der Jüngere (Schürfer), „dafern er seinen Gang entblöset und Ertz angetroffen, abzuweichen nicht schuldig."

[6]) S. Hengster Zin-B. O. v. J. 1548 Art. 35 § 3; die Chursächsische Altenberger Zin-B. O. v. J. 1568 Art. 34; das preußische allg. Ldr. l. c. § 187. Hat der Aeltere bereits factisch durch Abbau ein Trum gekiest, so kann er, entsteht die Frage des Anhaltens, nicht auf ein anderes Trum übergehen; s. Seb. Span, spec. jur. met. II. Th. cap. 28 § 3; Herttwig, Bergbuch, 1710, S. 9 § 6 u. S. 396 § 4.

[7]) S. z. B. die Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 64.

[8]) S. die bei Herttwig l. c. unter v. Markscheider cit. B. Odgen. Der Markscheider hat die „wegen geübten unverständigen oder unfleißigen Ziehens" entstandenen Unkosten zu ersetzen; s. eod. l. § 10.

[9]) S. § 69 des kk. österreich'schen B. G.'s v. 23. Mai 1854; vergl. auch das oben § 98 Note [7]) cit. Erkenntniß.

§ 152.
Die Verlochsteinung (Erbstufen).

Die Grubenfeld-Grenzlinien nennt man Markscheiden (nach dem altdeutschen Worte Mark d. h. Grenze) und diejenigen Punkte derselben, in welchen sie enden oder mit Linien anderer Richtung zusammenfallen, werden durch Grenzsteine [1]) fixirt, welche beim Bergbau Loch- und Schnursteine heißen [2]).

Jeder Lochstein soll nach einer alten Uebung verdeckte Zeugen (kleinere Steine) neben sich oder unter sich [3]) haben und mit den Zeugen versehene Lochsteine gelten als unverwerfliche Grenzbeweise [4]), so lange der Vermessung nicht Unrichtigkeit nachgewiesen wird [5]).

Zur Verlochsteinung, mag sie gleichzeitig mit der Vermessung oder später [6]) vorgenommen werden, sind die Nebeninteressenten zuzuziehen. Der Grundeigenthümer ist verpflichtet, das Betreten der Grundstücke und das Setzen der Lochsteine gegen Schadenersatz zu gestatten [7]). Gruben, die noch keine Schächte haben, können ihre Lochsteine durch fremde Gruben einbringen [8]). Der Eintrag der Lochsteine in das Bergbuch wie auf die Lagerungs- und Revierkarten ist nach ältern wie neuern Vorschriften geboten [9]). Diese Steine müssen auch von den Grubenvorständen zeitweilig [10]) besichtigt und beim Amtswechsel gezeigt und überwiesen werden.

Fehlen bei Feldrevisionen einzelne Lochsteine, so wird zum Ersatze derselben nach Ausweis des Berg- oder Verleihbuchs am nächsten Lochsteine, und, sind alle Lochsteine verloren gegangen, am Fundsteine oder im Fund-

oder Erbschachte angehalten [11]). Die Kosten tragen die zugezogenen Betheiligten nur dann gemeinschaftlich, wenn keinem derselben eine Verletzung der Steine zur Last fällt.

Erbstufen sind für bereits durchschlägig gewordene Zechen auf Grund von der Bergbehörde angeordneter markscheiderischer Aufnahme und unter Aufsicht der Behörde in das Gestein eingehauene, mit Beweiskraft ausgestattete Grenzzeichen [12]).

Fahrlässiges Entfernen der Lochsteine verpflichtet zum Schadenersatz; absichtliches Herausreißen derselben aber so wie das Verschmieren, Verstürzen, Verzimmern und Verhauen der Erbstufen wird nach den Criminal-Gesetzen des betr. Landes bestraft [13]).

[1]) Der Gebrauch der Steine als Grenzzeichen ist kein Ergebniß römischer Rechtspflege; s. die Heilige Schrift, Deuter. 27, V. 14, Jos. 26 V. 25—27, 1. B. Sam. 7 V. 12.

[2]) S. Joh. Jod. Beck's vollständiges Recht der Gränzen und Marksteine, 4. Aufl. 1754 S. 4 u. 14. — Vor Alters nahm man zu den Lochsteinen gewöhnlich Feldsteine mittlerer Größe, auf die man oben statt Schlägel und Eisen ein Kreuz (ein anderes Zeichen s. bei Rößler, l. c. S. 34) bisweilen auch die Jahrzahl einhieb; in neuerer Zeit verwendet man, da jene bald überrast werden, größere Werkstücke, in welche die Jahrzahl und laufende Nummern (s. die Markgräfl. Baden'sche B. O. v. 21. Juni 1797 § 117) bisweilen auch die Grubennamen mit Unterschieden für Fund und Maasen eingehauen werden.

[3]) Zu diesen Zeugen (Eiern) nimmt man Kohlenbrocken, Schlacken, Ziegelsteine u. dgl. unverwesliche Stoffe — ein ganz entbehrlicher Beirath. Vergl. Flaccus Siculus de agror. condit. et constit. limit.

[4]) S. Seb. Span B. R.-Spiegel, II. Buch cap. 27 § 5.

[5]) S. dessen Bergurtel Nr. 269; Herttwig l. c. v. Bergmeister § 40.

[6]) „Spätstens binnen Einem Jahre" nach § 64 des kk. österreichschen B. G.'s v. J. 1854.

[7]) Ist besonders hervorgehoben im k. sächsischen B. G. vom 22. Mai 1851 § 212.

[8]) S. Span, B. R.=Spiegel, II. Buch cap. 27 § 3.

[9]) S. die Fürstl. Braunschweigsche B. O. v. J. 1593, I. Th. Art. 10; die revidirten preußischen B. Ogen, cap. X resp. XI § 5; das kk. österreichische B. G. vom 23. Mai 1854 § 66.

[10]) Die Herzogl. Würtembergsche B. O. v. 5. Juli 1598 bestimmt im II. Th. Art. 10 „alle 14 Tage" und die Markgräfl. Badensche B O. v. 21. Juni 1797 in § 117, „alle vier Wochen" — gewiß zu oft.

[11]) Hierbei darf nicht von Neuem geschworen werden; s. Seb. Span, B. R.=Spiegel II. Buch cap. 27 § 6.

[12]) S. dessen sechshundert Bergurthel Nr. 277 u. 278; Herttwig, l. c. v. Erbstufe §§ 1—7, v. Lochstein § 15.

[13]) Vergl. d. Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. 28, 5; d. Markgr. Brandenburger B. O. v. J. 1619 Art. 18, 3. Der ein solches Verbrechen verübende Mitgewerke verliert außerdem seine Bergantheile nach den revid. preußischen B. O. cap. X resp. XI § 6.

§ 153.

Die Consolidation.

Die Consolidation oder das Zusammenschlagen ist[1]) das Gemeinschaftlichmachen mit einander markscheidender oder schnürender d. h. unmittelbar an einander grenzender Gruben, dergestalt, „daß jeder Gewerke der einen Zeche die Hälfte seiner Antheile, die er dabei hatte, fallen lasse und dagegen so viel von der andern Zeche wieder annehme"; m. a. W.: die bisherigen Antheile der aufhörenden Einzelgewerkschaften werden nach Verhältniß des eingeworfenen Vermögens in entsprechend

kleinere Antheile an dem consolidirten Bergeigenthume umgewandelt[2]).

Als nächste Veranlassung der Consolidation wird die Erledigung von Streitigkeiten über das Alter im Felde betrachtet[3]). Sie ist besonders da zu befördern, wo sie als Correctiv für allzu beschränkte Feldertheilung erscheint und wo ihr zu Folge die Fahrung, Gewinnung, Förderung, Wetterlosung u. s. w. in den markscheidenden Gruben wesentlich erleichtert wird. Ihr Nutzen wird dadurch nicht geschmälert, daß die Gruben nach verschiedener Art vermessen sind, noch weniger dadurch, daß ihr Betrieb auf verschiedene Mineralien umgeht.

Ist ein Consolidationsvertrag unter den Gewerken rechtsgültig abgeschlossen[4]), so wird auf Grund dessen der Consolidationsantrag unter Hinweis auf die Nützlichkeit der Zusammenschlagung und unter Vorlage der Verleihungsurkunden, welche über die Einzelwerke ausgestellt sind, bei der competenten Bergbehörde eingebracht. Hat sich die Bergbehörde von der gedachten Nützlichkeit wie auch von der Gefahrlosigkeit des Antrags für Dritte überzeugt[5]) und den Act gemeinen Bestens halber genehmigt, so ist eine Wiederzerlegung des vereinigten Eigenthums unstatthaft[6]).

Die Consolidationsurkunde wird, ohne Vorhererlaß von Edictalien, auf das gebildete einheitliche Ganze unter neuem Namen und mit Ertheilung der gewöhnlichen Rechte und Pflichten aus dem Bergbaurechte ertheilt[7]), das Werk rücksichtlich des Betriebes, der Verwaltung, der Besteuerung 2c. nur als Ein Werk betrachtet und die Umschreibung in die Bergbücher mit den auf ihm

und den einzelnen Antheilen haftenden Schulden und Lasten auf neuem Folium bewerkstelligt, dagegen jede einzelne zur Consolidation gelangte Grube gelöscht[8]).

Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte haben kein Widerspruchsrecht; ihr Pfandrecht geht stillschweigend auf das neue Bergeigenthum über; sind sie aber mit der Consolidation nicht einverstanden, so sind sie berechtigt, ihre Befriedigung noch vor der Verfallzeit sofort nach der Consolidation zu verlangen[9]).

[1]) Nach der Definition im Art. 65 der Bairischen B. O. v. 6. Mai 1784.

[2]) S. M. P. Kreßner, System ꝛc. S. 269.

[3]) S. den oben genannten Artikel der Bairischen B. O. v. J. 1784. Die Oberpfälzische B. O. v. J. 1548 gebietet in zwei bestimmten Fällen die Zusammenschlagung, nach Art. 17: „wo .... die Geng in der Tieffe mit Gewalt zusamen, und nicht wider von einander wolten" und nach Art. 25: „were aber Sach, daß deß Jüngern Gang findig, unnd fiel dem Eltern, der nicht findig ist, in sein Virung zue, und beede Gepeu pauhafftig gehalten"; ihr folgt die Churtriersche B. O. v. J. 1564 wörtlich im I. Th. Art. III, Art. 21.

[4]) Ein Beispiel umfangreicher Consolidation bietet jene der Mansfelder Kupferschiefer-Gruben nach dem Statut vom 11. März 1851.

[5]) Die speciellen Interessen der schnürenden Gruben zu prüfen und gemeinwichtige Fragen wie in Bezug auf Feldsperren, Monopole (s. Baur, über den preuß. B. G.-Entwurf in Brassert und Achenbachs Ztschr. III. Bd. S. 460) zu erörtern, steht der Staatsbehörde aus Gründen des Verleihungsrechtes und der Oberaufsicht zu; die Aufgabe der Bergbehörde wird sich indeß darauf zu beschränken haben, die erwähnte Ueberzeugung zu gewinnen; die Feststellung des Antheilsverhältnisses (vergl. die oben

cit. Ztschr. I. Bd. S. 321—326 u. III. Bd. S. 391—392) ist wohl eigenste Sache der Betheiligten.

[6]) S. das Citat in Note [1]).

[7]) S. die k. preußischen Ministerial-Erlässe vom 15. Juni 1852 nebst Formular und vom 20. August 1852.

[8]) Vergl. die k. preußische Minist.-Instruction v. 12. Sept. 1832 für die Bergämter zu Bochum und Essen.

[9]) S. das k. preußische Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks §§ 7, 10 und 11. — Die Lippe-Detmolder B. O. v. J. 1857 gestattet die Vereinigung mehrerer markscheidender Felder zu einem Betriebe nach Einholung bergbehördlicher Genehmigung für jeden Fall. — Ob alle die von der Zusammenschlagung gewährten Vortheile außer Betracht zu fallen haben, wenn, wie das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 im §. 112 will, die schnürenden Gruben nicht „von einem und demselben Haupt-Einbau aus" betrieben werden, mag dahin gestellt bleiben. Dasselbe Gesetz macht l. c. die Consolidation von der Zustimmung der Gläubiger abhängig und bewilligt sie nach § 113 überhaupt nur bis auf das Doppelte der gewöhnlichen Feldgrößen. Ueber einigen Zwieklang dieser §§ mit § 54 dess. B. G.'s hat sich Dworschak in der Oesterr. Ztsch. für Berg- und Hüttenwesen, Jahrg. 1860 S. 153 bereits ausgesprochen. Gegenüber der österreichischen Einschränkung der Consolidation auf Doppelfeld ist gewiß die Bemerkung am Orte, daß Derjenige kein Feld sperrt, welcher zwei, drei und mehr Gruben neben einander erwirbt, sobald die Erwerbung eine gesetzmäßige, auf Fund und Muthung gegründete ist und er beim Betriebe seinen Obliegenheiten gegen Staat und Dritte nachkommt. Das Feld wird nur gesperrt in demjenigen Theile der erworbenen Verleihungsflächen, in welchen der Erwerber in Folge unverhältnißmäßiger Größe des Feldes überhaupt, aus Mangel an Betriebsmitteln 2c. Bergbau selbst nicht treibt und doch auch Andere daran hindert. Eine Nachahmung der (unterm 13. Mai 1488 für Dalmatien erlassenen) capitoli et ordini minerali Art. 1, nach welchem die Zahl der Gruben, welche eine aus nicht weniger, als drei Personen bestehende Gesellschaft

in einem und demselben Bergreviere besitzen darf, auf 3 beschränkt ist, wird daher mit Recht verurtheilt.

§ 154.

Eintrag der Verleihungs-Urkunde in das Bergbuch.

Mit der Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde wird von der dieselbe vollziehenden Bergbehörde der Eintrag der Urkunde in das öffentliche Bergbuch[1]) gleichzeitig[2]) vorgenommen. Wie überhaupt das Bergbuch zu führen ist, pflegt durch besondere Vorschriften der Staatsverwaltungen im Einklange mit dem Wesen und den Bedürfnissen des Bergbaues bestimmt zu werden. Zumeist beschränkt sich der Eintrag auf die in Rede stehende Lagerstätte und das zum Abbau derselben verliehene Grubenfeld, überhaupt auf die wichtigsten Momente der bestätigten Muthung; bisweilen aber findet sich auch vorgeschrieben, daß alle zur Ausübung der verliehenen Berggerechtsame erforderlichen Werkstätten und Anlagen über Tage im Bergbuche evident erhalten werden müssen, so lange die Verwendung derselben zum Bergbaue dauert[3]). Erb- oder Revierstollen werden auf dem Besitzblatte des Stöllners als Recht, auf den Folien der zu entwässernden Gruben als Last eingetragen[4]).

Vom Bergbuch unterscheidet sich das Gegenbuch dadurch, daß letzteres nicht die Momente des Allein- oder Gesammteigenthums, sondern die jeweiligen, zu- oder abgeschriebenen Besitzantheile eines sich im Besitze mehrerer Personen befindlichen Bergeigenthums eingetragen enthält[5]).

[1]) Das Bergbuch ist das Grundbuch, welches die gesetzlichen Grundlagen wie Inhalt und Umfang eines jeden uranfänglichen

Bergeigenthums als eines Ganzen angegeben enthält und nie ein anderes war und ist, als ein öffentliches; die Einträge pflegen, wo immer nur thunlich, in chronologischer Ordnung zu erfolgen.

[2]) Vergl. oben § 149 sub 8).

[3]) S. das kk. österreichische B. G. v. 23. Mai 1854 §§ 117 u. 120.

[4]) S. dasselbe B. G. § 110.

[5]) Vergl. C. H. Horn's Tractat vom Gegenbuche, Freiberg 1721; J. F. Klotzsch, vom Gegenbuche, 1780; F. J. F. Meyer, bergr. Beobachtungen, 1803 S. 153; das preußische landr. Bergrecht § 266.

§ 155.

Die Verleihung des sogenannten Bergregals.

Die mit dem gegenwärtigen Jahrhundert außer Uebung gekommene Verleihung des sogenannten Bergregals (s. oben die §§ 15—18) geschah in frühern Zeiten

a) von Seiten deutscher Kaiser an Reichsunmittelbare[1]), Klöster 2c. zumeist in Form gewöhnlicher, kaiserlicher Lehnbriefe[2]);

b) von Seiten deutscher Churfürsten oder selbstständiger Landesfürsten an mittelbare Reichsstände, an Mitglieder des Rittergüter besitzenden Herrenstandes und an Stadtgemeinden[3]) in gleicher Form; in einzelnen Fällen auch

c) von Seiten geistlicher Stifte an Standesherren[4]) vertragsweise

und gewährleistete dem Beliehenen als Nutzungsrechte aus dem Bergbau das Recht:

α) auf eigene Kosten Bergbau zu treiben oder diesen durch Andere ausüben zu lassen,

β) Bergverwaltungs- und Berggerichts-Beamte einzusetzen,

γ) Bergordnungen zu erlassen und

δ) Abgaben zu erheben[5]),

in demselben Umfange, in welchem sie der Landesherr vorher genutzt hatte oder nutzen konnte[6]). Von ausgedehntester Tragweite war die Bestätigung der den böhmischen, mährischen und schlesischen (besitzenden) Standesherren factisch lange vorher zustehenden Bergregalitätsrechte durch die sog. böhmischen Bergwerksvergleiche aus den J. 1534 u. 1575, die sich auf alle damals bekannten Bergbaue bezogen[7]); in andern Ländern wurde, wie in Chursachsen, das Bergregal vom Landesherrn auf bestimmte Bergbaue, z. B. auf Zinn, Eisen ꝛc. ertheilt[8]). Die Annahme, daß auch einzelne Bergregalitätsrechte, wie die Zehnterhebung, besonders verliehen worden seien, ist durch A. W. Köhler[9]) in die Wissenschaft eingeführt worden, hat sich indeß durch eine nähere Prüfung der von ihm selbst zum Beweise angeführten Urkunden als ungegründet erwiesen[10]).

[1]) Den meisten derselben galt auch die Goldene Bulle Kaiser Carl's IV. vom 9. Januar 1356 (cap. IX § 1) nur als eine formelle Bestätigung längst erworbener Rechte.

[2]) S. z. B. die 4 kais. Lehnbriefe aus dem J. 1364 ꝛc. im J. A. Bieringer's histor. Beschr. d. sehr alt. u. löbl. Mansfeldischen Bergwerks, 1734 S. 35 u. f.

[3]) Ad. Beyer, Bergstaatsrechtslehre cap. IX § 1 zählt hier irrig den sog. „Hauptmuther" (s. den folgenden §) hinzu, denn einem solchen pflegten gewisse Pflichten der Bergbautreibenden erlassen, eigentliche Bergregalrechte aber nicht gewährt zu werden.

[4]) Z. B. im J. 1593 vom Abt Joachim von Hersfeld an die Grafen von Gleichen.

[5]) S. Ad. Beyer, l. c. cap. VIII §§ 1—16; C. F. G. Freiesleben, Darstellg. der Grundl. der sächs. Bergwerksverfassung;

aus dessen Nachl. herausgeg. v. Fr. Bülau, 1837 S. 20—21; Aem. Steinbeck, Geschichte des schles. Bgb.'s, seiner Verfassung ꝛc. 1857, I. Bd. S. 196.

[6]) S. Ad. Beyer l. c. cap. IX § 2; C. H. v. Römer, Staatsrecht ꝛc. des Churfürstenthums Sachsen, 1788, II. Th. S. 700—702 §§ 34 u. 36; G. H. v. Berg, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, II. Th. 1804 No. XXVIII.

[7]) S. diese Verträge in: Joan. Deuceri metallicorum corp. jur. 1698 S. 62—72 u. A. Schmidt, chronolog. system. Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie, 1832, I. Bd. S. 168 u. f., III. Bd. S. 293 u. f.; hierzu Graf Casp. Sternberg, Umrisse der Geschichte des Bergbaues u. d. Berggesetzgebung des Königr. Böhmen, 1838, II. Bd. 244 ꝛc. u. 306 ꝛc.

[8]) S. A. W. Köhler, Anleitung zu den Rechten ꝛc. 2. Aufl. 1824, S. 116 u. 118.

[9]) S. denselben Autor l. c. 1. Aufl. 1786 S. 65 u. 66. §§ 14 u. 17. Juristen der römischen Schule wie Bocer, Sixtinus, v. Einsiedel, haben in ihren Tractaten de regalibus (1608, 1617 u. 1619) den Bergzehnt als einzigen Bestandtheil des Bergregals betrachtet, wurden aber schon von J. Eisenhart und C. H. Horn in ihren Schriften de regali metallifodinarum jure, 1681 u. 1746, wie nicht minder durch C. H. v. Römer l. c. S. 629 sub b) genügend widerlegt.

[10]) S. die vom Verf. dieses W. vorgenommene Prüfung jener Urkunden in dessen Schrift: „Bergrechts-Gutachten in einem Berg-Processe des Herrn Grafen Guido Henckel von Donnersmark als Besitzer der freien Standesherrschaft Beuthen-Tarnowitz gegen den Preußischen Fiscus", 1864 S. 17—19. Auf diese Schrift muß sich Verf. im Bezug auf Inhalt und Zusammengehörigkeit der Bergregalitätsrechte, wie sie ehedem verliehen wurden und wie sie in Schlesien, der Lausitz und andern Provinzen Deutschlands heute noch Gültigkeit haben, überhaupt beziehen, um sich nicht wörtlich zu wiederholen. Rücksichtlich der in diesem Gutachten S. 15 erwähnten Kärntner Zehnterhebungen verdankt der Verf. dem kk. Ministerialrath C. Weis folgende nähere Notiz: „In Kärnten stand bis zum Schluß des Verwaltungsjahres 1859 der

Staatsdomäne Strassfried und den zwei Privatdomänen (Herrschaften) Paternion und Ortenburg das Recht zum Bezuge der Bergfrohne zu. Die Staatsdomäne Straßfried stützte ihren Anspruch darauf, daß das Hochstift Bamberg das Frohnbezugsrecht hinsichtlich der auf seinen Herrschaften befindlichen Bergwerke hatte und mit dem Erkauf dieser Herrschaft durch den Staat auch das Frohnbezugsrecht an den letzteren als Domänenbesitzer übergegangen sei. Worauf sich die Ansprüche der zwei Privatdomänen gründeten, ist aus den (Wiener) Verhandlungsakten nicht mit Klarheit zu entnehmen. Wahrscheinlich wurden sie aus demselben Rechtstitel abgeleitet wie bei Straßfried." — Vergl. hierzu noch: S. Span, 600 Bergurthel, 1636 Tit. XII § 2; J. Fr. Klotzsch, Ursprung der Bergwerke in Sachsen, 1764 S. 107; F. L. v. Cancrin, Abhandlung v. d. Natur u. Einrichtung einer Bergbelehnung, 1787 § 43 u. 44; F. J. F. Meyer, bergr. Beobachtungen, 1803 S. 234 2c.; Grimm, Dr., Abhandlung über die böhmische Bergwerksbelehnung u. die daraus entspr. Rechte u. Verbindlichkeiten, 1804 § 14, S. 46; Joh. v. Jung, das Bergrecht in den sämmtlichen kk. österr. Staaten, 1822 §§ 41, 45, 187 u. 188; Hake, Commentar 2c. 1823 §§ 91, 93 u. 95; Franz J. Schopf, Archiv für Civiljustizpflege 2c. 1. Jahrg. 1837 No. XXI: die Bergwerksregalitätsrechte der adeligen Güterbesitzer in Böhmen, Mähren u. Schlesien. Ferner: H. Gräff, Handbuch 2c. 1856 S. 31; R. Klostermann, Uebersicht d. bergr. Entsch. 1861 S. 22—31; Brassert u. Achenbachs Ztschr. für Bergrecht III. Bd. S. 394—395. Ueber die gesetzlich „unabsonderliche" Verbindung der Berggerichtsbarkeit mit dem sog. Bergregale s. schließlich z. B. das Privilegium für die Bairischen Bergwerke v. 6. Mai 1784 § 8.

§ 156.

Die Specialverleihung.

Der Umstand, daß im ehemaligen Chursachsen, wenigstens in den zu chursächsischer Zeit herausgegebenen Bergrechtsbüchern[1]) die Verleihung des sogenannten

Bergregals auch „Specialverleihung" genannt wurde, ist bei dem steten und bedeutenden Einflusse der sächsischen Berggesetzgebung auf die der übrigen deutschen Staaten zu häufiger Begriffsverwechselung Veranlassung gewesen, obwohl selbst in den nahen sächsischen Landen Ernestinischer Linie die Doppelbezeichnung in diesem Sinne zu keiner Zeit Eingang gefunden hat.

Außerhalb des ehemaligen Chursachsens hat man in Deutschland unter Specialverleihung niemals etwas anderes zu verstehen gehabt, als eine, nicht auf vorausgegangenen Fund nebst Muthung allein gestützte, sondern ohne Weiteres aus dem Belieben des Landesherrn hervorgegangene Verleihung eines bestimmten Landesdistrictes d. h. eines zusammenhängenden und geschlossenen Complexes von bestimmt begrenzten Bergen und Thälern an eine gewisse Person oder Corporation zu bergmännischem Abbau eines oder mehrerer bergfreien Mineralien, wobei dem Belehnten die Verpflichtung zur Schurfscheinlösung, Fundanzeige und Muthung, sowie zur Bauhafthaltung jedes einzelnen der von ihm ohne irgend eine Rücksicht auf Grubenfeldmaase hergestellten Grubengebäude erlassen wird, er jedoch in Bezug auf alle sonstigen Obliegenheiten gegen den Staat und einzelne Mitbürger vollkommen dem Gesetze untersteht wie jeder Andere, der unter dem Schutze der allgemeinen Bergbaufreiheit seine Bergbaugerechtsame ausübt[2]).

Diese ungerechte Grubenfeld=Verleihungsart unter Entbindung der wichtigsten Ordnungspflichten verdankt in einigen Staaten ihre (den positiven Gesetzgebungen in solchem Umfange fremde) Uebung nur einer nicht

zu rechtfertigenden Auslegung des mehrerwähnten Bergregals, nach welcher dem Landesherrn das Recht zugeschrieben wird, die allgemein gewährleistete Bergbaufreiheit beliebig im Interesse Einzelner, dabei aber immer gegen das Interesse aller Uebrigen im Staate, im Umfange willkührlich bemessener Landesdistricte verkümmern zu dürfen. Die Specialverleihung ist in Deutschland noch im gegenwärtigen Jahrhundert, selbst noch in jüngsten Decennien vorgekommen, die traurigen Erfahrungen aber, welche die betreffenden Regierungen damit gemacht haben, dürften wohl dauernde Warnungen vor Wiederholungen bleiben[3]).

[1]) Wie Ab. Beyer, 1748—1758, A. W. Köhler, 1786 u. 1824, C. F. G. Freiesleben 1837.

[3]) Einzelne Beispiele aus älterer Zeit s. bei F. J. F. Meyer, bergr. Beobachtungen, IV. — Bei der Verleihung des sog. Bergregals entäußerte sich der Kaiser oder der Landesfürst für den Umfang eines bestimmten Vasallen- (Stadtgemeinde-) Gebiets derjenigen Hoheitsrechte, die bei der Verleihung und Ausübung des Bergbaurechts in Betracht kommen, bezüglich aller oder einzelner, auf dem Gebiete einbrechender Bergbau-Mineralien, ging abhängig von diesem Verhältnisse auf gemeinschaftliche Verwaltung ein u. s. w.; bei der Specialverleihung ist von einer derartigen Veräußerung von Rechten keine Rede, sondern nur von einem ausnahmsweisen Erlasse der erwähnten, sonst für Alle gültigen Bestimmungen. Ein vorzugsweises Vorkommen der Generalverleihung an Grundbesitzer für den Gutsumfang ist der spätern Zeit fremd, und dürfte auch ohnedies die Zurechnung des Chursächsischen Steinkohlen-Mandats vom 29. August 1743 (wie sie Hake, Commentar ꝛc. § 88 ausspricht), wenig Zustimmung finden. Jede Specialverleihung ist in Streitfällen ihrem wörtlichen Inhalte nach auf die Frage zu beurtheilen, in wie weit sie von der zur Zeit der Verleihung bestehenden Berggesetzgebung des Landes ab-

weicht. Wurde in dem abnormen Verleihungsacte die Bauhafthaltung der einzelnen im Districte etablirten Gruben ausdrücklich erlassen, so kann auch die Verleihung aus Gründen des Nichtbetriebes im Allgemeinen nicht zurückgenommen werden. Ein Recht zu Afterverleihungen (vergl. F. J. F. Meyer l. c. XIII) hat aus der wirklichen Specialverleihung nie anders, als mißbräuchlich abgeleitet werden können.

[3]) Auch in den thüringischen Staaten fehlt es nicht an beklagenswerthen Beispielen solcher Begünstigungs-Verleihungen, welche die stetige Entwickelung des dortigen Bergbaues zurückgedrängt und seinen Credit auf lange Zeit untergraben haben.

VII.

Die Erbstollngerechtigkeit.

---

§ 157.

Inhalt und Umfang der Erbstollngerechtsame.

Oben in § 105 wurden bereits die Definitionen des Stollns, die Dimensionen desselben und das ihm zukommende Feld, und in § 122 die Definition des Erbstollns sowie die Erfordernisse und Bedingungen seiner Muthung vorgetragen; desgleichen wurde in § 107, S. 265—266 und Note[8]), die Aufhebung der Erbstollngerechtigkeit, indeß nicht ohne die Bemerkung besprochen, daß in ganz Deutschland noch im legalen Wege der Muthung und Verleihung wohlerworbene Erbstollnrechte bestehen, welche die Kenntniß des Rechtsinstituts für Beamte wie für Private unentbehrlich machen[1]).

Es erübrigt nun, den Wortlaut der dem Erbstöllner zukommenden Rechte und Pflichten anzugeben, was am Vollständigsten durch eine gedrängte Zusammenstellung derjenigen gemeinrechtlichen Grundsätze (unter Schlußnote[7]) dieses §) geschieht, welche sich in der Chursächsischen Stollnordnung vom 12. Juni 1749 aufgenommen finden. Die ältesten deutschen Bergordnungen enthalten meistentheils nur einzelne, den Gegenstand betreffende Bestimmungen in wenigen Artikeln[2]) und diese sind wiederum meist ganz unbestimmt[3])

und keineswegs heutigen Verhältnissen entsprechend [4]) verabfaßt. Neben der genannten Stollnordnung, welche in Deutschland bald gewohnheitsmäßig [5]), bald durch ausdrücklich gesetzliche Bestimmung [6]) recipirtes Recht bildet, zeichnet sich das im preußischen Landrecht in fast 100 §§ behandelte Erbstollnrecht durch Klarheit im Ausdrucke und bessere Anordnung des Ganzen aus [7]).

Sind die localen Gebirgs- und Mineralkohlenbezugs-Verhältnisse in einer Bergbaugegend der Art, daß man sich doch noch für Beibehaltung und Revision der Erbstollngerechtigkeit in der Berggesetzgebung des Landes zu erklären veranlaßt sieht, so dürfte die Entscheidung noch unerledigter Fragen, z. B. ob das Vierungsrecht des Erbstöllners von der Mitte des Stollns oder nicht vielmehr von den Ulmen aus gerechnet werden soll und ob ihm der Abbau in der Vierung nur in der Stollnhiebhöhe von ¾ Lachter zu gestatten ist? u. dgl. m. wohl nicht übergangen werden.

[1]) Die Lippe-Detmolder B. O. vom 30. Septbr. 1857 erklärt in § 53 die Verleihung von Erbstollen für unzulässig; s. dagegen Diesterweg in Brassert u. Achenbachs Ztschr. f. B. R. III. Bd. S. 492—496. Die ungemeinen Schwierigkeiten, auf welche der in das kk. österreichische B. G. vom 23. Mai 1854 §§ 90—97 aufgenommene „Revierstolln" in der Ausführung stoßen muß, hat bereits R. Manger, das österr. Bergrecht, 1858 S. 111—113 dargelegt.

[2]) z. B. die Markgräfl. Brandenburger (Baireuther) B. O. vom 1. Decbr. 1619 in Art. 66—91 noch am Ausführlichsten.

[3]) u. [4]) Vergl. z. B. die Saalfelder B. O. v. 19. Febr. 1575 nach Art. 37 u. 38.

[5]) Wie in einem großen Theile Thüringens.

[6]) Z. B. durch die Markgräfl. Badensche B. O. vom 21. Juni 1797 nach § 119.

[7]) Zusammengedrängt bestehen die Vorschriften der Chursächsischen Stollnordnung, welche übrigens besondere, von der Oberbergbehörde zu confirmirende Vereinbarungen zwischen Grubenbesitzern und Erbstöllnern nicht ausschließt, in Folgendem: Das Auffahren eines neuen Erbstollns wie die Gewältigung eines alten ist an Muthung, Freifahrung, überhaupt an die Bestimmungen der bestehenden Bergordnung (v. J. 1589) gebunden; dabei ist ein Erbkux an den Grundherrn nicht zu entrichten, dieser indeß für benutzte Oberflächenräume nach Erkenntniß der Bergbehörde zu entschädigen (Art. 1). Der Erbstöllner verlangt die Erbstollngerechtigkeit nur dann, wenn er die Erbteufe einbringt d. h. wenn er mit seiner Wasserseige in der zu lösenden Zeche 10 Lachter und 1 Spanne vom Rasen seiger nieder einkommt (2). Bringt er diese ein und trifft er in fremder Zeche Erz, so gebührt ihm der Stollnhieb, d. h. er darf ¾ Lachter von der Wasserseige bis zur First und ½ Lachter weit das Erz für sich weghauen; bei flachen Gängen mit tauben und geringen Mitteln kann er sich mit den Erzen begnügen, welche in die seigere Teufe des Stollns fallen; es bleibt ihm aber auch unbenommen, sich bei sehr flach fallenden Gängen, in welche die Stollnteufe seiger nicht zu bringen ist (vergl. unten Art. 17), beim Stollnhieb doch nach dem Gange zu richten. Wird die Erbteufe nicht (noch nicht) eingebracht, so hat der Stöllner nur Anspruch auf Erstattung der Erzgewinnung in dem gedachten Raume und, wenn er der Zeche wenigstens Wetter bringt und Wasser nimmt, Anspruch auf eine Stollnsteuer nach Erkenntniß des Bergamts; bringt er indeß die Erbteufe ein, kann sie jedoch wegen Einsenkungen des Gebirges nicht aufrecht erhalten, so ist er berechtigt, sich die Hälfte des Stollnhiebs anzueignen (3). Mittelst eines Gesprenges darf der Stöllner einer wasser- und wetternöthigen Zeche nur mit Vorwissen und Zulassung des Bergmeisters zu Hülfe kommen und ist dann zum Neunten und Stollnhieb berechtigt (4). Gerinne und Mundloch müssen, bei Strafe des Schadenersatzes und Verlust des Neunten für die Dauer der

Unordnung, in tauglichem Stande erhalten werden; jährlich oder so oft als nöthig müssen die Stolln bis zur ersten Sohle geschlemmt (5), die Sohlen überhaupt richtig nachgehauen und auf 100 Lachter Länge nur ¼ Lachter Ansteigen gegeben werden (6). Treibt der Stöllner sein Ort nach oder in gewerkschaftlichen Zechen, so ist er täglich zu 8stündiger Belegung, dabei im Bereiche von Hoffnungsbauen, wenn nicht unumgängliche Nothwendigkeit ein Anderes erfordert, nur zum Betriebe Eines Ortes verpflichtet (7). Kommen Zechen auf einen Erbstolln ein, so müssen sie so ansitzen, daß sie den Stöllner weder in Bezug auf Wetter, noch in der Förderung belästigen und bei Mitausübung letzterer nach Erkenntniß des Bergamts das Tragwerk halten helfen; treiben sie aber vom Stolln selbst aus ein nicht verstuftes Ort ihrem Gebäude zu und treffen außerhalb ihrer Feldgrenzen einen Gang, so haben sie diesen dem Stöllner anzubieten (8). Trifft der Stöllner bei dem ihm nicht zu verwehrenden Absinken von Schächten und Lichtlöchern im verliehenen Felde Erz, so hat er dieses dem Feldinhaber gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen; die Benutzung von gewerkschaftlichen Schächten zur Förderung ist dem Stöllner gegen Entrichtung einer vom Bergamt zu bemessenden Schachtsteuer zu gestatten; will ein Stöllner ein Lichtloch abwerfen, das Gewerken noch gebrauchen können, so ist es ihnen zu alleiniger Nutzung und Unterhaltung zu überlassen (9). Die Anfahrzeiten früh 4, Mittags 12 und Abends 8 Uhr wie das Gebet beim An- und Ausfahren sind streng einzuhalten, ledige Schichten an Sonn- und Festtagen, außer bei höchst dringender Noth, nicht zu gewähren (10). Nimmt ein Erbstöllner einer ganzen Zeche die Wasser und bringt ihr Wetter, ohne die Oerter, wo die Erze brechen, zu erreichen, so gebührt ihm das halbe, bringt er aber die Wasserseige bis an die gedachten Oerter, das ganze Neunte; bei geringern Metallen als Zwittern und Eisensteinen soll der 9. und 18. Kübel ohne Abgang in natura gestürzt werden, ohne Vereinbarungen auszuschließen; kommt ein Erbstolln in einer von mehreren, unter sich durchschlägigen Zechen ein und zapft ihre Wasser, so sind auch die mittelbar gelösten Zechen zur Abgabe

des halben Neunten verpflichtet, sobald sie ihre Wasser nicht auf einen andern Stolln ziehen. Wassereinfallgeld wird (vgl. noch Art. 18. 19 u. 26 des Gesetzes) nach Erkenntniß der Bergbehörde dann entrichtet, wenn der Stolln die Wasser zapft und zum ganzen oder halben Neunten berechtigt ist, dieses aber wegen ermangelnder Anbrüche nicht gegeben werden kann. Einem Erbstolln kann das Neunte vor Enterbung durch einen noch tiefern Stolln nicht entzogen werden. Gehen die Wasser einer Zeche durch offene Klüfte auf einen Erbstolln nieder, so genießt der Stöllner bis zur Zeit des Durchschlags nur das halbe Neunte, und will die Zeche den Durchschlag nicht selbst ausführen, so ist er berechtigt, über sich zu brechen und die dabei gewonnenen Erze an sich zu nehmen. Der Erbstöllner kann dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß Zechen ihre Wasser aus dem Tiefsten zu Tage heben, statt sie auf den Stolln zu geben. Eben so wenig aber auch kann der Stöllner seines Neunten wegen die Zechen zum raublichen Aushieb ihrer Erze oder zum Stehenlassen der Anbrüche bis zu seinem Durchschlage zwingen. Von Schaufstufen gehört dem Erbstöllner ebenfalls das Neunte (11). Auf geringhaltigen Gängen haben die Zechen über der Firſt des Erbstollns ein Lachter und zur Sohle 2 bis 3 Fahrten ganzes Mittel stehen zu lassen, um den Stöllner nicht unnöthig zu kostspieliger Zimmerung zu veranlassen (12). Kommt ein Erbstöllner in verliehenes Feld, so können die Inhaber desselben gegen Abgabe des vierten Pfennigs mit Flügelörtern selbst ansitzen, der auch dann entrichtet wird, wenn der Stolln bereits das Neunte und den Stollnhieb genießt. Unterm vierten Pfennig wird der vierte Theil aller der Unkosten verstanden, welche unmittelbar durch die Herstellung eines Erbstollns sammt Lichtlöchern einschließlich der Steigerlöhne und Schmiedekosten entstehen mit Ausschluß von Markscheiderlöhnen, Quatembergeldern, Tagebaukosten. Auch beim Betriebe zweier Oerter wird nur ein vierter Pfennig gegeben und werden diese von zwei verschiedenen Stöllnern getrieben, so nimmt ihn der tiefere Stolln; ein jeder von ihnen aber erhält ihn, so lange, bis sie zusammenerschlagen, nur dann, wenn sie von entgegengesetzten Markscheiden her einkommen. Jüngern im

Felde, die weichen müssen, wird der bereits bezahlte vierte Pfennig von Aeltern zurückerstattet (13). Der Erbstolln hat im unverliehenen Felde stets je 3½ Lachter im Hangenden und Liegenden Vierung; überfährt er im verliehenen Felde Gänge im Kreuz, so ist er berechtigt, einen zu kiesen und in der ihm zukommenden Weise wegzuhauen; auf den übrigen Gängen kann er weiter auffahren, die Erze aber, obwohl sie in der Vierung brechen, verbleiben den Gewerken gegen Erstattung der Gewinnungskosten. Trifft der Stöllner auf übersetzenden Gängen keine Erze, so hat er den Grubenbesitzern anzubieten, ein Ort aus ihrer Vierung zu treiben, und ist, wenn sie dieses in 14 Tagen nicht belegen, berechtigt, das in der Vierung brechende Erz für sich abzubauen. Auf einem bergfreien Gange kann der Stöllner 14 Lachter auffahren, ohne zu muthen; wird vor Anffahrung der 14 Lachter Muthung von einem Andern eingelegt, so wird der Gang bei 14tägiger Frist zur Erklärung dem Stöllner angeboten; in Bezug auf einen überfahrenen und gemutheten Gang unterliegt der Stöllner den gewöhnlichen Verpflichtungen der Bergbautreibenden; überfahrene Gänge, die der Stöllner nicht muthen will, darf er nicht verheimlichen, sondern hat sie anzuzeigen (14). Um einen Erbstolln an eine wasser- oder wetternöthige Zeche schleunig heranzubringen, hat diese dem Stöllner behufs stärkerer Belegung (vergl. oben Art. 7) Stollnsteuer oder Vorschuß zu gewähren; einen solchen können auch mehrere mit einander durchschlägige Gruben, indeß nur mit Genehmigung des Bergmeisters vereinbaren; unter Errichtung eines Recesses und Eintrag desselben in's Bergbuch kann die Zeche selbst ⅔ der Belegung übernehmen. Fällt eine Zeche, die Vorschüsse gemacht hat, ins Freie und wird von Andern aufgenommen, so können diese dem Stöllner die Vorschüsse nicht anrechnen; wird der mit Vorschuß unterstützte Erbstöllner enterbt, so kann die Zeche den Vorschuß von keinem der Stöllner zurückfordern (15). Die Gedinge sollen für das Lachter auf das Genaueste festgestellt, Schlägel- und Eisen-Arbeit gespart, Schießarbeit getrieben werden (16). Wird der Stolln nach Ganges Fallen flach für sich getrieben, so geschieht eine Zuführung des Stollns, damit der Karrnläufer fortkomme, von Zeche und Stöll-

ner unter Beitrag des vierten Pfennigs auf gemeinschaftliche Kosten (17). Fallen von einem obern Erbstolln auf einen noch nicht ganz herangebrachten tiefern Erbstolln Grubenwasser, so steht letzterem Wassereinfallgeld durch Abzug vom Neunten zu, das der obere Stolln genießt. Für Ein- und Ausfahren der Stollnarbeiter, für Förderung von Holz und Schlämme durch Gewerkenschächte ist der Stöllner zur Schachtsteuer nicht verpflichtet, wohl aber hat er sein eigen Seil sammt Kübel zu verwenden. Für Benutzung eines vom Stöllner allein abgesunkenen Lichtlochs zur Förderung hat die Zeche nach Erkenntniß des Bergamts **Schachtsteuer** zu entrichten; dasselbe gilt bei einer Streckenbenutzung (18). Will der Erbstöllner ein Ort liegen lassen, so hat er das anzuzeigen, damit der Geschworne **verstufe** und für den Eintrag des Befunds in das Bergbuch den Augenschein nehme; bis zur Stufe bezieht der Stöllner die Gebührnisse, so lange er den Stolln offen und baulich erhält, widrigenfalls diese dem neuen Aufnehmer zufallen, der das Ort forttreibt und den Stolln säubert; die Aufnahme eines aufgelassenen und verstuften Stollnorts unterliegt der Muthung; der Aufnehmer genießt alle Rechte, als ob er den Stolln vom Mundloch an getrieben hätte, und gibt nur dem ersten Stöllner, dessen Strecke verstuft wurde, ein vom Bergamt je nach der Erstreckung der Oerter, der Teufe der Schächte rc. zu bestimmendes Wassereinfallgeld. Treibt der Stöllner auf Ansinnen einer Zeche ein Stollnort zu ihr binnen 14 Tagen nicht, so wird dasselbe verstuft; die Zeche, die es selbst treibt, erspart das Neunte, gibt ein Wassereinfallgeld und, wenn sie auf dem Stolln fördert, Schacht- oder Streckensteuer; verlangt nun von hier aus eine andere zwischenliegende Zeche ein Flügelort, so ist dieses erst dem Erbstöllner, dann der Zeche anzubieten, die das verstufte Ort treibt. Hat der Erbstöllner Tragwerk gelegt und sich gelagert, so darf die Wasserseige ohne Genehmigung des Bergamts weder inner-, noch außerhalb des Mundlochs tiefer gelegt werden, damit ein tieferer Stolln an seiner Erbteufe nicht verkürzt wird (19). Im stickeligen oder hohen Gebirge **enterbt** eine um 7, im flachen Gebirge eine um 3½ Lachter größere Teufe; geht das unterfahrene Gebirge aus flachem in stickeliges Gebirge über,

so wird zur Enterbung 200 Lachter Stollnlänge bedingt; der enterbte Stolln genießt das Neunte nur noch von den jeweiligen Erzvorräthen. Kommen zwei Erbstolln ohne Enterbungsabstand in eine Zeche ein, so nimmt der tiefere das Erbe; werden zwei Erbstölln in einem Gebäude in gleicher Teufe zusammen durchschlägig, so erhält der Aeltere, der Jüngere dann das Recht, wenn er dem Aeltern zuvorkommt (20). Der Uebertritt des Erbstollns in ein anderes Bergrevier ändert nichts an den Gerechtsamen (21). Zu Wasserläufen können Zechen alte Stolln und Strecken selbst gewältigen, doch ohne Nachtheil eines ordentlichen Stöllners (22). Wird Jemand mit Grubenfeld an einem erbrochenen Erbstolln beliehen und öffnet und gewältigt dessen Schächte, ein Anderer aber muthet den Stolln, erhebt das Mundloch und bringt die Wasserseige bis an die Grube, so kann diese, ist sie älter, den Stolln durch ihr Feld selbst treiben, ist der Stolln älter, so nimmt er das volle Neunte. Der Auflassung und Verstürzung von Stolln und Stollnstrecken muß eine Anzeige bei der Bergbehörde und Genehmigung derselben vorhergehen (23). Die Anlage von Raubstolln d. h. von Stolln, die nicht in der Absicht angetrieben werden, vorliegende Gebäude zu lösen, auf denen vielmehr ohne kunstmäßigen Bauplan die Erze weggeraubt und die Berge zu Fuße gehauen werden, ist nie zu dulden (24). Gangstreitigkeiten zwischen zwei Gruben können den im Felde der einen auffahrenden Stöllner weder in Bezug auf den Stollnhieb, noch sonst wie beeinträchtigen (25). Geht einem Erbstolln aus redlichen Ursachen das Mundloch ab, so kann der Bergmeister die Ueberleitung des Wassers auf eine andere Strecke ꝛc. gegen billiges Wassereinfallgeld gestatten. Für ein vom Erbstöllner verlassenes und von einem Andern aufgenommenes Ort ist, so lange das Ort in der Vierung des Stollns bleibt, die Wasserseige nicht zu bezahlen. Gesetzt, im Hangenden oder Liegenden oder sonst in verstürzten Schächten und Bingen einer andern, als derjenigen Zeche, durch welche ein Erbstolln getrieben ist, ständen Wasser und fielen der letztern Zeche unter den Erbstolln ins Tiefste, so kann diese den Erbstöllner nicht zwingen, die herrenlosen Wasserlöcher abzuzapfen; nur wenn solche

Wasser oberhalb des Stollns einfallen, hat er sie durch Gerinne oder sonst wie zu fassen und abzuleiten (26). Die Geschwornen haben die Stolln alle 14 Tage wenigstens einmal zu befahren; ohne ihr und der Schichtmeister Vorwissen dürfen Steiger keinerlei Materialien anschaffen, zu jeder Ausgabe muß ein vom Stollngeschwornen attestirter Beleg vorliegen (27).

In Fällen des Zweifels und Streites wird man zu den Chursächsischen Vorschriften das preuß. landr. B. R. §§ 383—471, Herttwig, Bergbuch, Wort: Stöllner §§ 1—50, in Bezug auf Gebühren auch v. d. Bercken, Uebersicht der Erbstollngebühren nach d. Preuß. Bergrechte, in der Ztschr. für das Berg- 2c. wesen V. Bd. S. 61 u. f. mit Vortheil benutzen. Vergl. noch F. J. F. Meyer, bergr. Beobachtungen, 1803 S. 96—112; H. Brassert's Noten zur Chursf. St. O. in den Bergordnungen der Preuß. Landr.; R. Klostermann, Uebers. der Entsch. 1861 S. 133—149; F. X. Schneider, Lehrbuch 2c. 1848, S. 366—387. Schließlich sei noch bemerkt, daß die Oberpfälzische B. O. vom 22. Febr. 1548 in § 21 verlangt, daß das Mundloch eines Erbstollns „am underisten deß Gepürgs" angesetzt sei und die Walkenrieder Eisensteinsordnung vom 20. Mai 1751 nach Art. 14 dem Stöllner den überfahrenen Trümern 7 Lachter ohne besondere Muthung nachzubrechen gestattet.

VIII.

Das Bergeigenthum und die mit der Verleihung übernommenen Verpflichtungen des Bergeigenthümers.

A. Das Bergeigenthum insbesondere.

§ 158.

Charakteristik des Bergeigenthums.

Der durch Legalität eines Fundes und durch Vorschriftmäßigkeit darauf eingelegter Muthung oder durch legale Muthung allein nach amtlicher Bestätigung derselben bergbauberechtigt Gewordene wird vom Ausstellungstage [1]) der Verleihungs-Urkunde an Bergeigenthümer.

Es läßt sich ein Bergeigenthum [2]) im engern und weitern Sinne unterscheiden.

Das Bergeigenthum im engern Sinne besteht aus dem vom Staate zu eigen gegebenen Grubenfelde in völlig unzertrennlichem Zusammenhange mit dem darauf gerichteten Bergbaurechte. Dasselbe bildet ein Grundeigenthum des deutschen Rechts [3]), welches sich vor dem übrigen, fast ausschließlich die Oberflächen-Cultur bedingenden Grundeigenthume, das seinem Inhaber (mit Ausschluß der nach Einrichtungen der Natur wie nach Gesetzen der Gesellschaft für ihn nicht verfügbaren Gesteinsmassen der innern Erde) jeden möglichen Nutz-

werth in jeder Beziehung gewährt — dadurch unterscheidet, daß es nur zu Einem bestimmten Zwecke, zu dem der Erzeugung von Bergbau-Rohprodukten zunächst vom Staate erworben wird, während die auf der Wahrung des Gemeinwohls beruhenden obligatorischen Verhältnisse zur Gesellschaft beiden Grundeigenthumsarten, wenn auch in verschiedenem Grade zur Last fallen[4]).

Das Bergeigenthum im weitern Sinne besteht

1) aus dem oben erwähnten Bergbaurechte, der im Augenscheinstermine nach Existenz und Beschaffenheit bestätigten Lagerstätte und dem in der Verleihungsurkunde declarirten Grubenfelde;
2) in dem mit letzterem in physische Verbindung gebrachten Bestandtheilen, dem sogenannten fundus instructus des Grubengebäudes[5]) und
3) aus der Vereinigung der unter 1) und 2) genannten Eigenthumsobjecte mit den verschiedensten Gegenständen des Sacheigenthums überhaupt[6]).

[1]) Mit der zweifachen Ausnahme zu Gunsten des ältern Muthers und ältern Finders. S. das königl. preußische allgem. Landr. l. c. §§ 361—363; v. d. Bercken, Beiträge zur Kenntn. des Pr. Bergrechts, in: Brassert u. Achenbachs Ztschr. I. Bd. S. 110.

[2]) Der Kürze wegen für: Bergwerkseigenthum.

[3]) Das gesammte römische Recht kennt keine Art von Sachenrecht, zu welcher das Bergeigenthum gerechnet werden könnte. Hier ist weder von proprietas nuda, noch von emphyteusis; weder von ususfructus, noch von servitus, am wenigsten von jus in re alinea oder von dominium utile die Rede. S. Hake, Commentar ꝛc. 1823 § 106; C. J. B. Karsten, d. Bergrechtslehre, 1828 § 56; Puchta, Lehrb. d. Pandecten, 1838 §§ 118 u. 152; F. X. Schneider, Lehrbuch ꝛc. 1848 § 298; H. Gräff,

Handbuch rc. 1856 S. 54—56; Otto, Studien auf dem Gebiete des Bergrechts, 1856 S. 29; J. A. Schomburg, Betrachtungen üb. d. neuere Berggesetzgebung 1857, S. 66—108; P. Kreßner, Systemat. Abr. der Bergr. rc. S. 101—105 und 181—182; H. Brassert, die Bergrechtsreform rc. in der von ihm mitherausgg. Ztschr. III. Bd. S. 346—349.

Manche, denen die Darlegung der Bergrechtswahrheiten unzweifelhaft am Herzen liegt, mögen sich dennoch nicht von der Auffassung nach römischem Standpuncte trennen und nennen das Bergeigenthum ein dem Civileigenthum nahe kommendes, bestreiten aber trotzdem, daß der durch die Verleihung urkundlich überwiesene Besitz einer Lagerstätte befugt, die bergfreien Mineralien derselben, einschließlich der bei ihrer Ausrichtung gewonnenen, zu verkaufen, zu vertauschen, zu verschenken, zu vererben und zu verpfänden, die Wirklichkeit dieses Eigenthums — weil es nicht nach allen Richtungen in die lateinische Zwangsjacke paßt. Es ist eben ein naturwüchsiges, deutschem Boden und deutscher Cultur entsprossenes Eigenthum deutschen Rechts.

Daß übrigens schon die Bergbau-Berechtigung an und für sich nach deutschen Rechtsbegriffen als ein Eigenthum betrachtet werden kann, nimmt auch P. Kreßner in einer den hier in Rede stehenden Gegenstand erschöpfenden Arbeit: Grundzüge zu einer Charakteristik des Bergwerkseigenthums 1862, an. „Gab es bei den Römern", sagt er S. 12, „nur ein Eigenthum an körperlichen Sachen, so ist dies zur Hauptsache wohl daraus zu erklären, daß bei ihnen der Begriff des freien Gewerbes nicht existirte, indem nur Sklavenarbeit bei ihnen heimisch war, und von anderen dinglichen Rechten nur die jura in re aliena gekannt wurden. Bei den Deutschen war dies aber schon längst anders, und heut zu Tage fällt es gar nicht mehr auf, wenn selbst solche Realrechte als ein Eigenthum bezeichnet werden, deren Object unmittelbar gar keine körperliche Sache ist". Otto selbst schickte einige Jahre früher in seinen Studien des bergrechtlichen Umsturzes S. 30 den Satz voraus: „res est, quod in pecunia esse potest. Also ist auch das Recht als Vermögensobject eine res".

[4]) Das Bergbaurecht wie eine nur persönliche und willkührlich

widerrufliche Concession zu behandeln, ist wohl noch Niemandem ernstlich in den Sinn gekommen; auch der Vergleich mit veräußerlichen Apotheken- und sonstigen Handelsgerechtigkeiten lahmt, so lange diese nicht aus Staatsmitteln, so zu sagen, mit einem dem betr. Geschäftsbetriebe zur Basis dienenden Waarenlager dotirt werden. Könnte ferner der Augenschein aus dem deutschen Bergrechte gestrichen werden, welcher zum Wenigsten die thatsächliche Existenz und mineralogische Beschaffenheit des Verleihungsobjectes nachweist, so möchte dem Bergbaurechte seiner formalen Natur nach Verwandtschaft mit Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit nicht abgesprochen werden, allein die Bestätigung der Muthung, ohne welche nach dem Geiste aller deutschen Bergrechte (ganz abgesehen von einem Mehr oder Weniger im Aufschlusse des Fundes) weder von Bergbau-Recht, noch von Grubenfeld die Rede sein kann, stellt das verliehene Bergwerk mit vollster Ebenbürtigkeit als ein überwiegend unterirdisches Grundeigenthum dem überwiegend oberirdischen Culturboden-Eigenthume zur Seite und das nicht allein seiner Natur-Geburt im Raume wegen, in welchem die bergfreien Mineralien mit dem Oberboden unter und neben ihm zusammenstehen, sondern auch deshalb, weil derjenige, dem das Grubenfeld zu eigen verliehen wurde, dieselben Befugnisse hat, welche jedem Eigenthümer der Sache zustehen: die Rechte des ausschließlichen Besitzes, Gebrauchs und der Verfügung über dasselbe. Ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß das Bergeigenthum bei seiner ersten, unmittelbaren Erwerbung aus der Hand des Staats für immer sehr einschneidenden Beschränkungen unterworfen wird und bleibt, so sind diese doch nicht fähig, das Bergeigenthum vom übrigen Grundeigenthume abzuspalten, welches letztere ja auch im Interesse des Gemeinwohls Beschränkungen unterliegt. Denn auch der Oberflächenbebauer kann atmosphärische Niederschläge, die zu seinem Eigenthume hinzutreten, nicht beliebig ableiten; der Wiesen- wie Gartenbesitzer muß sich Expropriationen der verschiedensten Art gefallen lassen; die Gewinnung gemeinnützlicher, wenn auch nicht vorbehaltener Mineralien seitens Dritter kann der Grundeigenthümer auf oder in seinem Grundstücke nicht hindern, sobald er sie binnen gesetzlicher Frist nicht

selbst vornimmt; auch ist es keinem Waldbesitzer gestattet, in seinen Holzungen nach Belieben abzuschlagen u. s. w. Vergl. z. B. die Sachsen-Gotha'sche Landesordnung v. 1. Sept. 1666, II. Th. cap. II. Tit. 14: das Eingesessenen, Ausländern gegenüber vorbehaltene Vorkaufsrecht beim Verkaufe von Landgütern; Beifugen zu ders. Landesordnung (III. Th.) No. 9 v. J. 1644, IV. Hauptpunkt §§ 9—14: Beschränkung des Rechts, über eigene Waldungen zu verfügen; Neue Beifugen zu ders. L. O., 1781 cap. IX: Verbot der Länderei-Vereinzelung; Herzogl. S. Gotha'sches Patent v. 1. October 1786: Verbot, die zu den Häusern auf den Dörfern gehörigen Kraut (-Maasen)-Gärten besonders zu verkaufen.

[5]) Von dem Augenblicke an, in welchem die Ausübung des Bergbaurechtes beginnt, tritt für die Dauer dieser Ausübung ein fortlaufender Vermögenswechsel des Beliehenen ein. An den durch den Bergbau zu Tage geförderten Bergbau-Producten gibt es kein Bergbaurecht mehr; durch Ausübung des Rechts ist es an ihnen erledigt und erloschen; an diesen Producten aber macht der Beliehene das ihm mittelst der Verleihung nothwendig gleichzeitig ertheilte Eigenthumsrecht durch Verkauf ꝛc. derselben geltend. War er schon mit Beginn des Bergwerks, sei es auch nur im Umfange eines Minimalbedarfes, um durch die Oberfläche zu den unterirdischen Abbaustätten zu gelangen, Eigenthümer an Grund und Boden geworden, so schafft er in Folge gewerbmäßiger Realisirung seiner Rechte durch dauernde Vorrichtungen unter und über Tage immobile und mobile Werthe in Bauen zur Fahrung, Förderung, Wasserhaltung, zur Einbringung von Zimmerung, Mauerung und Maschinen, in Tage-Gebäuden, Werkstätten, Magazinen ꝛc., letztere hier mit, dort ohne Waaren- und Producten-Lager.

[6]) Zu den concreten Theilen des Bergeigenthums, zu den Erzen, Kohlen, zu den Verleihungs-Mineralien überhaupt sammt allen Bestandtheilen des Grubengebäudes gehören nothwendig die Aufbereitungsanstalten, in denen nur die Berg-Arbeit der Grube fortgesetzt und beendet wird (vergl. dagegen die k. sächsische Verordnung vom 26. August 1855, welche diese Anstalten

dem Bergressort entzieht); unter gänzlich verändertem Arbeitscharakter schließen sich die metallurgischen Anstalten an. Bei allem innigen, natürlichen Zusammenhange beider Gewerbsthätigkeiten, der Mineralien-Gewinnung einerseits und ihrer Brauchbarmachung für die menschliche Gesellschaft andererseits, wird ein Hüttenwerk, wie sich das k. preußische Obertribunal in einer Entscheidung vom 19. October 1846 ausdrückt, noch kein Bergwerk, und den rationellen Gesetzgeber trifft nicht die Schuld, wenn bergrechtliche Bestimmungen, welche sich auf die Erschürfung der bergfreien Mineralien, ihre Gewinnung, Förderung und Bearbeitung bis zum sofort verkäuflichen*) oder verhüttbaren**) Zustand zu beziehen haben, in unstatthafter und ungültiger Weise auf hüttenmännischen Betrieb übertragen werden.

*) Wie Steinkohlen, Manganerze rc., die weit überwiegenden Theils selbst ohne ein einfaches Verwaschen Handelsgut werden.

**) Die Bergarbeit schließt, der Hüttenarbeit gegenüber, mit der Darstellung des vom Zusammenhange mit dem tauben Muttergesteine möglichst befreiten und dadurch weiter verarbeitbaren Bergbau-Rohproductes ab, m. a. W., verhüttbar ist das zu Tage geförderte Mineral dann, wenn Waschen, Klauben und sonstige Aufbereitungsarbeiten nicht oder nicht mehr erforderlich sind, um das Berggut in Schmelzwerken, Cocturen, Laboratorien, chemischen Fabriken rc. auf Münz- und Handelsgut zu verarbeiten.

§ 159.

Gesammteigenthum und Kuxeigenthum.

Ein Bergeigenthum kann einer einzelnen Person oder Mehreren, letzternfalls Eigenlöhnern[1]) oder Mitgliedern von Gewerkschaften[2]), zugehören.

Wenn die Besitzer eines Bergeigenthums die Zahl Acht nicht übersteigen, so bilden sie eine Gesellenschaft, deren Rechtsverhältnisse nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage zu beurtheilen sind; für Verbindlichkeiten, die aus dem Betriebe ihres Bergbaues als

eines untheilbaren Ganzen herrühren, haften sie, sobald sie nicht eine Verpflichtung zu ungetheilter Hand (eine Gesammtverbindlichkeit) übernommen haben, mit ihrer ganzen Habe zu ihren Antheilen[3]); freiwillig eine Gewerkschaft zu bilden, bleibt ihnen unbenommen; sobald aber der Besitzer mehr als acht sind, sind sie zur Constituirung einer solchen verpflichtet; ihr Bergeigenthum ist aber dann unter allen Umständen ein Gesammteigenthum, vermöge dessen die Gewerkschaft eine juristische Person bildet, dessen sichtbare Vertretung im Lehnträger oder Repräsentanten oder Grubenvorstande[4]) besteht und bei welchem dem einzelnen Theilnehmer (statt dessen auch dem Nießbräucher) der Genuß der Ausbeute als ein Nutzungsrecht nach den Bestimmungen des Civilrechts zustehen[5]).

Nach den meisten ältern und neuern Berggesetzen zerfällt jedes gewerkschaftliche Bergeigenthum in 128 Kuxe oder Antheile[6]). Während nun für das Verhältniß der Muthungs-Theilhaber unter sich keine besondere Bestimmung vorliegt außer jener über die Verpflichtung des Lehnsträgers, seine Theilnehmer bei der Beleihung behufs des Eintrags in das Gegenbuch namhaft zu machen[7]), bestehen für die Kuxinhaber folgende allgemeine Rechtsgrundsätze:

a) Die Mitglieder der Gewerkschaft haben nach Verhältniß ihrer Kuxe Theil an dem Gewinne und Verluste, sowie bei Veräußerung des Gesammteigenthums an dem Vermögen der Gewerkschaft; sie sind aber auch verpflichtet, die zum Betriebe er-

forderlichen Zubußen je nach den Beschlüssen der Majorität [8]) zu entrichten.

b) Eine Veräußerung von Kuren, welche freisteht, ohne die Zustimmung der übrigen Theilhaber nöthig zu haben, bewirkt in Bezug auf das Gesammteigenthum nicht eine Lostrennung vom Ganzen, das als factisch untheilbar, als Einheit stehen bleibt, sondern nur einen Wechsel der Besitzer [9]).

c) Die Kurbesitzer sind berechtigt, sich unter Verlust des bis dahin Eingezahlten von der Gewerkschaft loszusagen und sich dadurch der Rechte und Pflichten, welche sie als Mitglieder der Gewerkschaft haben, zu entledigen.

d) Bei Caducirungen kommen die in Wegfall gerathenen Kure den bleibenden Mitgliedern (gehorsamen Gewerken) zu Gute [10]).

e) Kein Kurinhaber ist berechtigt, eine anderweite Theilung oder Aufhebung des Gesammteigenthums zu verlangen [11]).

f) Für wirklich vom Bergbaubetriebe herrührende Grubenschulden tritt keine persönliche Verhaftung der Gewerken ein, weil die Inhaberin des Grubenvermögens, die juristische Person, als allein verpflichtete Person existirt [12]).

g) Als Mitglied einer Gewerkschaft ist nur Derjenige zu betrachten, welcher als solcher im Gegenbuche eingetragen ist [13]).

h) Die Zubuße ist den Gewerken in bestimmter Zeit (in der Regel in der 2. Woche des Quartals, bei dessen Beginn sie ausgeschrieben wird) bekannt zu

machen und von diesen rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen später, also in der 6. Woche des Quartals) zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so werden die betr. Gewerken im Gegenbuche in das Retardat gesetzt d. h. als säumige bezeichnet; erfolgt die Zahlung auch bis zu Ende des Quartals oder einer andern gesetzlichen Frist nicht[14]), so tritt ohne besonderes Erkenntniß (mittelst bergamtlicher Verfügung auf die Anzeige des Schichtmeisters oder Rechnungsführers) die Caducirung der Kure ein.

Freikure bilden eine durch ihre Anzahl ausgedrückte Abzugsquote von der Ausbeute oder dem Reingewinne zur Entschädigung des vom Bergbau beanspruchten Grund und Bodens, wie zu Gunsten der Kirche und Schule, der Bergstadt oder Knappschaft; sie tragen zur Bildung und Mehrung des Gesammteigenthums nichts bei und haben daher auch keine Stimme in gemeinsamen Angelegenheiten; die eine Bergordnung stellt 2 Freikure auf und bezieht sie in die 128 Kure des Gesammteigenthums ein[15]); eine andere Bergordnung gewährt 4 Freikure und stellt damit im Ganzen 132 Kure auf[16]) u. s. w.

Als stillschweigende Hypothek (Grubenschuld) ruhen auf der Grube in erster Reihe a) der Lohn der Bergarbeiter b) die Kosten der Aufbereitung und Zugutemachung und c) die landesherrlichen (Zehnt- u. a.) Gebühren[17]); dann folgen Verlagsschulden, Abgaben an Erbstöllner und Forderungen für Betriebsmaterialien oder wegen vorgeschossener Capitalien.

[1]) Ein Eigenlöhner ist Besitzer oder Mitbesitzer einer Grube und gleichzeitig Bergarbeiter in derselben, daher sein eigener Lohnherr. Die Schreibart vieler Nichtbergleute: „Eigenlehner" (s. z. B. C. F. Eichhorn, Einleitung in d. d. Privatrecht, 4. Aufl. 1836 § 277; J. H. Hillebrand, Lehrb. d. d. Privatrechts, 1849, § 77) ist falsch, denn sonst müßte den Staat, der Bergbau vorzugsweise „für alleinige Rechnung" treibt 2c., vor Allen diese Bezeichnung treffen. Der Bau der Eigenlöhner wurde oft auch als „Gesellenbau" bezeichnet, nachdem sich der Betrieb eines Einzelnen oder „Einspännigen" allmälig zu einer Gesellen- d. h. Genossenschaft von (höchstens) 8 Mann erhoben hatte. Irrig aber wird Eigenlöhnerschaft mit Lehnschaft verwechselt. Letztere bezeichnet eine schon früher selten vorkommende, mit Recht (z. B. nach der Churcölnischen B. O. v. 4. Jan. 1669, III. Th. Art. 15) und der Bairischen B. O. v. 6. Mai 1784 Art. 22) wegen häufigen Raubbaues streng verbotene Vereinigung von Bergarbeitern, welche von lauen Gewerken eine Grube gegen einen bestimmten Ausbeute-Antheil wie pachtweise übernahmen. S. die Churtriersche B. O. v. J. 1564, Art. XV. Art. 1—5 und H. Brassert, Bergordnungen 2c. 1858 S. 169.

[2]) Gewerke ist überhaupt ein Jeder, dem ein Bergwerk oder ein Antheil an demselben angehört; auch Eigenlöhner sind in diesem Sinne Gewerken und mit Recht wird z. B. in § 6 der zweiten Resolution des Baireuther Oberbergdepart. v. 27. Nov. 1772 ihr Verdienst um den Bergbau betont.

[3]) Vergl. die § 13 u. 30 des k. sächsischen B. G.'s vom 22. Mai 1851; das kk. österreichische B. G. v. 23. Mai 1854 gestattet nach § 135 die Theilung des (gesellenschaftlichen) Bergeigenthums nicht unter den 16. Theil des Ganzen.

[4]) Ausländische (in Preußen auch weiter als 10 Meilen von dem Bergwerk entfernt wohnende) Gruben- oder Grubenantheil-Besitzer müssen einen im Inlande wohnhaften, unbescholtenen, durch Sachkenntniß geeigneten und zur Cautionsleistung verpflichteten Bevollmächtigten bestellen, der auch Lehnträger genannt zu werden pflegt; eigentlich aber ist der Lehnträger oder Repräsentant der Vertreter sämmtlicher Theilhaber. So lange Gru-

benbesitzer einen solchen nicht bestellen, geschieht die Einsetzung eines Official-Bevollmächtigten auf Kosten derselben Amts wegen; es liegt das im Interesse des unvermeidlichen geschäftlichen Verkehrs, der bisweilen, namentlich bei polizeilichen Maasnahmen, die augenblickliche Zugänglichkeit eines dispositionsfähigen Organs erheischt. In Bezug auf preußische Gewerkschaften vergl. hierzu und über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks überhaupt: das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Instruction vom 6. März 1852 zur Ausführung dieses Gesetzes nebst spätern, zugehörigen declarirenden Erlassen in: v. Carnall's Ztschr. 1854, I. Bd. S. 24 ꝛc., auch in Bädecker's Berg- und Hüttencalender für d. J. 1859 S. 24—40. S. ferner über Erfordernisse und Wirkung gewerkschaftlicher Beschlüsse ꝛc.: Gedicke in der Ztschr. für Berg- ꝛc. wesen im preuß. Staate VI. Bd. S. 73 ꝛc.; Ebmeier in der Bonner Ztschr. für Bergrecht, I. Bd. S. 128—153; R. Klostermann, Uebers. d. Entsch. 1861 S. 248—255.

[5]) Das unbewegliche Gesammteigenthum einer Gewerkschaft (vergl. d. preußische landr. Bergr. §§ 253—303) umfaßt nicht allein die gemutheten Mineralien im Bereiche des verliehenen Grubenfeldes und die damit in Verbindung gebrachten Vorrichtungen und Anlagen unter und über Tage, sondern auch alle übrigen Sachen und Rechte, welche für oder durch den gemeinschaftlichen Betrieb des Bergwerks erworben werden (s. d. vorherg. §), die nach den Antheilen der Gewerken abgeschlossene Ausbeute hingegen gehört zum beweglichen Vermögen. Da sich der Bergbau seltensten Falls in den Händen von Alleinunternehmern befindet, so hat man schon vor Jahrhunderten für das Antheilrecht der Gewerken an dem Gesammtvermögen einen gleichförmigen Maasstab im Kux (oder Bergtheil) angenommen, der indeß als Verkehrseinheit ein Gegenstand selbstständiger Rechte erscheint. Vergl. hierzu die Abhandl. I. u. II. v. d. Bercken's in der Bonner Ztschr. f. Bergr., I. Bd. S. 86—109.

[6]) Das noch aus dem Jahre 1854 nach § 137 des kk. österreichischen B. G.'s; nur selten wurde von dieser Theilungsweise abgewichen, wie im 1. Art Th. III der Herzogl. Würtem-

berg'schen B. O. vom 5. Juli 1598, nach welchem jede Grube in 9 Neuntel, jedes hiervon in Viertel, jedes wieder davon in 2 Theile oder 72stel zerfällt. In Sachsen mußten früher 80 Kure untergebracht sein, um als Gewerkschaft zu gelten; die 12 Muther-Kure (s. F. J. F. Meyer l. c. S. 169) sind ganz in Wegfall gekommen.

[7]) S. die Churfächsische B. O. v. J. 1589 Art. 35. Das k. preußische Obertribunal hat indessen für diese Theilhaber in einer Entscheidung v. 20. Decbr. 1858 den Grundsatz angenommen: „Jeder einzelne Interessent einer Muthung ist für sich allein zur Klage gegen Dritte behufs Geltendmachung des Rechtes aus der Muthung legitimirt", und, der gemeinrechtlichen Wirkung des Eintrages in das Gegenbuch gegenüber (s. unten Note [13]) unterm 13. Juli 1857 auch entschieden: „Die in der Verleihungsurkunde irrthümlich geschehene Bezeichnung eines Dritten als Theilnehmer des Muthers ist ohne rechtliche Wirkung."

[8]) Die Entscheidung nach einer Mehrheit von Stimmen gilt schon nach gemeinem Bergrechte; die Joachimsthaler B. O. v. J. 1548 bestimmt im IV. Th. Art. II, Art. 5 ausdrücklich: daß die Vollmacht einer Gewerkschaft zu der Güte und zum Rechten auf den meisten Theil, nämlich bis in die 80 Kure beruhen solle; das Churfächsische Berg-Proceß-Mandat v. J. 1713 ermächtigt in § 2 schon 70 Kure, statt der ganzen Gewerkschaft Klage zu erheben. Die Gültigkeit eines Majoritätsbeschlusses hing indeß von jeher davon ab, daß derselbe auf das erwiesene Interesse des Ganzen gerichtet war; vergl. F. J. F. Meyer, bergr. Beob. XXII u. XXVI; S. Span, Bergrechtsspiegel S. 73 u. 380 (s. den folgenden §).

[9]) Die Gewerkschaft ist also (s. noch unten Note [11]) weder eine societas, noch eine communio incidens; auch bleibt sie bei aller Verwandtheit der von ihr selbst erst entlehnten Form doch immer von der Actiengesellschaft sehr verschieden. Diese ist die Vereinigung von Unternehmern mit bestimmtem Grundcapital, welches für Einzahlung und Rente des Einzelnen den Maasstab abgibt und die einmalige oder ratenweise Einzahlung einer genau festgesetzten Summe zuläßt; die Gewerkschaft dagegen fordert ein

im Voraus nie genau zu berechnendes Capital, und im Einklange mit der Natur des Bergbaues, von den wechselvollen Betriebsresultaten abhängige, fortlaufende Geldzuschüsse (Zubußen), weshalb sich denn auch Zubußanlage, Verlagserstattung und Ausbeute-Schließung heute noch als die zweckmäßigsten Einrichtungen des Grubenhaushaltes bewähren. — Ueber den Ursprung der Gewerkschaft in wohl nicht späterer Zeit, als im 9. oder 10. Jahrhundert s. G. Wenzel, Handb. d. allg. österr. Bergrechts 1855, S. 446.

[10]) Vergl. S. Span, Bergurtel 176, auch 159 und 175; d. Churfächsische B. O. v. J. 1589 Art. 62; d. preußische landr. Bergr. § 282. Ein Vorkaufsrecht gibt es nicht; s. F. A. Schmidt, Archiv für Bergw.-Geschichte ꝛc. 1828, s. 181—183; über das Verfahren, wenn Kuxe Unmündigen zufallen, s. die Churhannoversche Verord. v. 23. Juli 1725 und die ausführlichere k. preußische Declaration v. 25. Mai 1789.

[11]) S. S. Span, Bergurtel 289; das k. sächsische B. G. v. 22. Mai 1851 § 27. Der Kuxinhaber nimmt Ausbeute, gibt Zubuße, außerdem ist sein Einfluß auf die Theilnahme an den Beschlüssen auf den Gewerkentagen beschränkt.

[12]) Der Personificirung des Bergwerks zu Folge können für und durch den Betrieb entstandene Schuldforderungen nur gegen die Gewerkschaft, ohne Rücksicht auf den eingetretenen Wechsel der Mitglieder, geltend gemacht werden; ihr zu Folge schließt der Berggläubiger alle persönlichen Gläubiger der betr. Gewerken von der Befriedigung aus dem Grubenvermögen aus nach der alten Rechtsparömie: Bergschulden sind vom Bergwerksvermögen und Bürgerschulden vom Bürgervermögen zu zahlen; s. Herttwig, Bergbuch, Wort: Schulden § 10; die B. O. Herz. Georgs v. Sachsen v. J. 1536 Art. 128 (im Corp. Aug. II. Th. S. 110); d. Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 156; die Churpfälzische B. O. v. 31. Juli 1781 läßt dagegen nach § 64 den Gewerken mit seinem ganzen Vermögen haften. C. J. A. Mittermaier, Grunds. d. gem. d. Privatrechts, 1837, verbreitet sich § 260 auf die Entstehung des hier einschlägigen Pfandrechts. Auch das preußische L. R. l. c. § 292 bestimmt: „Gru-

denschulden können von den Gewerken, dessen Bergwerkseigenthum aufgehoben ist, durch persönliche Klagen nicht zurückgefordert werden"; dennoch erklärt das k. Obertribunal unterm 28. Septbr. 1854 die Gewerken für alle während ihrer Besitzzeit entstandenen Verbindlichkeiten verhaftet, weil (s. R. Klostermann l. c. S. 258) „das Gesetz die Gewerkschaft nicht als ein selbstständiges, mit juristischer Persönlichkeit versehenes Rechtssubject ansieht. — Für Fälle der Ueberschuldung und Subhastation s. d. Chursächsische Mandat über Bergrechtsstreitigkeiten v. J. 1713 § 26.

[12]) Dem Grundsatze der Investitur entsprechend nach § 12 der Chursächsischen B. O. v. J. 1589; s. dagegen S. Span, Urtel 283 u. F. J. F. Meyer, l. c. S. 199. S. ferner d. Markgr. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. 29 §§ 1 u. 31; die Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 93—96; das preußische L. R. l. c. §§ 266 u. 267. Ueber Ab- und Zuschreiben, Ausstellung des Gewährscheins, Verantwortlichkeit des Gegenschreibers ꝛc. s. Herttwig, Bergbuch, Wort: „Gegenbuch" §§ 4—6, 10; „Gegenschreiber" § 2, Urtel 3 u. 4, §§ 18—20; „Gewehr" § 6; „Weibspersonen" § 2; F. J. F. Meyer, l. c. S. 176 u. 198. Ueber die wegen Zugewährungsmangel in Anspruch genommenen Bergtheile s. Fr. A. Schmid, Archiv ꝛc. 1828 S. 199—206.

[13]) S. d. Chursächsische B. O. v. J. 1589 Art. 62 § 1; d. Braunschweiger B. O. v. J. 1593 II. Th. Art. 63 § 1; d. Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 35; nach § 280 des preußischen L. R. l. c. geht Derjenige seiner Kuxe verlustig, der nach Ablauf des dritten Quartals, nachdem die Zubuße ausgeschrieben war, mehr als die Zubuße des letzten Quartals schuldig ist. Dem Retardat kann hier und da (s. Herttwig, Bergbuch, Wort: „Anhängisch" d. h. sich anheischig machen) durch Abschlagszahlungen vorgebeugt werden, wenn der Rest spätestens mit Schluß der 6. Woche im folgenden Quartale berichtigt wird. Vergl. S. Span, Bergurtel 167; R. Klostermann, l. c. S. 258—270. — In Kriegszeiten und, wenn die Zeche im Streite befangen ist, findet ein Caducirungsverfahren nicht statt; s. S. Span, Bergurtel 166 u. 173; F. J. F. Meyer, bergr. Beob. S. 211.

[15]) Z. B. die Markgr. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 bestimmt in Art. 9 § 6 einen Kux für Kirche und Schule und einen zweiten für den Besitzer des Grund und Bodens, dagegen das Herzogl. Würtemberg'sche Patent vom 1. Juni 1597 in § 3 der Kirche $\frac{1}{72}$ und der Stadt $\frac{1}{72}$, bei welcher der Bergbau getrieben wird.

[16]) Z. B. die Bairische B. O. v. J. 1784 nimmt nach Art. 7 mit den Freikuxen im Ganzen 132 Kuxe an.

[17]) Diese indeß nach dem preußischen L. R. l. c. § 343 nur für zweijährigen Rückstand; vergl. noch die oben cit. Bairische B. O. Art. 28, 104, 106. — Im Allgemeinen vergl. zu diesem §: außer dem bereits cit. k. preußischen Minist. = Erlasse vom 12. Mai 1851 jene k. Erlässe vom 19. Febr. u. 2. April 1856, vom 6. März 1853, vom 15. Juni 1852, vom 21. Febr. u. 3. Mai 1857 u. vom 25. Febr. 1858; ferner F. X. Schneider in Haimerl' Viertelj.=Schr. Bd. VI. S. 164—176; Michel eodem l. Bd. V S. 94; Schomburg in Brassert u. Achenbach's Ztschr. f. Bergr. II. Bd. S. 196—222, 327—369, 449—493, III. Bd. S. 204—232, 301—331, IV. Bd. S. 444—480.

§ 160.

Neuere Bestimmungen über Bergeigenthums = Antheile.

Für die Erleichterung des Verkehrs mit den Bergtheil = Documenten, den bisher von der Bergbehörde nach dem Gegenbuche ausgestellten Gewährscheinen, ist es ein anerkennenswerther Beginn, daß in einigen der wichtigsten Bergbaustaaten Deutschlands [1])

a) den Kuxen als gewerkschaftlichen Antheilen die Eigenschaft beweglicher Sachen beigelegt worden ist und bleiben in dieser Beziehung nur noch Feststellungen darüber zu wünschen:

α) daß die Gewährscheine durch Besitzübergabe auf

Grund eines schriftlichen Vertrags verpfändet werden dürfen;

β) daß der Beweis für den rechtlichen Besitz eines Bergantheils nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts geführt und beurtheilt wird, und

γ) daß die Buchführung über die, einmal mobil gemachten und von der betr. Erklärung an nicht mehr mit Hypotheken belastbaren Kure, die Einträge ihrer Zu- und Abgänge, ihrer Besitzwechsel u. s. w. lediglich den Gewerkschaften selbst überlassen wird; nächstdem ist Aussicht eröffnet, daß

b) einer ins Maaslose getriebenen Zersplitterung der Kure[2]) durch Verallgemeinerung der Kurtheilung in höchstens hundert Theile Einhalt gethan werden soll. Eine die bücherliche Arbeit aller Betheiligten vereinfachende Vorschrift wäre, daß das Bergeigenthum künftig in 100 Kure zerfällt und jeder Kur im Allgemeinen nur in 10, in 100 Theile ausnahmsweise nur dann zerfallen darf, wenn hierzu der Antrag mittelst gewerkschaftlichen Statuts gestellt und die Motivirung von der Staatsregierung gebilligt worden ist.

[1]) S. das k. sächsische B. G. v. J. 1851 § 15 und das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 § 140. — Das preußische L. R. l. c. rechnet nach § 253 die Kure zum unbeweglichen Vermögen und trotz dem Gesetzentwurfe, betr. die Mobilisirung der Kure, vom 21. Jan. 1861, behält der jüngste pr. B.-G.-Entwurf v. J. 1862 nach § 106 die Immobilarqualität der Kure bei, wozu zu vergleichen der Schluß der Note[12]) im vorausg. §.

[2]) Nach einer preußischen officiellen Denkschrift (s. den oben

erwähnten G.-E. v. J. 1861 S. 33—39) umfaßte das Berggegenbuch zu Bochum im J. 1832 nur erst 25, im J. 1857 schon 88 Bände; um dieselbe Zeit erreichten auch in Essen die Bruchtheile der Bergtheile bereits 23 Stellen im Nenner; die gegenbücherliche Ausführung von Consolidationen, heißt es dort, veranlaßt mehr und weitläufigere Berechnungen, als die Ermittelung der Bahn eines Cometen.

§ 161.

Selbstverwaltung des Bergeigenthums.

Früher war es die Bergbehörde, welche als Aufsichtsorgan die gesammte Verwaltung des gemeinschaftlichen Bergeigenthums in der Hand hatte; nachdem indeß die Staatsregierungen sich zu dem Principe der Selbstverwaltung seitens der Gewerken bekannt haben, müssen diese es auch selbst sein, durch welche die nothwendigen Beschlüsse über Betriebs- und Haushaltsangelegenheiten ihrer Bergwerke gefaßt werden. Das Antheilrecht des Einzelnen muß sich dabei auf das Recht der Theilnahme an der Beschlußfassung und auf ein Forderungsrecht rücksichtlich der zu vertheilenden Ausbeute beschränken. Eine Selbstverwaltung, gehandhabt durch Einzelne im Namen Vieler, setzt nothwendig Statuten zur Richtschnur voraus, diese aber bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Staatsregierung. Sie haben zu enthalten und zu erörtern: den Sitz und die Vertretung der Gewerkschaft, die Art ihrer Beschlußfassung, besonders, wenn die Statuten selbst abgeändert oder die Auflösung der Gewerkschaft beschlossen werden soll, ferner die Anzahl der Kure und ihrer Theilung, die Aufbringung der Zubußen und die Bestimmungen

der im Falle der Säumniß eintretenden Nachtheile. Bewährte Grundsätze, auf denen die speciellere Ordnung der Verhältnisse dabei beruht, sind in folgender Note[1]) zusammengestellt.

[1]) Die Rechtsverhältnisse der bei einem Bergwerk Betheiligten sind nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, und in Ermangelung eines solchen nach den Gesetzen des betreffenden Landes zu beurtheilen. Die Gewerken sind ermächtigt, jede gesetzlich zulässige Gesellschaftsform anzunehmen. Zur bindenden Annahme einer solchen ist die Zustimmung von drei Viertheilen aller Gewerken, so wie Hypotheken-Freiheit oder ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger erforderlich. Wurde eine mit der Eigenschaft einer juristischen Person ausgestattete und in der Regel nach dem Namen ihres Bergwerks bezeichnete Gewerkschaft gebildet, ihr Statut von der Staatsverwaltung genehmigt, so erfolgt der Eintrag des letzteren unter dem Fol. des Bergwerks in das Bergbuch.

Die Beschlüsse der Gewerken erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Repräsentant der Gewerkschaft oder der Vorsitzende des Grubenvorstandes, bei Wahlen das Loos; sie sind auch für die, welche der Aufforderung ohngeachtet nicht mit abgestimmt haben, verbindlich. Jeder Kur gibt eine Stimme; Bruchtheile von Kuxen lassen sich zu einer ganzen Kurstimme vereinigen.

Die Einladung zu den Gewerkenversammlungen erfolgt unter allgemeiner Angabe der Berathungsgegenstände durch den Repräsentanten oder den Grubenvorstand oder durch die Bergbehörde, in den beiden ersten Fällen mit der Anzeige an die Bergbehörde, in öffentlichen Blättern oder durch schriftliche Ladung der sämmtlichen Mitglieder unter Feststellung eines geeigneten Termins. Im Auslande wohnende Gewerken haben zur Empfangnahme der Einladung einen Bevollmächtigten zu bestellen oder es genügt die Aufgabe zur Post. Bei Gewerken, deren Wohnort unbekannt ist, reicht ein vierzehntägiger Aushang am Amts- oder Gemeindehause hin.

Zur Theilnahme an einer Versammlung haben sich nicht persönlich Bekannte durch Vorzeig des Gewährscheins oder durch Vollmacht zu legitimiren. Berathung und Abstimmung leitet der Vorsitzende d. h. Derjenige, welcher die Versammlung berief; dieser hat das Bergamt selbst oder durch einen Commissär in jedem Falle beizuwohnen. Die Thätigkeit des Commissärs besteht ausschließlich darin, die Legitimationen zu prüfen, sein Gutachten über die Berathungsgegenstände abzugeben, auch darauf zu achten, daß kein den Gesetzen zuwiderlaufender Beschluß gefaßt wird, und nöthigenfalls seinen Widerspruch behufs höherer Entscheidung zu Protocoll zu erklären. Nur über die als solche bezeichneten Berathungsgegenstände können gültige Beschlüsse gefaßt werden, wenn wenigstens ¼ und, soll über die Auflösung der Gewerkschaft beschlossen werden, ½ der Kuxe vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so wird gültiger Beschluß in einer anderweiten Versammlung, auch bei jeder geringern Anzahl Kuxe, gefaßt. Die Protocolle sind in der Regel von einem Rechtskundigen zu führen und werden vom Vorsitzenden im Original aufbewahrt und, war dieß der Lehnträger oder Grubenvorstand, dem Bergamte in Abschrift zugestellt.

Jede Gewerkschaft hat einen Grubenvorstand aus ihrer Mitte zu wählen; der Vorstand kann zum Theil auch aus Nichtgewerken der Grube bestehen, wenn mehr, als die Hälfte der Stimmen es beschließt. Mit einander nicht markscheidende Gruben oder Gruben nicht-collidirender Interessen können einen gemeinschaftlichen Vorstand wählen; die Mitglieder müssen aber dann wenigstens bei Einer Grube Gewerken sein. Der Vorstand leistet in Processen die erkannten Eide Namens der Gewerkschaft. Er besteht aus drei Mitgliedern; umfaßt die Gewerkschaft jedoch nicht mehr, als acht Personen, so steht es ihr frey, Einen Vertreter aus ihrer Mitte zu wählen. Außerdem muß wenigstens Ein Ersatzmann gewählt werden. Die ersten Wahlen des Grubenvorstandes sind vom Bergamte, die Ergänzungswahlen vom Grubenvorstande zu veranstalten; gewählt ist, wer relative Stimmenmehrheit, in dieser aber wenigstens 20 Stimmen für sich hat; ist eine solche Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht zu erlan-

gen, so entscheidet in der zweiten jede relative Mehrheit. Wird eine Wahl abgelehnt, so tritt Der ein, der zunächst die erforderliche Stimmenzahl hat. Bei der Wahl eines gemeinschaftlichen Grubenvorstandes müssen die Personen wenigstens 20 Kure von jeder Gewerkschaft für sich haben; wird das auch bei zweiter Wahlhandlung nicht erzielt, so hat jede Gewerkschaft ihren eignen Vorstand zu wählen. Bergstaatsdiener innerhalb ihres Dienstbereichs und Personen, welche mit der Gewerkschaft vermöge eines Contractverhältnisses ein mit dem Vortheile der letztern collidirendes Interesse haben, sind nicht wählbar. Die Functionen des Vorstands und des Ersatzmanns dauern drei Jahre; diese sind sofort wieder wählbar; die drei erstgewählten Mitglieder des Vorstands scheiden nach dem Loose, die späteren nach dem Alter der Amtsführung aus. Einzelne von ihnen können nach drei Monate vorher erfolgter Kündigung, von der übrigens der Vorstand entbinden kann, ihre Functionen niederlegen. Das Bergamt hat zu prüfen, ob die ihm ohne Verzug anzuzeigenden Wahlen den gesetzlich gestellten Anforderungen entsprechen.

Die Gewerkschaft bestimmt durch relative Stimmenmehrheit die Besoldung des Vorstands. Dieser wählt unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die erste Ernennung des Grubenvorstands wird vom Bergamte, die Ergänzung desselben sowie die Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters von dem Vorstande in einem Blatte publicirt, das am Bergamtssitze oder in der Nachbarschaft erscheint.

Beschlüsse des Vorstandes können nur durch Abstimmung aller Mitglieder mit Stimmenmehrzahl gefaßt werden und werden die Protocolle von allen Anwesenden vollzogen. Der Vorstand ist dafür solidarisch verantwortlich, daß seine Beschlüsse und Handlungen den Gesetzen entsprechen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht und Aufmerksamkeit zu vermeiden gewesen wären; für eigenmächtige Handlungen eines Einzelnen ist dieser allein verantwortlich. Der Vorstand kann durch den Beschluß einer Gewerkenversammlung in der Regel nach dreimonatlicher Kündigung entlassen werden. Beim Auflässigwerden der Grube kann das Vermögen derselben bei Strafe des Ersatzes

durch den Vorstand nicht eher vertheilt werden, bis eine im Interesse der Gläubiger bekannt gegebene Frist abgelaufen ist.

Der Vorstand hat die Zubußen festzusetzen und sie von den Gewerken nach Verhältniß ihrer Antheile auf ein Vierteljahr im Voraus einzufordern; bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Procent des Zubußbetrags hat die Einzahlung in dieser Frist zu erfolgen; wird die rückständige Zubuße unter Zuschlag der verwirkten Ordnungsstrafe in einer weitern Frist von 6 Wochen nicht berichtigt, so erfolgt der Verlust der betr. Kuxe und aller ihnen anhaftenden Rechte. Diese caducirten Kuxe gehen, wie die freiwillig losgesagten, wenn sie nicht von Gläubigern beansprucht werden, in das Eigenthum der gesammten Gewerkschaft über und müssen, wenn nicht von andern Personen übernommen, auf gemeinschaftliche Kosten verbaut werden. Wie die Zubuße so hat der Grubenvorstand auch die Ausbeute zu vertheilen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Ueber Anlage eines Reservefonds beschließt die Gewerkschaft.

§ 162.

Sonderung der Bergbaugesellschaften.

Während langer Zeiträume im bergmännischen Berufe gesammelte Erfahrungen sind es, die einer zu starken Gliederung der Gesellenschaften (Eigenlöhnerschaften) in den Gesetzen entgegentreten. Sobald sich 3—4 Eigenlöhner durch ebensoviel Andere verstärken, sind meist unter letztern schon solche, die für Lohn arbeiten lassen. Das Wohlwollen, mit dem die wirklichen Eigenlöhner Jahrhunderte hindurch von den Gesetzgebern behandelt wurden, verdanken sie ihrer Kenntniß des heimathlichen Gebirgs, ihrer Liebe zum Berufe, ihrer Selbstarbeit und Ausdauer, mit welchen sie so oft, die Bildung von Gewerkschaften vorbereitend, den Grundstein zu segensreichen Bergbauen gelegt haben[1].

Rücksichtlich der Gewerkschaften ist die Forderung aufgestellt worden, sie als juristische Person erst dann anzuerkennen, wenn die Betriebsmittel derselben, eingehend geprüft, im Zusammenhalt mit der Beschaffenheit der Erzmittel hinreichend Grund zu der Annahme gewähren, der durch sie geschlossene Erwerbsverein werde ein lebensfähiger und zweckentsprechender sein [2]). Liegt denn aber, practisch genommen, hierin etwas anderes, als die Bedingung, die bergrechtliche Verleihung von der Verfügung der Unternehmer über Glücksgüter abhängig zu machen? etwas anderes, als eine in Bezug auf die Arten des Erzvorkommens rücksichtslos gesteigerte Forderung der Bauwürdigkeit? Nur wenige Bergbaue der Erde erreichen eine „hochwichtige, national-ökonomische Bedeutung" und es würde traurig um die Gewerbe der Menschen bestellt sein, wenn der Gesetzgeber Bergbaubetriebe mit bescheidenen Anfängen vereiteln wollte.

Der Bergbau kann unmöglich von seinen Unternehmern immer in einer und derselben Gesellschaftsform vollführt, diese muß vielmehr mit der jeweiligen Natur und den gerade möglichen Dimensionen des Betriebes in Einklang gebracht werden, soll nicht eine gezwungene Entwickelung den Erfolg in Frage stellen. Mit Beachtung der Stimme, welche dabei auch der Eigenthums-Verwaltung gebührt, dürfte daher die Zulassung folgender Bergbaugesellschaften sachgemäß erscheinen:

1) Eigenlöhnerschaften; sie haben nur aus wirklichen Eigenlöhnern zu bestehen und in allen Fällen des Bergwerksbesitzes von mehr, als Einer

Person einen Lehnträger zu stellen, der in ihrem Namen den von ihnen geschlossenen Vertrag dem Bergamte zur Bestätigung vorlegt, Verfügungen von diesem entgegennimmt, Verhandlungen mit ihm pflegt und verbindliche Erklärungen abgibt[3]).

2) Gesellenschaften; ihre Mitgliederzahl wird keiner Beschränkung unterzogen; sie haften wie die Eigenlöhnerschaften für Forderungen Dritter unmittelbar pro rata mit ihrem gesammten Vermögen, unterliegen ebenso ohne irgend ein Retardatsverfahren der Klage auf Nachzahlung, haben daher auch keinen Anspruch auf die Rechte einer juristischen Person, wohl aber die Verpflichtung, die allgemeinen, gesetzlich festgestellten Vorschriften für die Selbstverwaltung des Bergeigenthums (§ 161) einzuhalten[4]).

3) Gewerkschaften; ihr Bergbaubetrieb muß in Bezug auf Capitalaufwand, Ernährung von Mannschaften, Größe der Rohproduction ꝛc. eine unverkennbare Bedeutung für den Staat gewonnen haben oder zu gewinnen versprechen; die Rechte der juristischen Person werden der Gewerkschaft zu Theil, wenn das gleichfalls mit den gesetzlichen Vorschriften über Selbstverwaltung des Bergeigenthums im Einklange stehende, von wenigstens ¾ der Mitglieder genehmigte Statut von der Staatsregierung bestätigt worden ist.

4) Actiengesellschaften; ihre Gründung an Stelle der Gewerkschaften ist unter gleicher Voraussetzung Denen gestattet, welche trotz gesetzlicher Ueberwei-

sung der Gegenbuch-Führung an die Gewerken selbst den Antheilscheinen au porteur den Vorzug geben.

[1]) Wenn G. E. Otto, l. c. den § 16 des k. sächsischen B. G.'s v. J. 1851 (in Bezug auf den Bestand der Eigenlöhnerschaft aus höchstens 8 Mann) als auf einen „rein zufälligen, äußerlichen Umstand gestützt" hinstellte, so ging es ihm auch hier wie Vielen, welche glauben, schon der Umstand, Jurist zu sein, befähigt, über Berggesetzgebung abzuurtheilen, ohne das Bergwesen genauer zu kennen.

[2]) S. gleichfalls G. E. Otto, l. c. S. 85.

[3]) S. das k. sächsische B. G. v. J. 1851 § 141. — Will sich die Gesetzgebung im wohlverstandenen Interesse des Landesbergbaues überhaupt den Eigenlöhnern wohlwollend erweisen, so bieten § 7 des Chursächsischen Decrets vom 17. Mai 1624 in Bezug auf Abgabenermäßigung und § 126 der Chursächsischen B. O. v. J. 1509 in Bezug auf Weilarbeit ein Anhalten.

[4]) S. oben § 159 Note [3]).

§ 163.

Zerstückelung und Austausch des Bergeigenthums an Grubenfeld; Verzicht auf dasselbe.

In vielen Fällen kann eine Feldestheilung, insbesondere ein Austausch von Feld für den Betrieb an einander liegender Gruben vortheilhaft sein; durch nicht vorhergesehene Aufschlüsse in den Grubenfeldern können solche Vornahmen selbst im allgemeinen Interesse liegen. Stehen betreffenden Gesuchen nicht bergpolizeiliche Rücksichten entgegen, so werden sie gegen Wahrung der, etwaigen Hypotheken-Gläubigern und andern Realberechtigten[1]) zustehenden Rechte erledigt und zwar unter Formen, wie sie bei der Consolidation zu beobachten Vorschrift ist[2]).

Soll entweder auf einen Theil des Grubenfeldes [3]) oder auf das gesammte Feld, m. a. W. auf das verliehene Bergbaurecht sammt concreten Objecten des daraufhin entstandenen Grubenvermögens überhaupt Verzicht geleistet werden, so wird die betr. Eingabe von dem Bergamte nur dann angenommen, wenn ihr die Verleihungs-Urkunde, im ersten Falle zum Zwecke der Feldabschreibung, im zweiten Behufs der Löschungs-Bescheinigung und Freierklärung der Grube im Bergbuche, beigelegt, sie auch von dem Nachweise begleitet ist, daß Realberechtigungen Dritter der Aufhebung des Bergbaurechts und dem Auflassen des Grubengebäudes nicht entgegenstehen [4]). In einer Bekanntmachung [5]) werden darauf Diejenigen, welche ein Recht zu Einsprüchen gegen den Verzicht zu haben vermeinen, aufgefordert, in einer bestimmten Frist bei Verlust des Einspruchsrechtes ihre Rechte anzumelden. Erfolgen Einsprüche, so werden sie an den ordentlichen Richter verwiesen; werden keine erhoben, so sorgt der Grubenbesitzer für Nachtrag der Grubenkarte, während der Revierbeamte (Berggeschworene) nach alter Gepflogenheit über den Zustand, in welchem sich das aufzulassende Grubengebäude befindet, zu Nutzen späterer Wiederaufnahmen an den Bergmeister berichtet. Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes so wie eingebaute Fahrten, Pumpensätze und Kunstgezeuge dürfen in keinem wie immer gearteten Falle der Verzichtleistung auf Feld oder Grube, es sei denn mit ausdrücklicher Erlaubniß der Oberbergbehörde des Landes, weggenommen werden [6]).

[1]) Sie können sofort Befriedigung erlangen, wenn sie in den Tausch nicht gewilligt haben.

[2]) S. z. B. das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 §§ 115 und 116.

[3]) Ein Theilverzicht ist zulässig, wenn die Abtrennung der Feldstücke in einer Weise erfolgt, daß das übrigbleibende Feld ein zusammenhängendes Ganzes bleibt.

[4]) Hier und da versieht die Bergbehörde selbst die Eingabe mit diesem Nachweise mittelst Excerpts aus dem Bergbuche.

[5]) Nach dem lombardisch-venet. Regolamento v. J. 1809 wird diese nach Tit. IV Art. 56 zur Aufforderung neuer Muther erlassen.

[6]) Dennoch ist es hier und da noch ausdrücklich gestattet, aus verlassenen Stolln das Holz herauszunehmen und zu verkaufen; s. die Herzogl. Sachsen-Gotha'sche Verordnung vom 4. Febr. 1686. — Der Auflassende behält Pochwerke und Teichdämme (s. S. Span. Urtel 125) auch das Recht, über Kauen und Zechenhäuser zu verfügen, läßt er sie aber verfallen, so ist es Gewohnheit, sie spätern Aufnehmern zu überlassen; nach der Joachimsthaler B. O. v. J. 1548, II. Th. Art. 56 fielen die Kauen 2c., deren Zechen länger, als ein halbes Jahr im Freien lagen, dem Bergmeister zu und er durfte sie an andere Zechen verkaufen. — Mit dem Bergbaurechte erlischt auch das Recht an Erzvorräthen in den Grubenräumen und Kauen, wie das Recht der Halden-Ausnutzung.

B. Die Verpflichtungen des Bergeigenthümers

1. gegen den Staat.

§ 164.

Unterordnung unter die Oberaufsicht des Staats

a) in Bezug auf Gesundheitspflege.

Auch dem Bergbau gegenüber hat der Staat die Pflicht, durch seine Organe da einzuschreiten, wo die Interessen der Sittlichkeit[1]), der Gesundheitspflege, der

allgemeinen Wohlfahrt und die natürlichen Rechte des Menschen bedroht erscheinen. Die dem Staate als solchem obliegende Oberaufsicht äußert sich nicht bloß bei dem Umstande, daß der Bergbaubetrieb sehr leicht Streitigkeiten im Gefolge hat, zur Verhütung derselben in Ertheilung genauer, auf ächten Rechtsgrundsätzen fußender, bergrechtlicher Vorschriften, sondern zunächst und zwar ununterbrochen in der ernsten Obsorge, daß vor Allem durch Sicherheit der Baue Schaden und Unglück abgewendet, auch den vielfältigen Gefahren vorgebeugt werde, welche Unkunde und Unvorsichtigkeit über die Arbeiter selbst wie über Andere verhängen[2]). Je nach den Bedürfnissen des Orts ertheilen daher die Staatsregierungen wie ihre Fachbehörden neben den allgemeinen Bestimmungen der Bergordnungen und Berggesetze eingehendere, jene Zwecke verfolgende Regulative zur Richtschnur für Grubenbesitzer wie für Mannschaften[3]), sorgen auch dafür, daß die Beamten beim Privatbergbaue, wenn auch nach völlig freier Wahl der Grubenbesitzer angestellt, entfernt werden, sobald sie sich im Widerspruche mit dem vorgelegten Qualifications-Nachweis nicht hinreichend umsichtig oder geradezu unfähig erweisen. Die Befugniß des Staats, den Betreibern eines von häufigen Unglücken begleiteten Gewerbes die Pflicht zur Mitversorgung der Arbeiter, die dabei erwerbsunfähig werden, oder der ihres Ernährers beraubten Wittwen und Waisen durch ein Gesetz aufzuerlegen, kann nicht bestritten werden. Für Fälle der Erkrankung und Verunglückung, wenn sie nicht durch grobe Versehen außer der Bergarbeit herbeigeführt sind, finden sich daher

zu Gunsten der Bergarbeiter und der von ihnen hinterlassenen Wittwen und Waisen selbst in den Gesetzen Bestimmungen über unterstützungsweise Fortleistung des Lohns, welche bei Ausbeutezechen auf das Doppelte der Unterstützungszeit im Vergleich zu Zubußzechen bemessen zu werden pflegt[4]).

[1]) Man erinnere sich z. B. an die Betheiligung des weiblichen Geschlechts an den Braunkohlen-Gewinnungsarbeiten im nördlichen Böhmen. Ueber Verwendung von Kindern s. d. kk. österreichische B. G. v. J. 1854 § 247.

[2]) Eine im J. 1862 dem englischen Parlamente vorgelegte statistische Aufstellung weist nach, daß in den zuletzt vorhergegangenen 10 Jahren 605,154,940 Tonnen Kohlen in Großbritannien gewonnen und dabei 8466 Menschenleben in den betreffenden Bergwerken verloren wurden — also ein Menschenleben für je 71,480 Tonnen Kohlen. Die 5 Millionen Tonnen Kohlen, welche London allein jährlich verbraucht, kosten demnach durchschnittlich 70 Menschenleben oder 1 Leben alle 5 Tage. Ueberhaupt kosten die Kohlengruben Großbritannien in je zwei Jahren eben so viele Menschen, als die Briten und Hannoveraner zusammen in der Schlacht bei Belle Alliance verloren haben.

[3]) S. z. B. die Verfügung des Herzogl. S. Meiningenschen Bergamts zu Saalfeld v. 2. April 1842 betr. allgemeine Regeln bei der Sprengarbeit; die General-Verfügung der Nassauer Bergmeistereien im Codex des Nassau'schen Bergrechts, 1858 S. 145—152; die Verordnung des k. preuß. Oberbergamts zu Halle v. 5. Juli 1862 betr. Vorsichtsmaasregeln beim Braunkohlenabbau.

[4]) Vergl. das preußische landr. Bergrecht §§ 214, 215 u. 218; nach § 215 gewährt eine Ausbeutezeche den Lohn 8 Wochen, wenn die Krankheit so lange dauert; s. das k. preußische Gesetz vom 21. Mai 1860, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend; die Instruction hierzu vom 16. Juni 1860 in der Ztschr. f. d.

Berg= rc. wesen in d. Preuß. Staate, VIII. Bd. S. 217—221; das k. sächsische B. G. v. J. 1851 § 290.

§ 165.

Unterordnung unter die Oberaufsicht des Staats

b) in Bezug auf die Wirthschaftlichkeit des Betriebs.

In jenem Character der durch die Weisheit der Gesetzgeber in Deutschland nun wohl seit einen Jahrtausend für den Bergbau bestimmten Mineralien, durch welchen sie zu einem Nationalgute gestempelt werden (s. oben §§ 20—29), beruht die unantastbare Pflicht des Staats, dafür zu sorgen, daß die unterirdischen Schätze im Interesse gemeiner Wohlfahrt und mit schuldiger Rücksicht auf spätere Generationen möglichst nutzbar gemacht, zu diesem Zwecke ihr Abbau und Ausbringen den Regeln der Bergbaukunst entsprechend, dabei haushälterisch und vollständig ausgeführt wird, nicht ohne Sorgfalt für Dauer und Nachhalt des Betriebs mittelst rechtzeitig eingeleiteter Versuchs= und Hülfsbaue, überhaupt nicht ohne einen bestimmten Betriebsplan, von welchem die Bergbehörde schon in Vertretung öffentlicher Interessen Kenntniß zu nehmen hat [1]). Nicht im Mindesten liegt hierin eine Bevormundung des der Selbstverwaltung überlassenen Bergbaues [2]), der nach vielfältigster Erfahrung namentlich beim Gangbergbau ohne jene von dem Rechte Dritter gebotene Einflußnahme des Staats nur zu oft in eine nach allen Richtungen hin schädliche Betriebsweise, in Raubbau [3]) übergeht. Da insbesondere die Verpachtung der Gruben leicht zu dem Unfuge des Raubbaus führt, so ist

sie in vielen Bergordnungen geradezu ausdrücklich verboten[4]).

[1]) S. das k. sächsische B. G. v. J. 1851 § 75; das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 §§ 174 u. 220; das k. preußische Gesetz v. 21. Mai 1860; von ältern B. Ogen die Hohensteinsche v. J. 1576 Art. 129; die revid. preußischen, Cap. 29 resp. 30; die Bairische v. J. 1784 Art. 112. Für Beurtheilung der Betriebspläne sind die Richter nicht competent; diese ist Sache der Bergämter als Verwaltungsbehörden. — Schwerlich läßt sich das „Anbefehlen von Versuchsbauen" rechtfertigen; indeß darf keine Grube den weitern Aufschluß des Gebirgs verhindern.

[2]) Im Gegentheil, sagen Viele, kann es den Gewerken oder Actionären nur zur Beruhigung dienen, wenn das Gebahren ihrer Grubenvorsteher, deren sehr menschliche Wünsche oft genug aus ihren Betriebsdispositionen schlecht verdeckt hervorleuchten, wenigstens vom Standpuncte gemeinen Interesses einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen wird. Ganz abgesehen davon handelt es sich hier um weit ernstere und höhere Rücksichten. Die Cernirung in Brand gerathener Felder, die Absperrung von Strecken, um gefährliche Gebirgsbrüche, Durchschläge, auch Wasserentziehungen ꝛc. zu vermeiden, machen die Vorlage von Betriebsplänen ohne Widerrede nothwendig. Diese durch Inspectionsreisen ersetzen zu lassen, würde dem Staate Kosten verursachen, welche mit der, in der Planvorlage für die Gewerken oft gefundenen Belästigung in gar keinem Verhältnisse stehen. Eben so unerläßlich erscheint es, daß nöthig gewordene Abweichungen vom Betriebsplane der Behörde rechtzeitig angezeigt werden. Dagegen wird meistenorts die Planvorlage erlassen, wo es sich um einfache, leicht zu übersehende Betriebsverhältnisse handelt, die specieller bergpolizeilicher Maasnahmen nicht bedürfen.

[3]) Unter Raubbau versteht man einen bald aus Nachlässigkeit oder Unkunde, aus Mittellosigkeit oder engherziger — den künftigen Ertrag einem augenblicklich größeren Gewinne aufopfernder — Speculation herrührenden Betrieb, bei welchem ein mehr

oder minder beträchtlicher Theil nutzbarer Mineralien ungewonnen stehen bleibt und keine Rücksicht auf die Zukunft genommen wird, bei dem namentlich obere Mittel des Grubenfeldes in einer die Tiefbaue erschwerenden oder verhindernden Weise ausgehauen, nothwendige Bergfesten weggenommen, die Sohlen verstürzt oder unterwerkt werden. Viele Bergbaue haben ihre Localunarten, die meist in Raubbau übergehen; auf dem Thüringer Walde gehörten lange Zeit dahin: das Aufwerfen einer Masse von Schürfen im Bereiche der Vierung, das Abteufen mehrerer Schächte neben einander auf schwachen Seitentrümern, das Antreiben bald steigender bald fallender Sitzörter mit regellosem Ausbrechen nach den Anbrüchen. Gesetzliche Bestimmungen gegen den Raubbau sind in vielen Gegenden unabweisliche Pflicht des Staats. — Das k. preußische landr. Bergrecht, §§ 206—209, bestraft den Raubbau „mit dem Verluste der dabei gewonnenen Mineralien“ — in schwer ausführbarer Weise.

*) S. die Nassau-Catzenelnbogensche Verordnung vom 16. Jan. 1777 betr. die Loos-Contracte im Siegerland und ihre Gültigkeitserörterung in H. Brassert, Bergordnungen rc. 1858 S. 79—84; vergl. das oben § 159 Note [1]) über Lehnschaften Gesagte mit Art. 22 der Bairischen B. O. v. J. 1784. Wenn indessen gegen Verschleuderung des Nationalgutes Sicherheit gewährt wird, dürfte den Grubeneigenthümern in Uebereinstimmung mit dem Schlußsatze des § 29 in der Herzogl. Nassau'schen B. O. v. 18. Febr. 1857 die Verpachtung der Gruben wohl zu gestatten sein, sobald sich die Erlaubniß der Oberbehörde an gesetzlich ausgesprochene Bestimmungen hält. — Ueber Verbot des Haldenverkaufs s. die Joachimsthaler B. O. v. J. 1548 II. Th. Art. 21.

§ 166.

Entrichtung von Abgaben.

Nicht minder hat der Staat das Recht, sich durch Gefälle-Erhebung vom Bergbau d. h. durch die Besteuerung desselben eine Quelle fiscalischer Einkünfte zu sichern.

Das Quatembergeld wurde schon in den ältesten Berggesetzen als eine zur Erhaltung des Bergamtes bestimmte Abgabe betrachtet, hier und da auch von Beamten selbst in unpassendster Weise in Empfang genommen, während das Receßgeld, oft eine Abgabe zur Anerkennung des Staats-Obereigenthums genannt, in der That nur eine an den Berg- oder Receßschreiber zu entrichtende Gebühr für Zusammenstellung der Quartalsrechnungen und Einsendung derselben an die Oberbergbehörde gewesen zu sein scheint[1]. Denn eine jede Zeche war verpflichtet, am Schluß des Quartals einen Receß d. h. einen Rechnungs-Abschluß vorzulegen, der in das Receßbuch eingetragen und der Oberbehörde abschriftlich vorgelegt wurde; Zechen, welche ein ganzes Jahr „unverreceßt" geblieben waren oder das Quatembergeld vier Quartale lang nicht bezahlt hatten, wurden unnachsichtlich als ins Freie gefallene betrachtet und behandelt[2].

Die von jeher wichtigste und allgemeinste Bergabgabe bestand in dem schon in Urkunden aus den 12. und 13. Jahrhundert erwähnten Bergzehnt[3], welcher in den ältesten Zeiten, als die Bergeigenthümer die Erze unter sich selbst noch in natura vertheilten, ebenfalls als der zehnte Theil der gewonnenen Erze, später aber in Geld, wenn auch bis auf den heutigen Tag nicht bei allen Bergbauen[4], entrichtet wurde.

Der Schlägeschatz, den sich schon die Kaiser bei Verleihung des Münzrechts an Fürsten und Stände neben der Oberaufsicht über das Münzwesen vorzubehalten pflegten, bestand in frühern Zeiten allgemein in ei-

ner für Münzkosten berechneten Einnahme, die dadurch erhoben wurde, daß man den Münzen einen verhältnißmäßigen Mindergehalt gab und stand diese demnach mit dem Bergwesen in keinem directen Zusammenhange. Zum Zwecke einer klarern und solidern Berechnung schlug man indeß später die Münzkosten auf den Werth der Bergmetalle[5]). In gleich innigem Zusammenhange mit dem Münzwesen steht der Vorkauf an Gold und Silber, entstanden gleichfalls schon in früher Zeit durch Bestimmungen über Ablieferungspreise des Gold und Silber haltenden Wasch- oder Seifengoldes[6]) und heute noch als gesetzliche Verpflichtung zur Ablieferung der Rohproducte an Gold und Silber an die landesfürstlichen Münzämter aufrecht erhalten, wobei die Art und Weise der Ablieferung durch besondere Gesetze geregelt wird[7]). In einigen Ländern wird auch ein Vorkaufsrecht des Staates an Kupfererzen, die bis zu einer gesetzlich bestimmten Grenze silberhaltig sind[8]), wie auch an Kobalt-[9]), ja selbst an Eisenerzen[10]) ausgeübt. Das Recht auf alle derartige Leistungen von Seiten der Bergbautreibenden muß in Streitfällen vom Staatsfiscus oder an seiner Stelle vom Inhaber des sogenannten Bergregals speciell erwiesen werden. Seltnere und meist in Wegfall gekommene Abgaben sind noch das Lade- und Wage-, auch als Abfindungssumme an Freikuxe besitzende Staatsinstitute ein Freikuxgeld[11]).

Der Bergzehnt wurde schon in frühern Zeiten, als in Deutschland die Bevölkerung zunahm und der Werth der Metalle fiel, als eine in vielen Fällen ganz un-

verhältnißmäßige Last empfunden. Man griff daher nach verschiedenen Correctiven: man setzte ihn für einige Metalle minderer Verkaufspreise auf die Hälfte oder auf einen noch geringern Bruchtheil herab und erhob selbst von Gold- und Silbererzen aus Gruben, die noch keine Ausbeute gaben, nur den Zwanzigsten[12]). Mit Ausnahme der Steinkohlen (auch der „Erd- und Steinarten") gewährten ferner viele Bergordnungen behufs der Anlage von Hüttenwerken ꝛc., vom ersten Probeschmelzen oder Sieden an gerechnet, ein-, zwei-, drei- bis sechs-jährige Zehntfreiheit[13]); auch lieferte man den Gruben im waldreichen Gebirge gegen pünktliche Zehntabführung unentgeldlich das Holz zur Grubenzimmerung und Herstellung der unumgänglich nöthigen Tagegebäude[14]).

[1]) S. die Chursächsische B. O. v. J. 1589 Art. 13; das preußische landr. Bergr. §§ 103 und 104.

[2]) S. die Joachimsthaler B. O. v. J. 1548 II. Th. Art. 59, 60 u. 76; die Churtriersche B. O. v. J. 1564 II. Th. Art. 11 § 20; die Chursächsische v. d. J. 1554 u. 1589 Art. 24; die Markgräfl. Brandenburg'sche (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. 81; die Churcölnische B. O. v. J. 1669 II. Th. Art. 13; das preußische landr. Bergr. § 105. Beide Abgaben wurden, bei gleicher Entrichtungszeit, oft für eine und dieselbe Abgabe gehalten; s. Breuning, de pecunia recessuali seu canone trimestri, Lips. 1766.

[3]) Vergl. Beyer, otia metallica II. Th. cap. X; J. v. Sperges, Tyrolische Bergwerksgeschichte, Urkunde S. 263—268; F. J. F. Meyer, Bergwerksverfassung und Bergrechte des Harzes im Mittelalter, 1817 S. 149—210; Graf Casp. Sternberg, Umrisse einer Gesch. d. böhm. Bergwerke, 1836 II Bd. S. 5 u. überhaupt die auf den Zehnt sich beziehenden oben unter § 155

cit. Schriften. — In vielen Gegenden erhielt der Zehnt den Namen Frohntheil vom Worte „Frohn" d. h. unverletzlich, woran sich Niemand vergreifen darf; s. F. J. F. Meyer, bergr. Beob. 1803 S. 231.

[4]) Naturalabgabe wurde jüngst noch in Oberschlesien beim Galmei-Bergbau unter Erstattung von Waschkosten und im Siegen'schen von Eisen-, Blei-, Kupfer- und Kobalterzen, hier aber ohne Ersatz der Aufbereitungskosten erhoben.

[5]) Im Königreich Sachsen wird der Schlägeschatz seit dem J. 1842 im Betrage von 21 Sgr. 3½ Pf. vom Pfund Silber seitens der Gruben sämmtlicher Bergreviere unmittelbar an die betr. Zehntcassen entrichtet.

[6]) Vergl. die von Churfürst August v. Sachsen erlassene Goldseifen- und Wäschordnung und sonstige Decrete in Fr. A. Schmid's Archiv f. Bergwerks-Geschichte ꝛc. II. Beilagen IV, VII u. XIV und im Cod. Aug. I. Bd. S. 1343, 1347 u. 1369, II. Bd. S. 281; ferner: Klotzsch, Chursächsische Münzgeschichte, S. 97 u. 101.

[7]) S. das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 § 123.

[8]) In Sachsen mußten früher die Schwarzkupfer, die auf den Centner ihres Garkupfergehaltes sechs Loth Silber hielten, gegen eine Bezahlung von 22 Thlr. für den darin enthaltenen Centner Garkupfer und von 12 Thlr. für jede Mark Silber an die k. Saigerhütte Grünthal abgeliefert werden; vergl. Cod. Aug. I. Bd. S. 1423 u. 1472; durch das B. G. v. J. 1851 sind Schlägeschatz und Vorkaufsrecht in Wegfall gekommen.

[9]) Ueber Entstehung des Vorkaufes am Kobalt in Sachsen, über Freigabe des Kobaltvorkaufs, über Widerruf s. die Motive zum k. sächsischen B. G. v. J. 1851 S. 331—332 u. § 281 des Gesetzes.

[10]) S. oben § 95 Note[1]) und [2]). Selbst an Schmiedeeisen übte sonst bisweilen der Staat ein Vorkaufsrecht; s. A. W. Köhler, Anleitung ꝛc. 1824, S. 221.

[11]) Eine Cab. Ord. vom 29. Novbr. 1786 verwandelte die nach cap. 30 der Cleve-Märkischen B. O. v. J. 1766 an den Landesherrn zu entrichtenden Freikuxe in Freikuxgelder, die aber durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 in Wegfall gekommen sind.

[17]) Z. B. das Herzogl. Würtemberg'sche Bergwerks-Privilegium v. 21. Febr. 1718 fordert von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Quecksilber und Steinkohlen den Zehnten, von Kobalt, Eisen, Arsenik und Rauschgelb (einer natürlichen Verbindung von Arsen und Schwefel) den Zwanzigsten, von Vitriol, Alaun und Schwefel den Dreißigsten — aber nur im Falle der Ausbeute, „weil es", setzt das Gesetz mit Recht hinzu, „ein sehr schwerer und kostbarer Bergbau, auch kein Zehnden gegeben werden kann, dafern nicht vorher dasjenige vorhanden, davon man ratione naturae Decimae das Zehnde zu geben verpflichtet."

[18]) Das eben erwähnte Gesetz gewährt die Zehntfreiheit bis zur Zeit der Ausbeute; andere Berggesetze aber gewähren meist die Zehntfreiheit von der Zeit der Ausbeute an noch auf mehrere Jahre, wie das Sachsen-Coburgische Patent vom 31. März 1692 nach Art. III drei Jahre, oder sie gestatten dieselbe, wie die „Bergk Freyheit der Goldlauter ober dem Stadtflecken Suhla im Düringer Walde" v. J. 1546, 1. u. 2. Satz, auf nächste drei Jahre überhaupt vom Tage der Gesetzespublikation an.

[19]) S. die „Bergfreiheit in der Herrschaft Lobenstein" (Reuß) vom Tage Laurentii 1530; das Landgräfl. Hessische Patent vom 3. Juli 1536 Art. I; den sogenannten Anhaltin-Receß de dato Schmalkalden vom 12. März Freitag nach Lätare 1548, ein Vertrag zwischen Churfürst Joh. Friedrich (Weimar), Herzog Joh. Ernst und Graf Wilhelm zu Henneberg durch Fürst Wolfgang zu Anhalt in Bezug auf den Elgersburg-Ilmenauer Bergbau; die eben cit. Bergfreiheit der Goldlauter v. J. 1546 Art. 1 u. 3; die Churcölnische Bergfreiheit vom 9. Juni 1559 Art. I; die Herzogl. Sachsen-Gotha'schen Verordnungen vom 4. Febr. 1686 und vom 1. Febr. 1693; das Herzogl. Würtemberg'sche Patent vom 9. Mai 1710 Art. V; das Privilegium für die Bergwerke in Baiern v. 6. Mai 1784 § 2.

§ 167.

Entrichtung der Abgaben. (Fortsetzung des vorigen §.)

Als neuerer Fortschritt in der betreffenden Gesetzgebung muß es jedenfalls bezeichnet werden, daß der

Zehnt fast allenthalben auf den Zwanzigsten herabgesetzt, ja selbst in einigen Bergbaugegenden ganz und gar erlassen worden ist. Man neigte sich überhaupt in neuerer Zeit mehr und mehr einer Besteuerung hin, deren leitender Gedanke darin besteht, daß die Bergbauabgaben a) auf eine fixe, eine Maasensteuer, je nach den Einheiten des verliehenen Grubenfeldes und b) auf eine veränderliche, eine Productions- oder Ertragssteuer, vom Werthe der Erzeugung zurückgeführt werden, deren Nichtzahlung allerdings executivische Beitreibung, nicht aber mehr den sofortigen Verlust des Bergwerks zur Folge hat[1]).

Die Nothwendigkeit der Zehntaufhebung ist noch in neuerer Zeit in überzeugendster Weise dargelegt worden[2]). Mögen auch die Ansichten über die entschädigungslose Aufhebung des Zehnten, da, wo dieser nicht dem Staate, sondern Privaten zusteht, getheilt bleiben[3]), so ist die Aufhebung doch bereits eine politische Nothwendigkeit geworden, wenn wir nicht in den überwiegend meisten Fällen des Mineral-Bedarfs, statt eigene Schätze zu heben, sie im Ausland kaufen und unsere vaterländische Industrie ohne natürlichen Hebel lassen wollen[4]). Nächstdem wirkt der Zehnt, aber auch jede andere an seine Stelle tretende zu hohe Besteuerung, bei der Gewinnung der bei weitem meisten Mineralien wie der Raubbau; sollen ganze zehn Procent vom Reinertrage für den Staat erschwungen werden, so kann bei den gesteigerten Löhnen der Arbeiter und Preisen der Betriebsmaterialien, den höhern Grundentschädigungen u. s. w. von einem gewissenhaften Abbau nicht mehr die Rede

sein, oder es muß, fordert der Staat streng einen solchen, der Bergbau aufgegeben werden. Ein einmal aber wegen zu hoher Besteuerung aufgegebener Bergbau ist schwer wieder in Betrieb zu bringen und gleicht keineswegs einem Runkelacker, der hoher Besteuerung der Zuckerfabrikation zu Folge eine Zeit lang außer Cultur gebracht wurde. Mindert man nun auch den Zehnt zur Hälfte und hält dabei an der Aufstellung einer Steuer vom Reinertrage fest, so ist man noch weit davon entfernt, die eben so gewichtigen wie zahlreichen Unzukömmlichkeiten überwunden zu haben, welche mit dem äußerst wechselvollen Verhalten der unterirdischen Lagerstätten im Zusammenhange stehen[5]). Außerdem kann Derjenige, welcher mit dem Bergbaurechte beliehen wird, nicht mit dem Käufer eines Grundstücks verglichen werden, der nach Abzug des Grundsteuerbetrags und der Versicherungssumme gegen Beschädigung durch Elementar-Ereignisse für das Grundstück gerade diejenige Summe bezahlt, welche von dem ausschließlich ihm zufließenden Ertrage verzinst wird; beim Bergbau dagegen geben nicht alle Gruben Ausbeute (Ernte), und wird eine solche erzielt, so werden von ihr in erster Reihe die gesammten Betriebskosten (Saat-, Bestellungs- u. a. bei der Bewirthschaftung des Oberbodens schon in Abrechnung gebrachte Kosten) dann ein nothwendiger geschäftsmäßiger Erwerbsprocentsatz und überdem noch die bisher abgeforderten Abgaben an den Staat bestritten; ein Grubenfeld wird demnach nicht einfach wie ein Ackerfeld an und für sich, sondern es

wird mit ihm gleichzeitig auch das zur Bewirthschaftung nöthige Anlage- und Betriebscapital besteuert[6]).

Eine Bergbauertrags-Steuer bleibt ferner den nothwendigen Feststellungen des Reinertrags zu Folge, mit welchen sich die Bergbehörden allein oder in Verbindung mit den gewöhnlichen Steuerbehörden befassen sollen, eine stete Quelle Ehre und Gewissen tangirender Collisionen mit den Bergbau-Unternehmern, deren harmonisches Zusammengehen mit den Sachverständigen des Staats schon im volkswirthschaftlichen Interesse geboten wird.

Unter solchen Umständen scheint es daher Manchem als das Billigste und Zweckmäßigste, die Bergbautreibenden im Besteuerungswege zur Deckung der ihrer Bergbaue halber für die Staatsverwaltung erwachsenden Kosten herbeizuziehen[7]) und demgemäß die Steuerbehörden zunächst die Anzahl der Grubenmannschaft und die Größe des Grubenfeldes, dann den Absatz der Gruben nach einem fünf- oder zehnjährigen Durchschnitte der Productenpreise, wie nicht minder den wahrscheinlichen künftigen Ertrag oder Ueberschuß zum Anhalten nehmen zu lassen, um so mehr, als hierbei auch die Zubußgruben sich einer durchaus gerechtfertigten Berücksichtigung nicht entziehen können[8]). Allerdings bietet diese Art der Abgaben-Erhebung für größere Staaten mit ausgedehntem Bergbau wohl die wenigsten Schattenseiten; in kleineren Staaten aber, in welchen verhältnißmäßig wenig Bergbau und das nur auf etliche Mineralien umgeht, ist sie schwerlich anwendbar, indem hier durch störende Handelsconjuncturen, ungünstige Re-

gierungs=Maasnahmen wie z. B. andauernde Beschränkung des Schürfens, Preissteigerung des Grubenholzes u. s. w. die Production der Grubenfelder so brach gelegt werden kann, daß an ein Aufkommen derselben für die ziemlich stabilen Staatskosten nicht zu denken ist.

Zahlreiche Vorschläge und Versuche, den Bergbau in einer Allen gerecht werdenden Weise zu besteuern, sind an den mit der Natur des Bergbaues verwachsenen und schwer besiegbaren Schwierigkeiten gescheitert; ihnen gegenüber wird daher dem Wunsche, man möge es lediglich einer Einkommensteuer überlassen, den Reichthum nach den Personen zu den Staatslasten heranzuziehen, und nicht in der Besteuerung eines Gewerbbetriebes Grundsätze annehmen, welche man versucht sein könnte, communistische zu nennen[9]) — wohl eine endliche allgemeine Realisirung zu Theil werden.

[1]) Bekanntlich beträgt in Sachsen nach § 51 des B. G.'s v. J. 1851 die Maaseinheit bei Raseneisensteingräbereien 100,000 □ Lachter (etwa 71 Acker), bei Seifenwerken 10,000 und bei allem übrigen Bergbau 1000 □ Lachter. Nach § 266 sind a) für die Maaseinheit eines jeden auf Gold und Silber verliehenen Grubenfeldes vierteljährig 5 Sgr., beim übrigen Bergbau 3 Sgr., b) vom Reinertrage eine Abgabe von 5% und c) von Gold= und Silbererzen noch 3% ihres Handelswerthes zu entrichten. Da in Sachsen die Silberproduction von 60,525 Pfund im J. 1857 allmälig auf 52,003 Pf. im J. 1862 zurückgegangen ist und man sie für die nächste Zeit nicht über 52,000 Pf. ansetzen zu dürfen glaubt, so steht man im Begriffe, die Productionssteuer von 3% aufzuheben, die Feldsteuer so zu verringern, daß künftig für die Maaseinheit eines Grubenfeldes beim Gold= und Silberbergbau nur 3, beim übrigen Bergbau 2 Sgr. und außerdem eine Gewerbesteuer zu entrichten sein würde, bei welcher der Maximalsatz

2⅞ Procent erst bei einem Ertrage über 5000 Thlr. eintritt; dagegen soll künftig auch das Schürfen mit vierteljährig 1 Sgr. für 1000 □ Lachter, demnach das größte zulässige Schurffeld von 100,000 □ Lachtern mit jährlich 13⅓ Thlr. Steuer belastet werden. In Oesterreich ist durch Gesetz vom 28. April 1862 die bis dahin nach 5 und 3 Procent vom Verkaufswerthe der Bergbauprodukte erhobene sog. Frohne abgeschafft und die Besteuerung des Bergbaues auf eine Maasengebühr und Einkommensteuer reducirt worden; vergl. §§ 215—219 des kk. B. G.'s v. J. 1854; die kk. Finanzministerial-Verord. v. 30. Sept. 1859 zu § 216; R. Manger, das österr. Bergr. 1858, S. 204—225 und dessen Aphorismen ꝛc. 1861 S. 79—80; v. Scheuchenstuel, Motive ꝛc. S. 400. In Oesterreich beträgt die Schurfsteuer jährl. 20 Gld. auf 157,552 □ Klaftern oder 0,266 der Maasen- oder Feldsteuer, was auf 1000 □ Lachter 7,99 Pf. ausmacht. In einem Theile Thüringens werden auf einen Schurfkreis von ca. 1000 □ Lachtern jährl. 4 Thlr. 26 Sgr. Schurfsteuer entrichtet. In Preußen beabsichtigt man die Bruttosteuer, welche vor der Ertragssteuer den Vorzug der Einfachheit, geringerer Belästigung und größerer Verläßlichkeit genießt, aber auf schwere oder leichte Gewinnung, Handelsconjuncturen ꝛc. keine Rücksicht nimmt, und welche durch Gesetz vom 20. October 1862 auf 4 Procent, jedoch abgleitend bis zum J. 1865 auf 2 Procent normirt ist, der leichtern Controle wegen beizubehalten (mit Ausnahme der Eisenerzgewinnung, die endlich nach Decennien langem Drucke des Auslandes ganz abgabenfrei wird); durch dasselbe Gesetz ist die Feldsteuer ganz in Wegfall gebracht. In Bezug auf Baiern diesseits des Rheins s. das Gesetz vom 1. Juli und die Vollzugs-Vorschriften vom 4. Septbr. 1856; in Oberfranken z. B. zahlt eine Steinkohlengrube von 1 Fundgrube und 4 Maasen Längenfeld (= 104 bair. Tagewerke = 62 österr. Joche = 139 preuß. Morgen = 35 französischen Hektaren) bei 5% vom Reinertrag jährlich nur 2 fl. 30 kr. rhn. Quatembergeld. In Bezug auf Nassau, in welchem der Zehnt übrigens schon unterm 25. Mai 1816 aufgehoben worden ist, s. die Verord. des Finanzcollegii v. 20.

Juni 1857 betr. Ansatz rc. der Gewerbesteuer von Bergwerken. —

In Sachsen, wo ein Maximalfeld wie in Preußen nicht aufgestellt ist, hält man die Maasensteuer für ein practisches Coercitiv gegen übermäßige Feldmuthung; meist gilt sie für eine sehr einfache Auflage, die der Bergbautreibende durch Verzicht auf Feld selbst mindern könne; selten wird erwogen, daß sie, ohne Rücksichtnahme auf das geognostische Vorkommen der Mineralien wie ihren Werth und Absatz ausgeschrieben, da kaum fühlbar wird, wo reiche Erze einbrechen und der auf sie geführte Bergbau ein schwunghafter ist, bei armen und absätzigen Vorkommen aber und bei geringer und schwankender Nachfrage in der That einen großen Druck auf den Betrieb auszuüben vermag. Während z. B. in Kärnten am Erzberge bei Hüttenberg einige wenige Feldmaasen genügen, um in einem Jahre 2—300,000 Ctr. des reichsten (50procentigen) Spatheisensteins mit geringen Kosten zu gewinnen, müssen die Werke zu Hof in Krain ihren Jahresbedarf von 50,000 Ctr. Eisenerzen mit einem meist niedern, von 18 selten bis 40% steigenden Gehalte aus circa 150 in 9 verschiedenen Landesbezirken gelegenen Grubenmaasen mühsam und kostspielig zusammensuchen; eben so lieferten noch vor wenig Jahren dort bei Feistritz 29 Grubenmaasen nur 26—30,000 Ctr. Bohnerze ohne Gewährung eines nachhaltigen Betriebes. Während ferner eine Braunsteingrube im sächsischen Erzgebirge jährlich auf 1000 □ Lachter 8 Sgr. Feldsteuer entrichten soll, zahlt eine solche auf einem Theile des Thüringer Waldes für 1 Fundgrube und 4 Maasen = 42 + (4 . 28) . 7 = 1078 □ Lachter ebenso viele Thaler, so daß auch bei Wegfall des Zehnt, der in heutiger Zeit von Erzen im Preise von 1½ bis 5⅔ Thlr. pro Centner beim Gangbergbau nicht mehr erschwungen werden kann, unter Hinzutritt anderweiter Behinderungsmittel der Bergbau jener Gegend, die fast einzige Erwerbsquelle vieler Armen und Wenigbemittelter, nothwendig allmälig ganz aufhören muß. Zum Theil über ähnliche Bedrängniß klagte noch jüngst die oberungarische Waldbürgerschaft; gewisse Declamationen bezeichnen diese um ihre Existenz ringenden Bergbaue als „nicht lebensfähige,

„welche sich nicht auf die Höhe eines Hypothekar-Objectes erheben „könnten und deren Erlöschen kein national-wirthschaftlicher Ver-„lust genannt werden könne", in Wahrheit aber sind es Ignoranz und Liebedienerei der Beamten, die Jagd und jenes herzlose Streben, nach allmälig beseitigten Eigenlöhnerbauen wo möglich nur größere Gewerkschaften aufkommen zu lassen — welche diese Betriebe und damit Hunderte von Familien zu Grunde richten, Familien, deren Ernährer, wenn auch gewöhnlich blutarm, in Bezug auf Sittlichkeit und Fleiß, Muth und Tapferkeit zu den Besten im Staate gehören. Soll die Feldsteuer eine gerechte Mitte halten oder sich dieser nähern, so muß man die Felder nach dem geognostischen Charakter ihrer Lagerstätte in Gruppen bringen und diese mit entsprechenden Sätzen belegen.

²) Hier ist vor Allem auf R. v. Carnall's Werk: „die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung", 1850, hinzuweisen, in welchem auch das Recht der Zehnterhebung, mehr noch die politische und volkswirthschaftliche Seite der Zehntfrage wie ihre Beziehungen zum Grubenbetriebe und Grubenhaushalt erörtert werden.

³) Als das Zehnterhebungs-Recht ertheilt wurde, bezog es sich nicht bloß auf die zur Zeit im Erhebungsbezirke umgehenden Bergbaue, sondern auch auf alle künftige. Das Jahr 1848 hat sich durch Aufhebung einer Reihe von Rechten ohne Entschädigung ausgezeichnet, der Wahrheit die Ehre aber hat bis heute noch Niemand die rechtlichen Bedenken dagegen beseitigt.

⁴) Mit Recht wird oft an Belgien erinnert und gefragt, wie hätte sich dessen großartige Industrie zum heutigen Stande entwickeln können, wenn seinem Bergbau so lange wie dem deutschen der Hemmschuh des Zehnten angehaftet hätte?

⁵) Die Veredlungen und Vertaubungen der Erzgänge lassen sich bei den Bestandsschwankungen der Erdrinde überhaupt keinem Durchschnittscalcül unterziehen: die Verarmungen der Erze ꝛc. sind nicht wie Hagelschäden einer Durchschnittsberechnung, der Basis der Versicherung, fähig.

⁶) R. v. Carnall, l. c. S. 95 fragt daher, was würde man sagen, wenn irgend eine Fabrik mi 10% Ertragssteuer belastet werden sollte? und dennoch kennen wir keine Fabrik, welche noth-

wendigere Producte hervorbrächte, als unser Bergbau; Producte, von deren Menge und von deren billigem Preise das Aufblühen und Gedeihen so vieler anderen Industriezweige abhängt.

[7]) In Preußen etwa zu einem Betrage von 250,000 Thalern.

[8]) Der wirkliche Zubußzustand ist, sehr seltene Fälle abgerechnet, ein in Wahrheit nie langandauernder Ausnahmezustand. Die Zubußzechen verursachen dem Staate nicht geringere Arbeit und Kosten, als andere.

[9]) S. R. v. Carnall, l. c. S. 94.

§ 168.

Entrichtung von Abgaben (Schluß des vorigen §).

Die Grubeneigenthümer, beziehendlich ihre Grubenvorstände haben den Netto- oder Bruttoertrag, der zur Abgabe gelangt, in der gesetzlich bestimmten Zeit der betr. Behörde[1]) anzuzeigen. Bei Netto-Steuer wird der Handelswerth oder Hüttenankaufspreis zum Anhalten genommen und, wenn directe Nachweise fehlen, der Werth vom Bergamte abgeschätzt; auch bei verschiedenen Besteuerungsarten dürfen die Erze von den Grubeneigenthümern nicht eher an andere Personen überlassen werden, bis Mengen- und Werths-Ermittelung stattgefunden hat.

Sind die Abbauverhältnisse einer Grube der Art, daß auf Jahre hinaus eine gleichmäßige Förderung zu erwarten steht, so kann die Entrichtung eines auf bestimmte Zeit bemessenen Fixums Platz greifen; auch wird den Gruben in Fällen besonderer Bedrängniß zeitweise Befreiung oder Ermäßigung sowohl in Bezug auf die Maasensteuer wie rücksichtlich der Productenabgabe zugestanden[2]). Abgabenhinterziehungen pflegen mit dem vierfachen Betrage der besonders nachzuentrichtenden Ab-

gaben geahndet, im Falle aber der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht ermittelt werden kann, nach dem Ermessen des Bergamts mit Geldstrafen belegt zu werden[3]).

[1]) Die den Geschäftsbüchern der Grube entsprechenden Anzeigen haben meist vor Quartalsschluß an die Zehnt= oder Steuerämter zu gelangen.

[2]) Vergl. z. B. §§ 277 u. 278 des k. sächsischen B. G.'s v. J. 1851.

[3]) S. die Motive zu d. obengen. B. G. u. der Vollzugsvorschriften zum Baierischen Abgabengesetz v. 1. Juli 1856, welche letztere übrigens, was viele Gegner findet, Specialisirung der Einnahmen und Ausgaben fordern, auch noch außer Ansatz zu lassende Ausgaben speciell aufstellen.

§ 169.

Bauhafthaltung.

Ein Gesetz, welches den Nichtbetrieb der Gruben zulassen wollte, ohne daß durch natürliche Ereignisse, wie Brandausbruch, Wassersnoth, Wettermangel, Gebirgsbrüche u. a. gewichtige Hindernisse eine Betriebseinstellung geboten ist, würde gegen die Verpflichtung des Staates zur Aufrechthaltung der allgemeinen Bergbaufreiheit verstoßen. Denn auch abgesehen von jenen Elementar=Ereignissen liegt es im Wesen des Bergbaues, daß er hin und wieder durch ganz ungewöhnliche Vertheuerung der Gesteinsarbeit, vor Allem aber durch andauernd ungünstige Handelsconjuncturen einige Zeit lang mit Verlust betrieben wird; hier ebenso wird kein Gesetz die Unbilligkeit begehen wollen, diesen Verlust durch Belegungszwang in anhaltender Weise zu

vermehren. Treten daher Hindernisse der gedachten Art dem Betriebe in allgemein erkennbarer Weise entgegen, so gilt es für eine Sache der Gerechtigkeit, die Sistirung des Betriebs zu genehmigen und zwar für die Zeit, so lange die Hindernisse andauern und so oft sie sich wiederholen[1]).

Schwierig ist für den wohlwollenden Gesetzgeber die Behandlung der Bauhafthaltungsfrage, wenn jene Betriebshemmnisse nicht vorliegen. Man hat angenommen, den mit dem Gebote der Bauhafthaltung verknüpften Zweck wenigstens theilweise durch Aufstellung von Maximalfeldern zu erreichen; diese aber gewährt kein Coercitiv gegen Feldsperren, denn es lassen sich auch von ihnen mehrere in Einem Districte, auch neben einander erwerben und ohne anderweitige Bestimmungen über Realisirung des vom Staate ertheilten Bergbaurechts kann jedes Grubenfeld brach gelegt und andern Baulustigen entzogen werden; auch der Einwand, bei den heutigen Bildungszuständen werde wohl ein jeder Bergbautreibende nach Kräften einen schwunghaften Betrieb führen, ist weit davon entfernt, auf alle Verhältnisse in der Praxis zu passen[2]) und überhebt den Staat keineswegs der Eingangs erwähnten Pflicht. Wenn daher das Gesetz die Aussetzung des Betriebes in dem hier in Rede stehenden Falle ein volles Jahr[3]) gestattet, dann aber das Bergbaurecht für erloschen erklärt, dürfte es wohl die rechte Mitte halten[4]).

[1]) Bergämtern gegenüber, die von den Verkehrsverhältnissen keine Notiz nehmen, wird Handelscalamität oft auch nur vorgeschützt.

[2]) Nicht alle Gewerke sind intelligent rc., auch kann nicht vor-

ausgesetzt werden, die Organe des Staats würden in dieser Richtung nie auf Böswillige stoßen.

[3]) Verursachen Rückgänge in den Vermögensverhältnissen Mangel an Betriebsmitteln, so haben die Betroffenen für den gewöhnlichen Fall in einem Jahre Zeit genug, ihr Bergeigenthum zu verkaufen ꝛc.; findet sich unterdessen kein Käufer, so kann ihnen durch Löschung ihres Bergbaurechts kein der Rede werther Schaden zugefügt werden.

[4]) Zur Bauhafthaltung einer Zeche d. h. zur Erfüllung der mit der Verleihung übernommenen Pflicht, das ertheilte Bergbaurecht, ohne gesetzlich zuläſſige Gründe einer Betriebseinstellung, unausgesetzt zu benutzen, ist gemeinrechtlich, wenigstens nach den meisten B.-Ogen, die Belegung mit einem Häuer und Schlepper für den Tag oder die (8stündige) Schicht nothwendig. Bestimmungen wie: jede einzelne Maaße soll belegt sein, oder: die Gesteinsarbeiten sollen in einem Lohntage (in 14 Tagen) um 1 Fuß vorrücken ꝛc., passen nicht mehr zur heute nothwendigen Ausdehnung der Grubenfelder oder haben sich überhaupt überlebt. Gegen den Nichtbetrieb bleibt die Freifahrung, mag man mit Ersatzmitteln für dieselbe experimentiren wie man will, immer die unparteilichste altbewährte Handhabe; sie besteht in einem auf Anordnung des Bergmeisters meist von nur einem Geschwornen, neuerdings auch von einem Geschwornen in Verbindung mit einem Bergamtsdelegirten an Ort und Stelle eingenommenen Augenscheine, durch welchen bestätigt wird, daß die Grube in einer Woche an drei Tagen und zwar an jedem die gesetzlich 8stündige Schicht nicht belegt gefunden wurde; sie geschieht mit Recht in den seltensten Fällen auf Antrag der Revierbeamten, gewöhnlich zu Folge neuer Muthung. Vergl. oben § 80 Note [4]); Herttwig, Bergbuch, Wort: „Freimachen“; Diez, de probatione desertionis metallifodinarum, Lips. 1727; C. J. B. Karsten, d. Bergrechtslehre §§ 192—196; das preußische landr. Bergr. §§ 188—205. — Die Churphälzische B. O. v. 31. Juli 1781 verlangt in § 54 für die Freifahrung den Beweis, daß die Grube „vier nach einander folgende Tage“ nicht belegt gewesen ist und wenn dem so war, eine weitere Fristſtellung von 4 Wo-

chen, und wenn diese seitens der Grube unbenutzt verstrich, die Beleihung des neuen Muthers nach Verlauf des zur Appellation vorgeschriebenen Termins. — Die Instruction des k. preußischen Oberbergamts zu Breslau vom 26. Juli 1858 über das Verfahren bei der Frei-Erklärung eines Bergwerks wegen unterlassenen Betriebes, mit Bezugnahme auf die Schlesische B.O. v. 5. Juni 1769 cap. VIII §§ 1—2 (Berliner Ztschr. für Berg- ꝛc. wesen Bd. VI S. 270—272), gewährt ebenfalls eine Verwarnungszeit von 4 Wochen und nimmt u. A. auch auf Realinteressenten und Hypothekengläubiger Rücksicht. — Wegen Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Frei-Erklärungen s. R. Klostermann, Uebers. d. Entsch. S. 150. u. f. — Sind Gläubiger nicht vorhanden und es soll trotzdem auf Grund des Nichtbetriebes, wie nach §§ 174 u. 253 des kk. österreichischen B. G.'s v. J. 1854, nach eingetretener Rechtskraft des auf Entziehung lautenden Erkenntnisses mit executivischer Schätzung, Feilbietung und Veräußerung vorgegangen werden, so kann die Staatscasse ohne irgend einen Ersatz beträchtliche Unkosten namentlich da zu decken haben, wo der Werth der mehr oder weniger abgebauten Lagerstätten ein gesunkener oder verschwundener ist. Hier ist es wohl gerechtfertigt, einfach mit der Löschung im Bergbuche vorzugehen. Die Aufrechthaltung der Ordnung in letztgedachter Richtung sollte Staatsbeamten die einzige Veranlassung sein, Freifahrungen zu beantragen.

Der Eigenlöhnerbau, so oft die bescheidene Wiege segensreicher Betriebe in ganzen Districten, war schon vor Jahrhunderten, so zu sagen, auf halbe Pflicht gesetzt; sollte ein solcher freigefahren werden, so gehörte dazu, daß er eine Woche hindurch ohne 4stündige Belegung befunden wurde; s. z. B. das preußische Landr. l. c. § 198. Die Churtriersche B. O. v. J. 1564 gestattet im I. Th. Art. III Art. die Weilarbeit d. h. die tägliche, aber nur 4stündige Schicht bloß wirklichen Eigenlöhnern und in Verbindung mit Gewerken nur dann, wenn der Antheil der letztern an der Zeche nicht mehr als die Hälfte beträgt. — Die Lage der Eigenlöhner hat sich heutzutage fast nur in Bezug auf Vertheuerung aller Arbeitsmittel geändert; behält der Gesetzgeber die Frei-

fahrung bei, so dürften sie wohl seinerseits noch gleicher Nachsicht werth erachtet werden.

§ 170.

Stellung der Bergbehörden den gedachten Verpflichtungen gegenüber.

Um das Oberaufsichtsrecht des Staats und sein Abgabenerhebungsrecht zur Geltung zu bringen, sind die Bergbehörden befugt, Strafbefehle im Wege executorischen Verfahrens zu erlassen[1]), während die Bergbautreibenden neben den allgemeinen Bestimmungen der Berggesetze auch bergpolizeiliche Verordnungen und den Anweisungen der mit der Staatsverwaltung des Bergbaues überhaupt beauftragten Organen, nach vielen noch heute gültigen Gesetzen bei Verlust des Bergbaurechts, Folge zu leisten haben[2]).

Gegen jedes Erkenntniß oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden kann Beschwerde an die ihnen vorgesetzte Oberbergbehörde gerichtet, gegen eine abändernde Entscheidung der letztern Recurs an die oberste Landesbehörde, nach verschiedenen Gesetzen in verschiedenen Fristen ergriffen werden[3]).

Die auch in neuern Gesetzen[4]) beibehaltene Verpflichtung der Gruben-Offizianten durch die Bergämter besteht in der Abnahme des Versprechens, die Landesverfassung und die Landesgesetze zu beobachten, den Staatsbehörden die schuldige Achtung zu erweisen und das Bergwerks-Interesse nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren.

Die Geschäfte, welche allgemeine Bergbauangelegen-

heiten oder die Ausübung der polizeilichen oder staatswirthschaftlichen Aufsicht, nicht minder die Abgabenerhebung betreffen, pflegen überall, sobald nicht Ungehorsam der Bergeigenthümer die Veranlassung abgibt, kostenfrei erledigt zu werden. Gebühren sind, wenn sie erhoben werden dürfen oder müssen, nach gesetzlich festgestellten Taxen zu entrichten[5]).

[1]) Vergl. z. B. den k. preußischen Ministerial-Erlaß vom 16. August 1854 in v. Carnall's Ztschr. II. Bd. S. 269—270.

[2]) S. das k. preußische landr. Bergr. §§ 82 u. 108 u. das k. Gesetz v. 21. Mai 1860. — Der vom Rechte der Staatsoberaufsicht unabweislich geforderte Gehorsam bezieht sich nicht bloß auf die Grubenbesitzer und ihre Beamten, sondern auch auf deren Bergarbeiter und das nicht etwa allein für diejenigen polizeilichen Fälle, wo „Gefahr im Verzuge" ist, denn in der Grube ist die Gefahr permanent. In Sachsen wird daher die gesetzliche Bestimmung aufrecht erhalten, daß die Bergbehörde die Ablegung der Bergarbeiter anordnen kann, welche sich beharrlichen Ungehorsam gegen polizeiliche Vorschriften oder gegen die Anordnungen der fahrenden Staatsbeamten zu Schulden kommen lassen oder sich an denselben bei Ausübung ihrer Functionen mit Schmäh- oder Schimpf-Reden oder gar mit Thätlichkeiten vergehen (s. d. B. G. v. 1851 § 103 u. der jüngste B. G.-Entwurf § 76); Eiferer gegen diese Bestimmung erwägen die Verantwortlichkeit der Staatsorgane nicht oder wollen sie vielmehr nicht erwägen.

[3]) S. das k. sächsische B. G. v. J. 1851 § 274; das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 § 231, welcher nach Zustellung der Entscheidung 30 Tage, und die Herzogl. Sachsen-Gotha'sche Verordnung v. 7. Septbr. 1858 Art. 1, welcher 10 Tage Recursfrist gewährt.

[4]) S. das Großherzogl. Sachsen-Weimarische B. G. v. 22. Juni 1857 § 86.

[5]) S. das k. sächsische B. G. v. J. 1851, § 279.

B. Die Verpflichtungen des Bergeigenthümers
2. gegen andere Personen.

§ 171.

Verpflichtungen gegen die Grubenmannschaft.

Schon im vorangegangenen § 164 wurde auf Maasregeln der Staasregierungen hingewiesen, welche dieselbe im allgemeinsten Interesse des Bergbaues auch in Bezug auf schuldige Rücksichten der Bergbautreibenden gegen den von steten Gefahren und Verunglückungen bedrohten und heimgesuchten Bergmannsstand ergreifen. Die Mehrzahl der Gruben sind gewerkschaftliche und unter ihnen die meisten mit 50 und 100, oft mit mehrern Hundert, auch mit 1000 Mann und darüber belegt, ein Umstand, der auch in anderer Beziehung zur Sicherung einer gedeihlichen Arbeitsbewegung die Regelung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nothwendig macht und für jeden Grubenbetrieb, die Bergwerke der Eigenlöhner ausgenommen, zunächst die Aufstellung einer Schicht- oder Dienstordnung fordert[1]). Dieselbe hat Bestimmungen zu enthalten:

a) über die verschiedenen Classen der Arbeiter und deren Dienstverrichtungen[2]);
b) über das Verhältniß der Arbeiter zum Aufsichtspersonale in und außer dem Dienste;
c) über An- und Ausfahrzeit und die Dauer der Schicht;
d) über Lohnbetrag und Zahlungszeit[3]);
e) über Beiträge zur Knappschaftscasse oder Bruderlade und die in Fällen der Erkrankung und Verunglückung von ihr zu beanspruchende Unterstützung[4]);

f) über Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung[5]);

g) über die Fälle, in welchen die Entlassung sofort erfolgen kann;

h) über die Pflicht aller Bergarbeiter, ihr Knappen- oder Dienstbuch zu führen und dasselbe bei jeder Vorladung vor der Bergbehörde auf Verlangen vorzulegen[6]).

Die Dienstordnungen werden nach Durchsicht und Genehmigung der Bergbehörden in Kauen und Zechenhäusern und, wo sie in einfachster und nützlichster Weise für ganze Reviere gleichmäßig bestehen, in Amt- und Gemeindehäusern ausgehängt.

Liegen nicht besondere Vereinbarungen vor, so gilt für das Aufsichtspersonal vom Bergverwalter oder Vorsitzenden des Grubenvorstandes bis zum Untersteiger eine dreimonatliche, beim Arbeiterstande eine 14 tägige Aufkündigungsfrist.

Beamte wie Arbeiter, die überhaupt eines Eigenthumsverbrechens (Betrug, Bankerott, Fälschung) oder eines Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig erkannt werden oder solche die sich eines Vergehens gegen die persönliche Sicherheit, die Ehre und das Eigenthum ihres Brodherrn insbesondere schuldig gemacht haben[7]), können sofort entlassen werden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder in der Steigerinstruction oder in der Dienstordnung eine andere oder gar keine dergleichen Fälle vorsehende Bestimmung getroffen sein sollte. Gleiche Berechtigung gewähren dem Grubenbesitzer der Betrieb von Nebengeschäften, die sich mit dem Dienste

nicht vertragen, und ein dem Dienstherrn nachtheiliger Mißbrauch von Kenntnissen und Erfahrungen, die im Dienste erworben wurden. Dagegen kann auch wegen herabwürdigender Behandlung der Beamten von Seiten der Grubenbesitzer oder Vorgesetzten, wegen Mißhandlung der Aufseher und Arbeiter, wegen Vorenthaltung zugesagter Verpflegung, unregelmäßiger Löhnung und anderer wesentlicher Vertragsverletzungen, der Dienstaustritt nach einfacher Meldung erfolgen und kann derselbe wegen Forderungen, die der Dienstherr etwa an einen Untergebenen oder Arbeiter zu stellen hat, eben so wenig versagt werden wie sofortige Abrechnung und die Ausstellung des Abkehrscheins[8]), letztere um so weniger, als der Arbeiter ohne den gedachten Schein bei keiner andern Grube in Dienst genommen werden darf.

Verweigerung der Arbeit in Verbindung mit thatsächlicher[9]) Aufwiegelung zur Erzwingung höhern Lohns oder anderer Arbeitsbedingungen unterliegt den Bestimmungen der Civilstrafgesetze.

Die Führung eines Mannschaftsbuches auf jeder gewerkschaftlichen Grube, welches die Zahl der Arbeiter, ihre Ab- und Zugänge, die ihnen ertheilten Belohnungen und Strafen 2c. eingetragen enthält, gilt nicht bloß als eine Forderung häuslicher Ordnung, sondern auch als Requisit der Staatsaufsicht.

[1]) Wenn auch im Gesetze der Inhalt der Schichtordnungen im Allgemeinen zu allseitiger Nachachtung bereits angedeutet ist (s. das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 §§ 200—214 und das k. preußische Gesetz vom 21. Mai 1860 in der Berliner Ztschr. für Berg- 2c. wesen Bd. VIII. S. 217—221), so

pflegt doch die Vorlage derselben in jedem speciellen Falle, wie auch die Anzeige von beabsichtigten Aenderungen, an die Bergbehörde und zwar in unbestreitbarem Interesse aller Arbeitnehmer nicht erlassen zu werden; auch gelangt man nur auf diesem Wege zu gemeinsamer Berücksichtigung sämmtlicher Localverhältnisse. Dienstordnungen, die sich für ganze Districte eignen sollen, gehen aus gewissenhafter Berathung der Staatsbeamten mit den Gewerken oder deren Vorständen hervor, wobei auch die Mannschaft gehört werden muß. Das Dienstverhältniß des Aufsichtspersonals vom Untersteiger aufwärts empfiehlt sich durch besondere Instructionen zu regeln.

[2]) Kinder unter 12 Jahren sollen gar nicht, auch nicht auf Bitten ihrer Eltern und Vormünder, im Alter von 12—14 Jahren aber nur über Tage in Bergarbeit genommen und darf dabei die Theilnahme am Unterricht nicht außer Acht gelassen werden.

[3]) Unter den Schattenseiten der Selbstverwaltung tritt, wenn auch nicht so häufig wie die Auflehnung gegen die Staatsaufsicht, aber immerhin sehr empfindlich für die Mannschaft die Löhnung in Waaren oder Goldmünzen auf, gewöhnlich mit der Versicherung, die (abhängige) Mannschaft wolle das nicht anders. Mit Recht geht man in Sachsen hiergegen mit einer Strafe bis zu 300 Thalern oder 8 Wochen Gefängniß vor.

[4]) Bruderladen haben sich am Zweckmäßigsten auf Unterstützung in Krankheits- und Beerdigungsfällen zu beschränken. Daß Bruderladen für jeden Bergbau eine Wohlthat sind, kann nicht bewiesen werden; im Gegentheil gibt es so einfache und geregelte Betriebe, bei denen ein Aufdringen derselben bedenklich erscheint; im Allgemeinen aber, namentlich bei allen Mineralkohlen-Gewinnungen ist ihre Einführung ein Gebot der Humanität. Wo sie einmal bestehen und ihre Statuten den Localbedürfnissen entsprechend errichtet und genehmigt sind, hat sich ein Einfluß auf sie von Seiten der Bergbehörden auf die Oberaufsicht über die unausgesetzte Sicherstellung des Knappschafts-Vermögens zu beschränken.

[5]) Hier und da reicht man schon seit langen Jahren für gewöhnliche Versäumnisse ꝛc. mit zwei Straffätzen, ¼ und ½ des Schichtlohns, aus.

[6]) Die Knappenbücher stellt die Bergbehörde aus und werden dieselben bald in einem amtlichen Revier-Mannschaftsbuche, bald in dem der Grube allein eingetragen.

[7]) Vergl. hierzu § 170 Note [2]).

[8]) Es ist das ein Entlassungsschein, der in der Regel in das Knappen- oder Dienstbuch eingetragen wird und enthält: a. die Bezeichnung der Arbeitsclasse, welcher der Bergmann angehört; b. die Zeitangabe des Eintritts und Abkehrens; c. die Angabe der Bruderlade, der er beigesteuert hat, mit d. Bemerkungen über Verhalten und Ursache des Abgangs. Wissentlich wahrheitswidrig ausgestellte Zeugnisse können zu empfindlichem Ersatz von Schaden führen, wenn ein solcher einem anderen Grubenbesitzer daraus erwächst.

[9]) Vergl. z. B. § 481 des kk. österreichischen Civilstrafgesetzbuchs. Wenn in Preußen schon eine Verabredung oder Besprechung in Betreff des Lohns zwischen zwei vielleicht befreundeten oder verwandten Arbeitern zur Bestrafung derselben mit einjährigem Zuchthaus führen kann, so kann das als allgemein zu hart erkannt betrachtet werden.

§ 172.

Verpflichtungen der Bergeigenthümer gegen Grubennachbarn.

Sicherstellung fremder Baue überhaupt.

Im Allgemeinen hat jeder Bergwerksbesitzer seinen Betrieb dergestalt zu führen, daß Leben und Gesundheit der in den benachbarten Gruben angelegten Mannschaft, die Bausicherheit dieser Gruben selbst wie ihrer Tagegebäude[1]) nicht gefährdet wird. Müssen gegen ausgebrochenen Lagerstätten- und Gruben-Brand Felder abgesperrt werden oder sind Maasregeln gegen gefährliche Durchbrüche zu ergreifen, so hat die Bergbehörde nach Anhörung der Betheiligten die nöthigen Anordnungen zu treffen, auch zu bestimmen, von welcher Stärke etwa

Sicherheitspfeiler gegen benachbarte Grubenbaue, gegen die Oberfläche, gegen Flüsse oder sonst wo stehen zu lassen sind. Kommen dabei, wenn die Sicherstellung, welche eine Grube den Nachbarn leistet, umfassender ist, als das eigene Interesse es fordert, Vergütungs-Ansprüche in Betracht, so hat die Bergbehörde, einigen sich die Betheiligten nicht, den Entschädigungsbetrag zu bestimmen, gegen welche Entscheidung den letztern der Rechtsweg offen steht.

[1]) Für den Fall, daß eine Bergarbeit die Tagegebäude und sonstigen Oberflächen-Anlagen eines Gruben-Nachbars gefährdet oder beschädigt vergl. das unten unter § 179 sub 3) in Note [13]) Vorgetragene.

§ 173.

Hülfeleistung in Noth.

Unter den Bergwerks-Dienstbarkeiten insbesondere steht obenan die Pflicht eines jeden Grubenbesitzers, einer, sei es durch Feuers- oder Wassersnoth, oder sonstwie ins Unglück gerathenen Nachbar-Grube mit allen ohne Gefährdung der eigenen Baue verfügbaren Arbeitskräften zu Hülfe zu eilen[1]). Die Hülfe kann oft ganze Schichten hindurch nöthig sein und wird eine Vergütung, wenn sie gefordert werden sollte, nach Maasgabe des auf die Hülfezeit entfallenden Lohns berechnet.

[1]) Diese Bestimmung (f. das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 § 190) mag Vielen überflüssig erscheinen; sie zwingt indeß auch Concurrenz-Gruben unter allen Umständen zu gegenseitiger Hülfe.

§ 174.

Benutzung fremder Betriebsanlagen.

Eine weitere Verbindlichkeit für jeden Grubenbesitzer besteht darin, gegen vollständige Entschädigung und so weit es nach dem Ermessen der Bergbehörde[1]) ohne Nachtheile und Gefahren beim eigenen Betriebe geschehen kann, andern Grubenbesitzern zu gestatten:

a) daß sie wie in freiem Felde in seinen Bauen ansitzen, um Strecken zu treiben, abzuteufen oder über sich zu brechen, auch Hülfsbaue durch sein ganzes Feld treiben, darin ferner Vorrichtungen treffen, welche zur Sicherung ihrer Werke erforderlich sind; und

b) daß sie seine Strecken, Stolln, Wasser, Förder=, Fahr= und Wetterschächte, Wasserlosungs= und andere Bergwerksmaschinen, Schienenwege, Brücken, Stege und sonstige Betriebsanlagen mitbenutzen, sobald ohne diese Mitbenutzung der Betrieb der ansuchenden Nachbarn unverhältnißmäßig erschwert werden würde.

Die Verträge über Benutzung fremder Gruben unterliegen aus gewöhnlichsten Rücksichten, namentlich auch im Interesse etwaiger Hypothekargläubiger, der Bestätigung der Bergbehörde. Alle eingeräumten oder zuerkannten Bergbau=Dienstbarkeiten müssen daher auch in das Bergbuch und zwar auf den Folien der gewährenden wie ansuchenden Grube eingetragen werden[2]).

[1]) In dem vorliegenden Falle läßt sich ein gesetzlicher Einfluß des behördlichen Ermessens in Bezug auf die Zweckmäßigkeitsfrage nicht umgehen. Eine Beschränkung der Bergbau=Dienstbarkeiten

auf die unausweichliche Nothdurft dürfte beim heutigen Stande der Bergwissenschaften einem Verbote der Dienstbarkeiten gleichkommen. Uebt das Gesetz keinen Zwang, sobald die beantragte Dienstbarkeit dem Betriebe der in Anspruch genommenen Grube Störung und Behinderung bringt, so heißt es in C. v. Scheuchenstuel's Motiven S. 354 mit Recht: „Die Zweckmäßigkeit hat den nationalwirthschaftlichen Faktor des möglich wohlfeilsten Betriebes und der billigsten Darstellungskosten der Urprodukte zum Anhaltspunkte und hier läßt sich das Eintreffen der Bedingung nur durch eine jedesmalige sachkundige Prüfung aller Umstände darthun.“ Die Bedingung der Zweckmäßigkeit ertheilt der bergrechtlichen Dienstbarkeit das charakteristische Merkmal ihrer Zulässigkeit trotz dem Vorhandensein anderweiter Auskunftsmittel.

[2]) S. Herttwig, Bergbuch, Wort: Ansitzen §§ 1—3; F. J. F. Meyer, bergr. Beobachtungen, 1805 S. 49 motivirt: „Zum gemeinen Besten eines Bergwerks gereicht der Grundsatz, daß eine Zeche dasjenige zu thun oder zu lassen schuldig sei, was ihr keinen Schaden, einer andern Zeche aber Nutzen bringt.“ S. ferner das k. preußische Landrecht l. c. § 345; v. d. Bercken, Beiträge z. Kenntn. des preuß. Bergrechts, in der Bonner Ztschr. für Bergrecht II. Bd. S. 369—378; Ch. H. G. Hake, Commentar ꝛc. 1823 §§ 474—477. — Werden bei Durchörtung fremden Feldes Erze, Kohlen ꝛc. angetroffen, so gehören sie selbstredend dem mit dem Felde Beliehenen (s. auch Herttwig l. c. § 4), der aber nach der Churpfälzischen B. O. v. 31. Juli 1781 Art. 53 in Bezug auf „Gewinnungskosten“, im Königreiche Sachsen in Bezug auf „Gewinnungs- und Förderungskosten“ für ersatzpflichtig gilt; wenn indeß das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 in § 191 nur von Ersatz der „Förderungskosten“ spricht, so dürfte schon diese Bestimmung gerechter erscheinen, da der fremde Ansitzer die Gewinnung des Gesteins und dessen directe Förderung zur Halde unbekümmert um dessen Gehalt vorzunehmen beabsichtigte, um zu seinem Zwecke zu gelangen, daher auch nicht einmal alle Förderungskosten, sondern nur diejenigen der dienenden Grube zur Last gelegt werden sollten, welche vom Förderwege des Ansitzers ab auf Seitenförderung fallen. Wird

§ 175 des k. sächsischen B.-G's v. J. 1851 nach § 118 des jüngsten Entwurfs in das neue sächsische Berggesetz aufgenommen, so bleibt die Verschiedenheit der Zwecke unbeachtet, welche Stöllner und Ansitzer verfolgen. — Ueber das Einbringen der Lochsteine durch fremde Gruben s. oben § 152 Note[8]).

§ 175.

Entschädigung für andauernde Betriebs-Dienstbarkeiten fremder Gruben.

Wie bereits im § 172 angedeutet, findet die Feststellung der Entschädigung unter Vorbehalt des Rechtsweges durch die Bergbehörde nur dann statt, wenn ein Uebereinkommen unter den Betheiligten selbst nicht zu Stande kommt. In Berechnung kommt dabei jeder Schaden, welchen der Eigenthümer der Grube durch den fremden Betrieb erleidet; derselbe ist vollständig und auch dann zu ersetzen, wenn er auch ohne directe Schuld des Ansitzers entstanden ist. Ermittelt wird die Entschädigung am Gerechtesten und Einfachsten, wenn man sich in jedem gegebenen Falle bei Strecken- und Schacht-Benutzung an die im Districte üblichen, durch die Erfahrung bewährten Steuersätze, bei Maschinen-Mitbenutzung an Positives: an Anschaffungscapital, Unterhaltungskosten und Abnutzungsquote hält, ohne irgendwie eine Kürzung der Vergütung für die dienende Grube unter dem Vorwande zu gestatten, daß die Dienstbarkeit dem eindringenden Fremden einen nur mäßigen Gewinn einbringe[1]). In frühern Zeiten galten „Feld und Maasen" des Ansitzers der dienenden Grube als Caution[2]) und die Sicherstellung hatte daher einen fraglichen Werth; entschieden billiger sind neuere Bestim-

mungen, welche auf Antrag des zu entschädigenden Bergwerksbesitzers wegen der zu leistenden Entschädigung eine von der Bergbehörde zu bestimmende und bei ihr zu bestellende Caution verlangen[3]).

[1]) Das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 hat im § 195 einen ziemlich weitschweifigen Entschädigungsweg eingeschlagen und ertheilt dem dienenden Werke „einen Anspruch auf einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten und auf einen Hülfszins, der jedoch 10 Procent der dem herrschenden Gute erweislich erspart werdenden Betriebskosten nicht übersteigen soll", wovon nur, wie es in der betr. Vollzugsvorschrift S. 121 heißt, die Mitbenutzung fremder Bergwerks-Eisenbahnen eine Ausnahme macht. Die Vergütung wird also von einer nie ganz sichern Berechnung fremder Ersparnisse, die wiederum auf verschiedenen, aber immer nur gedachten Wegen erzielt werden können, abhängig gemacht.

[2]) S. Herttwig, Bergbuch, Wort: „Ansitzen" § 5.

[3]) Vergl. § 170 des k. sächsischen B.-G.'s v. J. 1851. — Ist der Cautionsbetrag bei der betr. Behörde deponirt, wird aber wegen Feststellung der Entschädigung der Rechtsweg betreten, so kann mittlerweile der Mitgebrauch der Räume und Vorrichtungen in fremden Gruben nicht verwehrt werden.

§ 176.

Verhalten beim Durchschlag.

Stehen Gruben im Begriffe, mit einander durchschlägig zu werden, so ist die auffahrende Grube ganz abgesehen von einer Hörbarkeit der Arbeit verpflichtet, der andern die Anzeige davon zu machen und, fahren beide auf, so haben sich beide rechtzeitig darüber zu verständigen, daß alle die verschiedenen Maßregeln ergriffen werden, welche für Gesundheit und Leben der Fahrenden wie für Sicherheit der Räume und Vorrichtun-

gen nöthig sind. Ist der Durchschlag erfolgt, so haben die beiderseitigen Grubenbesitzer oder deren Vorstände dafür Sorge zu tragen, daß die Feldgrenze in der Grube unter Zuziehung eines Markscheiders in geeigneter und dauerhafter Weise bezeichnet wird. Falls vor dem Durchschlage über die Grenze Streit entsteht, so sind bis zur Entscheidung, welche die Bergbehörde nach Feststellung des Durchschlagspunctes durch einen vereideten Markscheider abgibt, die Durchschlagsstrecken unter gehöriger Sicherung fahrbar zu erhalten und in der Umgebung der Durchschlagsörter jeder Bau zu unterlassen[1]).

[1]) S. z. B. das kk. österreichische B. G. v. 23. Mai 1854 § 198.

§ 177.

Beschädigung fremder Berggebäude.

Wenn Grubenbesitzer durch den Betrieb, den sie in ihrem eigenen Felde führen, einem fremden Berggebäude Schaden zufügen, so sind sie den Eigenthümern des letztern dann zu entschädigen verbunden, wenn sie den Schaden durch fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden hinterlassen haben, durch welche der Nachtheil für ihn hätte abgewendet werden können[1]).

[1]) S. z. B. das k. sächsische B. G. vom 22. Mai 1851 § 171. Verfällt eine Grube, welche die Dienstbarkeit einer andern in Anspruch genommen hat, der Execution oder geräth sie in Concurs, so richtet sich der Rang der Dienstbarkeit als Priorität oder stillschweigende Grubenhypothek nach den Particularvorschriften des Landes; in den meisten Staaten Deutschlands, gleichviel ob ihre

Berggesetzgebung den Lohn für Arbeiter und Grubenbeamte (s. oben den Schluß des § 159) oder die Staatscasse (s. das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 §§ 268 u. 269) an die Spitze stellt, nehmen die Bergbau-Dienstbarkeiten die vierte Stelle vor gewöhnlichen Pfandgläubigern ein, nach letzterem Gesetze unter der Bedingung, daß die Forderung aus der Dienstbarkeit nicht ein Jahr vor Ausbruch des Concurses rückständig ist.

Im Königreiche Sachsen gilt nach § 86 des oben cit. Gesetzes, damit die Beförderung gemeinnütziger Zwecke nicht an dem Eigensinne und Widerstande Einzelner scheitere, die Vorschrift: „Die Grubenbesitzer müssen gestatten, daß auf Anordnung der Behörde in ihren Gruben, mit ihren Apparaten und Arbeitern Versuche zu gemeinnützigen Zwecken veranstaltet werden, vorausgesetzt, daß ihnen daraus kein Nachtheil erwächst oder daß dieser vergütet wird." Der jüngste sächsische Gesetzentwurf beabsichtigt die Bestimmung, daß Bergbaubeflissene behufs theoretischer und practischer Ausbildung bei gehöriger Legitimation auf und in den Berggebäuden zugelassen werden, während die Staatscasse daraus erwachsende Kosten und Zeitversäumnisse vertritt, eine Vorschrift, welcher einsichtsvolle und patriotische Grubenbesitzer um so zuvorkommender entsprechen werden, weil nur auf diesem Wege von Lehrenden wie von Lernenden Zeit und Ort des Grubenbesuches in einer Weise gewählt werden kann, wie sie planmäßigem Unterrichtsgange entspricht.

§ 178.

Verpflichtungen der Bergeigenthümer gegen Oberflächeneigenthümer. Grundentschädigung.

Die Verpflichtung des Grundeigenthümers, seinen Grund und Boden an die Bergbautreibenden zu überlassen, tritt überall da ein, wo die Verwendung von Grund und Boden zum regelmäßigen Betriebe bergmännischer Arbeiten nothwendig wird und ist in Deutschland mit dem Bergbau selbst entstanden; eben so alt

ist aber auch die Entschädigungspflicht der Bergbautreibenden[1]), wenn auch mit dem Unterschiede, daß die in früheren Zeiten bei dem Werthe des Bodens und der Art seiner Benutzung allgemein aufgestellte und befriedigende Schadloshaltung des Grundeigenthums dem Schutze nicht mehr entspricht, den der Grundeigenthümer heute mit Recht verlangt, weshalb die neuere deutsche Berggesetzgebung den weiter gehenden Grundsatz festhält, daß die Entschädigung immer dem von Fall zu Fall vorliegenden Schaden gerecht zu werden hat, auch eine vollständige[2]) sein muß und daß der Bergbau-Unternehmer nicht befugt ist, den zu seinem Betriebe nothwendigen Grund und Boden eher in Besitz zu nehmen, bis er sich mit dem Oberflächen-Besitzer über die Feststellung der Entschädigung ihrem ganzen Umfange nach geeinigt oder nach erfolglosem Einigungsversuche das gesetzliche Zwangsabtretungsverfahren beantragt und die bei diesem ihn zunächst treffenden Obliegenheiten[3]) erfüllt hat. —

Das ältere, größtentheils heute noch gültige Recht schlägt behufs der Entschädigung verschiedene Wege ein; nach ihm soll sie gewähren:

1) der Grund- oder Erb-Kur, ein Antheil an der Ausbeute, der auf Kosten der Grube für Denjenigen frei d. h. ohne Zubuße verbaut wird, auf dessen Grundstücke „das Bergwerk liegt und bearbeitet wird"[4]), wo sich „Schächte und Stolln abgesunken und angetrieben"[5]), vorzugsweise aber der Fundschaft abgeteuft findet[6]). Dieser Grundkur kann weder vom Grundeigenthümer veräußert,

noch vom Lehnherrn eingezogen werden [7]), ist also unverjährbar. Berühren Halden und Wege Einer Grube die Grundstücke Mehrerer, so soll der Grundkur nach Verhältniß des angerichteten Schadens getheilt werden [8]). Der Grundkur wird für allen von einem bestimmten Bergbau-Unternehmen angerichteten Schaden entrichtet [9]), nur von Stolln und deren Lichtlöchern wird derselbe nicht gegeben [10]), auch dann nicht, wenn in einem Stolln oder andern Grubengebäude Gänge überfahren werden [11]).

Nach der Bestätigung der Muthung hat der Lehnträger dem Grund- oder Lehnherrn und Gutsbesitzer den Erbkur anzusagen und bei der Bergbehörde um Zugewährung desselben im Gegenbuche anzutragen. Verlangt der Grundeigenthümer andere Entschädigung, so hat er das nach einigen Bergordnungen vor Ablauf des ersten Quartals nach der Verleihung zu erklären oder er geht seines Anspruches auf den Grundkur verlustig; hat er ihn aber einmal angenommen, so müssen ihn die Gewerken auch dann noch fortgewähren, wenn sie mit der Zeit die Förderung auf einem anderen Grundstücke vornehmen [12]).

Bei getheiltem Eigenthum kommt der Erb- oder Freikur dem nützenden Eigenthümer zu, der auch die grundherrlichen und anderen Abgaben bestreitet, wenn nicht Provinzialgesetze Anderes bestimmen [13]); dem Nutznießer aber werden nach einigen Gesetzen nicht die auf den Grundkur entfallenden Ausbeute-Beträge, sondern nur die Zinsen hiervon zugestanden, weshalb er dann auch keine Zubuße aus seinem Vermögen bezahlt [14]).

Die sogenannte Tradde, zum Theil eine drückende Abgabe beim Westphälischen Steinkohlen-Bergbau, vertritt[15]) den Erb- oder Grundkux dergestalt, daß dem Grundeigenthümer die freie Wahl bleibt zwischen Geldentschädigung oder dieser Tradde, welche darin besteht, daß der Grubenbesitzer bei Steinkohlenförderung aus Schächten, liegt der Schacht auf Feld oder Wiese, das 65. Faß, ist er aber in Büschen oder Gehegen abgeteuft, das 130. Faß Kohlen an den Grundeigenthümer abzugeben hat[16]).

[1]) S. oben § 124.

[2]) Vollständig ist die Entschädigung dann, wenn sie gethanen Schaden und entgangenen Gewinn umfaßt und sich nicht allein auf die Benachtheiligung des Grundstücks bezieht, in dessen Grenzen die Bergarbeiten umgehen, sondern auch den Schaden vergütet, welcher benachbarten Grundstücken, namentlich durch Wasserentziehung, zugefügt wird.

[3]) Vorzugsweise die Cautionsbestellung.

[4]) So äußert sich die Schlesische B. O. v. 5. Juni 1769 in cap. 31 § 1.

[5]) So z. B. die Nassau-Catzenelnbogensche B. O. v. J. 1559 Art. 28; die Churcölnische B. O. v. J. 1669, III. Th. Art. 19.

[6]) So z. B. das k. preußische Landr. l. c. § 120.

[7]) S. das eben gen. Gesetz § 118; die Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 8.

[8]) Auch nach § 121 u. Art. 8 der eben gen. Gesetze.

[9]) S. die Pfalz-Zweibrückensche B. O. v. J. 1514 Art. 9; die Herzogl. Würtembergsche B. O. v. J. 1598, III. Th. Art. 3.

[10]) Er erhält hier anderweite Entschädigung; s. die eben gen. Pfalz-Zweibrückner B. O. Art. 85; die Nassau-Catzen-

elnbogensche B. O. v. J. 1559 Art. 28; die Saalfelder B. O. v. J. 1575 Art. 14.

[11]) S. die Markgräfl. Brandenburg'sche (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. 22; die Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 8.

[12]) S. z. B. die letztgenannte Gesetzesstelle.

[13]) S. die Markgräfl Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. 22; das k. preußische Landr. l. c. § 119.

[14]) Vergl. hierzu die Nassau'sche Verordnung v. 21. Octbr. 1781 in Th. Wagners Corp. jur. met. rec. et antiq 1791 S. 803 —808; F. J. F. Meyer, bergr. Beob., 1803, S. 3—8; Hake, Commentar rc., 1823, S. 274—278; s. oben § 159 Note[5]).

[15]) Nach der Cleve-Märkischen B. O. vom 29. April 1766 cap. 30 § 3.

[16]) Steinkohlenförderung aus Stolln ist in eigenthümlicher Weise von dieser Abgabe befreit, der man hauptsächlich durch vorherigen Ankauf des Grund und Bodens für neuanzulegende Schächte zu entgehen sucht. S. Hake, Commentar rc. S. 365; R. v. Carnall, die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung, 1850 S. 111; die die Tradde betr. Entscheidungen des k. preußischen Obertribunals in: R. Klostermann, l. c. S. 212—214.

§ 179.

Grundentschädigung. (Fortsetzung des vorigen §.)

Eine Schadloshaltung sollen dem Grundeigenthümer ferner gewähren:

2) Das Mitbaurecht oder das Recht zum Mitbau d. h. das in einigen deutschen Particular-Berggesetzgebungen[1]) aufgestellte Recht des Grundstücksbesitzers, an der Ausbeutung sämmtlicher Lagerstätten, in so weit darauf gerichtete Abbaue[2]) oder Fundgruben[3]) im Bereiche des betreffenden Grundstücks umgehen, in einem gesetzlich bestimmten Antheilsverhältnisse[4]) Theil zu nehmen, mithin den Mitbetrieb nach entsprechender Kuranzahl zu ver-

langen. Dieses Recht haftet am Besitze des Grundstücks ohne Rücksicht auf die besitzende Person und geht, ohne daß es besonderer Uebertragung bedarf, auf jeden neuen Erwerber des Grundstückes über. Die Befugniß, die Mitbaukure zu fordern, tritt ein, sobald Kübel und Seil eingeworfen sind; verzichtet der Mitbauberechtigte oder läßt er das erste Quartal nach der Bestätigung ohne Erklärung vorübergehen, so verliert er den Anspruch auf den Mitbau für immer[5]). Ist dem Finder oder Muther durch die Verleihung ein Bergeigenthum zu Theil geworden und hat der Grundstücksbesitzer durch Ausübung des Mitbaurechts die ihm gesetzlich zustehende Anzahl Kure im Bergbuche zugewährt erhalten, so bilden diese ein vom Grundstücke abgesondertes Eigenthumsobject, welches der Grundbesitzer auf einen Dritten übertragen kann[6]). Je nach der Kurzahl, welche das Mitbaurecht gewährt, hat der Grundbesitzer die Freikure in der Zubuße mitzuübertragen. Von den das in Rede stehende Recht aufstellenden Bergordnungen gewähren die einen dem Grundstücksbesitzer den Erbkur und das Mitbaurecht[7]), die andern lassen ihm zwischen dem letztern und dem Erbkur die Wahl[8]).

3) Die Entschädigung nach Abschätzung. Sie tritt in jedem Einzelfalle ein, sobald der Grundeigenthümer, auch dann, wenn er den Erbkur nützt und das Mitbaurecht ausübt, noch Ansprüche auf Vergütung für irgendwelche Bergschäden hat. Ehedem war der Bergmeister oder der Bergvoigt, die

Bergbehörde[9]) überhaupt die alleinige Abschätzungsbehörde, doch fehlt es auch in früherer Zeit nicht an Vorschriften, nach welchen die Bergbehörde im Verein mit der Ortsverwaltungsbehörde den Betrag des verursachten Schadens und entgangenen Gewinnes wie den der entsprechenden Entschädigung festzustellen[10]), auch hier und da eine Jahresvergütung für Abnutzung auf so lange zu bestimmen hat, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, daß er gehörig benutzt werden kann[11]).

Hat der Grundeigenthümer nach Inhalt des Entschädigungsvergleiches keinen Anspruch weiter an den für den Bergbau überlassenen Grund und Boden und wird das betreffende Bergwerk auflässig, so fällt der bergbaulich nicht mehr benutzte Boden als Bergreservat dem Staate an[12]).

Werden an oder auf einem Grubenfelde, dessen Lagerstätte sich, wie das bei Mineralkohlen bisweilen der Fall ist, in geringer Teufe mehr oder weniger söhlig oder mit schwachem Einfallen hinerstreckt, Tagegebäude oder sonstige Anlagen später errichtet, nachdem das Bergbaurecht für das betreffende Grubenfeld bereits ertheilt und publicirt war, so können dem Bergbautreibenden keinerlei Verpflichtungen für die Sicherheit solcher Anlalogen zugemuthet werden[13]).

[1]) S. die Markgr. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. 22; die Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 8; die k. preußische Declaration vom 1. Febr. 1790 zur schlesischen B. O. v. J. 1769 und die Magdeburg-Halberstädter v. J. 1772 in je cap. I § 3. Ueber den Fortbestand des Rechts

zu Folge letztgenannter B. O. nach dem Westphälischen Decrete vom 27. Jan. 1809 vergl. Eichel, Bergwerksfreund Bd. 12. S. 481 u. f.; Brassert, Ztschr. f. d. preußische Berg- ꝛc. wesen Bd. 4 S. 1—28; Lindig, dies. Ztschr. Bd. 8 S. 230; H. Gräff in seiner erschöpfenden (wenn auch gegen die deutsche Bergrechtsgeschichte manche Verstöße enthaltenden) Monographie: „Die Rechtsverhältnisse des Dominial-Mitbaurechts in den (preußischen) Provinzen Schlesien, Sachsen und Posen, Breslau 1859, S. 3—7.

²) In so weit auf dem Grundstücke „Bergwerke gebaut werden" nach Art. 8 der eben cit. Bairischen B. O.

³) Die Existenz der „Fundgrube" auf dem betr. Grundstücke bedingen die bezügl. preußischen Provinzialgesetze; s. H. Gräff in der eben cit. Monographie S. 16.

⁴) Die Markgr. Brandenburger B. O. v. J. 1619 z. B. gewährt 4 Mitbaukuxe dem Grundeigenthümer, die Bairische B. O. v. J. 1784 dem Grundherrn, dem Gutsbesitzer und dem Gerichtsherrn jedem 4, also 12 und die eben erwähnte k. preußische Declaration vom 1. Febr. 1790 dem domino fundi, wenn er sie praevia oblatione verlangt, 61 Kuxe d. h. die Hälfte der Zeche.

⁵) S. Art. 8 der Bairischen B. O. v. J. 1784. In denjenigen preußischen Provinzen, in welchen das Mitbaurecht besteht, muß nach dem Landr. l. c. § 125 der Berechtigte vor der Verleihung gefragt werden, ob er von seinem Rechte Gebrauch machen will; nach § 126 müssen ihm zur Erklärung wenigstens drei Monate Zeit gelassen werden von dem Tage an, an welchem ihm die Anfrage eingehändigt wurde.

⁶) Geht das Grundstück in andere Hände über, so sind die Mitbaukuxe nicht mit übertragen, wenn die Uebertragung nicht ausdrücklich erklärt ist. Dadurch unterscheidet sich das Mitbaurecht vom Erbkuxe, welcher von dem Grund und Boden, auf welchem das Bergwerk getrieben wird, weder getrennt noch veräußert werden darf.

⁷) S. die revid. schlesische und Magdeburg-Halberstädtische B. O. v. d. J. 1769 und 1772 in je cap. I § 3.

⁸) S. die Nassau-Catzenelnbogensche B. O. v. J. 1559

Art. 28; die Churtriersche B. O. v. J. 1564 Art. III. Art. 25; die Chursächsische B. O. v. J. 1589 Art. 72 § 1; die Markgräfl. Brandenburger (Baireuther) B. O. v. J. 1619 Art. 22. —

Chr. H. G. Hake, Commentar ꝛc. S. 369 hat gegen die Ansicht H. Gräff's l. c. S. 2 ganz Recht, wenn er das Mitbaurecht, welches ohnehin viel älter ist, als Gräff annimmt, als eine Begünstigung des Grundeigenthümers für den ihm zugehenden Schaden ansieht. Das Mitbaurecht „zur Hälfte", jene widernatürlichste und ungerechteste unter allen Vorschriften, die je für deutschen Bergbau erdacht worden sind (s. C. J. B. Karsten, Grundriß ꝛc. S. 333; oben § 25 Note [2]) gehört mit seinen eigenthümlichen Consequenzen, wie z. B. dem Anspruche des Finders auf Erstattung der halben Schurfkosten von Seiten des Grundeigenthümers, vorerst Schlesien an und scheint diese Provinz, in welcher der Ein- und Durchführung des kön. preußischen Bergregals ältere Bergregalitätsrechte entgegenstanden und heute noch entgegenstehen, durch das Rescript des k. Berg- und Hüttendepartements v. 4. August 1770 damit bedacht worden zu sein, um, einseitig vorgehend, „für gewaltsame Eingriffe in die gedachten Privatbergrechte einen Ersatz zu bieten" (s. H. Gräff l. c. S. 2; R. Klostermann, Entscheidungen ꝛc. S. 216—217). Den in Schlesien vorliegenden, wenn auch angefochtenen, doch unumstößlich bestehenden Privatbergrechten gegenüber handelt es sich in erster Reihe um Ermittelung, ob das zu verleihende Mineral auf standesherrlichem und als solchem berechtigtem Gebiete einbricht oder nicht und, wenn ersteres der Fall ist, ob das Mineral zu denjenigen gehört, die von den Bestimmungen der Böhmischen Bergwerksverträge aus den Jahren 1534 und 1575 und von der Rudolphinischen B. O. v. 5. Juni 1577 getroffen werden; erst an dritter Stelle steht die Frage, ob das zu verleihende Mineral, wenn die Ergebnisse der gedachten Ermittelungen nicht entgegenstehen, dem Gutsherrn oder dem Grundstücksbesitzer oder dem ersten Finder ganz oder zur Zechenhälfte von 61 Kuxen zukommt. Wie vom k. preußischen Obertribunal diese und eine Anzahl anderer, strittiger Fragen entschie-

den worden sind, s. bei R. Klostermann, Entscheidungen rc. S. 217—231.

[9]) Auch das k. preußische Landr. l. c. bestimmt in §§ 114—116, daß wenn eine private Einigung nicht erzielt wird, das Bergamt die Schadloshaltung unter Zuziehung von Taxatoren zu bestimmen hat, gegen welche Bestimmung beide Theile auf rechtliches Gehör und Erkenntniß bei den Berggerichten antragen können; vergl. hierzu die k. Declaration v. 27. October 1804 und die Interpretationen in der k. Ordre v. 14. Novbr. 1838 und den Minist.-Erlasse vom 12. Aug. 1858. Ueber eine Reihe einschlägiger Streitfragen nnd deren Lösung s. R. Klostermann, Entscheidungen rc. S. 164—188.

[10]) S. die Badensche B. O. für die hintere Grafschaft Sponheim v. 1. Jan. 1590 und die ihr nahestehende Pfalz-Zweibrückner B. O. vom 15. Juli 1590 in je Art. 22; die Vorderösterreichische Bergwerks-Erfind- und Ordnung (südbadensche B. O.) v. 14. August 1731, Art. 25, 27 und 29 (in Wagner's corp. jur. met. S. 69—82); H. Gräff, Handbuch rc. Anlage Lit. K. – Aeltere Bestimmungen über Geldentschädigung sind sehr abweichend; z. B. die Eisleben-Mansfeldische B. O. v. 28. October 1673 bestimmt in Art. 18 „einen halben Gulden für die Schachtstädte, wenn in Aeckern, Wiesen, Gärten oder Gehölzen, drei alte Schocke, wenn in Höfen und Häusern eingeschlagen würde." Bei einem Theile des Thüringer Braunsteinbergbaues, der bei der häufigen Gliederung seiner Gangbildungen häufigen, sporadisch vertheilten Haldensturz im Bergbaudistricte verursacht, wurden vom Bergeigenthümer früher durch die Forstcasse für 1 □ Ruthe Boden 5 bis 10 Sgr., in neuerer Zeit aber in sehr drückender Weise und ohne gesetzliches Anhalten für 1 □ Ruthe Nadelholzboden 1 Thlr., für 1 desgl. Laubholzboden 2 Thlr. erhoben. — Durchgreifend gleichmäßig war bisher nur die Bestimmung, daß beim Grundauskauf für den Bergbau an Steuern und Abgaben auf das ausgekaufte Stück nichts mitübernommen wird, in Anerkennung der unverhältnißmäßig hohen Bergabgaben überhaupt.

[11]) S. das preußische Landr. l. c. § 113. — Die Jahres-

entschädigung bezieht auch der Nutznießer; dieser kann aber den Grundeigenthümer, der auch in Ermangelung einer Ausbeute für das vom Bergbau benutzte Bodenstück Abgaben entrichtet, an der Wahl des Erbkuxes nicht hindern; vergl. Hake, Commentar rc. § 530.

[12]) S. das k. sächsische Patent v. 30. März 1805 u. Rescr. vom 30. Mai 1809 (Codex Aug. cap. III, 2. Abth. S. 98 und 115); Hake, Commentar rc. § 531; C. F. G. Freiesleben, Darstellung rc. 1837, über Bergreservat S. 65 und 112. — Die künftige Rückgewähr des Grundstücks an seinen frühern Besitzer für den Fall der Auflässigkeit bestimmen die Nassau-Catzenelnbogensche B. O. v. J. 1559 Art. 9 u. 28; die Churtriersche B. O. v. J. 1564, I. Th. Art. III, Art. 25; die Homburgische B. O. v. J. 1570, § 7 am Schluß. In einigen Gegenden ist der Heimfall der vom Bergbau nicht mehr gebrauchten Bodenflächen an den Grundbesitzer (namentlich in Domänenwaldungen) gewohnheitsmäßig; aber auch innerhalb solcher Districte, wo weder eine Vorschrift noch ein Herkommen vorliegt, finden sich wie z. B. auf dem Thüringer Walde, alte, seit langer Zeit verlassene Gruben, die ein Aufnehmer wieder benutzen darf; nach dem Bergbuche sind sie ins Freie gefallen, aber über eine ehemalige Grundentschädigung sind keinerlei Nachrichten, auch sonst Acten nicht vorhanden. Diese Gruben repräsentiren heute noch verschiedene Werthe: ihre Räume werden von Anwohnern zu Niederlagen gesucht; die Bergwasser und Halden sind land- und forstwirthschaftlicher Benutzung fähig. Ein Vorkaufsrecht, überhaupt ein Recht auf die Haldenplätze wird von Niemand behauptet noch bewiesen; auch die Ortsgemeinde hat kein Recht auf sie. Sie können nur als dem Staate, wenn auch bergrechtlich-bedingt, zugefallen betrachtet werden; der Staat hat, so lange eine bergbauliche Wiederaufnahme des zum Erliegen gekommenen Grubenbetriebes durch ihn selbst oder Andere im Wege der Muthung nicht stattfindet, das Recht, Grubenräume und erschrotene Wasser gegen Abgaben zu verpachten, Haldensturz zum Wegebau verwenden zu lassen u. dgl.; Forstfrevel an Haldenbäumen werden nur dem Staate gegenüber, nie der Ortsgemeinde gegenüber verübt.

[13]) Auf Seiten der Civilbau=Behörde oder = Unternehmer ist es Sache der Vorsicht, einem bestehenden Bergbaue oder verliehenen Grubenfelde gegenüber vor der Bauvornahme anzufragen, ob die Lagerungsverhältnisse im Bereiche des Grubenfeldes auf demselben nur die Errichtung leichter Holzschoppen oder auch steinerner Gebäude oder keins von beiden gestatten. Dieser Grundsatz behält auch seine Geltung den Unternehmungen des Staats gegenüber. Niemand wird behaupten wollen, der Bergbau werde bloß deshalb betrieben, weil er den Erwerbszweig Derer bildet, die sich eben damit befassen, sondern er wird auch um des gemeinen Besten willen getrieben; man erinnere sich nur an Salz, Steinkohlen und Eisen, welche Mineralien der menschlichen Gesellschaft zur Erhaltung ihrer Existenz doch gewiß wenigstens eben so unentbehrlich sind wie Eisenbahnen dem Verkehre derselben. Hat nun einmal der Staat auf irgend einer Lagerstätte bergfreier Mineralien mittelst Verleihung des Bergbaurechts ein Bergeigenthum entstehen lassen und geräth ein von Privaten oder vom Staate selbst später d. h. nach Publikation der Verleihung ausgegangenes, den Charakter öffentlicher Nützlichkeit immerhin tragendes Unternehmen, z. B. eine Eisenbahn, mit diesem Bergeigenthume in Collision, dergestalt, daß eine Beschränkung des letztern aus sicherheitspolizeilichen Gründen nützlich oder nothwendig erscheint, so hat der Private oder der Staat den Schaden dieser Beschränkung ganz bestimmt und um so zweifelloser zu ersetzen, als die Staatsregierungen namentlich da, wo in der Gesetzgebung Ein Factor herrscht, die Fälle keineswegs lückenhaft behandeln, in denen aus Gründen gemeiner Wohlfahrt (s. oben §§ 48 u. 49) das Schürfen verboten, dem bergrechtlichen Funde keine Aussicht gegeben und die Verleihung vereitelt wird, Fälle, die sich in unserer vorschreitenden Zeit (s. oben Note [4]) des § 48) bereits auf Thiergärten erstrecken. Ist aber einmal die gesetzmäßige Verleihung erfolgt, so kann das Bergbaurecht während legaler Uebung wohl in gesetzlichem Wege expropriirt, indeß aus hinterher erkannten Gründen öffentlicher Wohlfahrt zu Gunsten anderer und späterer Erwerbs = Unternehmungen ohne Entschädigung weder theilweise verdrängt, noch gänzlich aufgehoben werden. Eine entgegenge=

setzte Ansicht vertritt Ebmeier in der Bonner Ztschr. II. Bd. S. 68—73. Das kk. österreichische B. G. v. J. 1854 macht nach § 106 den Grubenbesitzer für Beschädigungen in dem hier in Rede stehenden Falle dann verantwortlich, wenn die spätere Errichtung der betr. Gebäude, Wasserleitungen 2c. „mit obrigkeitlicher Baubewilligung" geschah. Hält also eine Civilbaubehörde eine Berücksichtigung verschiedener, oft erst nach weitern Aufschlußarbeiten beurtheilbarer Bergbauverhältnisse nicht für nöthig, so kann diese Bestimmung den Bergbautreibenden sehr leicht zu unfreiwilliger Verzichtleistung auf wohlerworbenes Recht zwingen. Soll ein Gebäude im Bereiche einer Districtsverleihung (Tagmaasen, s. § 107 des eben cit. kk. B. G.'s) aufgeführt werden, so mag eine Bauraum gewährende, in nächster Zeit vorzunehmende Gewinnung bei dem eigenthümlichen Charakter der hier in Betracht kommenden Mineralien wohl verlangt werden, wenn sie nicht mit nachweislichem Schaden für den früher berechtigten Grubenbesitzer verknüpft ist. Vergl. hierzu das preußische Landr. l. c. § 116 b); Hake, Commentar 2c. §§ 540—542; das k. sächsische B. G. v. J. 1851 §§ 235 u. 236.

§ 180.

Grundentschädigung (Schluß.)

Im Vorangegangenen[1]) wurde bereits darauf hingewiesen, wie ältere Vorschriften, nach welchen die Grund- und Lehnherrschaften, die Grundkuxe und Mitbaurecht genießen, den Gewerken Gruben-, Röst-, Kohl- und Brennholz[2]) gegen mäßigen Preis zu überlassen haben, mit den Grundsätzen der heutigen, ganz veränderten Forstwirthschaft in Einklang nicht zu bringen sind, wie ferner die widernatürlichen und jedes Maas der Billigkeit überschreitenden Bestimmungen, welche mit dem Erbkuxbezuge zusammenhängen[3]), wie nicht minder das unbestreitbare Recht des Grundbesitzers, den förmlichen Abkauf eines vom Bergbau auf längere Zeit in An-

spruch genommenen Grundstücks zu verlangen — nothwendig zu zeitgemäßeren Bestimmungen über Oberflächen-Entschädigung führen müssen. Wo dieses Ziel bereits erreicht ist, gelten mit einigen Abweichungen in den Particular-Gesetzgebungen folgende leitende Grundsätze:

Auf die Frage, ob ein Grundstück zum Bergbaubetriebe nothwendig sei, gibt die Bergbehörde die Entscheidung. Es handelt sich hierbei um Abtretung des Eigenthums oder um zeitweilige Benutzung des Grundstücks auf die Dauer des Bedarfs oder auf bestimmte Zeit. Es erscheint gerechtfertigt, dem Grundstücksbesitzer die Wahl der Ueberlassung freizulassen, nur kann der Bergbau-Unternehmer[4]) verlangen:

a) die Eigenthums-Abtretung, wenn die dereinstige Wiederherstellung des frühern Zustandes voraussichtlich sehr schwierig und kostspielig sein würde; oder

b) die zeitweilige Ueberlassung, wenn die Benutzung voraussichtlich von kurzer Dauer[5]) erforderlich ist und die betreffende Bodenfläche nicht bereits zu Gebäuden, gewerblichen oder öffentlichen Anlagen verwendet ist; oder

c) die Bestellung einer Dienstbarkeit auf so lange, bis sie für den bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist, in allen den Fällen, wenn der Oberflächen-Eigenthümer dadurch in der Benutzung des übrigen Grundstücks nicht erheblich beeinträchtigt, das letztere auch sonst nicht gefährdet wird[6]).

Bei Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden tritt die Verpflichtung des Grundbesitzes nur dann ein, wenn

die Ueberlassung zur Fortsetzung bereits bestehenden Bergbaues nothwendig und ohne wesentliche Beeinträchtigung desselben die Umgehung des Grundstückes nicht möglich ist. Fabrikanlagen gegenüber wird von der hier competenten (Verwaltungs-) Behörde der größere volkswirthschaftliche Einfluß auf die Nährung der Anwohner, auf mögliche Verlegbarkeit der Oberflächen-Anlagen und den vorhandenen Betrieb als einen schon geschaffenen Rücksicht genommen. Soll eine öffentliche Anlage dem Bergbau weichen, so kommen dieselben Rücksichten, dabei aber auch der Werth in Betracht, die die Anlage im öffentlichen Interesse hat. Abgesehen von Cultur- und Bauflächen, von Ab- und Zufuhrwegen bezieht sich die Verpflichtung des Grundeigenthümers nicht minder auf Ueberlassung von Wasserbenutzungsrechten[7]) und auf Steine, Grus (Kies), Sand, Lehm (Thon) und Erde, wenn solche in dem Grundstücke vorhanden und zum Grubenbetriebe erforderlich sind. Bleiben nach Befriedigung des Bedürfnisses für den Bergbau durch Bodenabtretung Flächen übrig, die nach dem Urtheile der abschätzenden Verwaltungsbehörde von dem bisherigen Besitzer gar nicht mehr oder nur unter sehr erschwerenden Umständen benutzt werden können[8]), so kann der Eigenthümer die Enteignung dieser Flächen, auch wenn sie für den Bergbau nicht verwendbar sind, verlangen; dasselbe Recht muß aber auch dem Bergbau-Unternehmer zustehen, wenn der unwirthschaftliche Bodenrest weniger werth ist, als die Kosten betragen, um das Bodenstück für den bisherigen Besitzer gehörig zugänglich zu machen[9]). Wird ein für den Bergbau eigen-

thümlich überlassenes Grundstück im Laufe der Zeit entbehrlich oder in bestimmter Frist nicht in Verwendung genommen, so hat der vorige Besitzer das Rückkaufsrecht[10]); war das Grundstück auf Zeit abgetreten, so ist es bei der Rückgabe in den vorigen Stand zu setzen, oder, wenn dies unthunlich d. h. nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar erscheint, für die vorhandene Verschlechterung Schadenersatz zu leisten[11]).

Beim Enteignungsverfahren erfolgt die Abschätzung durch die Ortsverwaltungsbehörde des betreffenden Grundstücks unter Zuziehung von ihr selbst gewählter Sachverständiger[12]). Ist der Grundeigenthümer oder der Bergbau-Unternehmer mit der Abschätzung nicht zufrieden, so bleibt ihm der Rechtsweg offen, der indeß binnen gesetzlicher Frist[13]) betreten werden muß; durch den Proceß wird aber die Abtretung des Grundstücks nicht verhindert, sobald die ermittelte Entschädigungssumme gerichtlich deponirt ist. Die bei den Verhandlungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden entstehenden Kosten trägt der Bergbau-Unternehmer; die Erstattung der durch den Rechtsstreit[14]) erwachsenden Kosten unterliegt den proceßrechtlichen Vorschriften des betreffenden Landes.

[1]) S. oben § 124 und § 149 Note[6]) im Zusammenhange mit § 11 sub 4) und § 60.

[2]) Vergl. Herttwig, Bergbuch, Wort: Kur § 20 u. 21; Wort: Holzeinschläger und Aufseher § 3; die Bairische B. O. v. J. 1784 Art. 8.

[3]) S. oben § 25 Note[2]) unter b).

[4]) Im Allgemeinen gesagt, Schürfer und Bergeigenthümer ein-

schließend, wenn letztere Aufschlußarbeiten im eigenen Felde ausführen, Stolln in freiem Felde antreiben u. dgl.

5) Längstens 3 Jahre nach § 220 des k. sächsischen B. G.'s v. J. 1851.

6) Wie z. B. in größeren Staatswaldungen.

7) S. oben §§ 125—128.

8) Sogenannte unwirthschaftliche Spitzen.

9) Vergl. das k. sächsische B. G. v. J. 1851 §§ 213, 219, 220, 222.

10) Nach dem Vorkaufsrechte — das in Sachsen in Zeit von sechs Wochen geltend gemacht werden soll von der erhaltenen Bekanntgebung an, daß der Bergeigenthümer das Grundstück wieder veräußern will — geht das letztere, wie es eben ist, an den früheren Eigenthümer oder dessen Besitznachfolger zu einem Preise zurück, welcher nach denselben, bei der Abtretung beobachteten Grundsätzen ermittelt wird.

11) Nöthigenfalls hält sich der Oberflächeneigenthümer an die Caution, deren Bestellung er seiner Zeit verlangen konnte.

12) Allgemein nach den für die Expropriation überhaupt, z. B. behufs Eisenbahn-Anlagen, aufgestellten Grundsätzen.

13) Im Königreiche Sachsen (s. das B. G. v. J. 1851 § 226; den jüngsten B.-G.-Entwurf § 139) binnen sechs Monaten.

14) Dieser wird im Gerichtsstande der gelegenen Sache geführt.

Nachtrag

a) der abändernden Herzogl. Nassau'schen Verordnung v. 23. Novbr. 1861, welche den § 23 der V. O. vom 18. Febr. 1857 in Bezug auf Muthungen, nicht aber § 7 in Bezug auf Schurfberechtigungen (s. oben § 55 Note[1]) dieses Werks) in so weit aufhebt:

„daß künftig weder die Einwilligung der herzoglichen Landesregierung noch die der herzoglichen Bergmeister zur gültigen Uebertragung von Muthungen auf Andere durch singuläre Rechtstitel erforderlich sein soll;" und

b) des abändernden Herzogl. Sachsen-Gotha'schen Gesetzes vom 6. Mai 1863 (No. 196 der G. S.), durch welches das oben § 34 Note[4]) vorgetragene frühere Gesetz vom 15. Mai 1839 über „Torfgräberei und Ausbeutung nichtregaler Mineralien" aufgehoben und an dessen Stelle verordnet wird:

„Die Concession zum Abbau eines Torflagers auf einem dem Unternehmer nicht gehörigen Grundstücke ist nur dann zu ertheilen, wenn

1) der Abbau für das gemeine Beste entweder nothwendig oder überwiegend nützlich ist, und wenn
2) der Grundeigenthümer nicht selbst binnen einer ihm zu stellenden Frist den Abbau unternimmt.

Ueber die Frage, ob die Voraussetzung unter 1. vorliegt, entscheidet das Staatsministerium.

Ist diese Frage bejaht, so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde den Grundeigenthümer aufzufordern, binnen drei Monaten sich zu erklären, ob er den Abbau des Torflagers selbst unternehmen will, und — sofern die Erklärung bejahend ausfällt — binnen sechs Monaten nach deren Abgabe nachzuweisen, daß der Abbau begonnen ist.

Wenn der Grundeigenthümer sich verneinend — oder innerhalb der dreimonatlichen Frist gar nicht erklärt oder innerhalb der sechsmonatlichen Frist den Beginn des Abbaus nicht nachweist, so ist alsdann die Concession zum Abbau des Torflagers an den Dritten zu ertheilen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 beziehen sich auch auf die im § 8 des Gesetzes Nr. 196 der Gesetzsammlung bezeichneten, zum Bergregal nicht gehörigen Mineralien.

§ 3.

Die Bestimmungen im § 9 des Gesetzes 196 der Gesetzsammlung sind aufgehoben.

§ 4.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 196 der Gesetzsammlung bleiben, insoweit sie nicht bereits durch andere Gesetze ihre Anwendbarkeit verloren haben, auch ferner in Wirksamkeit."

Wörterbuch
oder
Definitionen bergtechnischer Ausdrücke in alphabetischer Folge.

(*NB.* Die ohne das Zeichen § hinter den Stichwörtern stehenden Zahlen bedeuten die Seitenzahlen dieses Werkes.)

A

Abbau der Inbegriff aller nach den Regeln der Bergbaukunst unternommenen Vorrichtungen und Arbeiten, welche auf Grund des vom Staate ertheilten Bergbaurechts zum Zwecke haben, die für den Bergbau gesetzlich vorbehaltenen Mineralien am ober- oder unterirdischen Entdeckungsorte zu gewinnen (wegzunehmen) und zu Tage zu fördern.
Abbauwürdig § 139.
Abgaben Steuern der Bergbautreibenden §§ 166—168.
Abgekömme ein Trum oder geringmächtiger Gang, dessen Abzweigung von dem Hauptgange eines Grubenfeldes erwiesen ist; 380.
Abkehrschein § 171 Note [8]).
Absinken oder
Abteufen (Zeitwort) einen Schacht niederbringen, die Vertiefung fortsetzen.
Abteufen (Hauptwort) das Tiefste, die Sohle des Schachts.
Alter im Felde § 86.
Anbot 295.
Anbrüche aufgeschlossenes Erz.
Anfahren sich in die Grube begeben.
Anrainer unmittelbarer Grubenfeld-Nachbar.
Ansitzen den Punct wählen, wo eine Arbeit, z. B. das Auffahren eines Stollns, über oder unter Tage begonnen wird.

B

C

D

E

F

G

H

nicht nutzbaren oder zur Zeit nicht nutzbaren, aus der Grube geförderten Gesteinsmassen.
Haldenplatz der zur Ansammlung der eben genannten Fördermassen nöthige oder bestimmte Platz.
Hangendes das eine vorzugsweise gangförmige Lagerstätte unmittelbar überlagernde Gestein; s. Dach.
Haspel Maschine zur Förderung mittelst Welle, Seil und Kübel.
Hüttenwerk § 4 Note [1]) und § 158 Note [6]).

J

Jüngere im Felde später Berechtigte; s. Alter im Felde.

K

Kau ein meist über dem Mundloche des Schachts erbautes, zum Aufenthalt der Bergleute, zu Aufbewahrung der Betriebsmaterialien und Producte u. dergl. dienendes Häuschen.
Kiesen wählen 380.
Klauben haltige Mineralien ausscheiden.
Klüfte 111.
Knappschaft Mannschaft § 171.
Kübel und Seil einwerfen mit ihnen fördern.
Kux Berganthеil § 159.

L

Lachter das bergmännische Maas in gewöhnlichem Betrage von 7 Fuß.
Längsfeld 238.
Lager 111.
Lagerstätten diejenigen Theile der Erdrinde, welche, nach Form und Bestand abgesondert, in den massenhaft auftretenden Gebirgsarten entweder vorbehaltene Mineralien führen oder ganz aus ihnen bestehen.
Lagerungskarte § 110.
Lehen 233.
Lehnschaft § 159 Note [1]).
Lehnträger 372, 414, 427.
Leseerz 113.
Lichtloch enger Schacht, durch welchen tiefern Bauen frische Wetter zugeführt werden.
Liegendes das einer vorzugsweise gangförmigen Lagerstätte als nächste Unterlage dienende Gestein.
Liegende Stöcke 111.
Lochsteine 382.

M

N

O

P

Q

R

und Aufstauungen verhindernde Leitung der Stollnwasser vom Stollnmundloche abwärts bis zum Flußgerinne.

Rundbaum (auch Rum-, Ronn-, Rhün-Baum) die Welle zu Auf- und Abwickelung des mit dem Förderkübel verbundenen Seils.

S

Saalband die unmittelbare, hier und da schalenförmige Einfassung eines Ganges oder einer Lagerstätte, die aus anderen Mineralien besteht, als das Mutterstein oder die Lagerstätte selbst.

Schacht eine verzimmerte oder ausgemauerte, senkrechte oder höchstens bis 45° geneigte Vertiefung in die Erde zur Fahrung, Förderung, Wetterlosung und Wasserhaltung.

Schicht Arbeitszeit; § 169.

Schlägeschatz 436—437.

Schlämme fein zertheiltes Gemenge von Erz und vielem Muttergesteine.

Schlagende Wetter durch Entzündung tödtlich wirkende Grubengase.

Schlich fein zertheiltes Gemenge von Erz und einigem Muttergesteine.

Schnürende Gruben § 153.

Schnursteine 382.

Schürfen § 36.

Sicherheitspfeiler unterirdische, zur Sicherung gegen Zusammenbruch 2c. stehenbleibende Festen.

Situationsriß § 38 Noten [3]) u. [4]).

Seifen 112 und § 104.

Seiger (von sickern) senkrecht.

Sohle Fußboden, die zu unterst kommende Fläche eines Gruben- oder Tagebau-Raumes.

Spanne zur Erbteufe § 105 Note [6]).

Specialverleihung § 156.

Stehende Stöcke 111.

Stickliges Gebirge stark ansteigendes Gebirge; das Wort kommt von: steigen, ansteigend; z. B. über diesen „Stickel" noch hinweg, dann 2c. heißt heute noch in sächsischen Gegenden: über diese Höhe noch hinweg; 402.

Stockwerk 111.

Stolln § 105.

Stollnhieb 398.

Streichen 221.

T

Tagebau Abbau auf der Erdoberfläche; s. Abbau.
Tagegebäude auf der Erdoberfläche (über Tage) errichtete Gebäude.
Taub ohne Erzgehalt, nicht nutzbar.
Teufe Tiefe.
Tradde § 178 mit Note[16]).
Trümer (auch Trümmer) Theile oder Arme eines Erzganges, geringmächtige Gänge.

U

Ueberfahren eine Lagerstätte beim Strecken- oder Schachtbetrieb antreffen und mit der Arbeit durchschneiden (durchörtern).
Ueberschaar 305.
Ueberschlagen 375.
Ulme Seite, Seitenwand (des Stollns).
Unbelegt ohne Mannschaft, unbearbeitet.
Unerschroten unentdeckt, uneröffnet.
Unterteufen und Unterwirken darunterhin arbeiten.

V

Verbrochene Strecke in Folge des Gebirgsdruckes mit Gesteinsmassen angefüllte Strecken.
Verlag (aus Bergcassen) den Zechen zur Unterstützung vorgeschossene Geldsummen; § 159.
Verlagserstattung Heimzahlung der eben gedachten Geldsummen; 417.
Verleihung 368; umfaßt mehr, als Grubenfeld-Gewährung; sie ist die urkundliche Zuerkennung der Bergbau-Gerechtsame durch den Staat überhaupt.
Verleihungsurkunde 370.
Verlochsteinung 382.
Verlorne Schnur 375.
Vermessung 375.
Verpflöckung vorläufige Vermessung; 366.
Vierter Pfennig 400.
Vierung 235 u. § 102 Note[7]).
Vorbehalt §§ 29 u. 31.

W

Wahrzeichen Fundwahrzeichen 283.
Walzwerk s. Hüttenwerk.
Wassereinfallgeld 400.

Z

Waltershausen. — Egling'sche Buchdruckerei.

Verlags-Katalog.

nach Wostokow, Reiff, Schmidt, Joel, Holowacky, Swätnoi, Pawlowsky und Andern, sowie der Nationallitteratur. In 8. eleg. cart. 29 Bogen. 1864. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

— — — Supplement und Schlüssel zum Lehrgang der russischen Schrift- und Umgangssprache. In 8. eleg. cart. 8 Bog. 1864. Preis 12 Sgr.

Bornemann Dr., der christliche Rationalismus: „diese Blätter gehören der Zukunft." 5 Bog. in 8. 1860. Preis 7½ Sgr.

Braune, Albert, Director der Handelsschule z. Plauen i. V. Das Ganze der Handels- und Verkehrs-Arithmetik für Real-, Handels- und Gewerbeschulen, sowie für angehende Geschäftsleute. 20 Bogen in 8. eleg. cart. 1865. Preis 1 Thlr.

— — — Praktische Anleitung zur einfachen und doppelten Buchhaltung für Handelsschulen, sowie für angehende Geschäftsleute. 20 Bog. in 8. eleg. cart. 1863. Preis 22½ Sgr.

Briefe eines verstorbenen Geistlichen von dessen Sohn herausgegeben. 2. Aufl. 20 Bog. in 8. eleg. broch. 1861. Preis 1 Thlr.

Inhalt: Die Mahnung „dem Glauben der Väter treu zu bleiben — desgl. die Redensart: das Volk müsse etwas haben, sowie der Vorwurf des Zuweitgehens, finden ihre Abfertigung. — Nur ein religiös freier Mensch ist auch für politische Freiheit reif. — Aufgabe Deutschlands. — Es ist ein Wahn als lasse sich über religiös Unfreie leichter herrschen, als über religiös Freie und Gebildete. Unnatürlichkeit der Verbindung des Staates mit der Kirche — die Nothwendigkeit unbedingter Religions- und Gewissensfreiheit — das Wesen der alten Kirchen — Werth und Geltung der Bibel. — Bedeutung der Glaubensbekenntnisse und der symbolischen Bücher. — Verfall der Kirchen durch die Wissenschaft und die Bildung der Zeit. — Die Reli-

gion des Menschenthums. — Erklärung des Vaters, warum er mich nicht habe Theologie studiren lassen. — Der Mensch in seinem Verhältnisse und im Gebete zu Gott. — Nachwort.

„Christenthum oder Bekenntniß?" „Quell- oder Röhrenwasser?" Zu Nutz und Frommen des evangelischen Volkes. Stimme eines Weimar'schen Geistlichen gegen die Schrift des Superintendenten Dr. Gabler in Dornburg: Bekenntniß und Bekenntnißtreue. 9 Bogen in 8. eleg. broch. 1862. Preis 10 Sgr.

Da Ponte von Ceneda. Ein Freund und Mitarbeiter W. A. Mozarts — Denkwürdigkeiten. Aus dem Italienischen von Dr. E. Burkhardt. 2. Aufl. 22 Bog. in 8. eleg. broch. 1864. Preis 15 Sgr.

Erinnerungen eines Rothhemdes 2. Aufl. 2 Thle in einem Bande. 20 Bogen in 8. eleg. broch. Preis 22½ Sgr.

I. Vier Monate Feldzug unter Garibaldi in Sicilien und Neapel v. Durand-Brager. Deutsch von Dr. E. Burkhardt. Mit Illustrationen im Text.

II. Vier Reden gegen Rom und die Bourbons vom Pater Gavazzi, Kaplan des Generals Garibaldi. Aus dem Italienischen. Mit historischer Einleitung und einem kurzen Lebensabriß Gavazzi's.

Hobelmann, Fr. A., Lehrer an der Handelsschule zu Gotha. Erster Unterricht im Spanischen, nach Ahn's Methode. 13 Bogen in 8. 1859. eleg. geh. 15 Sgr. in eleg. Leinwandband Preis 18 Sgr.

La Garde, Marcellin, der letzte Tag von Clairfontaine. Historische Novelle. Autorisirte deutsche Ausgabe. Unter Mitwirkung des Verfassers aus dem Französischen übersetzt und mit einer Einleitung versehen von R. Müldener. 8 Bog. in 16. Preis 6 Sgr.

Michiels, A., Geheime Geschichte der österreichischen Regierung seit Ferdinand II. bis auf unsere Zeit.

Erste Geschichte Oesterreichs nach authentischen Actenstücken Deutsche Ausgabe 30 Bog. in gr. 8. eleg. broch. 1863. Preis 1 Thlr.

— — — Geheime Geschichte der österreichischen Regierung. Neue Folge: Geschichte der österreichischen Politik seit der Kaiserin Maria Theresia. Deutsche Ausgabe. 30 Bog. in gr. 8. eleg. broch. 1864. Preis 1 Thlr.

Payen, A., Vollständiges Handbuch der Branntwein-Brennerei und Spiritus-Fabrikation. Zweite verbesserte und vermehrte Ausgabe mit 34 in den Text gedruckten Abbildungen und 13 lithographirten Tafeln. 33 Bog. in 8. eleg. broch. 1863. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Petzold, E., Königl. Prinzl. Park- und Garten-Inspector zu Muskau und **G. Kirchner,** Arboretgärtner, Arboretum Muscaviense. Ueber die Entstehung und Anlage des Arboretum Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande zu Muskau. Nebst einem beschreibenden Verzeichniss der sämmtlichen, in demselben cultivirten Holzarten. 57 Bog. Lex. 8. eleg. broch. mit einem colorirten Plane des Arboretum zu Muskau. 1864. Preis 5 Thlr. 20 Sgr.

Walker, Ch., die Galvanoplastik oder die Kunst mit Hülfe der galvanischen Electricität Gegenstände verschiedener Art, als: Münzen, Medaillen, Schmucksachen, Büsten, Statuen ꝛc. in Metall nachzubilden, Metallplatten zu ätzen und metallische Dinge zu vergolden, zu versilbern oder zu bronziren. Nach der 29. engl. und 6. französischen Ausgabe des Dr. J. Fau frei bearbeitet und vermehrt von L. Thiele. Mit 24 in den Text gedruckten Holzschnitten. 18 Bog. in 8. eleg. broch. 1864. Preis 25 Sgr.

Willkomm, E., Dunkle Blätter. Criminal- und Strandgeschichten. 2. Aufl. 1. Bd. 13 Bog. in 8. eleg. broch. 1863. Preis 22½ Sgr.

Inhalt: 1) Das Spiegelbild, Criminalgeschichte.
2) Ein furchtbares Abenteuer.
3) Rivalen im Koog. Strandgeschichte.

— — — Dunkle Blätter. Criminal- und Strandgeschichten. 2. Aufl. 2. Bd. 14 Bog. in 8. eleg. broch. 1863. Preis 22½ Sgr,

Inhalt: 1) Der verhängnißvolle Schatten Criminalg.
2) Ein Scharfrichter alter Zeit.
3) Vorgesichte Strandgeschichte.

— — — Aus deutschen Gauen in Süd und Nord. Volks- und Sittenschilderungen. 20 Bog. in 8. eleg. broch. 1863. Preis 1 Thlr.

Inhalt: 1) Sittenschilderungen aus der Oberlausitz.
2) Auf deutsch-dänischem Boden.
3) Lübische Schildereien.
4) Skizzen aus dem Hamburger Volksleben.

— — — Stalaktiten. Erzählungen in gebrochenem Lichte. 1. Bd. 12 Bog. in 8. eleg. broch. 1863. Preis 22½ Sgr.

Inhalt: 1) Der Todtenacker am Skagerhorn.
2) Studien in einem Logierhause.

— — — Stalaktiten. Erzählungen in gebrochenem Licht. 2. Bd. 13 Bog. in 8. eleg. broch. 1863. Preis 22½ Sgr.

Inhalt: 1) Der Eierkönig von List.
2) Erlaubte und unerlaubte Scherze.
3) Die letzten Stunden eines Spötters.

Winkelmann, Dr. J. C. A., Edmund Burke's Reden: On American Taxation und On Conciliation with America. Zum Schulgebrauch mit einer Einleitung und Anmerkungen versehen. 13 Bog. in 8. eleg. broch. 1864. Preis 18 Sgr. eleg. cart. 20 Sgr.

Zerrenner, Dr. C., Bergrath in Gotha, Lehrbuch des deutschen Bergrechts. Für Bergleute und Juristen. 2 Abth. in 1 Bd. 33 Bogen in 8. eleg. broch. Pr. 3 Thlr.

Zerrenner, Carl Michael,

Lehrbuch des deutschen Bergrechts

Bd.: 2

Gotha 1864